

Silke Schumann

Vernichten oder Offenlegen? Zur Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Eine Dokumentation der öffentlichen Debatte 1990/1991

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
10106 Berlin
E-Mail: publikation@bstu.bund.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

Schutzgebühr: 5,00 €

Nachdruck der um ein Vorwort erweiterten 2. Auflage von 1997

Berlin 2020

ISBN 978-3-942130-39-4

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:
urn:nbn:de:0292-97839421303940

Vorwort zur Neuauflage

Im Vergleich mit den politischen Umbrüchen in den anderen postkommunistischen Ländern war die Friedliche Revolution 1989/90 in der DDR außerordentlich stark von der Auflösung der Stasi und der Auseinandersetzung um die Vernichtung ihrer Akten geprägt. Die Besetzung der regionalen Dienststellen im Dezember 1989 und der Zentrale des MfS (Ministerium für Staatssicherheit) am 15. Januar 1990 bildeten Höhepunkte des revolutionären Geschehens. Die Fokussierung der Bürgerbewegung auf die Entmachtung des geheimpolizeilichen Apparats und die Sicherung seiner Hinterlassenschaft ist unübersehbar. Diese Fokussierung findet gleichsam ihre Fortsetzung in der Aufarbeitung der diktatorischen Vergangenheit der DDR in den darauffolgenden Jahren, in denen wiederum das Stasi-Thema und die Nutzung der MfS-Unterlagen im Vordergrund standen.

Das könnte im Rückblick als zwangsläufige Entwicklung erscheinen, doch bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass das nicht der Fall war. Die Diskussionen des Jahres 1990 zeigen, dass die Nutzung von Stasi-Unterlagen für die Aufarbeitung der Vergangenheit selbst in Kreisen der Bürgerbewegung keineswegs unumstritten war. Im Gegenteil – dort gab es zahlreiche Stimmen, die einer Offenlegung skeptisch oder sogar kritisch gegenüberstanden. Selbst das Akteneinsichtsrecht für Betroffene galt vielen als zu riskant, einige befürchteten gar »Mord und Totschlag«.

Im Jahr 1995 veröffentlichte der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen die vorliegende Broschüre, die die kontroversen Diskussionen der Jahre 1990/91 über den Umgang mit den MfS-Akten dokumentiert. Ein Rückblick auf diese Debatte erweist sich vor dem Hintergrund von nunmehr 30 Jahren Stasi-Aufarbeitung als höchst aufschlussreich.

Bezeichnend ist zum Beispiel, dass die Arbeitsgruppe Sicherheit des Zentralen Runden Tisches noch im März 1990 in ihrem Abschlussbericht eine vollständige Vernichtung der personenbezogenen Akten des MfS empfahl, während das nicht personenbezogene Material der Öffentlichkeit so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden sollte. Heute wissen wir, dass eine solche selektive Vernichtung der Unterlagen angesichts der Struktur des MfS-Aktenbestandes sehr problematisch, wenn nicht gar vollkommen unpraktikabel gewesen wäre, weil eine Abgrenzung des personengebundenen Materials so gut wie unmöglich ist. Selbst bei einer großzügigen Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Akte hätte dieser Beschluss zur Vernichtung des weitaus größeren und wichtigeren Teils der Unterlagen geführt.

Nach der freien Wahl der neuen Volkskammer am 18. März 1990 kam es allerdings zu einem Stimmungsumschwung, nicht zuletzt weil im Vorfeld des Wahlganges einige ehemalige inoffizielle Mitarbeiter der Stasi enttarnt worden waren, die bei den gewendeten Blockparteien, aber auch den neu gegründeten Parteien der Bürgerrechtsszene in hohe Funktionen hatten einrücken können. Es entbrannte eine Diskussion über die Überprüfung der frisch gewählten Abgeordneten, bei der sich letztendlich die Auffassung durchsetzte, dass diese notwendig sei, um die Integrität des Parlaments sicherzustellen.

Aus heutiger Sicht ist interessant, dass es der spätere Bundesbeauftragte und damalige Volkskammerabgeordnete von »Bündnis 90/Grüne« Joachim Gauck war, der schon früh dezidiert für eine intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit anhand der Akten eintrat. Bereits im April 1990 veröffentlichte er in der Wochenzeitung »Die Zeit« ein Plädoyer für eine solche Aufarbeitung als Grundlage eines gesellschaftlichen »Heilungsprozesses« (siehe Dokument 6).

Gauck wurde am 21. Juni 1990 Vorsitzender des »Sonderausschusses der Volkskammer zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS«, dem neben elf Abgeordneten auch 16 Vertreter verschiedener Bürgerkomitees als Mitarbeiter angehörten. Dieser Ausschuss spielte eine entscheidende Rolle bei der Formulierung des Stasi-Akten-Gesetzes des DDR-Parlaments, das allen betroffenen Bürgern ein Auskunftsrecht zugestand. Das Volkskammergesetz ging hier weiter als der ursprüngliche Regierungsentwurf, aber nicht so weit wie das spätere Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), in dem ein allgemeines Einsichtsrecht für Betroffene verankert wurde, eine Regelung, die heute geradezu selbstverständlich erscheint. Dass das StUG, vom gesamtdeutschen Bundestag im November 1991 beschlossen, letztlich sogar zu einer weitergehenden Aktenöffnung führte, war im Sommer 1990 nicht vorgezeichnet. Im Gegenteil – das Volkskammergesetz wurde nicht in den Einigungsvertrag übernommen und nach bundesdeutschen Plänen sollten die Stasi-Akten unter die Obhut des Bundesarchivs kommen und jahrzehntelange Sperrfristen gelten. Ein Sturm der Entrüstung in der DDR, eine zweite Besetzung der ehemaligen MfS-Zentrale im September 1990 und ein Hungerstreik von prominenten Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern sensibilisierte Politik und Öffentlichkeit dann jedoch letztendlich für die Notwendigkeit einer umfassenden Aktenöffnung.

Doch selbst die entschiedensten Befürworter der Aktenöffnung dürften damals nicht geahnt haben, welche Dimensionen die Stasi-Aufarbeitung später annehmen sollte und dass sie in einigen Bereichen auch noch 30 Jahre später nicht abgeschlossen sein würde. Nach dem Stand vom 31. Dezember 2019 wurden bislang über 7 300 000 Ersuchen und Anträge an die Stasi-Unterlagen-Behörde gestellt, darunter mehr als 3 300 000 Anträge im Rahmen der persönlichen Akteneinsicht. Noch im Jahr 2019 stellten Bürgerinnen und Bürger rund 56 500 Anträge.

Die hier neu aufgelegte, immer noch sehr lesenswerte Darstellung und Dokumentation von Silke Schumann aus dem Jahr 1996 beleuchtet die wechselvollen Debatten und Entwicklungen, die 1990/91 den Grundstein für diesen in seinen Dimensionen historisch einmaligen Aufarbeitungsprozess legten.

Roger Engelmann, Februar 2020

Inhalt

I.	Die Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	5
1.	Auflösung des Staatssicherheitsdienstes	6
2.	Die öffentliche Debatte in der DDR	13
3.	Das Volkskammergesetz vom 24. August 1990	19
4.	Der Einigungsvertrag	22
5.	Von Oktober 1990 bis Dezember 1991 - Die Gesetzgebungsdebatte	28
5.1.	Rechte der Betroffenen	33
5.2.	Verwendung für Zwecke der Nachrichtendienste	37
5.3.	Verwendung für die Strafverfolgung	42
5.4.	Zentrale oder dezentrale Verwaltung der MfS-Unterlagen?	47
5.5.	Überprüfung auf MfS-Mitarbeit	51
5.6.	Zugang für Forschung und Presse	55
5.7.	Die Verabschiedung des Gesetzes	60
6.	Ausblick	63
II.	Dokumentenverzeichnis	67
1.	Stellungnahmen zum Umgang mit den MfS-Akten	67
2.	Gesetzentwürfe und Gesetzestexte	70
III.	Dokumente	72
	Abkürzungsverzeichnis	349
	Auswahlbibliographie	351

I. Die Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

111 km Akten des Staatssicherheitsdienstes lagern in den Archiven der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR¹. Sie hat nicht nur die Aufgabe, die Akten zu verwalten, archivisch zu erschließen und zu verwahren. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Auskünfte aus den Unterlagen, legen sie zur Einsicht vor und händigen Kopien aus. So können etwa vom Staatssicherheitsdienst Bespitzelte ihre Akten einsehen, um sich über das ihnen angetane Unrecht Gewißheit zu verschaffen. Parlamente, Behörden und Kirchen, Betriebe, Parteien und Verbände können Ersuchen an den Bundesbeauftragten richten, um Personen auf eine frühere Tätigkeit für das MfS zu überprüfen. Fragen der Rehabilitierung, etwa von Opfern des Staatssicherheitsdienstes und der politischen Justiz der DDR, der Verfolgung von Straftaten, manchmal sogar Renten- und Vermögensfragen lassen sich nur mit Hilfe einer Mitteilung aus den MfS-Akten klären. Daneben unterstützt der Bundesbeauftragte Medien, Forschung und politische Bildung bei der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, indem er die Unterlagen Journalisten, Wissenschaftlern und interessierten Bürgern zur Verfügung stellt. Zur Erforschung von Struktur, Aufgaben und Wirkungsweise des MfS unterhält die Behörde eine eigene Forschungsabteilung, deren Arbeitsergebnisse in Publikationen, öffentlichen Veranstaltungen und Dokumentationszentren präsentiert werden.

Gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der Behörde ist das "Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik", kurz "Stasi-Unterlagen-Gesetz" (StUG)² genannt. Das Gesetz, das am 29. Dezember 1991 in Kraft trat, ist das Ergebnis einer nahezu zwei Jahre währenden Debatte über den Umgang mit der Hinterlassenschaft des Staatssicherheitsdienstes: Bereits um die Jahreswende 1989/90 war darüber in den Gruppen und Gremien diskutiert worden, die sich mit der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes beschäftigten: in den Bürgerkomitees, am Zentralen Runden Tisch und auch in der Regierung Modrow. In den folgenden zwei Jahren fand in der Volkskammer und im Bundestag, in den Bürgerkomitees und der Bürgerbewegung, in den Parteien sowie der interessierten Öffentlichkeit eine lebhafte Debatte statt, deren Spannweite vom Vorschlag der Vernichtung der MfS-Unterlagen bis zur Forderung nach ihrer vorbehaltlosen Offenlegung reichte.

¹ Anm. z. Neuaufl.: Im Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten 1993 ging man noch von 178 km Akten aus. Vgl. Erster Tätigkeitsbericht des BStU, 11.6.1993, Drucksache 12/5100 (künftig: Tätigkeitsbericht, Drs. 12/5100), in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen (künftig: Bundestag, Drucksachen), 12. Wahlperiode, Bd. 473, S. 5.

² Dokument 45.

Die vorliegende Dokumentation zeichnet den kontroversen Verlauf dieser Diskussion nach, von den Anfängen im Dezember 1989, als die Bürgerkomitees Kreis- und Bezirksämter³ des Staatssicherheitsdienstes besetzten, bis zur Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf Meinungsäußerungen, die in der Presse veröffentlicht wurden. Des Weiteren sind diejenigen Gesetzentwürfe und Gesetzestexte abgedruckt, die die Grundlage der Debatte bildeten.

Der Schwerpunkt dieser Einleitung liegt ebenfalls auf der öffentlichen Diskussion, wie sie sich in Parlamentsdebatten, öffentlichen Anhörungen und der Berichterstattung der Medien widerspiegelt. Zu bedenken ist dabei, daß letztere die Wirklichkeit nicht einfach abbildet, sondern ihren eigenen Gesetzen folgt: Journalistische Berichterstattung vereinfacht und konzentriert sich auf einige zentrale Merkmale eines komplexen Vorgangs; sie tendiert zur Personalisierung und Polarisierung. Außerdem sind Journalisten und Redakteure nicht nur Beobachter, ihre Kommentare und Berichte verfolgen zuweilen auch eigene Interessen.

Die Einleitung geht zunächst kurz auf die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die Personen und Institutionen, die mit der Auflösung befaßt waren, sowie die ersten, meist vorläufigen Entscheidungen über den Umgang mit dem Aktenmaterial. Danach wird die Diskussion bis zur Verabschiedung des Volkskammergesetzes im August 1990 und die Auseinandersetzung über dessen Weitergeltung nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik geschildert. Die Beschreibung des Gesetzgebungsverfahrens nach dem 3. Oktober 1990 konzentriert sich auf die zentralen Streitfragen, die bei der Ausarbeitung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Gegenstand öffentlicher Debatte waren: das Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht, aber auch auf Vernichtung der über sie gesammelten Daten, der Zugang von Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden zu den MfS-Unterlagen sowie die Organisation der Aktenverwaltung, schließlich die Regeln zur Überprüfung von Personen auf eine frühere MfS-Mitarbeit und die Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch Forschung und Medien.

1. Auflösung des Staatssicherheitsdienstes

Als am 17. November 1989 der neue Ministerpräsident der DDR, Hans Modrow, seine Regierungserklärung abgab, kündigte er die Umwandlung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in ein "Amt für Nationale Sicherheit" (AfNS) an. Die Leitung übernahm Generalleutnant Wolfgang Schwanitz, einer der Stellvertreter des zurückgetretenen Ministers

³ Bei der Umbenennung des Ministeriums für Staatssicherheit in Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) im November 1989 erhielten die bisherigen Kreisdienststellen und Bezirksverwaltungen die Bezeichnungen "Kreis-" bzw. "Bezirksämter".

für Staatssicherheit Erich Mielke. Offen blieb, inwieweit sich das neue Amt vom alten Staatssicherheitsdienst tatsächlich unterscheiden würde. Zwar kündigte Schwanitz am 23. November eine personelle Reduzierung um 8.000 Mitarbeiter an. Auch gab er zu, daß die "administrative Bekämpfung" Andersdenkender ein Fehler gewesen sei, der unter seiner Leitung nicht mehr vorkommen werde. Was Schwanitz jedoch unter der "Bekämpfung verfassungsfeindlicher Handlungen" verstand, die er zu den zentralen Aufgaben des AfNS zählte, war ungewiß⁴.

Kurze Zeit später sickerten erste Nachrichten über die illegalen Geschäfte Alexander Schalck-Golodkowskis in die Öffentlichkeit. Am 2. Dezember entdeckten Einwohner des Landkreises Rostock in Kavelstorf einen geheimen Waffenumschlagplatz des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo). Schalck, Leiter der KoKo und, wie sich später herausstellte, Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des Staatssicherheitsdienstes, floh in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember in den Westen⁵. Außerdem verbreiteten sich Gerüchte über die Vernichtung wichtiger Unterlagen durch den Staatssicherheitsdienst. Dies brachte die Bürgerinnen und Bürger der DDR so auf, daß sich ein Teil von ihnen ab dem 4. Dezember Einlaß in die Bezirks- und Kreisämter des AfNS verschaffte⁶. Noch im Laufe des Dezember wurden die Kreisämter aufgelöst und ihr Aktenmaterial in die Bezirksstädte gebracht. Dort und in Berlin entstanden Bürgerkomitees, die die Gebäude des AfNS meist in sogenannten "Sicherheitspartnerschaften" mit der örtlichen Volkspolizei und Staatsanwaltschaft überwachten und die Akten zu sichern versuchten. Nur in seiner Zentrale in Berlin-Lichtenberg konnte der Staatssicherheitsdienst zunächst ungestört weiterarbeiten⁷.

Die Bürgerbewegung zwang die DDR-Regierung zu immer weitergehenden Zugeständnissen. Am 14. Dezember 1989 beschloß der Ministerrat, das AfNS aufzulösen und statt dessen zwei getrennte Dienste, einen Nachrichtendienst und einen Verfassungsschutz, zu bilden. Auf Druck des "Zentralen Runden Tisches" erklärte Modrow am 12. Januar 1990, man werde bis zur Wahl der ersten freien Volkskammer auf die Neubildung nachrichtendienstlicher Organisationen ganz verzichten. Drei Tage später kam es während einer Demonstration zu dem möglicherweise vom Staatssicherheitsdienst selbst mitinszenierten⁸ "Sturm" auf das

⁴ Wie geheim ist unser Geheimdienst?, in: Neues Deutschland (künftig: ND), 23.11.1989. Vgl. zu der AfNS-internen Diskussion um die Neuorientierung des Staatssicherheitsdienstes: Walter Süß: Entmachtung und Verfall der Staatssicherheit. Ein Kapitel aus dem Spätherbst 1989 (BF informiert 5/1994) (künftig: Süß: Entmachtung), Berlin 1994, S. 28-43; in gekürzter und revidierter Fassung ebenfalls erschienen in: Deutschland Archiv (künftig: DArch.) 28 (1995), Heft 2, S. 122-151.

⁵ Hannes Bahrmann und Christoph Links: Chronik der Wende. Die DDR zwischen 7. Oktober und 18. Dezember 1989, Berlin 1994, S. 158 und 160.

⁶ Süß: Entmachtung, S. 53-72.

⁷ Vgl. Michael Strotmann: Die Last der Vergangenheit. Zum Umgang mit den Stasi-Akten (künftig: Strotmann: Last), in: DArch. 26 (1993), Heft 12, S. 1372-1388, hier 1376 f.

⁸ Die Vorgänge sind bis heute ungeklärt. Vgl. Anne Worst: Das Ende eines Geheimdienstes. Oder: Wie lebendig ist die Stasi? (künftig: Worst: Ende), Berlin 1991, S. 38-40, sowie David Gill und Ulrich Schröter:

zentrale Dienstgebäude des AfNS in der Berliner Normannenstraße. Einige der Demonstranten versuchten, das Chaos zu bändigen, Aktenschmuggel und größere Sachschäden zu verhindern. So bildete sich das Bürgerkomitee Normannenstraße, das in der Folge die Auflösung der Zentrale des Staatssicherheitsdienstes und die Sicherung der Akten zu überwachen versuchte⁹.

Wie viele Akten in der Umbruchszeit verschwanden, ist bis heute ungeklärt. Bereits im November 1989 vernichteten zumindest einige Kreisdienststellen auf der Grundlage geheimer Anweisungen der Leitung des Staatssicherheitsdienstes Dienstanweisungen und auch operatives Material. Daneben wurden Akten aus den Kreisdienststellen in die Bezirksverwaltungen abtransportiert¹⁰. Erst am 4. Dezember befahl Schwanitz nach einem Gespräch mit einigen Bürgerrechtlern, jeglichen Transport und jegliche Vernichtung von Akten sofort einzustellen¹¹. Ein Beschluß der Regierung Modrow vom 7. Dezember sah wiederum eine Vernichtung der "unberechtigt angelegten Dokumente" vor, die allerdings nicht heimlich, sondern unter Aufsicht von Vertretern des Staates und der Regierung sowie "gegebenenfalls Vertretern der Öffentlichkeit" vonstatten gehen sollte¹². Tags darauf wies der Ministerrat die Regierungsbeauftragten, die in den einzelnen Bezirken, gemeinsam mit je einem MfS-Offizier, einem Polizeioffizier aus Berlin und mit den Bürgerkomitees, das AfNS betreffende Fragen beraten sollten, an, keine unkontrollierten Aktenvernichtungen mehr zuzulassen¹³. Trotzdem wurden bis weit in das Jahr 1990 hinein immer wieder hinter dem Rücken der Bürgerkomitees Räume entsiegelt und Unterlagen ohne ihr Wissen abtransportiert¹⁴.

In Zusammenarbeit zwischen der Regierung, der seit 5. Februar 1990 auch Vertreter der Bürgerbewegung als Minister ohne Geschäftsbereich angehörten, dem Zentralen Runden Tisch und den Bürgerkomitees entstand bis zum Februar 1990 eine organisatorische Grundstruktur für die weitere Auflösung des MfS/AfNS¹⁵. An der Spitze standen vier Regierungsbevollmächtigte, die der Regierung und dem Runden Tisch verantwortlich waren.

Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums (künftig: Gill/Schröter: Ministerium), Berlin 1991, S. 185 f.

⁹ Vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 177-187.

¹⁰ Süß: Entmachtung, S. 14-16 und 34.

¹¹ Ebenda, S. 59; Bürgerkomitee Leipzig (Hrsg.): Stasi intern, Leipzig, 2. Aufl. 1992, S. 25 f. Das entsprechende Schreiben des Leiters des Amtes für Nationale Sicherheit an die Leiter der Bezirks- und Kreisämter für Nationale Sicherheit vom 4.12.1989, Cfs Nr. 16, ist abgedruckt in: Roland Pechmann und Jürgen Vogel (Hrsg.): Abgesang der Stasi. Das Jahr 1989 in Presseartikeln und Dokumenten, Braunschweig 1991, S. 377.

¹² Fernschreiben des Ministerrats an die Räte der Bezirke vom 7.12.1989, in: Worst: Ende, S. 26.

¹³ Regierungsbeauftragte in allen Bezirken eingesetzt, in: ND, 9.12.1989.

¹⁴ Strotmann: Last, S. 1377; Gespräch mit der "Operativgruppe" der Arbeitsgruppe Sicherheit des "Runden Tisches" zur Stasi-Auflösung (künftig: Gespräch Operativgruppe), in: Bürgerrechte & Polizei (Cilip), Nr. 35 (1990), S. 52-59, hier 57; Christoph Links: Die Akteure der Auflösung (künftig: Links: Akteure), in: Worst: Ende, S. 67-96, hier 78 f.

¹⁵ Zum folgenden siehe Gill/Schröter: Ministerium, S. 188, 191-203, 217-221. Vgl. zur Operativen Gruppe Links: Akteure, S. 67-73, und Gespräch Operativgruppe.

Fritz Peter, der frühere Leiter der Zivilverteidigung, war von der Regierung Modrow bestellt worden. Die übrigen drei hatte der Runde Tisch benannt: Georg Böhm, Mitglied der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands, Werner Fischer von der Initiative Frieden und Menschenrechte sowie den Bischof von Berlin-Brandenburg, Gottfried Forck, bzw. als seinen ständigen Vertreter Oberkonsistorialrat Ulrich Schröter. Seit dem 8. Februar unterstand den Regierungsbevollmächtigten das "Staatliche Komitee zur Auflösung des MfS/AfNS". Es sollte die praktische Auflösungsarbeit in der Berliner Zentrale als auch durch seine Bezirksstäbe in den Bezirken leisten. Die Bezirksstäbe arbeiteten mit den von der Regierung Modrow eingesetzten Regierungsbeauftragten der Bezirke zusammen. Die Bürgerkomitees versuchten, die Auflösung vor Ort zu beaufsichtigen, bauten aber auch Kontakte untereinander und zu den übrigen mit der Auflösung befaßten Organisationen und Institutionen auf. Eine weitere Kontroll- und Beratungsinstanz stellte die "Arbeitsgruppe Sicherheit" des Zentralen Runden Tisches dar. In ihr waren alle Gruppierungen des Runden Tisches vertreten, auch die PDS¹⁶, die Blockparteien und verschiedene Massenorganisationen. Ihr stand die "Operative Gruppe" zur Seite, die Hinweisen der Bevölkerung auf konspirative Wohnungen, Firmen und Materiallager des MfS¹⁷ nachging. Nach der letzten Sitzung des Runden Tisches am 12. März wurde sie schrittweise dem Staatlichen Komitee unterstellt. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen verlief nicht ohne Spannungen. Viele Mitglieder der Bürgerkomitees mißtrauten vor allem den Regierungsbeauftragten Modrows in den Bezirken sowie dem Staatlichen Komitee, in dem eine große Anzahl ehemaliger MfS-Mitarbeiter arbeitete¹⁸.

In allen mit der Auflösung befaßten Gremien und Institutionen wurde von Anfang an heftig darüber diskutiert, wie mit den Akten des MfS umzugehen sei. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob man sie aufbewahren oder vernichten solle. Darüber herrschte anfangs auch innerhalb der Bürgerkomitees Uneinigkeit¹⁹. Der Zentrale Runde Tisch faßte allerdings schon am 22. Januar 1990 einen Beschluß, der die Aufbewahrung der Akten voraussetzte: Er wollte im zentralen Gebäudekomplex des MfS an der Berliner Normannenstraße eine Forschungs- und Gedenkstätte zum Stalinismus in der DDR einrichten. Dort sollten die Unterlagen für die zeitgeschichtliche Forschung zur Verfügung gestellt, Bürgern die Einsichtnahme in ihre Akte

¹⁶ Bis zum 4.2.1990: SED-PDS.

¹⁷ Künftig wird der Begriff "MfS" oder "Ministerium für Staatssicherheit" auch dann verwendet, wenn das AfNS mit gemeint ist.

¹⁸ Joachim Gauck: Die Stasi-Akten: Das unheimliche Erbe der DDR (künftig: Gauck: Stasi-Akten), Reinbek 1991, S. 83; Links: Akteure, S. 84; Hans Schwenke: Stasi. Die Auflösung eines Geheimdienstes. Versuch eines Resümees, in: Bürgerrechte & Polizei, Nr. 36 (1990), S. 60-74, hier 67 und 69.

¹⁹ Gill/Schröter: Ministerium, S. 187; Strotmann: Last, S. 1375 f.

ermöglicht und MfS-Verbrechen nachgegangen werden²⁰. Praktische Konsequenzen besaß der Beschluß zunächst jedoch nicht.

Der Ministerratsbeschluß 13/4/90 vom 8. Februar 1990, auf dessen Grundlage die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes vollzogen wurde, enthielt auch Weisungen zum weiteren Umgang mit dem Aktenmaterial des MfS: Die Akten sollten zunächst durch das Staatliche Komitee in Zusammenarbeit mit den Bürgerkomitees sichergestellt werden. Die Verantwortung für die Sicherung des Materials trug das Innenministerium. Die Unterlagen wurden gesperrt, lediglich Staatsanwaltschaften und Gerichte durften sie einsehen. Über weitere Ausnahmen hatten die Regierungsbevollmächtigten einstimmig zu entscheiden²¹.

Am 19. Februar 1990 fiel eine erste endgültige Entscheidung: Auf Anraten der Arbeitsgruppen Sicherheit und Recht beschloß der Zentrale Runde Tisch die Vernichtung der "magnetischen Datenträger" des MfS, die personenbezogene Daten enthielten, sowie der dazugehörigen Anwendersoftware²². Nachdem diese Entscheidung am 26. Februar zum Ministerratsbeschluß erhoben worden war, wurde bis zum 9. März ein großer Teil der Magnetbänder, Disketten, Wechselplatten und Cassetten zerstört. Diese Maßnahme sollte für die Zukunft einen schnellen geheimdienstlichen Zugriff auf die Daten der Bürger und so deren erneuten Mißbrauch verhindern. Eine wesentliche Rolle spielte bei diesem Vorgehen die Argumentation, daß keine wichtigen Informationen verloren gehen würden, da alle Daten nochmals in Papierform überliefert seien. Schon bald wurde dies jedoch angezweifelt; das Ausmaß der Verluste ist bis heute ungeklärt²³.

In ihrem Abschlußbericht vor dem Runden Tisch votierte die Arbeitsgruppe Sicherheit am 12. März 1990 dafür, die personenbezogenen Akten, vorbehaltlich der Entscheidung der Volkskammer, in mehreren Stufen zu vernichten. Das nicht personengebundene Material sollte dagegen der öffentlichen Nutzung möglichst rasch zugänglich gemacht werden²⁴.

Nach den ersten freien Volkskammerwahlen am 18. März 1990 und der Bildung der Regierung unter Ministerpräsident Lothar de Maizière übernahm Innenminister Peter-Michael Diestel die Verantwortung für die weitere Auflösung des Staatssicherheitsdienstes. Der Ministerratsbeschluß 6/6/90 vom 16. Mai beendete offiziell die Tätigkeit der Regierungsbevollmächtigten und unterstellte das Staatliche Komitee dem Innenminister. Eine "Regierungskommission" sollte ihn beratend unterstützen. Als Mitglieder berief Diestel am 22. Mai

²⁰ Ergebnisse der 9. Sitzung des Rundtischgespräches am 22. Januar 1990, in: Herles/Rose: Vom Runden Tisch, S. 77-90, hier 86.

²¹ Strotmann: Last, S. 1373 f.

²² Ergebnisse der 13. Sitzung des Rundtischgespräches am 19. Februar 1990, in: Herles/Rose: Vom Runden Tisch, S. 162-188, hier 187 f.

²³ Zum gesamten Absatz vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 221-225. Zur Frage des Datenverlustes siehe Gill/Schröter: Ministerium, S. 187, 225, sowie Gauck; Stasi-Akten, S. 82, 89 f.

²⁴ Bericht der Arbeitsgruppe Sicherheit vor dem Zentralen Runden Tisch der DDR am 12. März 1990, in: Gill/Schröter: Ministerium, S. 235-252, hier 244 f.

1990 unter anderen den Schriftsteller Stefan Heym, Walter Janka, den früheren Leiter des Aufbau-Verlages, Michael Kummer als Vertreter der Bürgerkomitees sowie Oberkonsistorialrat Schröter. Die Sicherung und Auswertung der MfS-Unterlagen übertrug der Ministerratsbeschluß der staatlichen Archivverwaltung bzw. den Staatsarchiven in den Bezirken. Sie sollten die Akten in ihrem Umfang reduzieren und nur das Schriftgut aufbewahren, das für die Rehabilitierung der Opfer, die Verfolgung von Straftaten sowie die politische und wissenschaftliche Aufarbeitung notwendig sei. Die personenbezogenen Unterlagen blieben weiterhin gesperrt. Lediglich Staatsanwaltschaften, Gerichte und parlamentarische Untersuchungsausschüsse durften sie nach diesem Beschluß einsehen. Schließlich wurde erstmals eine Ausgliederung von Teilen der Aktenbestände beschlossen: Das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, die Generalstaatsanwaltschaft sowie die Militärstaatsanwaltschaft sollten das Schriftgut zurückerhalten, das ihrem jeweiligen Geschäftsbereich entstammte, aber beim MfS gelagert worden war. Zudem war vorgesehen, dem Innenministerium die Unterlagen über Terrorismus und Extremismus zu übergeben²⁵. Die Bürgerkomitees kritisierten die geplante Übernahme der Akten durch die staatliche Archivverwaltung, da sie unter deren Angestellten eine erhebliche Anzahl ehemaliger MfS-Mitarbeiter vermuteten. Außerdem hegten sie die Befürchtung, daß die Weitergabe von Schriftgut an die Ministerien und Staatsanwaltschaften zu Aktenverlusten führen würde²⁶.

Die Regierung de Maizière drängte jedoch die Bürgerkomitees allmählich aus dem Auflösungsprozeß hinaus. Der Innenminister wollte ihnen allenfalls eine beratende Funktion in der Regierungskommission und den parlamentarischen Ausschüssen zugestehen. Für Entscheidungen sei nun die gewählte Regierung zuständig²⁷.

Am 21. Juni 1990 konstituierte sich der elf Abgeordnete umfassende "Sonderausschuß der Volkskammer zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS". Vorsitzender wurde der Rostocker Pfarrer Joachim Gauck von der Fraktion Bündnis 90/Grüne, außerdem arbeiteten dort 16 Mitglieder der Bürgerkomitees mit²⁸. Der Ausschuß konzentrierte sich im wesent-

²⁵ Vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 259-261; Strotmann: Last, S. 1378 f.

²⁶ Strotmann: Last, S. 1379. Tatsächlich wurde im September 1990 bekannt, daß im Abrüstungs- und Verteidigungsministerium mit der Vernichtung der Akten des militärischen Geheimdienstes der DDR, von denen ein Teil aus dem MfS-Archiv in der Normannenstraße stammte, begonnen worden sei. Erst ein Beschluß der Volkskammer vom 13.9.1990 gebot dieser Aktion Einhalt; Akten über Militärspione werden vernichtet, in: Berliner Zeitung (künftig: BZ), 12.9.1990; Knast oder Verdienstkreuz, in: Junge Welt, 6./7.10.1990; Antrag der Fraktion der DSU, Drucksache 237, 12.9.1990, in: Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, III. Teil, Drucksachen (künftig: Volkskammer, Drucksachen), 10. Wahlperiode, Bd. 36; 25. Tagung der Volkskammer, in: Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, II. Teil, Protokolle (künftig: Volkskammer, Protokolle), 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1725-1727.

²⁷ Ebenda. Vgl. auch Andreas Förster: Der Innenminister löst nun selbst die Stasi auf, in: BZ, 19.4.1990, sowie Parlament soll über die Bürgerkomitees befinden, in: BZ, 20.4.1990.

²⁸ Zwischenbericht des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS entsprechend dem Beschluß der Volkskammer vom 7. Juni 1990, 26. Tagung der Volkskammer am 20.7.1990, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1145.

lichen auf zwei Probleme: Er versuchte, "Offiziere im besonderen Einsatz" (OibE)²⁹ des Staatssicherheitsdienstes, die nach wie vor an leitenden Stellen in Staat und Wirtschaft tätig waren, ausfindig zu machen und ihre Entlassung zu erreichen³⁰. Außerdem beteiligte er sich maßgeblich an der Ausarbeitung des "Gesetzes zur Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit"³¹, das am 24. August 1990 in der Volkskammer verabschiedet wurde. Neben dem Sonderausschuß befaßten sich zwei weitere Ausschüsse mit dem Staatssicherheitsdienst und den Auswirkungen seiner Tätigkeit: Bereits am 5. April hatte die Volkskammer die Einsetzung des "Zeitweiligen Prüfungsausschusses" beschlossen, der die Abgeordneten der Volkskammer auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS überprüfen sollte³². Am 6. Juli 1990 beauftragte die Volkskammer einen weiteren Ausschuß, mutmaßliche Verbrechen des MfS in der psychiatrischen Klinik Waldheim und anderen medizinischen Einrichtungen zu untersuchen³³.

Mit den parlamentarischen Ausschüssen geriet Diestel immer wieder in Konflikt. So sperrte er ihnen beispielsweise am 10. Juli 1990 den Zugang zu den Archiven. Es bedurfte erst einer Sitzung des Präsidiums der Volkskammer, damit die Ausschüsse weiterarbeiten konnten³⁴. Zusätzliche Kritik brachte Diestel die Tatsache ein, daß er die von Modrow ins Innenministerium übernommenen rund 3.500 ehemaligen Mitarbeiter des MfS weiter beschäftigte³⁵. Als schließlich im September 1990 bekannt wurde, daß Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz seit Monaten in mehreren Ministerien unentdeckt tätig waren und zudem der Büroleiter des Staatlichen Komitees für die Auflösung des MfS/AfNS, Dieter Stein, als OibE enttarnt wurde, stellten 20 Abgeordnete aus allen Fraktionen in der Volkskammersitzung vom 13. September 1990 den Antrag, Diestel wegen Unfähigkeit bei der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes als Innenminister abuberufen. Der Antrag

²⁹ Angehörige des MfS, die unter Tarnung ihrer Zugehörigkeit zum MfS in "sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen im Staatsapparat, der Volkswirtschaft oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens" eingesetzt wurden. Nach außen hin standen diese Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis mit der Institution, in der sie jeweils tätig waren; Ordnung 6/86 des Ministers vom 17.3.1986 über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit. OibE-Ordnung; Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Zentralarchiv, Dokumentenstelle 103276. Vgl. auch Gill/Schröter: Ministerium, S.118-120.

³⁰ Gill/Schröter: Ministerium, S. 282 f.

³¹ Dokument 39.

³² 1. Tagung der Volkskammer, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 27, S. 9. Die genaue Aufgabenstellung für den Ausschuß wurde in der 2. Sitzung der Volkskammer am 12.4.1990 beschlossen; ebenda, S. 24-27.

³³ 22. Tagung der Volkskammer, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 28, S. 940-942, sowie Antrag aller Fraktionen der Volkskammer der DDR, Drucksache 125, 5.7.1990, in: Volkskammer, Drucksachen, 10. Wahlperiode, Bd. 34. Zur Tätigkeit der Ausschüsse vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 281-286; Links: Akteure, S. 93-96.

³⁴ Streit um Stasi-Akten beigelegt, in: Frankfurter Rundschau (künftig: FR), 13.7.1990.

³⁵ Alle wußten Bescheid - außer dem Innenminister, in: BZ, 26.9.1990.

scheiterte zwar, jedoch entzog Ministerpräsident de Maizière einen Tag später Diestel die direkte Zuständigkeit für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes und übertrug sie dem Staatssekretär im Innenministerium Eberhard Stief³⁶.

Die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes wurde mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober für beendet erklärt. Bis zum 31. März 1990 waren fast alle Mitarbeiter des AfNS entlassen worden. Die Auflösung der einzelnen Dienstseinheiten und die Sicherung ihres Schriftgutes zog sich bis in den Juni hinein. Auch die Hauptverwaltung A³⁷ löste sich bis zum 30. Juni 1990 auf, allerdings nach einem Beschluß der Arbeitsgruppe Sicherheit des Runden Tisches vom 23. Februar 1990 weitgehend in eigener Regie. Dabei gelang es ihr, die meisten ihrer Akten selbst zu vernichten, obwohl dies durch den Beschluß vom 23. Februar keineswegs genehmigt worden war. Waffen und Munition des Staatssicherheitsdienstes wurden an die Volkspolizei oder die NVA übergeben, die beweglichen Güter und die Immobilien entweder an andere staatliche Institutionen weitergegeben oder verkauft³⁸. Allerdings lassen einige inzwischen aufgedeckte Fälle vermuten, daß es Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gelang, zumindest einen Teil des MfS-Vermögens in ihre eigene Tasche zu leiten, möglicherweise auch mit Unterstützung staatlicher Stellen³⁹.

2. Die öffentliche Debatte in der DDR

Die Diskussion über das Schicksal der Akten war 1990 vor allem durch die Annahme geprägt, daß eine Offenlegung der MfS-Akten das gesellschaftliche Klima der DDR vergiften würde, daß Mord und Totschlag nicht auszuschließen seien.

Dies wurde bereits bei der ersten großen Auseinandersetzung deutlich, als im Vorfeld der Volkskammerwahlen Gerüchte über die MfS-Verstrickungen von Kandidaten auftauchten. Am 14. März trat Wolfgang Schnur, der Vorsitzende und Spitzenkandidat des Demokratischen Aufbruch, wegen seiner früheren Kontakte mit dem MfS zurück⁴⁰. Der General-

³⁶ Vgl. Strotmann: Last, S. 1380; Noch in mehreren Ministerien getarnte Stasi-Offiziere tätig, in: Der Tagesspiegel, 12.9.1990; "Diestel hätte sich vorher informieren müssen", in: Der Morgen, 13.9.1990; Alle wußten Bescheid - außer dem Innenminister, in: BZ, 26.9.1990.

³⁷ Die Hauptverwaltung A (HV A) war für Auslandsspionage, äußere Spionageabwehr und "aktive Maßnahmen" im sogenannten Operationsgebiet zuständig. Sie wurde bis 1986 von Markus Wolf, danach von Werner Großmann geleitet.

³⁸ Vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 203-214.

³⁹ Worst: Ende, S. 139-182. Vgl. auch Andreas Förster: Wie die Stasi die DDR überlebte, Teil 1-9, in: BZ, 5.-13.10.1994.

⁴⁰ Vgl. "Das war 'ne Top-Quelle", in: Der Spiegel, Nr. 11, 12.3.1990, S. 18-22; Wolfgang Schnur trat zurück, in: Neue Zeit (künftig: NZ), 15.3.1990.

sekretär der CDU (Ost) Martin Kirchner geriet ebenfalls unter Verdacht⁴¹. Mitglieder des Erfurter Bürgerkomitees entdeckten am 16. März in den Akten Hinweise auf weitere MfS-Informanten unter den Kandidaten⁴². Schließlich erklärte der Regierungsbevollmächtigte Werner Fischer drei Tage nach der Wahl, Briefe von ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes würden zahlreiche Abgeordnete belasten⁴³.

Jetzt entstand eine öffentliche Diskussion darüber, ob man die Abgeordneten der neugewählten Volkskammer auf eine frühere MfS-Mitarbeit überprüfen solle. Das Angebot der Regierungsbevollmächtigten, alle Volksvertreter zu überprüfen, scheiterte zunächst am Widerstand des Generalstaatsanwalts, der, von Modrow öffentlich unterstützt⁴⁴, den Standpunkt vertrat, nur die Volkskammer selbst habe das Recht, über eine Überprüfung zu entscheiden. Auch das Präsidium der Ost-CDU teilte die Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts und äußerte, es fürchte im Falle einer Überprüfung um den inneren Frieden der DDR. Zur gleichen Zeit mußte sich ihr Vorsitzender Lothar de Maizière gegen erste Verdachtsmomente verteidigen, er habe mit dem MfS zusammengearbeitet⁴⁵. Westdeutsche CDU-Politiker äußerten die Vermutung, die Beschuldigungen seien ein Versuch früherer MfS-Mitarbeiter, die Arbeit der Volkskammer zu diskreditieren⁴⁶. Dem Vorschlag des parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Friedrich Bohl, die Zentrale Beweismittel- und Dokumentationsstelle in Salzgitter mit der Überprüfung zu beauftragen⁴⁷, wurde von Modrow heftig widersprochen⁴⁸. Zusätzliche Irritationen entstanden, da einige Zeitungen Bohl so wiedergaben, als habe er der Erfassungsstelle die zukünftige Verwaltung der Akten übertragen wollen⁴⁹.

"die tageszeitung" (taz) veröffentlichte einen Brief des Leiters des sich in Auflösung befindlichen MfS/AfNS, Heinz Engelhardt, an die Regierungsbevollmächtigten und den Koordinator des Bürgerkomitees Normannenstraße David Gill. Engelhardt, früherer Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder, wandte sich darin unter Berufung auf die Verfassung

⁴¹ Vgl. "Das war 'ne Top-Quelle", in: Der Spiegel, Nr. 11, 12.3.1990, S. 18-22, hier 21 f. Kirchner wurde im August 1990 wegen seiner MfS-Kontakte von diesem Amt entbunden; Kirchner war 15 Jahre lang für die Stasi tätig, in: BZ, 16.8.1990.

⁴² Parteien warnen vor Wahlbetrug, in: Thüringer Allgemeine, 17.3.1990; Rupert Schröter und Chris Weiland: Kandidaten in der Primärkartei, in: die andere (Berlin), Nr. 12, 12.4.1990, S. 5.

⁴³ Ex-Stasi-Spitzel als Abgeordnete in Volkskammer, in: Express, 21.3.1990.

⁴⁴ Dokument 3.

⁴⁵ Klaus Bruske: Lothar de Maizière soll Ministerpräsident werden, in: NZ, 24.3.1990.

⁴⁶ Vgl. die Äußerungen des parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag Friedrich Bohl sowie des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Fraktion Johannes Gerster und des Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble (CDU); Michael Jach: Damit die Stasi nicht mit Fälschungen hetzen kann, in: Die Welt, 22.3.1990; "Stasi selbst streut die Verdächtigungen", in: Süddeutsche Zeitung (künftig: SZ), 30.3.1990.

⁴⁷ Michael Jach: Damit die Stasi nicht mit Fälschungen hetzen kann, in: Die Welt, 22.3.1990.

⁴⁸ Dokument 3.

⁴⁹ Akten nach Salzgitter, in: die tageszeitung (künftig: taz), 23.3.1990. Als Beispiel für Reaktionen auf diese Berichterstattung siehe Dokument 4.

gegen die Offenlegung von Personendaten. Gleichzeitig warnte er vor einer weiteren Destabilisierung der DDR⁵⁰.

Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler wie Bärbel Bohley, Wolfgang Templin und Werner Fischer forderten dagegen eine Überprüfung der Volkskammerabgeordneten. Nur so könne ein klarer Schnitt gegenüber der Vergangenheit gemacht und sichergestellt werden, daß die Volksvertreter nicht erpreßbar seien⁵¹. Sie wurden von Demonstrationen in vielen Städten der DDR und einem Hungerstreik des Erfurter Bürgerkomitees unterstützt⁵². Ob die Ergebnisse der Überprüfung auch veröffentlicht werden sollten, darüber gingen jedoch auch die Meinungen der Bürgerrechtler auseinander: Während sich Werner Fischer von Anfang an für eine Veröffentlichung aussprach⁵³, sagte beispielweise Rainer Eppelmann, momentan herrsche eine "Lynchstimmung", die dies unmöglich mache⁵⁴.

Vor dem Hintergrund dieser Debatte verständigten sich die Regierungsbevollmächtigten mit den Volkskammerfraktionen über ein vorläufiges Prüfungsverfahren. Nachdem die Abgeordneten aller Fraktionen, darunter mit einiger Verzögerung auch diejenigen der CDU, ihre Zustimmung gegeben hatten, überprüften die Regierungsbevollmächtigten gemeinsam mit einigen Vertrauenspersonen anhand der zentralen Personenkarteien, welche Abgeordneten vom MfS als Inoffizielle Mitarbeiter geführt worden waren⁵⁵. Nach einem Beschluß der Volkskammer vom 12. April 1990 sollte der Zeitweilige Prüfungsausschuß die Akten der bei der ersten Durchsicht der Karteien belasteten Abgeordneten einsehen und ihnen gegebenenfalls den Rücktritt empfehlen. Der Abschlußbericht des Ausschusses an das Präsidium der Volkskammer sollte jedoch keine namentlichen Nennungen enthalten⁵⁶.

Die Arbeit des Ausschusses gestaltete sich so schwierig und zeitraubend, daß er erst am 28. September in der Volkskammer seinen Abschlußbericht vorlegen konnte⁵⁷. Bereits am 13. September hatte der ehemalige Regierungsbevollmächtigte Fischer den Umweltminister Karl-Hermann Steinberg vor der Presse als Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS bezeichnet. Damit habe er, so die "taz", Druck auf den Prüfungsausschuß ausüben wollen, damit dieser

⁵⁰ Dokument 2.

⁵¹ Dokument 1; Hinweise auf Stasi-Tätigkeit sind ein ernsthaftes Problem. Interview mit Werner Fischer, in: NZ, 22.3.1990; "Aufarbeitung - ohne den Impuls der Rache". Interview mit Wolfgang Templin, in: taz, 27.3.1990.

⁵² Vorwärts und nicht mehr essen, in: taz, 29.3.1990; Uta Grüttner: Tausendfaches Plädoyer für ein Parlament des Vertrauens, in: BZ, 30.3.1990.

⁵³ Hinweise auf Stasi-Tätigkeit sind ein ernsthaftes Problem, in: NZ, 22.3.1990; Dokument 4.

⁵⁴ Dokument 5.

⁵⁵ Vgl. Gill/Schröter: Ministerium, S. 228-235.

⁵⁶ 2. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 27, S. 24-27.

⁵⁷ Der Bericht gibt auch Aufschluß über die Gründe für Verzögerungen in der Arbeit des Ausschusses; 37. Tagung der Volkskammer, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1811-1813.

über die Ergebnisse seiner Arbeit öffentlich berichte⁵⁸. Am 18. September 1990 stellte die Fraktion Bündnis 90/Grüne den Antrag, der Ausschuß möge die Namen aller Abgeordneten nennen, denen die Niederlegung ihres Mandats empfohlen werde⁵⁹. Gerd Poppe führte in der Sitzung der Volkskammer am 20. September zur Begründung an, eine weitere Beschädigung des Ansehens des Parlaments könne nur vermieden werden, wenn die MfS-Verstrickungen von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten offengelegt würden. Während die Abgeordneten Thomas von Ryssel (F.D.P.), Gregor Gysi (PDS) und Wolfgang Thierse (SPD) Poppe zustimmten, äußerte Ralph Geisthardt von der Fraktion CDU/DA Befürchtungen: "Und wenn Sie hier Namen öffentlich nennen, können Sie den Leuten auch gleich einen Strick um den Hals mitgeben."⁶⁰ Der Antrag wurde an den Prüfungsausschuß zur Beratung überwiesen, der seine Ablehnung empfahl⁶¹. In der Sitzung der Volkskammer am 28. September begründete der Ausschußvorsitzende Peter Hildebrand die Entscheidung: Der Ausschuß fühle sich an die Entscheidung der Volkskammer vom 12. April gebunden, die Namen der Abgeordneten nicht zu veröffentlichen. Alle Abgeordneten hätten ihr Einverständnis für ihre Überprüfung unter dieser Voraussetzung gegeben. Auch bedeute Bekanntgabe der Belasteten keine Entlastung für die übrigen Abgeordneten. Die Akten des MfS befänden sich in so großer Unordnung, daß niemandem bescheinigt werden könne, daß es über ihn keine belastende Akte gebe⁶². Nach einer lebhaften, zeitweise tumultartigen Debatte beschloß die Volkskammer, die Namen der belasteten Abgeordneten in der Volkskammer doch zu verlesen - allerdings nur in nichtöffentlicher Sitzung⁶³. Der Antrag des Abgeordneten Konrad Weiß (Bündnis 90/Grüne), wenigstens die Namen der fünfzehn am schwersten belasteten Abgeordneten der Öffentlichkeit bekanntzugeben, wurde abgelehnt⁶⁴, obwohl die Abgeordneten wußten, daß bereits Namenslisten unter den wartenden Journalisten kursierten⁶⁵. Eine Veröffentlichung konnte die Volkskammer mit diesem Verfahren nicht verhindern: Bereits wenige Tage später waren die Namen aller belasteten Abgeordneten der Presse zu entnehmen⁶⁶.

⁵⁸ Umweltminister war inoffizieller Stasi-Mitarbeiter, in: taz, 14.9.1990. Vgl. auch "Eppelmann ist völlig unbelastet". Interview mit Werner Fischer, in: Der Morgen, 19.9.1990.

⁵⁹ Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksache Nr. 246, 18.9.1990, in: Volkskammer, Drucksachen, 10. Wahlperiode, Bd. 36.

⁶⁰ 36. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1784-1786.

⁶¹ Beschlußempfehlung des Zeitweiligen Prüfungsausschusses zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne betreffend Namensnennung durch den Zeitweiligen Prüfungsausschuß, Drucksache 246a, 28.9.1990, in: Volkskammer, Drucksachen, 10. Wahlperiode, Bd. 36.

⁶² 37. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, Bd. 29, S. 1814 f.

⁶³ Ebenda, S. 1814-1838.

⁶⁴ Ebenda, S. 1838 und 1842.

⁶⁵ Vgl. die Redebeiträge der Abgeordneten Luise Morgenstern sowie der Präsidentin der Volkskammer Sabine Bergmann-Pohl; ebenda, S. 1837 und 1841 f.

⁶⁶ Die Namen der 15 belasteten Politiker, in: Der Morgen, 29./30.9.1990; Die CDU führt die Stasi-Liste an, in: taz, 1.10.1990; Die Namen aus der Stasi-Kartei, in: NZ, 2.10.1990.

Mit der Auseinandersetzung um die Überprüfung der Volkskammerabgeordneten rückte ab März 1990 auch die Frage nach dem weiteren Schicksal der personenbezogenen Akten ins Blickfeld der Medien. Der neue Ministerpräsident Lothar de Maizière zeigte sich zunächst unentschlossen, was mit den Akten zu geschehen habe. Es gebe gute Gründe sowohl für die Vernichtung als auch für die Aufbewahrung. Falls man sich für letzteres entscheide, müsse das Archiv allerdings wirklich "dicht" sein⁶⁷. Sein Innenminister Peter-Michael Diestel hätte dagegen das Material am liebsten vernichtet. Die MfS-Akten würden die zwischenmenschlichen Beziehungen im Land vergiften. Gegenwärtig benötige man sie jedoch noch für die Rehabilitierung der Opfer und die Bestrafung der Täter⁶⁸. Dafür sei, so Diestel Ende Juli 1990, ein Zeitraum von einem halben bis dreiviertel Jahr ausreichend. Danach solle man die Unterlagen vernichten, da andernfalls ein gesamtdeutsches Parlament auf die Idee kommen könne, mit ihrer Hilfe ostdeutsche Bürger auf ihre Vergangenheit zu überprüfen⁶⁹.

Walter Janka, Mitglied in Diestels Regierungskommission, teilte am 22. Juni mit, die Regierungskommission habe in ihrer ersten Sitzung den vorläufigen Beschluß gefaßt, die Akteneinsicht bei Rehabilitierungsanträgen zu gestatten. Ab Ende September solle die Vernichtung der Unterlagen beginnen. Janka selbst war sich allerdings unsicher, ob dies die richtige Lösung sei, obwohl auch er Angst vor Mißbrauch äußerte. Er vertrat die Meinung, die MfS-Akten sollten für 20 bis 30 Jahre aufgehoben werden - zwar gesperrt, aber im Bedarfsfall verfügbar. Seine eigene Akte wolle er auf jeden Fall einsehen und sie der Öffentlichkeit im Rahmen einer Publikation ausgewählter Personenakten zugänglich machen⁷⁰.

Auch in den Reihen der Bürgerkomitees und der Bürgerrechtler hatte es zunächst Überlegungen gegeben, die Akten dem Reißwolf zu übergeben⁷¹. Matthias Büchner vom Erfurter Bürgerkomitee sagte am 8. März, einerseits würden dessen Mitglieder das Material am liebsten vernichten, damit kein anderer Geheimdienst damit arbeiten könne. Andererseits benötige man die Akten als Beweismittel für Rehabilitierungsanträge⁷². Später sprachen sich die Bürgerrechtler zumeist dafür aus, auch die Personenakten aufzubewahren. Wolfgang Templin, Mitglied der Initiative Frieden und Menschenrechte, betonte Ende März, wenn man die Akten vernichte, vernichte man auch die Chance der geschichtlichen und kulturellen Aufarbeitung⁷³. Werner Fischer erklärte, er sei früher für die Vernichtung der Personenakten gewesen, sein Standpunkt habe sich aber durch die Diskussion um die Überprüfung der Volkskammerabgeordneten geändert⁷⁴. Auch Joachim Gauck wies im April 1990 darauf hin,

⁶⁷ Beitritt der DDR muß nicht völlige rechtliche Vereinheitlichung bedeuten, in: Die Welt, 23.4.1990.

⁶⁸ Bernd Oertwig: Stasi-Akten über 2 Millionen Bundesbürger, in: BZ, 24.4.1991.

⁶⁹ Dokument 8; Peter-Michael Diestel: Schnelle Vernichtung - wäre sauberste Lösung, in: BZ, 6.8.1990.

⁷⁰ Meine Akte? Ich will sie öffentlich machen, in: ND, 22.6.1990.

⁷¹ Gill/Schröter: Ministerium, S. 187; Strotmann: Last, S. 1375 f.

⁷² Detlev Ahlers: Die Katzenwäsche bei den Stasi-Tätern, in: Die Welt, 8.3.1990.

⁷³ "Aufarbeitung - ohne den Impuls der Rache", in: taz, 27.3.1990.

⁷⁴ Dokument 4.

daß das Material des Staatssicherheitsdienstes zwar gefährlich sei, seine Vernichtung aber nur einen scheinbaren Ausweg darstelle. Um einen wirklichen Neuanfang zu machen, müsse sich die Gesellschaft mit der Vergangenheit auseinandersetzen⁷⁵.

Wolfgang Templin, Werner Fischer und der Mitbegründer des Neuen Forums, Sebastian Pflugbeil⁷⁶, stellten im März 1990 auch Überlegungen zu der Frage an, welche Institution für die Verwahrung der MfS-Unterlagen zuständig sein sollte. Fischer und Templin schlugen eine Aktensicherung unter internationaler Kontrolle vor, während Pflugbeil für die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums plädierte, dessen Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst überprüft werden sollten. Pflugbeil, Templin, Büchner⁷⁷ und andere Bürgerrechtler warnten auch davor, die Akten erneut in die Hände von Geheimdiensten fallen zu lassen.

Mit der Frage, ob man die Akten vernichten oder aufbewahren solle, war eine andere eng verknüpft: Welche Rechte sollten die Opfer erhalten? Viele der Betroffenen wollten ihre Akte einsehen oder gar ausgehändigt bekommen⁷⁸. In der Bevölkerung fanden solche Wünsche weithin Verständnis. So sprachen sich im April 1990 einer Spiegel-Umfrage zufolge 86 Prozent aller DDR-Bürger für das Recht der Opfer aus, in ihre eigene Akte Einsicht nehmen zu dürfen⁷⁹.

Für Lutz Rathenow, der nachdrücklich für die Akteneinsicht eintrat, bestand der Aufarbeitungsprozeß zunächst in der persönlichen Auseinandersetzung des betroffenen Bürgers mit der über ihn erstellten MfS-Akte. Die persönliche wie die wissenschaftliche Aufarbeitung diene auch als "Gesellschaftstherapie" und immunisiere die Bürger vor künftiger geheimdienstlicher Verstrickung⁸⁰. Auch Klaus-Peter Schwalm, Mitglied des Bürgerkomitees Normannenstraße, schrieb Anfang August 1990, Aufklärung sei der einzige Weg, mit der Hinterlassenschaft des Staatssicherheitsdienstes fertig zu werden. Es stelle eine zusätzliche Verhöhnung ihrer Opfer dar, wenn man ihnen unterstelle, sie würden nach Einsicht in ihre Akten ungesetzliche Handlungen begehen. Schwalm betonte: "Die Daten des

⁷⁵ Dokument 6.

⁷⁶ Noch sind leise Rücktritte möglich, in: taz, 28.3.1990.

⁷⁷ Vgl. Detlev Ahlers: Die Katzenwäsche bei den Stasi-Tätern, in: Die Welt, 8.3.1990.

⁷⁸ Vgl. die Äußerung David Gills vom Bürgerkomitee Normannenstraße, sie hätten bereits eine Flut von Anträgen auf Akteneinsicht erhalten; Akteneinsicht - nur Schnur kann Auskunft geben, in: ND, 13.3.1990. Siehe auch die Bemerkung Werner Fischers im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe Sicherheit vor dem Zentralen Runden Tisch am 12. März 1990, in: Gill/Schröter: Ministerium, S. 245 sowie die Äußerung Matthias Büchners vom Erfurter Bürgerkomitee; Die Katzenwäsche bei den Stasi-Tätern, in: Die Welt, 8.3.1990.

⁷⁹ 1:1 entzweit die Deutschen, in: Der Spiegel, Nr. 17, 23.4.1990, S. 100-103, hier 100.

⁸⁰ Dokument 7; vgl. auch ders.: Wider den Versuch, Geschichte zu töten, in: Der Morgen, 25./26.8.1990.

Bürgers sind sein persönliches Eigentum. [...] Er allein hat zu befinden, was damit geschieht."⁸¹

Den Forderungen der Bürgerrechtler nach Akteneinsicht lag die Auffassung zugrunde, die Opfer des MfS seien als mündige Bürger fähig, mit dem Wissen um ihre Vergangenheit verantwortungsvoll umzugehen. Eine andere Position nahm etwa das Mitglied der Regierungskommission Ulrich Schröter Ende August ein. Er sprach sich entschieden gegen eine Akteneinsicht für Betroffene aus, da die Unterlagen kompromittierendes und emotional verletzendes Material enthielten, dessen Kenntnis die Zukunft vergifte. Schröter bezeichnete die personenbezogenen Akten als "hochbrisanten Zündstoff" und votierte deshalb für ihre möglichst rasche Vernichtung. Gleichzeitig betonte er jedoch die Notwendigkeit einer öffentlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS. Sie solle durch die Veröffentlichung nicht personenbezogener Dokumente, aber auch ausgewählter Opferakten geschehen. Daneben sollten Historiker zusammen mit Mitgliedern der Bürgerkomitees, aber auch unter Beteiligung ehemaliger Täter, eine Geschichte des MfS erstellen⁸².

Ähnlich pessimistisch wie Schröter äußerte sich drei Wochen später auch Ministerpräsident de Maizière. Die Auseinandersetzung um die Übernahme des Volkskammergesetzes zu den MfS-Unterlagen in den Einigungsvertrag war bereits in vollem Gange, als er am 15. September erklärte, die Akten müßten sicher verwahrt werden, dürften aber auf keinen Fall den Betroffenen in die Hand gegeben werden: "Dann gibt es keinen Nachbarn, Freund, Kollegen mehr, dann gibt es Mord und Totschlag"⁸³.

3. Das Volkskammergesetz vom 24. August 1990

Vor diesem Hintergrund vollzog sich die Ausarbeitung und Verabschiedung des "Gesetzes über die Nutzung und Sicherung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS". Die Regierungskommission behandelte auf ihrer Sitzung am 5. Juli 1990 einen Entwurf, den das Staatliche Komitee in ihrem Auftrag verfaßt hatte. Der Vorschlag wurde danach mit Hilfe des westdeutschen Beraters der Kommission, Eckart Werthebach⁸⁴, überarbeitet und in der Sitzung der Regierungskommission am 12. Juli in Gegenwart einiger Mitglieder des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS erneut besprochen⁸⁵. Am

⁸¹ Dokument 9.

⁸² Dokument 10.

⁸³ Dokument 13.

⁸⁴ Werthebach war zu dieser Zeit ständiger Vertreter des Abteilungsleiters für Innere Sicherheit im Bundesinnenministerium. Am 28. Februar 1991 wurde er Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

⁸⁵ Gill/Schröter: Ministerium, S. 285 f.

19. Juli brachte der Ministerrat den Entwurf in die Volkskammer ein⁸⁶. Als Gesetzeszwecke nannte er den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer des MfS, ihre Rehabilitierung sowie die Bestrafung der Täter. Außerdem sollte das Gesetz die parlamentarische Kontrolle über die "Sicherung, Nutzung und Vernichtung" der personenbezogenen Daten gewährleisten⁸⁷. Es sah die Aufbewahrung der Akten in einem zentralen Sonderdepot vor, dem ein von der Volkskammer gewählter Beauftragter vorstehen sollte⁸⁸. Die Personendaten sollten weiter gesperrt bleiben, ihre Nutzung durch Geheimdienste verboten sein⁸⁹. Lediglich bei Rehabilitierungs-, Entschädigungs- und Strafverfahren sowie bei der Überprüfung von Abgeordneten auf eine frühere MfS-Mitarbeit sollte eine Akteneinsicht möglich sein⁹⁰. Die Opfer hatten nach diesem Entwurf nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen das Recht, Informationen über ihre Akten zu erhalten: Akteneinsichten waren überhaupt nicht vorgesehen. Ein Recht auf Auskunft sollte lediglich denjenigen zugestanden werden, die durch die Datenerhebung des MfS Schaden erlitten hätten oder nunmehr erleiden würden. Dies sei, so definierte der Entwurf, nicht schon dann zu vermuten, wenn der Staatssicherheitsdienst das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Steuergeheimnis oder den Schutzbereich der Wohnung verletzt habe. Das Opfer müsse vielmehr glaubhaft machen, daß es "bei der Datenerhebung freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Zwang ausgesetzt" gewesen sei⁹¹. Des weiteren wurde die Antragsfrist auf Auskunft auf ein Jahr begrenzt⁹². Regelungen über die Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Akten oder über ihre mögliche Vernichtung enthielt der Entwurf nicht.

Am 22. Juli 1990 fand die erste Lesung des Gesetzentwurfs in der Volkskammer statt⁹³. Rednerinnen und Redner aller Fraktionen übten heftige Kritik, in deren Mittelpunkt die geplante zentrale Aktenlagerung stand. Jürgen Haschke von der Fraktion der DSU erklärte, eine zentrale Lagerung bedeute nach der Vereinigung den unkontrollierten Zugriff westdeutscher Nachrichtendienste, den die DSU gerade vermeiden wolle⁹⁴. Marianne Birthler (Bündnis 90/Grüne) forderte, die Verantwortung für die Sonderarchive möglichst bald den Ländern zu übertragen. Sonst bestehe die Gefahr, daß nach der Vereinigung das Bundes-

⁸⁶ Antrag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik: Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Antes für Nationale Sicherheit, Drucksache Nr. 165, 19.7.1990 (künftig: Ministerratsentwurf, Drs. 165), in: Volkskammer, Drucksachen, 10. Wahlperiode, Bd. 35.

⁸⁷ Ministerratsentwurf, Drs. 165, § 1.

⁸⁸ Ebenda, §§ 3 und 4.

⁸⁹ Ebenda, § 6 Abs. 1.

⁹⁰ Ebenda, § 6 Abs. 2-4.

⁹¹ Ebenda, § 7 Abs. 1.

⁹² Ebenda, § 8.

⁹³ 27. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1256-1262.

⁹⁴ Ebenda, S. 1259.

innenministerium die Verantwortung übernehme. Die Verwaltung der Akten müsse Sache der DDR-Bürger bleiben⁹⁵.

Der Sonderausschuß zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS veränderte den vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurf grundlegend. Am 24. August 1990 verabschiedete die Volkskammer fast einstimmig die neue Fassung als "Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS". Nahezu alle Redner äußerten die Erwartung, daß es bei den Verhandlungen zur Vereinigung beider deutscher Staaten, die zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren, berücksichtigt und in Bundesrecht übergehen werde⁹⁶.

Zentrales Ziel des Gesetzes war die in Paragraph 1 genannte "politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit"⁹⁷. Diese Formulierung, so betonte Gauck am 24. August bei der Begründung der überarbeiteten Vorlage in der Volkskammer, "weist die grundsätzliche Zweckbestimmung und die grundsätzliche Richtung nach, der sich anderes unterzuordnen hat"⁹⁸.

Das Gesetz sah die dezentrale Lagerung und Verwaltung der Akten vor. Der von der Volkskammer gewählte Sonderbeauftragte stand demnach nur dem Archiv der früheren Zentrale des MfS in Berlin-Lichtenberg vor. Die Länder sollten eigene Länderbeauftragte wählen, die die jeweils auf ihrem Gebiet lagernden Bestände der früheren Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen verwalten sollten⁹⁹. Gauck erklärte, dies sei die Konsequenz aus der Forderung, daß die Bürger der DDR als Betroffene der MfS-Vergangenheit auch nach der Vereinigung über den Verbleib und die Nutzung der Akten entscheiden sollten. Dies könne am einfachsten über die Länderparlamente geschehen¹⁰⁰.

Bei der Formulierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hatte sich der Ausschuß eng an das bundesdeutsche Recht angelehnt, um die Übernahme des Gesetzes in den Einigungsvertrag zu ermöglichen¹⁰¹. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft hatte man gegenüber dem ursprünglichen Entwurf so weit ausgebaut, wie es nach den Bestimmungen des bundesdeutschen Datenschutzrechts zulässig schien: Auskunft konnten nun alle betroffenen Bürger verlangen. Sie sollte spätestens nach Abschluß der archivischen

⁹⁵ Ebenda, S. 1261.

⁹⁶ 32. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1452-1458.

⁹⁷ Dokument 39, § 1 Nr. 1.

⁹⁸ 32. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1453.

⁹⁹ Dokument 39, §§ 5-7.

¹⁰⁰ 32. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1454.

¹⁰¹ Vgl. ebenda, S. 1453.

Erschließung der Bestände erteilt werden, sofern keine Interessen Dritter dem entgegenstehen oder laufende Ermittlungsverfahren dadurch gefährdet würden¹⁰².

Die Akten durften "im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsüberprüfungen" und im Falle "politisch relevanter Gründe" zur Überprüfung von Personen auf eine offizielle oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS verwendet werden. Mindestens im letzteren Fall mußte allerdings die Zustimmung der betreffenden Person vorliegen¹⁰³. Auch zum Zweck der Strafverfolgung war die Benutzung der personenbezogenen Akten zulässig, wenn damit Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS aufgeklärt werden sollten und es sich im Sinne des Strafgesetzbuches der DDR um Verbrechen handelte¹⁰⁴. Schließlich sah das Gesetz eine durch Bestimmungen zum Schutz der Rechte des einzelnen eingeschränkte Nutzung der personenbezogenen Daten für die wissenschaftliche Forschung vor¹⁰⁵. Hinweise auf die Möglichkeit einer späteren Aktenvernichtung fehlten. Der Ausschußvorsitzende Gauck sprach sich dafür aus, die Personenakten noch längere Zeit aufzubewahren, zumindest aber eine archivische Erschließung und Bewertung des Materials abzuwarten¹⁰⁶.

4. Der Einigungsvertrag

In der Presse wurde über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens wenig berichtet. In die Schlagzeilen geriet das Gesetz erst, als am 29. und 30. August die Nachricht in die Öffentlichkeit drang, daß es nicht in den Einigungsvertrag übernommen werden sollte. Vielmehr sollte bis zur Verabschiedung eines neuen, nunmehr gesamtdeutschen Gesetzes der Präsident des Bundesarchivs in Koblenz die Funktion eines Sonderbeauftragten für die MfS-Unterlagen wahrnehmen. Geplant war, ihm einen dreiköpfigen Beirat zur Seite zu stellen, dem nur ein Vertreter aus der DDR angehören sollte. Die Personendaten sollten nach der Übergangsregelung gesperrt bleiben, durften aber nicht gelöscht werden. Ferner war vorgesehen, Auskünfte nur dann zu erteilen, wenn dies zur Verfolgung der Interessen der Betroffenen unaufschiebbar sei. Die Akten sollten bis zu einer gesetzlichen Regelung lediglich zu folgenden Zwecken benutzt werden können: zur Wiedergutmachung und Rehabilitierung von Opfern des MfS sowie für Überprüfungen auf MfS-Mitarbeit bei Abgeordneten der Parlamente, Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes, Kandidaten und

¹⁰² Dokument 39, § 11 Abs. 1-3.

¹⁰³ Dokument 39, § 9 Abs. 2 Nr. 3.

¹⁰⁴ Dokument 39, § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1. Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches der DDR waren Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren geahndet werden konnten; § 1 Abs. 3 StGB (DDR). Zur Zeit der Verabschiedung des Volkskammergesetzes galt die am 29.6.1990 geänderte Fassung des StGB; 6. Strafrechtsänderungsgesetz, Anlage 1, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 39, 9.7.1990, S. 527-537, hier 527.

¹⁰⁵ Dokument 39, § 10.

¹⁰⁶ 37. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1453.

Bewerbern für solche Positionen und bei Sicherheitsüberprüfungen. Außerdem sollten die Daten zur Aufklärung von MfS-Verbrechen und bestimmten weiteren schweren Verbrechen, den sogenannten G10-Straftaten¹⁰⁷, verwendet werden können¹⁰⁸.

Am 30. August berichtete die "Frankfurter Rundschau" über ein Fernschreiben des Bonner Innenministeriums, das Gerhard Schüßler, den Leiter der Rechtsabteilung des DDR-Innenministeriums, am 21. August, also bereits drei Tage vor der Verabschiedung des Gesetzes, erreicht hatte. Im Auftrag der Regierungskommission hatte Eckart Werthebach die Meinung der später zuständigen Bundesministerien zu dem geplanten Gesetz eingeholt und sie in diesem Telex nach Berlin weitergegeben: Dem vom Sonderausschuß erarbeiteten Entwurf werde "nachdrücklich" widersprochen. Insbesondere die geplante dezentrale Lagerung und Verwaltung stoße auf Ablehnung. Bemerkenswert ist, daß der Präsident des Bundesarchivs bereits zu diesem Zeitpunkt als Sonderbeauftragter vorgeschlagen und "eine differenzierte Vernichtungsregelung" angemahnt wurde¹⁰⁹.

Die Nachricht, daß das Volkskammergesetz nicht in bundesdeutsches Recht übernommen werden sollte, löste in der DDR Empörung aus. Mit nur zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen beauftragte die Volkskammer die Regierung der DDR, den Fortbestand des Gesetzes vom 24. August im Einigungsvertrag zu sichern. Die Abgeordneten sahen die Souveränität und Würde des Parlaments verletzt und erhoben schwere Vorwürfe gegen Innenminister Diestel als den politisch Verantwortlichen für die Einigungsverhandlungen¹¹⁰. Nicht nur Kommentatoren ostdeutscher Zeitungen äußerten sich am Tag darauf in dieser Weise¹¹¹, auch in westdeutschen Blättern fand die Volkskammer Unterstützung¹¹²: "Einen fast einstimmigen Beschluß des DDR-Parlaments zu mißachten, sollte sich verbieten", so Albrecht Hinze in der "Süddeutschen Zeitung"¹¹³.

¹⁰⁷ Bei den G10-Straftaten handelt es sich um die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des "Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes)" aufgezählten Straftaten. Sie betreffen im wesentlichen Friedens-, Hoch- und Landesverrat, die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik und der im Lande stationierten verbündeten Truppen sowie die Bildung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Zur Zeit der Einigung galt die Fassung des Art. 1 § 2 Abs. 1 vom 13.9.1978, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 54, 16.9.1978, S. 1546 mit einer kleinen Änderung durch das "Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9.7.1990", in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 34, 14.7.1990, S. 1354-1387, hier Art. 11, S. 1386.

¹⁰⁸ Akten der Staatssicherheit gehen in bundesdeutsche Obhut über, in: Der Tagesspiegel, 30.8.1990.

¹⁰⁹ Axel Vornbäumen: Sollen Stasi-Akten in Reißwolf?, in: FR, 30.8.1990. Am 3.9.1990 veröffentlichte "Der Spiegel" wesentliche Teile im Wortlaut; Vernichtung erforderlich, in: Der Spiegel, Nr. 36, 3.9.1990, S. 28-30, hier 29 f. Den vollständigen Text siehe Gill/Schröter: Ministerium, S. 287.

¹¹⁰ 33. Tagung am 30.8.1990, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1508f, 1540-1544.

¹¹¹ Vgl. etwa Rainer Stephan: Ignoranz in Bonn, BZ, 31.8.1990; Olaf Opitz: "Wo ist meine Akte?", in: Der Morgen, 31.8.1990; Wieland Fischer: Aufarbeitung in fremden Händen, in: NZ, 31.8.1990.

¹¹² Mißtrauen auf Gegenseitigkeit, in: FR, 31.8.1990; Götz Aly: Entsorgung der Vergangenheit, in: taz, 31.8.1990. Verständnislos dagegen der Kommentar von Enno von Löwenstern: Lärm ums Stasi-Erbe, in: Die Welt, 31.8.1990.

¹¹³ Albrecht Hinze: Ein Trauma in bundesdeutscher Obhut?, in: SZ, 31.8.1990.

In der Nacht vom 30. zum 31. August, während die Kommentatoren der Tageszeitungen noch an ihren Texten feilten, wurde bereits nachverhandelt. Am folgenden Tag unterzeichneten die beiden Verhandlungsführer Günter Krause und Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble den Einigungsvertrag. Er sprach nun dem Ministerrat der DDR das Recht zu, den künftigen Sonderbeauftragten im Einvernehmen mit der Volkskammer vorzuschlagen. Der Präsident des Bundesarchivs war jetzt als sein ständiger Stellvertreter vorgesehen. Der Beirat sollte aus einer Mehrheit ehemaliger DDR-Bürger bestehen. Der Einigungsvertrag enthielt die ausdrückliche Vereinbarung, die Akten auf dem Gebiet der DDR zu lagern. An dem Plan ihrer zentralen Aufbewahrung hielt man allerdings fest. Schließlich empfahlen die Vertragsparteien, die Grundsätze des Volkskammergesetzes in der zukünftigen Gesetzgebung zu berücksichtigen¹¹⁴.

Der Kompromiß beruhigte die Gemüter nicht. Eine Gruppe von Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern besetzte am 4. September die ehemalige Zentrale des Staatssicherheitsdienstes in der Normannenstraße und trat am 12. September in Hungerstreik, weil sie zentrale Fragen des Umgangs mit den Akten weiterhin als ungelöst ansah. Unter ihnen befanden sich Bärbel Bohley, Jürgen Fuchs und Katja Havemann, später auch Wolf Biermann. Kurz nach Beginn der Besetzung ließ Innenminister Diestel Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten und das Gebäude von der Polizei absperren¹¹⁵.

Die Besetzer wandten sich auf Veranstaltungen sowie in mehreren Flugblättern und offenen Briefen an die Öffentlichkeit¹¹⁶. In ihrem "Offenen Brief an alle Bürger und alle Parteien und ihre parlamentarischen Vertreter in Ost und West" sprachen sie sich gegen eine Vernichtung der Akten und für eine intensive Aufarbeitung der MfS-Vergangenheit aus. Sie warnten davor, Geheimdiensten Zugang zu Unterlagen des MfS zu gestatten. Auch bedürfe es genauerer Klärung, mit welchen Mitteln und Institutionen die historische Aufarbeitung geleistet werden solle. Die Bürgerrechtler forderten die Übernahme des Volkskammergesetzes in den Einigungsvertrag und plädierten gleichzeitig dafür, es durch differenzierte Zugangsregelungen für die einzelnen Aktentypen zu ergänzen. Sie unterschieden zwischen "Personendossiers", "Quellenakten", "operativen Vorgangsakten" und "Findhilfsmitteln (Kar-

¹¹⁴ Dokument 40.

¹¹⁵ Vgl. Stefan Wiehler: Stasi-Zentralarchiv besetzt, in: Der Morgen, 5.9.1990; ders.: Demonstration vor Stasi-Zentrale, in: Der Morgen 6.9.1990; Wolfram Kempe: Wiederholungstäter in Sachen Widerstand. Innenansicht einer politischen Aktion, in: die andere (Berlin), Nr. 34, 12.9.1990, S. 3 f.; ders.: Wem gehören die Stasi-Akten? Innenansicht einer politischen Aktion, 2. Teil, in: ebenda, Nr. 35, 19.9.1990, S. 8 f.; Worst: Ende, S. 53-56.

¹¹⁶ Die ausführlichste Erklärung stellt der "Offene Brief an alle Bürger und alle Parteien und ihre parlamentarischen Vertreter in Ost und West" dar (Dokument 11). Er wurde veröffentlicht in: die andere (Berlin), Nr. 34, 12.9.1990, S. 4, sowie in Auszügen am 12.9.1990 in der Berliner Zeitung, am 13.9.1990 in der taz. Weitere Erklärungen u. a.: Erklärung zum Hungerstreik, in: die andere (Berlin), Nr. 35, 19.9.1990, S. 9; Erklärung der Besetzerinnen und Besetzer des Stasi-Archivs vom 20.9.1990 (Dokument 14), Schlußerklärung, in: die andere (Berlin), Nr. 37, 4.10.1990, S. 10.

teien und ähnliches)"¹¹⁷. Über das Schicksal ihrer Personendossiers sollten die Betroffenen selbst entscheiden können, während die Quellenakten nur der juristischen Verfolgung von MfS-Straftaten dienen und die Vorgangsakten der historischen Aufarbeitung zugänglich sein sollten. Außerdem verlangten die Besetzer die Wahl und Kontrolle der Aktenverwalter durch das Parlament. Dabei sollten die Bürgerkomitees mit einbezogen werden. Darüber hinaus stellten sie weitere Forderungen, die mit dem Konflikt über die Übernahme des Gesetzes nur mittelbar verknüpft waren, so die strafrechtliche Verfolgung der MfS-Täter und die fristlose Entlassung aller ehemaligen MfS-Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst.

Die Initiative der Besetzer fand in den Medien ein breites Echo. Die Ost- und Westberliner Zeitungen berichteten fast täglich, mehrere überregionale Zeitungen immerhin mehrmals wöchentlich über den Fortgang der Aktion. Jeweils 150 bis 300 Menschen demonstrierten an mehreren Tagen vor dem ehemaligen MfS-Komplex¹¹⁸. Die Proteste blieben nicht nur auf Berlin beschränkt. Auch in anderen Städten der DDR fanden Mahnwachen und Hungerstreiks statt¹¹⁹. Nach Angaben der Bürgerrechtler konnten bis zum 20. September über 50.000 Unterschriften für den bereits genannten Offenen Brief gesammelt werden¹²⁰. Der Ostberliner Oberbürgermeister Tino Schwierzina (SPD) sowie die Volkskammer-Fraktionen Bündnis 90/Grüne und SPD erklärten sich mit den Besetzern solidarisch¹²¹. Jens Reich formulierte in einem Interview, was wohl viele Bürger in der DDR dachten: "Das ist unsere schmutzige Wäsche und unser Mief - den müssen wir selber ausräumen."¹²²

Zwischen den Besetzern und der Volkskammer bestanden enge Kontakte. Bereits am ersten Tag der Besetzung besuchten die Volkskammerpräsidentin Sabine Bergmann-Pohl und der Sonderausschußvorsitzende Joachim Gauck die Normannenstraße, weitere Besuche von Vertretern des Volkskammerpräsidiums und der Fraktionen folgten¹²³. Am 6. September

¹¹⁷ Die hier benutzten Begriffe erklärt Hans Schwenke, einer der Besetzer, in seinem Artikel "Soll die Wahrheit über die Lüge siegen?", in: ND, 21.9.1990. Danach waren mit "Personendossiers" die Akten über einzelne bespitzelte Personen gemeint, als "Quellenakten" wurden die Akten mit personenbezogenen Daten über die inoffiziellen und offiziellen Mitarbeiter des MfS bezeichnet und "operative Vorgangsakten" waren solche, die Informationen über einzelne Ereignisse oder Vorgänge, zu Gruppierungen oder Vereinigungen enthielten.

¹¹⁸ Stefan Wiehler: Demonstration vor Stasi-Zentrale, in: Der Morgen, 6.9.1990; Verbleib der Stasi-Akten weiterhin unklar, in: BZ, 11.9.1990.

¹¹⁹ Podium - Die Seite der und für die BürgerInnen-Bewegungen, Initiativen und Minderheiten. Aktuelle Aktivitäten republikweit, in: BZ, 12.9.1990; "Stasi-Behörde" soll etwa 1.000 Personen beschäftigen, in: Der Morgen, 24.9.1990.

¹²⁰ Vgl. Dokument 14.

¹²¹ SPD zeigt Verständnis für Besetzer, in: taz, 6.9.1990; Redebeitrag Wolfgang Ullmann, 34. Tagung am 6.9.1990, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1567, sowie Redebeitrag Wolfgang Thierse, 35. Tagung am 13.9.1990, in: ebenda, S. 1646.

¹²² Dokument 12.

¹²³ Stefan Wiehler: Stasi-Zentralarchiv besetzt, in: Der Morgen 5.9.1990; P. Schubart: Besetzer der Stasi-Zentrale wollen weiter ausharren, in: BZ, 7.9.1990; U. Reich, Andreas Förster: Bund erhält Zugriff auf Stasi-Akten, in: BZ, 12.9.1990. Vgl. auch Wolfram Kempe: Wiederholungstäter in Sachen Widerstand, in: die andere (Berlin), Nr. 34, 12.9.1990, S. 3 f.

versicherte Lothar de Maizière im Rahmen der 1. Lesung des Einigungsvertrags, man habe Gespräche mit dem Sonderausschuß geführt und werde über die Frage der MfS-Akten weiter verhandeln. Er schlug eine Absprache zwischen den Vertragspartnern in Form eines Briefwechsels vor¹²⁴. Die Verhandlungen zwischen beiden deutschen Staaten wurden wieder aufgenommen. Bei der Fortsetzung der ersten Lesung am 13. September äußerten die Redner aller Fraktionen, mit Ausnahme der CDU, nochmals ihr Unverständnis darüber, daß das Volkskammergesetz nicht in den Einigungsvertrag übernommen worden sei¹²⁵. Günther Krause erklärte, der angestrebte Briefwechsel werde einige Forderungen der Besetzer einlösen. Mitglieder des Sonderausschusses hätten sich in direkten Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium bemüht, Kompromisse zu finden¹²⁶.

Am 18. September 1990 unterzeichneten Schäuble und Krause eine Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag, die auch den ausgehandelten Kompromiß zum Umgang mit den personenbezogenen MfS-Akten enthielt¹²⁷. Darin sprachen die Vertragsparteien ihre Erwartung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber aus, daß er die Beratungen für eine gesetzliche Regelung nach dem 3. Oktober "unverzüglich" aufnehme. Die Grundsätze des Volkskammergesetzes sollten dabei nicht nur, wie es in der ursprünglichen Vereinbarung vom 31. August hieß, "berücksichtigt", sondern "umfassend berücksichtigt" werden. Neu war, daß der zentrale Zweck des Volkskammergesetzes jetzt auch im Einigungsvertrag verankert wurde: So erwarteten die Vertragsparteien, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzung für die weitere politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes schaffe. Außerdem sollte er sich um einen angemessenen Ausgleich zwischen der Aufarbeitung, dem Datenschutz und den Rechten der Betroffenen bemühen. An der zentralen Verwaltung der Unterlagen durch den Sonderbeauftragten hielt man fest, doch sollte jetzt auch eine dezentrale Lagerung der Akten in Berlin und den Ländern möglich sein. Den neuen Bundesländern wurde zudem die Berufung von Landesbeauftragten zugestanden.

Genauer als bisher bestimmt und verbindlich geregelt wurden die Nutzungsrechte der MfS-Unterlagen durch die bundesdeutschen Nachrichtendienste. Bis zum Erlaß einer Benutzerordnung wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz jede Anfrage an den Sonderbeauftragten untersagt. Auch danach sollte "bis auf die unumgängliche Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b)

¹²⁴ 34. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S.1567.

¹²⁵ Vgl. Redebeiträge Hansjoachim Walther (DSU), Wolfgang Thierse (SPD), Gregor Gysi (PDS), Werner Schulz (Bündnis 90/Grüne), Thomas Klein (Vereinigte Linke), Jürgen Haschke (DSU), Peter Thietz (F.D.P.), 35. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1642, 1646-1648, 1659 f., 1662-1665.

¹²⁶ Ebenda, S. 1654.

¹²⁷ Dokument 41.

zum Bundesarchivgesetz¹²⁸ die Nutzung oder Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke"¹²⁹ ausgeschlossen sein. Der Ausschuß Deutsche Einheit des Bundestages präziserte dies in seiner Beschlußempfehlung am 19. September: Nachrichtendienste sollten Daten aus den MfS-Akten nur erhalten, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von Verbrechen zusammenarbeiteten¹³⁰, nicht aber für ihre eigenen Zwecke.

Am 20. September fand in der Volkskammer die zweite Lesung des Einigungsvertrages statt. Der Abgeordnete Gregor Gysi von der PDS erklärte, es bleibe ihm unverständlich, weshalb das Volkskammergesetz nicht in den Einigungsvertrag übernommen worden sei. Das schlimmste daran sei, daß die MfS-Akten nun möglicherweise vom Verfassungsschutz genützt würden¹³¹. Dagegen begrüßten Redner der CDU, SPD und F.D.P. für ihre Fraktionen den Kompromiß¹³². Vierzehn SPD-Abgeordnete erklärten allerdings, dem Einigungsvertrag nur unter großen Bedenken zuzustimmen, nicht zuletzt deshalb, weil das Volkskammergesetz im Vertrag nicht verbindlich festgeschrieben worden sei¹³³. Auch in der Fraktion Bündnis 90/Grüne waren die Meinungen gespalten: Während Konrad Weiß in der Zusatzvereinbarung "wesentliche Nachbesserungen" erkannte¹³⁴, lehnten sie Jens Reich und Christine Grabe, eine der Besetzerinnen der MfS-Zentrale, als ungenügend ab¹³⁵.

Die Besetzer bilanzierten in einer Erklärung vom 20. September: Es sei ein Erfolg, daß neu verhandelt worden sei, daß die Akten in der DDR blieben und ein aus der DDR stammender Sonderbeauftragter mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet und von Vertretern der ostdeutschen Länder dabei unterstützt werde. Sie kritisierten jedoch, daß auch die positiven Aussagen in der Zusatzvereinbarung nur empfehlenden Charakter besäßen, daß die Betroffenen kaum Möglichkeiten hätten, Einsicht in ihre Akte zu nehmen, und daß keine Festlegungen über den Umgang mit den unterschiedlichen Aktenarten getroffen worden seien. Nochmals bekräftigten sie den Anspruch der Opfer auf ihre eigenen Akten: "Wir sind der Meinung, daß jedes Opfer des Regimes das Recht haben sollte, sein Personendossier in die Hand zu bekommen, es zu vernichten oder auch nicht." Schließlich warnten die Besetzer

¹²⁸ Gemeint sind die sogenannten G10-Straftaten; vgl. Anm. 107. Die Quellenangabe bezieht sich auf den die Stasi-Unterlagen betreffenden Passus im Einigungsvertrag (Dokument 40).

¹²⁹ Dokument 41, Art. 1, Nr. 8.

¹³⁰ Beschlußempfehlung und ergänzender Bericht des Ausschusses Deutsche Einheit zum Entwurf des Einigungsvertragsgesetzes sowie zu der Vereinbarung vom 18. September 1990, Drucksache 11/7931, 19.9.1990, in: Bundestag, Drucksachen, 11. Wahlperiode, Bd. 416, S. 18 und 22.

¹³¹ 36. Tagung, in: Volkskammer, Protokolle, 10. Wahlperiode, Bd. 29, S. 1746.

¹³² Vgl. die Redebeiträge von Edelbert Richter (SPD), Jürgen Schmieder (F.D.P.) und Günter Krause (CDU/DA); ebenda, S. 1744, 1747, 1751.

¹³³ Vorgetragen von Christine Lucyga; ebenda, S. 1754 f. Lucyga sagt zwar wörtlich "Datenschutzgesetz". Da sie aber in diesem Zusammenhang auf die Besetzung der Stasi-Zentrale verweist, kann es sich dabei nur um das Stasi-Akten-Gesetz handeln.

¹³⁴ Ebenda, S. 1750.

¹³⁵ Ebenda, S. 1754 und S. 1756.

abermals vor einem Zugriff der Geheimdienste. Bis zum 28. September wollten sie ihren Hungerstreik noch fortsetzen¹³⁶.

Der Vorsitzende des Sonderausschusses Joachim Gauck, der an den Verhandlungen beteiligt gewesen war¹³⁷, verteidigte dagegen den erzielten Kompromiß. Das Verhandlungsergebnis enthalte wesentliche Teile der angestrebten Lösung. Wichtig sei, daß in Zukunft niemand am Sonderbeauftragten vorbei handeln könne¹³⁸. Vom Ministerrat mit breiter Zustimmung der Volkskammer vorgeschlagen, wurde Joachim Gauck von der Bundesregierung zum Sonderbeauftragten für die Verwahrung der Akten und Dateien des ehemaligen MfS/AfNS ernannt. Er trat sein Amt am 3. Oktober 1990 an, dem Tag des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik.

5. Von Oktober 1990 bis Dezember 1991 - Die Gesetzgebungsdebatte

Am 16. Oktober 1990 begann ein elfköpfiger Stab mit dem Aufbau der Behörde des Sonderbeauftragten. Diese Aufgabe war alles andere als einfach zu lösen. Nicht allein, daß aus dem Nichts eine Behördenstruktur zu schaffen war, möglichst schnell die anfangs vorgesehenen 978 Mitarbeiter eingestellt, geeignete Räume für Büros und vor allem für die Aktenlagerung gefunden werden mußten¹³⁹ - auf der neuen Behörde lasteten auch außerordentliche Erwartungen: Im Februar 1991 lagen bereits über 30.000 Anfragen für die Überprüfung von Personen auf inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS vor. Zu diesem Zeitpunkt hatte man aber wegen der großen Zahl der zu sichtenden Bewerbungen erst 175 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen können, von denen ein Teil aus der Bürgerbewegung und den Bürgerkomitees stammte. Ein weiteres Problem für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten stellte der Umstand dar, daß nur etwa 20 bis 40 Prozent der Akten erschlossen waren¹⁴⁰.

Eine der ersten Aufgaben der neuen Behörde stellte die Erarbeitung einer vorläufigen Benutzerordnung für die MfS-Unterlagen dar. Beteiligt waren daran das Bundesinnenministerium, der Bundesdatenschutzbeauftragte, das Bundesarchiv sowie die Bürgerkomitees¹⁴¹. Die Gestaltungsmöglichkeiten für die am 12. Dezember 1990 inkrafttretende "Vorläufige Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit" waren allerdings gering. Die

¹³⁶ Dokument 14. Auch in anderen Städten gingen die Aktionen noch weiter, vgl. "Stasi-Behörde" soll etwa 1.000 Personen beschäftigen, in: Der Morgen, 24.9.1990.

¹³⁷ Jochen Gauck über die Stasi-Akten: "Eher Auskunft als Akteneinsicht", in: taz, 19.9.1990.

¹³⁸ Ebenda sowie Dokument 15.

¹³⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht, Drs. 12/5200, S. 11-15.

¹⁴⁰ Papiere nur in Kilometern meßbar, in: Woche im Bundestag (künftig: wib), Nr. 3, 27.2.1991, S. 9.

¹⁴¹ Vgl. Dokument 17.

Ordnung konnte lediglich die Bestimmungen des Einigungsvertrages präzisieren, indem sie dessen Begriffe definierte und Verfahrensvorschriften festlegte. In der Präambel wies der Sonderbeauftragte deshalb darauf hin, daß sie aufgrund der augenblicklichen Rechtslage viele berechnete Wünsche nicht erfüllen könne. Gleichzeitig mahnte er die baldige Verabschiedung eines gesamtdeutschen Gesetzes zum Umgang mit den MfS-Akten an¹⁴².

Laut Einigungsvertrag hätten die Arbeiten zu diesem Gesetz nach dem 3. Oktober unverzüglich aufgenommen werden sollen¹⁴³. Zunächst fanden jedoch am 2. Dezember die ersten gesamtdeutschen Bundestagswahlen statt, aus denen die bisherige Regierungskoalition aus CDU/CSU und F.D.P. als Siegerin hervorging. CDU/CSU und F.D.P. vereinbarten, das Gesetz gemeinsam mit den Oppositionsparteien SPD und Bündnis 90 zu erarbeiten¹⁴⁴. Das Innenministerium wurde mit der Formulierung eines Vorschlags beauftragt¹⁴⁵.

Seit Februar 1991 entstanden eine Reihe von Grundsatzpapieren und Gesetzesentwürfen. Zunächst präsentierten die Bürgerkomitees am 15. Februar 1991¹⁴⁶ einen Entwurf der Öffentlichkeit¹⁴⁷. Für die F.D.P. legte ihr langjähriger Vertreter im Innenausschuß des Deutschen Bundestages, Burkhard Hirsch, nahezu zeitgleich ein Papier vor¹⁴⁸, das im wesentlichen mit den Grundsätzen übereinstimmte, die Hirsch am 4. März in der "taz" veröffentlichte¹⁴⁹. Bereits am 1. Februar 1991 hatte Willfried Penner, ebenfalls seit Jahren Mitglied im Innenausschuß, in seiner Rede zur Regierungserklärung des Kanzlers wichtige Standpunkte der SPD zu dem Gesetzesvorhaben benannt¹⁵⁰. Auch der Bundesfachausschuß

¹⁴² Vorläufige Ordnung für die Nutzung personenbezogener Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vom 12. Dezember 1990 vom 12.12.1990 (künftig: Vorläufige Benutzerordnung), S. 1.

¹⁴³ Vgl. Dokument 41, Art. 1, Nr. 9.

¹⁴⁴ Die Kriminalität ist jetzt die größte Gefahr. Interview mit Wolfgang Schäuble, in: Die Welt, 10.12.1990; Gesetz über Stasi-Material noch 1991, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (künftig: FAZ), 16.2.1991.

¹⁴⁵ Vgl. den Redebeitrag Schäubles in der 7. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1.2.1991, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte (künftig: Bundestag, Stenographische Berichte), 12. Wahlperiode, Bd. 155, S. 229A.

¹⁴⁶ Die Arbeitsgruppe der Bürgerkomitees: Ohne Aufarbeitung des Stasi-Systems kein gesellschaftlicher Neuanfang. Von der Besetzung der Stasizentralen zum Stasiakten-Gesetzesentwurf der Bürgerkomitees, in: Heinrich-Böll-Stiftung: Die Kontinuität des Wegsehens und Mitmachens. Stasi-Akten oder die schwierige Bewältigung der DDR-Vergangenheit (künftig: Kontinuität), Köln 1991, S. 12-17, hier 14.

¹⁴⁷ Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (künftig: Bürgerkomitee-Entwurf). Dieser Entwurf ist weitgehend identisch mit dem von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen am 7.6.1991 in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf (Dokument 43). Text des Bürgerkomitee-Entwurfs siehe Kontinuität, S. 25-67. Dort ist der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen mit Anmerkungen abgedruckt, die den Text des ursprünglichen Bürgerkomitee-Entwurfs wiedergeben.

¹⁴⁸ Gesetz über Stasi-Material noch 1991, in: FAZ, 16.2.1991; Bürgerkomitees fordern dezentrale Lagerung, in: SZ, 16./17.2.1991; Ingrid Köppe und Günter Saathoff: Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit: Täter, Opfer, Unterlagen, in: Vorgänge, Nr. 110 (1991), S. 92-102, hier 97.

¹⁴⁹ Dokument 22.

¹⁵⁰ 7. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 155, S. 234A. Vgl. auch SPD legt Vorschlag für Aktengesetz vor, in: FAZ, 9.3.1991.

der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV formulierte ausführliche Thesen, die die "Frankfurter Rundschau" am 22. März in Auszügen veröffentlichte¹⁵¹. Am 20. März brachte die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag in den Bundestag ein, der am 18. April beraten wurde¹⁵². Der Parteivorsitzende der PDS, Gregor Gysi, veröffentlichte schließlich am 17. April im "Neuen Deutschland" Thesen zur Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS, die auch Vorschläge zum Umgang mit den Akten enthielten¹⁵³. Gemeinsam war allen diesen Vorschlägen, daß sie sich jetzt nicht mehr nur auf die personenbezogenen Akten bezogen, sondern den Umgang mit dem gesamten Schriftgut des ehemaligen MfS/AfNS regeln wollten.

Mitte März¹⁵⁴ legte das Bundesinnenministerium eine erste "Materialsammlung" vor. Innenminister Schäuble wollte sie einem Bericht der "Welt" zufolge als einen Querschnitt unterschiedlicher Vorstellungen im Parlament verstanden wissen; sie gab aber auch Positionen einiger Bundesministerien und Bundesbehörden wieder¹⁵⁵. Außerdem gelangten Anfang April zwei sogenannte "vorläufige Formulierungshilfen" des Innenministeriums in die Öffentlichkeit¹⁵⁶.

Bereits am 22. März fand ein erstes Gespräch über das Gesetz statt, zu dem der Innenminister Vertreter aller im Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen außer der PDS geladen hatte. Weitere Zusammenkünfte folgten im April¹⁵⁷. Am 20. März hatte der Innenausschuß

¹⁵¹ Dokument 23. In der FR in Auszügen erschienen am 22.3.1991 unter dem Titel "Leidvolle Erfahrungen".

¹⁵² Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen: I. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung von Unterlagen und Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, II. Gesetzliche Regelungen für die Lagerung, Verwaltung, Sicherung und Nutzung staatsbezogener Parteiakten der SED, der Blockparteien und von Massenorganisationen in der ehemaligen DDR, Drucksache 12/283, 20.3.1991 (künftig: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.3.1991, Drs. 12/283), in: Bundestag, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 426. Der Antrag wurde diskutiert in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18.4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1306A-1328C.

¹⁵³ Dokument 28.

¹⁵⁴ Günter Saathoff: Chronologie der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) und des Umgangs mit den Stasi-Unterlagen (künftig Saathoff: Chronologie), in: Kontinuität, S. 68-74, hier 71. Die Kleine Chronologie des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (künftig: Kleine Chronologie), in: Ulla Jelpke, Albrecht Maurer und Helmut Schröder (Hrsg.): Die Eroberung der Akten. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Entstehung/Folgen. Analysen/Dokumente (künftig: Jelpke/Maurer/Schröder: Eroberung), Mainz 1992, S. 11-16, hier 15, gibt als Datum "11.3./21.3." an.

¹⁵⁵ Vgl. mj (Michael Jach): Stasi-Akten auch für den Verfassungsschutz? (künftig: Jach: Stasi-Akten), ders.: Auskunft für Bürger und Wirtschaft, (künftig: Jach: Auskunft) beides in: Die Welt, 21.3.1991; Petra Bornhöft: Innenminister legt Material für Stasi-Aktengesetz vor, in: BZ, 22.3.1991; Wolfgang Gast: Geheimdienste scharf auf Stasi-Akten, in: taz, 22.3.1991; Helmut Lölhöfel: Parteikonsens zu Stasi-Akten?, in: FR, 22.1991.

¹⁵⁶ Zur Fassung vom 3.4.1991 vgl. Helmut Lölhöfel: Bonn plant Herausgabe der Stasi-Akten, in: FR, 5.4.1991, zur Fassung vom 5.4.1991 siehe Golo Schmidt: Gesetzentwurf zu Stasi-Akten, in: BZ, 10.4.1991.

¹⁵⁷ Helmut Lölhöfel: Parteikonsens zu den Stasi-Akten?, in: FR, 22.3.1991; Petra Bornhöft: Innenminister legt Material für Stasi-Aktengesetz vor, in: BZ, 22.3.1991; Saathoff: Chronologie, S. 72.; Redebeitrag Johannes Gersters (CDU/CSU) in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18.4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1307A.

die Bildung eines "Unterausschusses zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit" beschlossen, der sich am 24. April 1991 konstituierte¹⁵⁸. Weil sie im Bundestag nur Gruppen- und keinen Fraktionsstatus besaßen, waren Bündnis 90/Die Grünen und PDS/Linke Liste weder im Innenausschuß noch in dessen Unterausschüssen vertreten¹⁵⁹. Für die Arbeit im Unterausschuß zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit trat die CDU/CSU jedoch einen Sitz an Bündnis 90/Die Grünen ab. Die PDS/Linke Liste ging dagegen trotz ihrer Proteste und einiger Bedenken bei der SPD leer aus¹⁶⁰. Erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 16. Juli 1991 zum Status von Gruppen im Deutschen Bundestag erhielten sowohl Bündnis 90/Die Grünen als auch die PDS/Linke Liste jeweils einen regulären Sitz¹⁶¹.

Damit war die PDS in der entscheidenden Phase zwischen März und Juni 1991 von der Erarbeitung des Gesetzes weitgehend ausgeschlossen. Dies geschah zumindest seitens der Unionsfraktion gezielt, denn sie zählte die PDS als Nachfolgepartei der SED zu den Verantwortlichen für die Handlungsweise des MfS¹⁶². Die PDS beklagte wiederholt ihre Ausgrenzung: Sie sei mit Forderungen an die PDS, sich der Aufarbeitung ihrer Geschichte zu stellen, nicht in Einklang zu bringen¹⁶³.

Da man sich in den interfraktionellen Gesprächen beim Bundesinnenministerium noch nicht auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf hatte verständigen können¹⁶⁴, stellten CDU/CSU, SPD, F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen der Öffentlichkeit am 25. April zunächst nur gemeinsame Grundsätze für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz vor¹⁶⁵. Die Abgeordnete Ingrid Köppe, früher Vertreterin des Neuen Forums am Zentralen Runden Tisch, Mitbesitzerin der MfS-Zentrale im Herbst 1990 und jetzt Teilnehmerin an den interfraktionellen Gesprächen für Bündnis 90/Die Grünen, trug allerdings einige der Vereinbarungen nur unter Bedenken mit¹⁶⁶.

¹⁵⁸ Saathoff: Chronologie, S. 72; Unterausschuß soll sich mit den Stasi-Akten befassen, in: wib, Nr. 6, 27.3.1991, S. 6.

¹⁵⁹ Zum Gruppenstatus vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ältestenrates: Rechtsstellung von Bündnis 90/Die Grünen im 12. Deutschen Bundestag, Drucksache 12/149, 21.2.1991, sowie Beschlußempfehlung und Bericht des Ältestenrates: Rechtsstellung der PDS/Linke Liste im 12. Deutschen Bundestag, Drucksache 12/150, 21.2.1991, beides in: Bundestag, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 425, sowie: Status als Gruppe wurde zuerkannt, in: wib, Nr. 3, 27.2.1991, S. 59.

¹⁶⁰ Unterausschuß soll sich mit den Stasi-Akten befassen, in: wib, Nr. 6, 27.3.1991, S. 6.

¹⁶¹ Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu den Gesetzentwürfen für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz (Drucksachen 12/1093, 12/723 und 12/692), Drucksache 12/1540, 12.11.1991 (künftig Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540), in: Bundestag, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 437, S. 46.

¹⁶² Vgl. die Redebeiträge des CDU-Abgeordneten Johannes Gerster, seines Fraktionskollegen und designierten Vorsitzenden des Unterausschusses zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit Hartmut Büttner und des Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble in der 21. Sitzung des Bundestages am 18.4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1307A, 1318C, 1326B. Vgl. auch Dokument 25.

¹⁶³ So etwa die Abgeordnete der PDS, Ulla Jelpke, am 13.6.1991 in der 31. Sitzung des Bundestages, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2370C.

¹⁶⁴ Saathoff: Chronologie, S. 73; Grundsätzlich tabu, in: Der Spiegel, Nr. 17, 22.4.1991, S. 21 f.

¹⁶⁵ Dokument 42.

¹⁶⁶ Presseerklärung Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 98, 25.4.1991; vgl. auch Köppe am 16.5.1991 (Dokument 29).

In den folgenden Wochen verstärkten sich die Differenzen zwischen Bündnis 90/Die Grünen und den übrigen Parteien, so daß zwei Entwürfe in den Bundestag eingebracht wurden, einer von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.¹⁶⁷ und ein weiterer von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, der im wesentlichen auf dem Entwurf der Bürgerkomitees basierte¹⁶⁸. Die PDS legte keinen eigenen Entwurf vor; sie wollte mit Änderungsanträgen den Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen unterstützen¹⁶⁹. In seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 beriet der Bundestag beide Entwürfe in erster Lesung und überwies sie an die Ausschüsse zur weiteren Beratung¹⁷⁰. Zusätzlich wurde der Mehrheitsentwurf wortgleich als Regierungsvorlage eingebracht¹⁷¹, um den Bundesrat relativ früh in das Gesetzgebungsverfahren einzuschalten¹⁷². Dieser debattierte die Vorlage am 5. Juli 1991¹⁷³.

Zum geplanten Gesetz fanden vom Frühjahr bis zum Herbst 1991 mehrere Anhörungen und Tagungen statt. Bereits im April hatten die Bürgerkomitees zwei parlamentarische Beratungsrunden abgehalten¹⁷⁴. Am 27. August lud der Innenausschuß des Bundestages zu einer Anhörung in das Berliner Reichstagsgebäude¹⁷⁵, und schließlich organisierte die "Gemeinsame Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagengesetz", in der seit dem 17. Mai Parlamentarier aus den neuen Bundesländern und Berlin sowie Vertreter der Bürgerkomitees zusammenarbeiteten¹⁷⁶, am 16. September eine weitere Tagung, in der es speziell um die Frage ging, welchen Zugang die Sicherheitsbehörden zu den Akten haben sollten¹⁷⁷.

Im Herbst 1991 wurde der Mehrheitsentwurf in den Ausschüssen intensiv überarbeitet¹⁷⁸. Der Bundestag verabschiedete ihn am 14. November¹⁷⁹, der Bundesrat stimmte ihm am

¹⁶⁷ Dokument 44.

¹⁶⁸ Dokument 43.

¹⁶⁹ Redebeitrag Ulla Jelpke (PDS/LL) in der 31. Sitzung des Bundestages vom 13.6.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2371C.

¹⁷⁰ Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2358B-2379C.

¹⁷¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG), Drucksache 12/1093, 29.8.1991 (künftig: Entwurf der Bundesregierung, Drs. 12/1093), in: Bundestag, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 432.

¹⁷² Zu Regierungsentwürfen muß der Bundesrat bereits *vor* den Beratungen im Bundestag eine Stellungnahme abgeben, während er bei Entwürfen aus dem Parlament erst nach Abschluß der dortigen Beratungen einbezogen wird.

¹⁷³ 633. Sitzung am 5.7.1991, in: Verhandlungen des Bundesrates, Stenographische Berichte. Von der 626. Sitzung am 1. März 1991 bis zur 638. Sitzung am 19. Dezember 1991, S. 313B-315D, 344B-346C. Die Stellungnahme des Bundesrates siehe Anlage 2 des Entwurfs der Bundesregierung, Drs. 12/1083, S. 30-38.

¹⁷⁴ Saathoff: Chronologie, S. 72.

¹⁷⁵ Anhörung des Innenausschusses.

¹⁷⁶ Gemeinsame Kommission der neuen Länder für ein Stasi-Unterlagengesetz, Thilo Weichert: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen für ein StUG, in: Anhörung des Innenausschusses, S. 259-261, hier 259.

¹⁷⁷ Kleine Chronologie, S. 16.

¹⁷⁸ Vgl. Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 46-56.

¹⁷⁹ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4677A-4725B.

19. Dezember zu¹⁸⁰. Am 29. Dezember, einen Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt, trat das Stasi-Unterlagen-Gesetz in Kraft¹⁸¹.

In der Presseberichterstattung nahm die Problematik der MfS-Unterlagen auch nach der Vereinigung einen wichtigen Platz ein. Über das Gesetzgebungsverfahren berichteten die Zeitungen vor allem in der Zeit von Februar bis Juni 1991 intensiv, als die Grundkonturen des Gesetzes festgelegt wurden. Nach der ersten Lesung der beiden Entwürfe im Bundestag flaute die Aufmerksamkeit jedoch ab. Über die erste Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Bundesrat sowie über die Anhörungen des Innenausschusses und der Gemeinsamen Kommission informierten die Zeitungen vergleichsweise knapp. Erst Anfang November 1991 geriet das Gesetz erneut in die Schlagzeilen, als Medienvertreter durch seine Verabschiedung die Pressefreiheit gefährdet sahen.

Die meisten der im Gesetzgebungsverfahren öffentlich diskutierten Fragen hatten ihre Wurzel in den Auseinandersetzungen von 1990. Im Vordergrund standen die Fragen des Rechts der Betroffenen auf Akteneinsicht sowie später auch ihr Anspruch auf Vernichtung der Daten, der Zugang von Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden zu den Akten und die Organisation der Aktenverwaltung. Wie die Überprüfungen von Personen auf Zusammenarbeit mit dem MfS im Gesetz geregelt werden sollte, rückte demgegenüber in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund. Auch die Frage der Aufarbeitung von Struktur und Tätigkeit des MfS durch Medien und Forschung spielte zunächst kaum eine Rolle. Sie gelangte erst wieder im Herbst 1991 mit der Diskussion über das Verhältnis von Stasi-Unterlagen-Gesetz und Pressefreiheit in die Medien.

5.1. Rechte der Betroffenen

Neue Entwicklungen gegenüber dem Volkskammergesetz und dem Einigungsvertrag zeichneten sich nach der Vereinigung zunächst in der Frage des Einsichtsrechts der Opfer ab. Bereits im Oktober 1990 äußerte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Alfred Einwag, das geplante Gesetz solle allen Betroffenen ein Einsichtsrecht in ihre Akten gewähren, während das Volkskammergesetz lediglich Auskunftsrechte zugestanden hatte¹⁸². Der Sonderbeauftragte Gauck setzte sich intensiv für ein allgemeines Einsichtsrecht ein¹⁸³. In einem Gespräch mit der "taz" am 17. November 1990 vertrat der Direktor der Behörde,

¹⁸⁰ 638. Sitzung, in: Verhandlungen des Bundesrates, Stenographische Berichte. Von der 626. Sitzung am 1. März 1991 bis zur 638. Sitzung am 19. Dezember 1991, S. 585D-592D, 612D-614B.

¹⁸¹ Dokument 45, § 48 Abs. 1.

¹⁸² Dokument 16.

¹⁸³ Gauck fordert umfassendes Recht auf Einsicht in die Stasi-Akten, in: Der Tagesspiegel, 10.4.1991, sowie die Äußerungen von Burkhard Hirsch (F.D.P.) und Rolf Schwanitz (SPD) in der 176. Sitzung des Bundestages am 23.9.1993, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 170, S. 15149B-C.

Hansjörg Geiger, die Auffassung, daß nur das Einsichtsrecht den inneren Frieden des einzelnen wie der Gesellschaft ermögliche. Die Menschen müßten wissen, was vierzig Jahre lang mit ihnen passiert sei. Die verfassungsrechtliche Grundlage einer solchen Regelung stelle das im sogenannten "Volkszählungsurteil" 1983 vom Bundesverfassungsgericht formulierte Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"¹⁸⁴ dar: "Nur wer weiß, wer was wann über ihn gespeichert hat, der kann seine Menschenwürde zum Ausdruck bringen, der kann sich frei entfalten, wie es das Grundgesetz garantiert."¹⁸⁵ Gauck erklärte ergänzend, daß die Rechte anderer Personen, die neben dem Einsichtnehmenden in den Akten vorkämen, durch eine Anonymisierung der Unterlagen geschützt werden könnten¹⁸⁶.

Die im Frühjahr 1991 veröffentlichten Stellungnahmen zeigen, daß sich die Forderung des Sonderbeauftragten und der Bürgerrechtler¹⁸⁷ bei den Parteien im Bundestag weitgehend durchgesetzt hatte. Bündnis 90/Die Grünen¹⁸⁸, F.D.P.¹⁸⁹ und auch die SPD¹⁹⁰, aus deren Reihen zunächst noch skeptische Äußerungen¹⁹¹ gekommen waren, votierten im Februar und März 1991 einhellig dafür, allen Betroffenen Einsicht in ihre Akten zu gewähren. Die Haltung der CDU blieb in der Öffentlichkeit zunächst unklar, jedoch stellte bereits die von Mitte März stammende erste "Materialsammlung" des Bundesinnenministeriums das Einsichtsrecht in Aussicht¹⁹². Vorgesehen war es auch in der vom 3. April stammenden Fassung der "Formulierungshilfe"¹⁹³.

Die "Grundsätze", auf die sich die Parteien am 25. April einigten, enthielten ein Recht auf Einsicht sowohl für Betroffene, die zielgerichtet ausgespäht worden waren, als auch für Dritte, die bei der zielgerichteten Ausspähung von Bürgern zufällig mit beobachtet worden waren. Es sollte lediglich durch die "schutzwürdigen Interessen anderer Betroffener oder Dritter" begrenzt werden. Hinzu kam das Recht der Betroffenen, auf Verlangen die Namen der auf sie angesetzten inoffiziellen und hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter mitgeteilt zu bekommen¹⁹⁴. Diese Regelung wurde in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am

¹⁸⁴ Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983. Volkszählungsgesetz 1983, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 65, Tübingen 1984, S. 1-71, hier 1.

¹⁸⁵ Dokument 17.

¹⁸⁶ Ebenda.

¹⁸⁷ Vgl. Bürgerkomitee-Entwurf, § 13 Abs. 2-5.

¹⁸⁸ Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.3.1991, Drs. 12/283, S. 4.

¹⁸⁹ Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung" (Dokument 22).

¹⁹⁰ Redebeitrag Willfried Penner in der 7. Sitzung des Bundestags am 1.2.1991 (Dokument 21); SPD legt Vorschlag für ein Aktengesetz vor, in: FAZ, 9.3.1991.

¹⁹¹ Vgl. Richard Schröder am 21.1.1991 (Dokument 20) oder "Wir müssen mit denen anfangen, die geschädigt sind". Interview mit Hans Gottfried Bernrath, SPD-Bundestagsabgeordneter und Vorsitzender des Innenausschusses, in: taz, 30.1.1991.

¹⁹² Jach: Auskunft; Helmut Lölhöfel: Partei-Konsens zu den Stasi-Akten?, in: FR, 22.3.1991.

¹⁹³ Helmut Lölhöfel: Bonn plant Herausgabe der Stasi-Akten, in: FR, 5.4.1991.

¹⁹⁴ Dokument 42.

27. August heftig debattiert, jedoch sprachen sich die geladenen Experten überwiegend für die Aufnahme in das Gesetz aus¹⁹⁵.

Die Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes folgen dann auch im wesentlichen den im April vereinbarten "Grundsätzen": Betroffene und Dritte erhalten auf Antrag Einsicht in ihre Unterlagen, in denen die Daten anderer Betroffener und Dritter anonymisiert sind. Wenn die auf sie angesetzten inoffiziellen oder hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes dort lediglich mit ihrem Decknamen genannt sind, können die Einsichtnehmenden einen Antrag auf Bekanntgabe des Klarnamens stellen. Außerdem bekommen sie, falls sie das wünschen, die zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen als anonymisierte Duplikate ausgehändigt¹⁹⁶. Damit hatte der Gesetzgeber eine mutige Entscheidung getroffen, die das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung durchsetzte gegen weitverbreitete Befürchtungen, die vor einer Vergiftung des gesellschaftlichen Klimas, vor Mord und Totschlag bei Offenlegung der Akten warnten.

Zu erwähnen bleibt, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch den Mitarbeitern und Begünstigten¹⁹⁷ des Staatssicherheitsdienstes eingeräumt wird: Sie haben die Möglichkeit, diejenigen Unterlagen einzusehen, die zu ihrer Person vom MfS geführt wurden¹⁹⁸. Zusätzlich können Mitarbeiter eine allgemeine Auskunft erhalten: So kann sie die Behörde unter strenger Wahrung der Anonymität von Betroffenen und Dritten etwa darüber informieren, wieviele Berichte sie verfaßt oder über welchen Personenkreis sie berichtet haben¹⁹⁹. Einsicht in die von ihnen verfaßten Spitzelberichte dürfen die ehemaligen MfS-Mitarbeiter jedoch nicht nehmen, es sei denn, daß ein Mitarbeiter ein rechtliches Interesse nachweisen kann und daß zusätzlich das berechtigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung der Berichte nicht überwiegt²⁰⁰.

Eine zweite Frage, die die Rechte der Bürger an den über sie erstellten Unterlagen betrifft, gelangte erst ins Blickfeld der Medien, als darüber am 27. August in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses diskutiert wurde²⁰¹: Sollten die Betroffenen das Recht

¹⁹⁵ Vgl. etwa die Redebeiträge des Staatsrechtsprofessors Peter Badura, der Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes Renate Citron-Piorkowski und des Bundesdatenschutzbeauftragten Alfred Einwig sowie diejenigen des Generalbundesanwalts Alexander von Stahl, des Theologen und Bürgerrechtlers Friedrich Schorlemmer, des Rechtsanwalts Rolf Gössner und des Sonderbeauftragten Joachim Gauck, in: Anhörung des Innenausschusses, S. 119-121, 126-131.

¹⁹⁶ Dokument 45, § 13. Vgl. auch § 12 (Verfahrensvorschriften).

¹⁹⁷ Begünstigte sind nach § 6 Abs. 6 StUG Personen, die vom MfS besonders gefördert wurden, denen etwa berufliche oder wirtschaftliche Vorteile verschafft wurden, die durch das MfS bei der Strafverfolgung geschont wurden oder die mit Wissen oder Unterstützung des MfS Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben; siehe Dokument 45.

¹⁹⁸ Dokument 45, § 16 Abs. 1 und 3, sowie § 17.

¹⁹⁹ Ebenda, § 16 Abs. 2.

²⁰⁰ Ebenda, § 16 Abs. 4.

²⁰¹ Vgl. z. B. Opfer können Akten löschen, in: NZ, 28.8.1991; Gauck besteht auf Aktenübergabe, in: FAZ, 28.8.1991.

erhalten, die Vernichtung ihrer Akten zu verlangen? Die beiden vorliegenden Entwürfe wichen in diesem Punkt voneinander ab. Der Mehrheitsentwurf enthielt keine diesbezüglichen Regelungen. Er bestimmte lediglich, daß der Bundesbeauftragte mindestens alle zwei Jahre dem Bundestag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen habe. Der zweite und alle folgenden Berichte sollten Angaben darüber enthalten, welche Unterlagen der Bundesbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötige²⁰². Dagegen enthielt der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen einen Passus, nach dem die Daten Betroffener oder Dritter auf deren Antrag hin zu löschen seien, sofern der Löschung nicht das Allgemeininteresse oder das berechtigte Interesse anderer Personen entgegenstehe²⁰³. In der Anhörung des Innenausschusses forderte Professor Wolfgang J. Mommsen, Vorsitzender des Verbands der Historiker Deutschlands, die Entscheidung über die Vernichtung von Akten nicht dem einzelnen zu überlassen. Damit sollten Archive betraut werden, damit nicht eine unvollständige Überlieferung entstehe. Der einzelne solle aber das Recht haben, seine Akten für eine Frist von 90 Jahren zu sperren. Das öffentliche Interesse an der wissenschaftlichen Erforschung des Staatssicherheitsdienstes wiege schwerer als das private Interesse des einzelnen Bürgers an der Aktenvernichtung²⁰⁴. Dieser Ansicht widersprachen vor allem der Schriftsteller Reiner Kunze²⁰⁵, selbst ein Opfer des Staatssicherheitsdienstes, Staatsrechtsprofessor Peter Badura sowie der Bundesdatenschutzbeauftragte Alfred Einwag. Badura hielt einen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Lösungsanspruch des einzelnen für gegeben, der mit dem Hinweis auf Forschungsinteressen nicht aufgehoben werden könne. Zwar räumte er ein, daß eine sofortige Löschung die Lösung der in Paragraph 1 des Mehrheitsentwurfs aufgezählten Aufgaben verhindern würde. Sobald diese aber erfüllt seien, würde einem individuellen Lösungsanspruch vor Gericht wohl stattgegeben werden²⁰⁶. Einwag forderte die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes, von dem ab Betroffene eine Löschung veranlassen könnten, sofern nicht überwiegende allgemeine Interessen dem entgegenstünden. Für die Interessen der Forschung könne analog zum Bundesarchivgesetz eine Klausel eingefügt werden, die die Erhaltung von archivwürdigen Unterlagen regelt²⁰⁷.

Der Innenausschuß diskutierte das Problem ebenfalls sehr intensiv. Er entschied sich schließlich für einen Anspruch auf Anonymisierung statt Löschung, um den Informationsverlust möglichst gering zu halten²⁰⁸. Betroffene und Dritte können, so sieht es das Stasi-Unterlagen-Gesetz vor, ab 1997 Anträge auf Anonymisierung der sie betreffenden Unterlagen stellen. Der grundsätzliche Rechtsanspruch unterliegt allerdings Vorbehalten: Eine

²⁰² Dokument 44, § 30 Abs. 3.

²⁰³ Dokument 43, § 18 Abs. 2.

²⁰⁴ Anhörung des Innenausschusses, S. 121 f., 186 f., 214.

²⁰⁵ Ebenda, S. 177.

²⁰⁶ Ebenda, S. 209-212 und S. 214 f.

²⁰⁷ Ebenda, S. 212 f.

²⁰⁸ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 59, Begründung zu § 11a.

Anonymisierung erfolgt nicht, wenn eine andere Person die Daten zu Beweiszwecken benötigt, eine zuständige Stelle einen Antrag auf ihre Benutzung gestellt hat oder die Daten für die politische und historische Aufarbeitung von Bedeutung sind²⁰⁹.

5.2. Verwendung für Zwecke der Nachrichtendienste

Der Zugang der bundesdeutschen Nachrichtendienste, insbesondere des Verfassungsschutzes, zu den Akten bildete ein zentrales Thema der öffentlichen Diskussion. Trotz der Regelungen des Einigungsvertrages, trotz wiederholter Versicherungen Joachim Gaucks im Herbst und Winter 1990/91, daß die Nachrichtendienste nicht zu den Stellen gehörten, denen seine Behörde Auskunft gebe²¹⁰, wurde sowohl im Parlament als auch in der Presse wiederholt über einen Zugang der Dienste zu den Akten spekuliert²¹¹. Der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst nahmen dazu in der Öffentlichkeit keine Stellung. Äußerungen führender Verfassungsschützer stützten die Aussagen Gaucks, machten gleichzeitig allerdings deutlich, daß ihre Ämter großes Interesse an den Unterlagen besaßen²¹². Der neue Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Eckart Werthebach, formulierte die Wünsche seiner Behörde im März 1991 so: Sie benötige die Akten, die über Verbindungen des MfS zum internationalen Terrorismus oder über Agenten Auskunft geben könnten, die noch immer in Regierungsstellen, Parlamenten oder in der Industrie säßen. An den Opferakten sei der Verfassungsschutz dagegen nicht interessiert²¹³.

Zusätzliches Mißtrauen gegenüber den Diensten entstand, als am 19. Dezember 1990 bekannt wurde, daß der Verfassungsschutz bereits seit Frühjahr des Jahres Disketten mit den Daten sämtlicher hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS besaß und nicht bereit war, diese an den Sonderbeauftragten herauszugeben²¹⁴.

Im Frühjahr 1991 überwog bei Bündnis 90/Die Grünen, SPD und F.D.P. zunächst die Meinung, man solle die Nachrichtendienste von den Akten gänzlich fernhalten, auch wenn

²⁰⁹ Dokument 45, § 14.

²¹⁰ Auf den Rat von Stasi-Leuten angewiesen, in: NZ, 15.11.1990; Ingolf Bossenz: Der Verfassungsschutz soll draußen bleiben, in: ND, 19.12.1990.

²¹¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion Die Grünen/Bündnis 90 (Drucksache 11/8128): Nutzung von Informationen aus Stasi-Akten durch Nachrichtendienste, Drucksache 11/8420, 8.11.1990, in: Bundestag, Drucksachen, 11. Wahlperiode, Bd. 422. Zu den Spekulationen in der Presse siehe z. B. Wolfgang Gast: Zugriff auf Stasi-Akten für Geheimdienste, in: taz, 9.11.1990; Was wußte die Bundesregierung?, in: Der Morgen, 20.12.1990.

²¹² Vgl. Peter Scherer: Verfassungsrichter als obersten Stasiakten-Auswerter vorgeschlagen, in: Die Welt, 19.12.1990; Günter Bannas: Der Verfassungsschutz bekundet Interesse an Stasi-Akten, in: FAZ, 8.1.1991.

²¹³ Dokument 24.

²¹⁴ Verfassungsschutz kennt Namen und Einsatzort aller Stasi-Offiziere, in: Der Morgen, 19.12.1990; Werner Kalinka: Verfassungsschutz lehnt Übergabe der Stasi-Dateien an Gaucks Behörde ab, in: Die Welt, 21.12.1990.

die SPD ein Interesse der Dienste an Informationen über die hauptamtlichen Mitarbeitern als "akzeptabel" bezeichnete²¹⁵. Innenminister Wolfgang Schäuble hielt dagegen einen Zugriff der Nachrichtendienste auf die Akten in engen Grenzen für unentbehrlich. So äußerte er in einem Interview Ende März, daß der Verfassungsschutz über Terrorismus und Spionage informiert sein müsse. Er solle aber auf keinen Fall Informationen über Opfer zu deren Lasten erhalten²¹⁶. Die auf den 3. April datierte Fassung der in seinem Hause entstandenen "Formulierungshilfe" sah vor, den Nachrichtendiensten Zugang zu denjenigen MfS-Unterlagen zu gewähren, die keine Betroffenen Daten enthielten²¹⁷.

Die Ermordung des Präsidenten der Treuhandanstalt Detlev Rohwedder am 1. April 1991 gab der Debatte neue Nahrung. CDU/CSU und Vertreter des Verfassungsschutzes bekräftigten ihre Forderungen nach einem Nutzungsrecht der Dienste²¹⁸. Solche Pläne lehnten die Bürgerkomitees, Bündnis 90/Grüne und die PDS nach wie vor ab²¹⁹. Skeptisch zeigte sich auch der Sonderbeauftragte Gauck. Er betonte, die Frage des Rechts auf Akteneinsicht für den Verfassungsschutz bedürfe einer sorgfältigen Prüfung und erinnerte daran, daß die Bevölkerung der DDR jahrzehntlang unter Übergriffen von Geheimdiensten gelitten habe²²⁰.

Auch SPD-Politiker äußerten sich in Öffentlichkeit ablehnend: Der Parteivorsitzende Hans-Jochen Vogel erklärte am 5. April gegenüber der "Bild"-Zeitung, er glaube nicht, daß die Verfassungsschützer in den Unterlagen mehr Hinweise fänden als die Behörde des Sonderbeauftragten. Außerdem hätten die Strafverfolgungsbehörden bei schweren Verbrechen bereits jetzt uneingeschränkten Zugang zu den Akten²²¹. Gerd Wartenberg, Bundestagsabgeordneter und Mitglied der SPD im Innenausschuß, führte gegenüber der "Berliner Morgenpost" am selben Tag aus: Wenn überhaupt, dürfe der Verfassungsschutz nur in operative Akten zu bestimmten Vorgängen Einsicht nehmen. Einen Zugang zu personenbezogenen Akten dürfe es nicht geben. Der psychologische Schaden, der dadurch bei der Bevölkerung der neuen Ländern entstehen könne, sei größer als der mögliche Nutzen für

²¹⁵ Vgl. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.3.1991, Drs. 12/283, S. 5; Redebeitrag Willfried Penners in der 7. Sitzung des Bundestags am 1.2.1991 (Dokument 21); Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung" (Dokument 22).

²¹⁶ Dokument 25.

²¹⁷ Helmut Lölhöfel: Bonn plant Herausgabe der Stasi-Akten, in: FR, 5.4.1991.

²¹⁸ Stasi-Akten doch zugänglich?, in: FR, 4.4.1991; Der Fall Rohwedder soll den Weg zu Stasiakten ebnen, in: ND, 4.4.1991; Darf der Verfassungsschutz an Stasi-Akten?? [sic]. Interview mit Christian Lochte, dem Leiter des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz, in: taz, 5.4.1991; Oberster Verfassungsschützer besteht auf Zugang zu Akten, in: BZ, 8.4.1991; RAF am langen Zügel der Stasi, in: BZ, 10.4.1991.

²¹⁹ Bonn sucht bei Stasi-Gesetzen Konsens mit den Bürgerkomitees, in: Berliner Morgenpost, 9.4.1991. Zur PDS siehe Dokument 28 sowie den Redebeitrag des Abgeordneten Jens-Uwe Heuer in der 21. Sitzung des Bundestages am 18.4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1313D.

²²⁰ Stasi soll zur verbrecherischen Organisation erklärt werden, in: Der Morgen, 9.4.1991.

²²¹ Rohwedder: Wer hat versagt, Herr Vogel?, in: Bild, 5.4.1991.

den Verfassungsschutz. "Die Haltung der SPD ist deshalb, bei einem Nein für die Akteneinsicht durch den Verfassungsschutz zu bleiben."²²²

In der F.D.P. stellte man dagegen neue Überlegungen an: Gerhard Baum sprach sich nunmehr für einen begrenzten Zugang des Verfassungsschutzes aus²²³, während sein Fraktions-Kollege Wolfgang Lüder sich dahingehend äußerte, daß sich der Verfassungsschutz an den MfS-Akten nicht bereichern dürfe²²⁴. Am 4. April 1991 berichtete "Die Welt", Burkhard Hirsch und die Arbeitsgruppe Innenpolitik der F.D.P. würden im Gegensatz zu Hirschs früheren Äußerungen den Zugang der Nachrichtendienste zu den Akten nicht mehr kategorisch ablehnen, sondern bestünden nur noch auf einer Sperrung der Opferakten²²⁵. Am 12. April meldete dieselbe Zeitung dagegen, Hirsch spreche sich unter der Voraussetzung, daß Opfer- und Täterakten nicht zu trennen seien, gegen ein Einsichtsrecht für Nachrichtendienste aus²²⁶.

Die "Grundsätze" vom 25. April faßten erste Ergebnisse der Diskussion zusammen. Sie verwehrten den Nachrichtendiensten den Zugang zu den Unterlagen der Opfer des Staatssicherheitsdienstes, erlaubten ihnen aber, Akten der HV A, der Hauptabteilung II und der Hauptabteilung XXII²²⁷ zu benutzen, sofern darin keine personenbezogenen Daten oder nur solche von Mitarbeitern oder Begünstigten²²⁸ des MfS vorkämen²²⁹. Weiter sahen die "Grundsätze" vor, daß Unterlagen, die mit der Tätigkeit deutscher oder verbündeter Nachrichtendienste in Zusammenhang stünden, "erforderlichenfalls" an diese herausgegeben werden sollten²³⁰.

Die Vertreterin der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, Ingrid Köppe, betonte allerdings schon bei der öffentlichen Vorstellung der "Grundsätze" am 25. April 1991, daß in ihrer Gruppe noch erhebliche Bedenken bestünden. Sie gehe davon aus, daß die Dienste im einzelnen nachzuweisen hätten, welche Akten sie zu welchen Zwecken benötigten. Darüber werde man bei der Gesetzesausarbeitung sicher noch diskutieren müssen²³¹. Auch Vertreter der

²²² Dokument 27. Ähnlich auch der Redebeitrag von Dorle Marx (SPD) in der 21. Sitzung des Bundestages am 18.4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1324D-1325C.

²²³ M. Schlingmann: F.D.P. geht auf Schäuble zu, in: Die Welt, 4.4.1991; Stunde der Kommissare, in: Der Spiegel, Nr. 16, 15.4.1991, S.18-20, hier 20.

²²⁴ Bonn plant Herausgabe der Stasi-Akten, in: FR, 5.4.1991.

²²⁵ M. Schlingmann: F.D.P. geht auf Schäuble zu, in: Die Welt, 4.4.1991.

²²⁶ Einsichtsrecht bleibt Knackpunkt, in: Die Welt, 12.4.1991.

²²⁷ Die Hauptverwaltung A war im MfS vor allem für Auslandsspionage, äußere Spionageabwehr und "aktive Maßnahmen" im sogenannten Operationsgebiet zuständig. Aufgabe der Hauptabteilung II war die Spionageabwehr. Die Hauptabteilung XXII befaßte sich mit Terrorismus und Terrorabwehr. Letztere unterhielt auch die Kontakte zur RAF.

²²⁸ Die "Grundsätze" definierten "Begünstigte" als vom MfS geschützte und geförderte Personen (Dokument 42). Das StUG präziserte diese Begriffsbestimmung nur noch; vgl. Dokument 45, § 6 Abs. 6.

²²⁹ Dokument 42.

²³⁰ Dokument 42.

²³¹ M. Schlingmann: Opfer sollen Namen der Spitzel erfahren, in: Die Welt, 26.4.1991; Einsichtsrecht für Betroffene sichern. Interview mit Ingrid Köppe, in: BZ, 30.4.1991.

Bürgerkomitees übten Kritik an den geplanten Zugangs- und Aussonderungsregeln. Außerdem sprachen sie sich erneut gegen ein begrenztes Nutzungsrecht der Geheimdienste aus, da eine Trennung zwischen "operativen Akten" und "Personenakten" nicht möglich sei²³².

In dieser Frage gingen die Standpunkte der Mehrheitsfraktionen und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen in den folgenden Wochen immer weiter auseinander. Der Streit um das Zugangsrecht der Nachrichtendienste zu den Akten war eine wesentliche Ursache dafür, daß das Bündnis einen eigenen Gesetzentwurf einbrachte, der in diesem Punkt den Vorgaben des Bürgerkomitee-Entwurfs folgte: Er verbot den Nachrichtendiensten generell den Zugang zu den personenbezogenen Unterlagen und enthielt keine Aussonderungsregelungen²³³.

Der Sonderbeauftragte Gauck bedauerte den Ausstieg des Bündnis 90/Die Grünen aus den gemeinsamen Vorverhandlungen zum Gesetz. Er vertraue darauf, daß es im Gesetz keinen Zugriff der Nachrichtendienste auf die Opferakten geben werde²³⁴.

Der gemeinsame Gesetzentwurf von CDU/CSU, SPD und F.D.P. präzierte die in den "Grundsätzen" getroffenen Regelungen: Die Nachrichtendienste sollten die Unterlagen von Betroffenen nicht verwenden dürfen, wohl aber personenbezogene Materialien über Mitarbeiter oder Begünstigte, wenn sie die Bereiche Spionage, Spionageabwehr, Terrorismus oder gewalttätigen Extremismus betreffen. Als Definitionsgrundlage sollte das Bundesverfassungsschutzgesetz gelten, damit nicht die sehr viel weiteren Begriffsdefinitionen der ehemaligen DDR in Anwendung kämen²³⁵. Darüber hinaus sollte der Innenminister die ersatzlose Herausgabe dieser Unterlagen anordnen können, wenn das Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder dies erfordere. Die parlamentarische Kontrollkommission müsse in diesem Fall vorab unterrichtet werden²³⁶.

Während der ersten Lesung der Gesetzentwürfe am 13. Juni im Bundestag behauptete die PDS-Abgeordnete Ulla Jelpke, der Mehrheitsentwurf legalisiere nachträglich die Beschaffung von MfS-Unterlagen durch Geheimdienste und Bundeskriminalamt und mache den Bundesbeauftragten "mit seiner ganzen Behörde selbst zu einem Teil des Apparates der

²³² Bonns Pläne heftig kritisiert, in: ND, 3.5.1991.

²³³ Dokument 43, § 15 Abs. 1.

²³⁴ Kuhhandel mit Geheimdienst kommt nicht in Frage, in: BZ, 29.5.1991.

²³⁵ Vgl. Dokument 44, § 19 Abs. 1-2, sowie ebenda, Begründung zu § 19 Abs. 2. Im Bundesverfassungsschutzgesetz sind die Begriffe allerdings nicht direkt definiert; dieses bestimmt in § 4 Abs. 1 lediglich, was "Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes", "Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes" und "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratischen Grundordnung" sind; Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20.12.1990, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 73, 29.12.1990, S. 2970-2976.

²³⁶ Dokument 44, § 19 Abs. 3.

inneren Sicherheit"²³⁷. Die PDS unterstütze deshalb in dieser Frage den Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen²³⁸.

Als einige Tage später bekannt wurde, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt schon seit dem Frühjahr 1990 Unterlagen des MfS aus den Bereichen Spionageabwehr, Terrorabwehr und der HV A besaßen²³⁹, äußerten auch die Abgeordneten Angelika Barbe (SPD) und Ingrid Köppe (Bündnis 90/Die Grünen) den Verdacht, daß mit dem Gesetz nachträglich das legalisiert werden solle, was im rechtsfreien Raum des Frühjahrs 1990 bereits praktiziert worden sei²⁴⁰.

Wie die Bundestagsdebatte vom 13. Juni zeigte, waren die unterschiedlichen Stellungnahmen von Bündnis 90/Die Grünen und den Mehrheitsfraktionen maßgeblich davon geprägt, wie sie die Tätigkeit von Nachrichtendiensten generell beurteilten. Ingrid Köppe verwies auf die Erfahrungen der Ostdeutschen mit dem MfS und sagte, es rief Empörung hervor, wenn dessen Akten nun wieder einem Geheimdienst zur Verfügung gestellt würden. Sie hielt Nachrichtendienste für unvereinbar mit einem demokratischen Gemeinwesen, da sie konspirativ arbeiteten und keiner öffentlichen Kontrolle unterlägen. Daran ändere auch die Existenz der Parlamentarischen Kontrollkommission nichts: "Geheimdienste lassen sich nicht kontrollieren, denn sonst wären sie keine Geheim-Dienste."²⁴¹

Rolf Schwanitz, ehemals stellvertretender Vorsitzender des Zeitweiligen Prüfungsausschusses der Volkskammer und jetzt Mitglied im Unterausschuß für die Bewältigung der Stasi-Vergangenheit, äußerte dagegen, der Verfassungsschutz sei für eine wehrhafte Demokratie unverzichtbar, nur mit seiner Hilfe könnten noch bestehende Reststrukturen des MfS in den neuen Ländern bekämpft werden²⁴². Auch der Vorsitzende des Unterausschusses, der CDU-Abgeordnete Harald Büttner, bezeichnete den Verfassungsschutz als "Selbstverteidigungsinstrument der Demokratie": Wer den Nachrichtendiensten ein absolutes Zugangsverbot auferlegen wolle, bewirke im Ergebnis den Schutz von Stasi-Tätern und Terroristen²⁴³.

Damit waren die unterschiedlichen Positionen im wesentlichen festgelegt. Auch die beiden Anhörungen des Innenausschusses und der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder ergaben keine Annäherung der Standpunkte, obwohl die Sachverständigen dort nochmals

²³⁷ 31. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2371C.

²³⁸ Ebenda, S. 2371B-C.

²³⁹ Diestel gab ohne Rechtsgrundlage Stasi-Akten an Verfassungsschutz, in: Welt am Sonntag, Nr. 25, 23.6.1991, S. 2; 41. Sitzung des Bundestages am 19.9.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 158, S. 3478A-3483C.

²⁴⁰ Diestel der Lüge bezichtigt, in: FR, 22.6.1991.

²⁴¹ Ebenda, S. 2364C-D, 2365D-2367B.

²⁴² Ebenda, S. 2362C, 2363B-C.

²⁴³ Ebenda, S. 2372D-2373A.

heftig diskutierten²⁴⁴. Zwei Vorschläge aus den Anhörungen fanden jedoch in der endgültigen Fassung des Gesetzes ihren Niederschlag: Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Werthebach forderte am 27. August, daß diejenigen MfS-Akten an den Verfassungsschutz herausgegeben werden sollten, die der Staatssicherheitsdienst über Mitarbeiter des Verfassungsschutzes angelegt habe²⁴⁵. Mit diesem Begehren konnte sich der Verfassungsschutz zwar nicht durchsetzen, jedoch fand in das Stasi-Unterlagen-Gesetz die Bestimmung Eingang, daß Nachrichtendienste Zugang zu personenbezogenen Informationen über bespitzelte Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, der Länder oder der Verbündeten erhalten können, soweit es zum Schutze dieser Mitarbeiter oder Dienste erforderlich ist²⁴⁶. Außerdem dürfen Daten von Mitarbeitern anderer Nachrichtendienste genutzt werden, sofern dies zur Spionageabwehr nötig ist²⁴⁷. In einem sehr eng umgrenzten Bereich erhalten die Nachrichtendienste damit auch Zugang zu Opferakten. Die Daten dürfen jedoch nicht zum Nachteil der Betroffenen oder Dritten verwendet werden²⁴⁸.

Der Sonderbeauftragte Gauck schlug schließlich vor, die im Mehrheitsentwurf vorgesehene Möglichkeit der ersatzlosen Aussonderung von Beständen zumindest einzuschränken. Die parlamentarische Kontrollkommission solle davon nicht nur unterrichtet werden, sondern jeweils vorher zustimmen müssen²⁴⁹. Eine entsprechende Regelung wurde ins Stasi-Unterlagen-Gesetz aufgenommen²⁵⁰. Außerdem darf der Bundesbeauftragte von Unterlagen der Bundesrepublik und ihrer Länder, die die Geheimhaltungsstufen "geheim" oder höher aufweisen, sowie von Unterlagen ihrer Nachrichtendienste Kopien behalten²⁵¹, während im ursprünglichen Mehrheitsentwurf die ersatzlose Herausgabe vorgesehen war²⁵². Unterlagen von zwischen- und überstaatlichen Organisationen sowie von ausländischen Staaten, denen gegenüber die Bundesrepublik vertraglich zur Geheimhaltung der Dokumente verpflichtet ist, müssen allerdings ohne Zurückbehaltung von Kopien herausgegeben werden²⁵³.

5.3. Verwendung für die Strafverfolgung

²⁴⁴ Vgl.: Anhörung des Innenausschusses, insbesondere die Redebeiträge von Joachim Gauck, des Rechtsanwalts Rolf Gössner, des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz Hubert Mehler, des Berliner Datenschutzbeauftragten Hansjürgen Garstka sowie von Eckart Werthebach, S. 24 f., 69-73, 84, 86 f., 149-151, 153 f. Zur Anhörung der Gemeinsamen Kommission siehe Widerstand im Osten, in: BZ, 17.9.1991. Vgl. auch Jan von Flocken: Wem gehören die Stasi-Akten - den Opfern oder den Behörden?, in: Berliner Morgenpost, 1.10.1991.

²⁴⁵ Anhörung des Innenausschusses, S. 87.

²⁴⁶ Dokument 45, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

²⁴⁷ Ebenda, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

²⁴⁸ Ebenda, § 25 Abs. 3.

²⁴⁹ Anhörung des Innenausschusses, S. 222.

²⁵⁰ Dokument 45, § 25 Abs. 4.

²⁵¹ Dokument 45, § 11 Abs. 2 Satz 1-2.

²⁵² Dokument 44, § 9 Abs. 2.

²⁵³ Dokument 45, § 11 Abs. 2 Satz 3.

Eng mit der Diskussion über die Nutzung der Unterlagen durch die Nachrichtendienste war zeitweise die Frage verknüpft, welche Unterlagen die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei, zu welchen Zwecken verwenden dürften. Das Volkskammergesetz hatte die Nutzung der personenbezogenen Daten nur zur Aufklärung von Straftaten gestattet, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS begangen worden waren²⁵⁴. Nach dem Einigungsvertrag konnten die personenbezogenen Daten im Falle der sogenannten G10-Straftaten, also etwa Hoch- und Landesverrat oder Bildung von terroristischen Vereinigungen²⁵⁵, herangezogen werden. Den zentralen Streitpunkt in der Diskussion des Frühjahrs 1991 bildete die von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag vom 20. März erhobene Forderung, bei der Nutzung personenbezogener Daten für die Strafverfolgung sei "von dem Grundsatz eines notwendigen Strafantrags der in ihren Rechten Verletzten auszugehen"²⁵⁶. Eine solche Regelung hätte die Initiative zur Strafverfolgung dem Geschädigten und nicht der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Es war einer der wenigen Punkte, in denen der Antrag und später der Gesetzentwurf des Bündnis 90/Die Grünen vom ursprünglichen Bürgerkomitee-Entwurf abwichen. Dieser hatte die Nutzung von personenbezogenen Unterlagen durch die Strafverfolgungsbehörden in einem recht weiten Umfang, nämlich zur Aufklärung aller in der DDR entgegen der geltenden Rechtslage nicht verfolgten Verbrechen gestatten wollen - auch ohne das Vorliegen von Anzeigen Betroffener²⁵⁷. Ausgangspunkt für die Forderung des Bündnisses war die Ansicht, daß die vom MfS gesammelten Personendaten einzig und allein den Betroffenen gehören würden. "Eine Nutzung dieser Betroffenenunterlagen durch Behörden würde die Menschenwürde der Stasi-Opfer erneut verletzen", so Ingrid Köppe in der Sitzung des Bundestages vom 18. April 1991. Deshalb solle eine behördliche Nutzung der Unterlagen lediglich auf Antrag des Betroffenen und nur in seinem Interesse erfolgen²⁵⁸.

Dieser Position hielt der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Johannes Gerster, die Verpflichtung des Staates entgegen, Verbrechen aufzudecken und die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Auch Gerster betonte, daß die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen Vorrang vor anderen Interessen hätten. In Fällen aber, in denen sich in einer "sogenannten Opferakte" Hinweise auf schwere Verbrechen fänden, seien jedoch die Persönlichkeitsrechte nicht berührt: "Diese [Daten] stellen dann keine schützenswerten Opferdaten im vorgenannten Sinne dar. Mörder verdienen keinen staatlichen Schutz vor Strafverfolgung. Mit uns wird es

²⁵⁴ Dokument 39, § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1.

²⁵⁵ Vgl. [Anm. 107](#).

²⁵⁶ Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.3.1991, Drs. 12/283, S. 5. Vgl. auch "Einsichtsrecht ist mehrheitsfähig". Interview mit Ingrid Köppe, in: Der Morgen, 19.4.1991.

²⁵⁷ Bürgerkomitee-Entwurf, § 15 Abs. 2 Nr. 1.

²⁵⁸ 21. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 156, S. 1316A. Vgl. auch Einsichtsrecht für Betroffene sichern. Interview mit Ingrid Köppe, in: BZ, 30.4.1991.

kein Gesetz geben, das Mörder und Stasi-Verbrecher dadurch schützt, daß den Sicherheitsbehörden der notwendige Zugang zu den Akten verwehrt wird."²⁵⁹

Welchen Einfluß das Rohwedder-Attentat auf die Regelung des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden hatte, läßt sich kaum beurteilen, zumal im Vordergrund der Zeitungsberichterstattung das Problem des Zugangs der Geheimdienste stand. Nach einem Bericht der "taz" hatte Bundesjustizminister Klaus Kinkel bereits in der ersten "Materialsammlung", die das Bundesinnenministerium Mitte März erstellt hatte, sein Interesse an der Nutzung der Akten für die Verfolgung der G10-Straftaten bekundet. Ob dazu auch Unterlagen Betroffener verwendet werden sollten, ging aus dem Artikel nicht hervor²⁶⁰. In dem Interview, das Kinkel am 4. April, also drei Tage nach dem Attentat, der "Berliner Morgenpost" gab, betonte er, daß die Strafverfolgungsbehörden auf jeden Fall Zugang zu den Akten bekommen müßten. Dabei müsse man zwischen dem Gemeinwohl, das den Zugang der Sicherheitsbehörden verlange, und den Individualrechten sowie dem Datenschutz abwägen²⁶¹. Die auf den 5. April datierte Fassung der "Formulierungshilfe" des Innenministeriums enthielt dann auch Bestimmungen, die den Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Aufklärung und Verhütung von Straftaten Zugang zu Betroffenen-Akten einräumte²⁶².

Die von CDU/CSU, SPD, F.D.P. und Bündnis 90/Grüne vereinbarten "Grundsätze" sahen ebenfalls die Nutzung von Opfer-Unterlagen im Falle besonders schwerer Straftaten vor, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes begangen worden seien. Die Daten dürften jedoch nicht zum Nachteil der Betroffenen verwendet werden. Von einer ausdrücklichen Zustimmung der Opfer, wie sie das Bündnis 90 gefordert hatte, war nicht die Rede. Inhaltlich sollte der Passus "besonders schwere Straftaten" im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch näher bestimmt werden. Außerdem kam man überein, daß sich die Strafverfolgungsbehörden der nicht personenbezogenen Unterlagen sowie der Akten über Mitarbeiter bei der Verfolgung jeder Straftat bedienen dürften²⁶³. Ingrid Köppe erklärte am 30. April, die Gegner eines Zustimmungsrechts für die Opfer argumentierten damit, daß dies gegen das sogenannte "Legalitätsprinzip" verstoße. Diesem zufolge müßten die Behörden bei bestimmten Verdachtsmomenten unabhängig von der Zustimmung anderer ermitteln können. Deshalb wolle Bündnis 90/Die Grünen nun versuchen, den Katalog der Straftaten, bei denen die Opferdaten benutzt werden dürften, so eng wie möglich zu halten²⁶⁴.

²⁵⁹ Ebenda, S. 1308D-1309A.

²⁶⁰ Wolfgang Gast: Geheimdienste scharf auf Stasi-Akten, in: taz, 22.3.1991.

²⁶¹ Dokument 26.

²⁶² Golo Schmidt: Gesetzentwurf zu Stasi-Akten, in: BZ, 10.4.1991; Wolfgang Gast: Stasi-Akten in Griffweite der Geheimdienste, in: taz, 11.4.1991.

²⁶³ Dokument 42.

²⁶⁴ Einsichtsrecht für Betroffene sichern. Interview mit Ingrid Köppe, in: BZ, 30.4.1991.

Der Versuch, den Parteienkonsens auf diese Weise zu wahren, scheiterte jedoch. Der Streit um den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu den Betroffenenakten stellte neben den Zugangsregeln für die Nachrichtendienste einen weiteren Grund für die Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs durch die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen dar²⁶⁵. Diesem zufolge war die Nutzung von MfS-Unterlagen bei der Verfolgung von in der DDR begangenen Verbrechen grundsätzlich zulässig. Der Antrag auf Strafverfolgung sollte vom Staatsanwalt ausgehen, nicht wie ursprünglich gefordert, von den Geschädigten. Für die Nutzung von Unterlagen Betroffener oder Dritter sollte jedoch deren Genehmigung Voraussetzung sein²⁶⁶.

Der Mehrheitsentwurf sah die Benutzung von Opferdaten für folgende Zwecke vor: Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und mit nationalsozialistischen Gewalttaten, Ahndung von Straftaten gegen die Übermittlungs- und Veröffentlichungsverbote des MfS-Unterlagen-Gesetzes sowie Verfolgung von Straftaten, die im Paragraphen 129a des Strafgesetzbuches genannt sind²⁶⁷. Außerdem, und dabei ging der Mehrheitsentwurf über die im April vereinbarten "Grundsätze" hinaus, sollten die Daten auch zur Abwehr der in § 138 Strafgesetzbuch genannten Straftaten verwendet werden dürfen²⁶⁸. Die Interessen der Betroffenen und Dritten sollten durch das Verbot geschützt werden, die Unterlagen zu ihrem Nachteil zu verwenden²⁶⁹. Schließlich sah der Entwurf vor, daß der Bundesbeauftragte von sich aus den zuständigen Stellen Bescheid geben müsse, falls er in den Akten Anhaltspunkte für die eben genannten Fälle entdecke²⁷⁰.

Auch unter den Befürwortern des Mehrheitsentwurfs bestand zunächst noch Diskussionsbedarf. So mahnte die Sozialdemokratin Angelika Barbe, die im Herbst 1991 die MfS-Zentrale mitbesetzt hatte, am 13. Juni im Bundestag, daß man die Formulierung des Paragraphen 18, der die Verwendung der Betroffenenendaten zur Verhütung von Straftaten betraf, genauer konkretisieren müsse, um Mißbrauch vorzubeugen²⁷¹. Auch der Bundesrat brachte zum Paragraphen 18 zahlreiche Änderungsvorschläge ein. Sie betrafen unter anderem den Umfang des Straftatenkatalogs, zu deren Verfolgung die Benutzung von Opferdaten gestattet werden sollte²⁷².

²⁶⁵ Vgl. Ingrid Köppe am 16.5.1991 (Dokument 29).

²⁶⁶ Dokument 43, § 15 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4.

²⁶⁷ Dokument 44, § 18 Abs. 1 Nr. 1. Die im § 129a des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten sind zunächst die Bildung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Außerdem werden im Abs. 1 Nr. 1-3 weitere Straftaten wie beispielsweise Mord, Totschlag, Völkermord, Erpressung, Geiselnahme, Brandstiftung und das Herbeiführen von Explosionen genannt.

²⁶⁸ Dokument 44, § 18 Abs. 1 Nr. 2. Der § 138 des StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) führt im wesentlichen dieselben Delikte auf wie der § 129a, zusätzlich nennt er vor allem Geld- und Wertpapierfälschung.

²⁶⁹ Dokument 44, § 18 Abs. 1 Satz 2.

²⁷⁰ Ebenda, § 21 Abs. 2.

²⁷¹ 31. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2374C.

²⁷² Regierungsentwurf, Drs. 12/1093, Anlage 2: Stellungnahme des Bundesrates, S. 30-38, hier 35 f.

Die PDS kritisierte den Mehrheitsentwurf heftig. Ihre Abgeordnete Ulla Jelpke äußerte am 13. Juni im Bundestag die Ansicht, der Paragraph 18 ermögliche den Einsatz der MfS-Unterlagen gegen Jugendrevolten, sozialen und politischen Protest und weitere von der Polizei an die Wand gemalte Drohungen²⁷³.

Obwohl die Medien im Sommer und Herbst 1991 die Erarbeitung des Gesetzes mit geringerer Aufmerksamkeit als im Frühjahr verfolgten, registrierten sie die Kritik, die Generalbundesanwalt Alexander von Stahl und der Präsident des Bundeskriminalamtes Gerhard Zachert gegen das geplante Gesetz während der Anhörung des Innenausschusses am 27. August vortrugen²⁷⁴. Zwar gaben beide dem Mehrheitsentwurf vor demjenigen der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen den Vorzug. Zachert hielt jedoch den Paragraphen 18 des Mehrheitsentwurfs "für verunglückt", und von Stahl bezweifelte, ob die bisherige gute Zusammenarbeit des Generalbundesanwalts mit dem Sonderbeauftragten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes fortgesetzt werden könne. Beide monierten, daß nicht nur der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen, sondern auch der Mehrheitsentwurf den Zielkonflikt zwischen der staatlichen Aufgabe einer wirksamen Strafverfolgung und den Persönlichkeitsrechten des einzelnen einseitig zugunsten der letzteren löse²⁷⁵. In ihren schriftlichen Stellungnahmen forderten sie die Erweiterung und Präzisierung des Straftatenkatalogs²⁷⁶. Von Stahl vertrat die Auffassung, bei besonders schweren Straftaten müsse das generelle Verbot der Verwendung von Daten Betroffener und Dritter zu ihrem Nachteil aufgehoben und eine juristische Einzelfallprüfung ermöglicht werden²⁷⁷.

Der Innenausschuß reagierte auf diese Kritik insoweit, als er das generelle Verbot, personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte zu deren Nachteil zu verwenden, durch die Verwertungsverbote der Strafprozeßordnung ersetzte²⁷⁸. Informationen aus den Unterlagen Betroffener oder Dritter, so der Innenausschuß in seiner Begründung, sollten auch zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Personen selbst benutzt werden können, falls sie eine der im Straftatenkatalog des Paragraphen 18 aufgeführten Straftaten begangen hätten. Bei solch schweren Verbrechen dürfe der Datenschutz nicht generell Vorrang vor der Strafverfolgung haben²⁷⁹. Der Straftatenkatalog wurde vom Innenausschuß entsprechend den Anregungen des Bundesrates neu formuliert: Neben den bereits im Mehrheitsentwurf

²⁷³ 31. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 157, S. 2371B-C.

²⁷⁴ Siehe u. a.: Zustimmung vieler Experten, in: SZ, 28.8.1991; Ein Gesetz für 202 Kilometer Stasi-Akten, in: Der Tagesspiegel, 28.8.1991; Vgl. auch **Ulrich Reitz: Eine Privilegierung der Täter?**, in: **Die Welt**, 31.8.1991.

²⁷⁵ Anhörung des Innenausschusses, S. 74-78.

²⁷⁶ Ebenda, S. 336, 538.

²⁷⁷ Ebenda, S. 532. Aus der schriftlichen Stellungnahme Zacherts wird deutlich, daß er ebenfalls eine Einzelfallprüfung für notwendig hielt; ebenda, S. 334.

²⁷⁸ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 18 Abs. 1 Satz 2-3, S. 30. Im StUG (Dokument 45), § 23 Abs. 1, Satz 2-3.

²⁷⁹ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 61, Begründung zu § 18.

genannten Delikten erfaßte er nun auch die DDR-Regimekriminalität sowie Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz²⁸⁰. Schließlich wurde, ebenfalls den Vorschlägen des Bundesrates folgend, die Verwendung von Unterlagen über Betroffene nicht nur zur Abwehr jener Straftaten gestattet, die im Paragraphen 138 des Strafgesetzbuches genannt waren. Vielmehr erlaubt die Beschlußfassung des Innenausschusses ihre Benutzung zur Abwehr aller Straftaten sowie jeder "drohenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit"²⁸¹.

5.4. Zentrale oder dezentrale Verwaltung der MfS-Unterlagen?

Gegenüber den bisher genannten Kontroversen trat die Frage der Organisationsform der Aktenverwaltung in der öffentlichen Diskussion zeitweise in den Hintergrund, wurde aber gleichwohl immer wieder thematisiert. Mit dem Einigungsvertrag und dem Aufbau der Behörde des Sonderbeauftragten war seit dem 3. Oktober 1990 bereits eine organisatorische Struktur geschaffen worden: eine zentrale Behörde mit Sitz in Berlin und Außenstellen in den ehemaligen Bezirksstädten der DDR. Sie war fachlich unabhängig und unterstand lediglich der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

Im Winter 1990/91 kamen aus der CDU/CSU-Fraktion Vorschläge, die die Schaffung einer Parallelbehörde zur Behörde des Sonderbeauftragten zum Gegenstand hatten. Der deutschlandpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Eduard Lintner, forderte die Einrichtung einer Zentralstelle für Überprüfungen von Personen auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS. Die bisherige Überprüfungspraxis reiche nicht aus²⁸². Auch sein Fraktionskollege Johannes Gerster und der ehemalige DDR-Innenminister Peter-Michael Diestel waren für die Einrichtung einer Parallelbehörde, sie wollten sie sogar mit Personal und Know-how aus dem Verfassungsschutz ausstatten²⁸³. Bei den Gesetzesberatungen im Frühjahr 1991 scheint diese Idee allerdings keine Rolle mehr gespielt zu haben. Offenbar waren sich die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. spätestens im April 1991 einig, die bisherige Organisationsstruktur der Behörde auch im neuen Gesetz festzuschreiben²⁸⁴.

²⁸⁰ Vgl. Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 18 Abs 1 Nr. 1 Buchstabe a-b, S. 30, sowie die Begründung zu § 18, S. 61. Im StUG (Dokument 45) § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a-b. Die im StUG (Dokument 45) § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis zum ersten Spiegelstrich aufgezählten Verbrechen entsprechen im wesentlichen denen, die auch der § 18 Abs. 1 Buchstabe b des Mehrheitsentwurfs (Dokument 44) mit der Formulierung "die in 129a genannten Straftaten" umfaßt hatte.

²⁸¹ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 18 Abs. 1 Nr. 2, S. 30, sowie die Begründung zu § 18, S. 61. Im StUG (Dokument 45) § 23 Abs. 1 Nr. 2.

²⁸² Zugang zu Stasi-Akten geregelt, in: Der Tagesspiegel, 19.12.1990.

²⁸³ Ministerpräsident Stolpe: "Ich habe ein gutes Gewissen", in: Welt am Sonntag, Nr. 51, 23.12.1990, S. 4; Peter Richter: Heftiges Tauziehen zwischen Bonner Behörden um die Stasi-Akten, in: BZ, 29./30.12.1990; Konsens mit der Opposition gesucht, in: FAZ, 16.1.1991.

²⁸⁴ Vgl. Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung" (Dokument 22); SPD legt Vorschlag für ein Aktengesetz vor, in: FAZ, 9.3.1991; die Redebeiträge von Johannes Gerster (CDU), Hartmut Büttner (CDU), Rolf Schwanitz (SPD) in der 21. Sitzung des Bundestages am 18. 4.1991, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12.

Die Bürgerkomitees folgten dagegen in ihrem Entwurf vom Februar 1991 den Vorstellungen des Volkskammergesetzes vom August 1990. Wie dieses sah der Entwurf eine dezentrale Lagerung und Verwaltung der Akten in Berlin und den neuen Bundesländern vor. In den Ländern sollte jeweils ein Landesbeauftragter, in Berlin ein Bundesbeauftragter die Unterlagen verwalten. Als koordinierendes Gremium war eine gemeinsame Kommission vorgesehen. Neu gegenüber dem Volkskammergesetz war, daß die Beauftragten nicht den jeweiligen Regierungen, sondern den Parlamenten unterstehen sollten²⁸⁵. Das dezentrale Modell, so die Bürgerkomitees, sei bürgernah und berücksichtige das Mißtrauen, das die Bürger in den neuen Ländern gegenüber zentralistischen Strukturen hegten²⁸⁶. Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen knüpfte in ihrem Antrag vom 20. März 1991 an den Vorschlägen der Bürgerkomitees an²⁸⁷.

Die am 25. April 1991 vereinbarten "Grundsätze" der Parteien für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz schrieben den Status quo der zentralen Aktenverwaltung fort²⁸⁸. Die Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen Ingrid Köppe verdeutlichte jedoch in einer Presseerklärung, daß ihre Gruppe die Diskussion in diesem Punkt noch keineswegs als beendet ansah: Vor- und Nachteile möglicher Organisationsformen der Aktenverwaltung müßten vor einer Festlegung sorgfältig geprüft werden²⁸⁹. Die Sprecher der Bürgerkomitees warfen auf ihrer Tagung in Königswinter Anfang Mai den Parteien sogar vor, mit der Regelung in den "Grundsätzen" den Einigungsvertrag gebrochen zu haben²⁹⁰. Am 16. Mai kritisierte Ingrid Köppe in einem Interview der "tageszeitung" die geplante zentrale Aktenverwaltung: Diese gebe den Ländern so gut wie kein Mitspracherecht²⁹¹. Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen übernahm in ihrem Gesetzentwurf schließlich die Regelungen des Bürgerkomitee-Entwurfs²⁹², während der Mehrheitsentwurf die "Grundsätze" ausgestaltete²⁹³.

Neu war im Mehrheitsentwurf gegenüber den Regelungen des Einigungsvertrags vor allem, daß den neuen Ländern formal keine Mehrheit im Beirat der Behörde garantiert war: Nur sechs Beiratsmitglieder sollten aus den neuen Länder kommen, weitere zehn vom Bundestag gewählt werden²⁹⁴. Lediglich in der Begründung wurde eine Mehrheit der neuen Länder

Wahlperiode, Bd. 156, S. 1306D, 1319A u. 1320B-C. Vgl. auch Echte Panne, in: Der Spiegel, Nr. 10, 4.3.1991, S.41-44, hier 41.

²⁸⁵ Bürgerkomitee-Entwurf, §§ 3-5.

²⁸⁶ Bürgerkomitee-Entwurf, Begründung zu § 4 Abs. 1.

²⁸⁷ Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 20.3.1991, Drs. 12/283, S. 3 f.

²⁸⁸ Dokument 42.

²⁸⁹ Presseerklärung Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 98, 25.4.1991.

²⁹⁰ M. Schlingmann: Noch immer Unmut über Stasi-Akten-Gesetz, in: Die Welt, 3.5.1991; Gerster: Stasi-Akten beschleunigt aufarbeiten, in: SZ, 3.5.1991.

²⁹¹ Dokument 29.

²⁹² Dokument 43, §§ 3-5.

²⁹³ Dokument 44, § 28.

²⁹⁴ Ebenda, § 31 Abs. 1.

empfohlen, da der Beirat die Funktion habe, die Interessen der neuen Länder bei der Verwaltung der Unterlagen einzubringen²⁹⁵. Aufgabe des Beirats solle es sein, den Bundesbeauftragten in wichtigen und grundsätzlichen Fragen zu beraten. Kompetenzen solle er unter anderem bei der Festlegung von Prioritäten im Antragsbereich, bei der Tätigkeit der Außenstellen sowie bei der Erstellung von Arbeitsprogrammen zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes haben²⁹⁶.

Eine weiteres Organisationsmodell schlug das Land Sachsen vor: Zunächst berichteten am 10. April mehrere Zeitungen über einen Kabinettsbeschluß der sächsischen Landesregierung, dem zufolge das Land Sachsen dem geplanten Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht zustimmen wolle, falls die in Aussicht genommene zentralistische und bundesunmittelbare Struktur der Aktenbehörde in den weiteren Entwürfen erhalten bliebe. Das Gesetz müsse den Ländern einen maßgeblichen Einfluß auf den Umgang mit den MfS-Akten einräumen. Ferner kritisierte die sächsische Regierung, daß die neuen Länder an den ersten Beratungen des Gesetzes beim Bundesinnenminister nicht beteiligt worden seien²⁹⁷. In der Folgezeit entwickelte das Land Sachsen als Alternativmodell zur zentralen Bundesbehörde die Idee einer Anstalt des öffentlichen Rechts²⁹⁸. Unterstützt wurde sie von der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagengesetz. Diese schlug zusätzlich im Juni 1991 die Einrichtung von Landesbeauftragten vor, die mit dem Bundesbeauftragten zusammenarbeiten und vor allem Beratungsfunktionen haben sollten²⁹⁹.

Das Land Sachsen brachte seinen Vorschlag am 5. Juli in die 1. Beratung des Entwurfs der Bundesregierung im Bundesrat ein. Der Antrag sah eine Mitwirkung der Länder über den Verwaltungsrat einer Anstalt öffentlichen Rechts vor, dem sechs Mitglieder der Bundesregierung und sechs Mitglieder der Länder angehören sollten. Der Vorsitz im Verwaltungsrat war einem Mitglied der Bundesregierung zugeordnet, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag geben sollte³⁰⁰. Die Antragsbegründung sowie der Redebeitrag des sächsischen Sozialministers Hans Geisler gingen auch auf Einwände ein, die gegen dieses Modell erhoben worden waren: Weder die Kritik, die Ländermitwirkung würde

²⁹⁵ Ebenda, Begründung zu § 31.

²⁹⁶ Ebenda, § 31 Abs. 2.

²⁹⁷ Kritik an Bonns Stasi-Politik, in: Die Welt, 10.4.1991; Biedenkopf kritisiert Umgang mit der Stasi, in: SZ, 10.4.1991.

²⁹⁸ Kurt Biedenkopf am 18.6.1991 (Dokument 30).

²⁹⁹ Schreiben der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagengesetz (StUG), - Sekretariat - an die Präsidenten der Landtage Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, des Abgeordnetenhauses Berlin vom 10.6.1991, in: Jelpke/Maurer/Schröder: Eroberung, S. 105 f., hier 105. Vgl. auch die schriftliche Stellungnahme des stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Thilo Weichert zu den Gesetzentwürfen für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 29.7.1991, in: Anhörung des Innenausschusses, 259-261, hier 260.

³⁰⁰ Antrag des Freistaates Sachsen zum Entwurf eines Stasi-Unterlagen-Gesetzes, Drucksache 365/2/91, 2.7.1991, in: Bundesrat, Drucksachen, Bd. 10, Jahrgang 1991, siehe insbesondere die Formulierungsvorschläge für die §§ 28, 30 und 31, S. 1-3.

die Archivarbeit behindern, noch der Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit einer gemischten Bund-Länder-Verwaltung seien stichhaltig. Der Verwaltungsrat habe nur in grundsätzlichen Fragen ein Mitbestimmungsrecht, nicht aber für die laufende Behördentätigkeit. Auch falle die Anstalt öffentlichen Rechts nicht unter das Verbot einer Bund-Länder-Mischverwaltung, da die Verwaltungsratsmitglieder der Länder ihr Mandat als Einzelpersonen wahrnehmen würden, also nicht an ein imperatives Mandat gebunden seien. Vorbilder einer solchen Organisationsstruktur seien etwa die Bundesanstalt für Arbeit oder die Deutsche Bibliothek³⁰¹. Der Antrag bekam im Bundesrat jedoch keine Mehrheit.

Alle drei Organisationsmodelle wurden auf der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses nochmals heftig debattiert. Der Vertreter des Leipziger Bürgerkomitees Konrad Taut³⁰² blieb dabei, daß das dezentrale Modell die angemessene Lösung darstelle. Für diese votierte auch der Vertreter des Magdeburger Bürgerkomitees Konrad Schwenke in seiner schriftlichen Stellungnahme³⁰³. Taut bat in der Diskussion, man möge wenigstens das sächsische Modell bei den weiteren Überlegungen berücksichtigen³⁰⁴. Die Vertreter Sachsens und der gemeinsamen Kommission konnten jedoch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den sächsischen Vorschlag nicht ausräumen. Der Münchner Staatsrechtsprofessor Peter Badura erklärte, bei der Behörde des Bundesbeauftragten handle es sich nicht um eine Leistungsverwaltung. Sie besitze vielmehr hoheitliche Aufgaben, deren Wahrnehmung durch eine Anstalt problematisch sei³⁰⁵. Auch der Sonderbeauftragte sprach sich für eine zentrale Bundesbehörde aus. Gauck betonte, daß ihm die Entscheidung nicht leicht gefallen sei. Ausschlaggebend seien für ihn die verfassungsrechtlichen Bedenken sowie die Tatsache, daß eine zentrale Behörde effektiver arbeiten könne³⁰⁶. Eine Anstalt öffentlichen Rechts, so Gauck zum sächsischem Vorschlag, impliziere eine stärkere Regierungsnähe, als dies bei einer oberen Bundesbehörde gegeben sei, bei der die Bundesregierung in fachlicher Hinsicht keinerlei Kompetenzen besitze³⁰⁷. Gauck wies auch darauf hin, daß die politische Situation im August 1991 eine andere sei als ein Jahr zuvor. Damals habe die Gefahr bestanden, daß die Akten der Verfügungsgewalt der DDR-Bürger entzogen würden. Dies sei konstitutiv für die Teile des Volkskammergesetzes gewesen, die sich mit der Organisationsform der Aktenverwaltung befaßt hätten³⁰⁸. Die meisten Redner befürworteten jedoch den Vorschlag, ins Gesetz

³⁰¹ Ebenda, S. 14 f., und Redebeitrag des sächsischen Sozialministers Hans Geisler in der 633. Sitzung des Bundesrates, in: Verhandlungen des Bundesrates 1991. Stenographische Berichte. Von der 626. Sitzung am 1. März 1991 bis zur 638. Sitzung am 19. Dezember 1991, S. 314B-D.

³⁰² Anhörung des Innenausschusses, S. 51, 139, 149.

³⁰³ Schriftliche Stellungnahme von Konrad Schwenke für das Magdeburger Bürgerkomitee, in: Anhörung des Innenausschusses, S. 326-329, hier 328.

³⁰⁴ Anhörung des Innenausschusses, S. 139.

³⁰⁵ Ebenda, S. 197-199.

³⁰⁶ Ebenda, S. 25 f. und 145 f.

³⁰⁷ Ebenda, S. 25 f.

³⁰⁸ Ebenda, S. 103.

den Passus einzufügen, daß die Länder Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen berufen könnten³⁰⁹.

Obwohl sich die Gemeinsame Kommission, die Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen sowie der Regierende Bürgermeister von Berlin weiterhin für das sächsische Modell einsetzten, blieb es bei der im Mehrheitsentwurf vorgesehenen zentralen Verwaltung der Akten durch eine Bundesoberbehörde³¹⁰. Die Diskussion führte jedoch zu einigen Modifikationen im Mehrheitsentwurf. So schreibt das Stasi-Unterlagen-Gesetz für den Beirat eine Mitgliedermehrheit aus den neuen Ländern vor. Außerdem wurde der Kompetenzbereich des Beirats genauer definiert: So werden im Stasi-Unterlagen-Gesetz ausdrücklich auch die Grundsätze für die Erschließung der Unterlagen oder für die Akteneinsicht als Beratungsgegenstände des Beirats genannt³¹¹. Damit folgte der Innenausschuß einem Anliegen des Bundesrates, der die Information des Beirats über bestimmte Arbeitsbereiche sicherstellen wollte³¹². Außerdem wurde eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen, nach der die neuen Länder Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen ernennen können. Der Bundesbeauftragte wurde verpflichtet, die Landesbeauftragten bei landesspezifischen Fragen, die die Verwendung der Unterlagen betreffen, zu hören. Als weiteres Betätigungsfeld für die Landesbeauftragten schlägt das Gesetz die Beratung von Einzelpersonen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte vor³¹³. Jedoch können die Länder ihren Landesbeauftragten per Gesetz weitere Rechte zubilligen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Stasi-Unterlagen-Gesetz selbst stehen.

5.5. Überprüfung auf MfS-Mitarbeit

Am 19. Dezember 1990 erhob der Ostberliner Bischof Gottfried Forck die Forderung, die Suche nach Spitzeln des Staatssicherheitsdienstes in den Akten zu beenden. Jede Person könne, wie Forck anläßlich der Debatte über die MfS-Verstrickungen des ehemaligen DDR-Ministerpräsidenten Lothar de Maizière ausführte, mit dem IM-Verdacht öffentlich

³⁰⁹ Vgl. Redebeiträge Hansjürgen Garstka, Ralf Geisthardt, Joachim Gauck und Konrad Taut; ebenda, S. 82-84, 94, 139 f., 175 f.

³¹⁰ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 47; Schreiben der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagengesetz (StUG), stellv. Vorsitzender Dr. Thilo Weichert an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, betr. Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen für ein StUG, BT Drs. 12/723, 692, 283 vom 19.9.1991, in: Jelpke/Maurer/Schröder: Eroberung, S. 107-111, hier 109. Außerdem unterzeichneten eine Reihe Abgeordnete der ostdeutschen Landtage und des Berliner Abgeordnetenhauses einen auf den 14. Oktober datierten Appell, in dem sie die mangelnden Möglichkeiten der Länder, an der Verwaltung der Unterlagen mitzuwirken, kritisierten; siehe Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 47; Berliner Abgeordnete appellieren an den Bundestag, in: taz, 16.10.1991.

³¹¹ Dokument 45, § 39 Abs. 1-2.

³¹² Schmidt/Dörr, § 39 Abs. 2 Randnr. 6.

³¹³ Dokument 45, § 38.

demontiert werden. Deshalb sei er dafür, die Unterlagen nur noch zur Rehabilitierung der Opfer zu benutzen und im übrigen zu schließen³¹⁴. Diese Äußerung wurde in der Folgezeit häufig zitiert und fand auch vereinzelt Unterstützung, so beispielsweise durch den Theologen und Bürgerrechtler Friedrich Schorlemmer³¹⁵. Doch diejenigen, die an der Ausarbeitung des Stasi-Unterlagen-Gesetz beteiligt waren, gingen andere Wege. Schon sehr früh zeichnete sich ein grundsätzlicher Konsens zwischen den Bürgerkomitees, der Gruppe Bündnis 90/Grüne sowie den Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. ab, weitreichende Personenüberprüfungen auf eine MfS-Mitarbeit im Gesetz zuzulassen³¹⁶.

So waren in den beiden im Juni 1991 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfen die Personengruppen, bei denen eine Überprüfung grundsätzlich zugelassen sein sollte, nahezu identisch. Sie sollte, wie bereits im Einigungsvertrag, festgelegt, erlaubt sein: bei Abgeordneten von Volksvertretungen und Kandidaten für Parlamentsmandate sowie bei der Bewerbung und Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Zusätzlich sollten künftig Bundes- und Landesvorsitzende politischer Parteien, Inhaber leitender Funktionen in der Wirtschaft, Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes sowie Bewerber auf die eben genannten Stellen, außerdem Notare und Rechtsanwälte überprüft werden können³¹⁷. Gemeinsam war beiden Entwürfen ferner, daß Überprüfungen bestimmter Personengruppen zwar ermöglicht, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Die Entscheidung zur Überprüfung wurde in beiden Vorlagen denjenigen Stellen zugewiesen, die zu einem Antrag auf Überprüfung berechtigt waren.

Allerdings bestanden zwischen beiden Entwürfen auch Unterschiede: Der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen nannte zusätzlich zu den im Mehrheitsentwurf aufgeführten Personengruppen die Mitglieder der Bundes- und Landesvorstände politischer Parteien sowie von Betriebsräten. Zudem enthielt er einen Passus, nach dem auch Personen überprüft werden konnten, die nicht zu den im Text ausdrücklich genannten Gruppen gehörten, falls es "politisch relevante Gründe" dafür gebe und die Zustimmung der zu Überprüfenden vorliege³¹⁸. Nur nach dem Mehrheitsentwurf war dagegen die Benutzung der Unterlagen für Überprüfungen von Inhabern leitender Funktionen in Verbänden und für Sicherheitsüberprüfungen gestattet³¹⁹. Außerdem schränkte der Mehrheitsentwurf bei bestimmten Personengruppen die Überprüfungsmöglichkeiten ein: Angestellte des öffentlichen und kirchlichen

³¹⁴ Dokument 18. Forck hat sich im April 1991 von dieser Aussage distanziert: Gauck fordert umfassendes Recht auf Einsicht in die Stasi-Akten, in: Der Tagesspiegel, 10.4.1991.

³¹⁵ Dokument 19.

³¹⁶ Vgl. Bürgerkomitee-Entwurf, § 15 Abs. 2 Nr. 4; Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung" (Dokument 22); Thesen des Bundesfachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV (Dokument 23). Zu den Inhalten der Formulierungshilfe des Bundesinnenministeriums siehe Jach: Auskunft.

³¹⁷ Dokument 43, § 15 Abs. 2 Nr. 7, sowie Dokument 44, § 16 Abs. 1 Nr. 6 und § 17 Abs. 2.

³¹⁸ Dokument 43, § 15 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe h.

³¹⁹ Dokument 44, § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe i und § 17 Abs. 2 Nr. 9.

Dienstes, Notare und Rechtsanwälte, leitende Angestellte von Betrieben und Bewerber für alle in den Paragraphen 16 und 17 aufgeführten Funktionen sollten nur überprüft werden können, wenn ein konkreter Verdacht auf eine MfS-Mitarbeit bestehe oder eine Überprüfung aufgrund ihrer Funktion als sehr wichtig erscheine³²⁰.

Ebenfalls lediglich im Mehrheitsentwurf fand sich die Bestimmung der "Mitteilung ohne Ersuchen", die in gewisser Weise das Prinzip durchbrach, daß Überprüfungen nur auf Anfrage erfolgen sollten. Falls der Bundesbeauftragte bei seiner Tätigkeit Anhaltspunkte für eine inoffizielle oder offizielle Mitarbeit einer bestimmten Person finde, so habe er diese Information an die überprüfungsberechtigte Stelle weiterzugeben, falls die betreffende Person Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung, Abgeordneter, Behördenleiter, Wahl- oder Ehrenbeamter, Richter, Staatsanwalt oder Notar sei und bei ihr eine Überprüfung auf Anfrage zulässig wäre. Außerdem sollten Mitteilungen ohne Ersuchen bei Bundes- bzw. Landesvorsitzenden von Parteien, leitenden Angestellten von Betrieben sowie Inhabern leitender Funktionen in Verbänden auf Bundes- und Landesebene erfolgen³²¹.

Schließlich wichen die Entwürfe in der Frage der Nutzung von Unterlagen Betroffener und Dritter für Überprüfungen voneinander ab: Nach dem Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen war eine Nutzung nur mit Zustimmung der betroffenen oder dritten Person zulässig³²². Der Mehrheitsentwurf erlaubte dagegen ihre Verwendung schon dann, wenn der Nachweis, ob eine Person mit dem MfS zusammengearbeitet habe, nicht anders zu erbringen sei³²³. Betroffene und Dritte sollten durch das Verbot geschützt werden, die Daten zu ihrem Nachteil zu verwenden³²⁴.

Die PDS kritisierte in der Frage der Überprüfungen den Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen, den sie im übrigen unterstützte: Bereits im April 1991 hatte ihr Parteivorsitzender Gregor Gysi zur beruflichen Tätigkeit ehemaliger inoffizieller und offizieller Mitarbeiter des MfS geschrieben, man dürfe sie nicht pauschal in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten einschränken und sozial diskriminieren. Eine Eignung für den öffentlichen Dienst könne jeweils nur in einer gründlichen Einzelfallprüfung entschieden werden, für die Auskünfte an Parlamente und öffentlichen Arbeitgeber erforderlich seien. Andere Einrichtungen und Privatunternehmen sollten dagegen überhaupt keine Auskünfte erhalten³²⁵. Die PDS-Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke veröffentlichte am 22. Juli 1991 gemeinsam mit Artur N.

³²⁰ Ebenda, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3.

³²¹ Ebenda, § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 22.

³²² Dokument 43, § 15 Abs. 4.

³²³ Dokument 44, § 17 Abs. 2 Satz 1.

³²⁴ Ebenda, § 17 Abs. 5.

³²⁵ Dokument 28. Vgl. auch den Beschluß der 2. Tagung des zweiten Parteitags der PDS (21.-23.6.1991): Konsequenz und Offenheit im Umgang mit "Staatssicherheit", in: Wohin geht die PDS, Spezial zur Nachbereitung der 2. Tagung des 2. Parteitages der PDS, Beilage zu: ND, 3.7.1991.

List und Otto Geschke ein Papier, in dem sie dem Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen vorwarf, er vermische die juristische Aufarbeitung mit der politischen Abrechnung. Das führe dazu, daß zu viele öffentliche und nicht-öffentliche Stellen berechtigt seien, Auskünfte zu erhalten, und daß Mitarbeiter und Begünstigte nicht genügend differenziert und entsprechend ihrer tatsächlichen Tätigkeit für das MfS eingeordnet würden³²⁶. Mit den in ihm enthaltenen Bestimmungen zu den Überprüfungen begründete Jelpke am 14. November im Bundestag Enthaltungen bzw. Gegenstimmen der PDS-Abgeordneten zum Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen³²⁷.

Im Innenausschuß gab es bis zuletzt heftige Auseinandersetzungen über Details der Überprüfungsregelungen im Mehrheitsentwurf. Der Abgeordnete Rolf Schwanitz bekannte in der Sitzung des Bundestages am 14. November, es habe zeitweise so ausgesehen, als ob die interfraktionelle Initiative deshalb zerbrechen würde³²⁸. Über die Inhalte der Kontroversen drang wenig nach außen: Einen Streitpunkt benannte Wolfgang Thierse am 29. Oktober: Die SPD und die Mehrheit der Ostdeutschen im Innenausschuß wollten vor allem vermeiden, daß das Gesetz den Kreis der überprüfbaren Personen auf bestimmte Gruppen wie etwa Bischöfe oder leitende Angestellte einschränke³²⁹. Nach einer Auseinandersetzung im Innenausschuß Ende Oktober befragt, antwortete Ingrid Köppe, es sei darum gegangen, ob man nur die Spitzen der kirchlichen Hierarchie oder generell alle Mitarbeiter der Kirche überprüfen sollte³³⁰.

Der Innenausschuß beschloß, den Kreis der überprüfbaren Personen gegenüber dem ursprünglichen Mehrheitsentwurf auszudehnen. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz bezieht jetzt Inhaber kirchlicher Ehrenämter und ehrenamtliche Richter ebenso ein wie die Mitglieder des Beirats des Bundesbeauftragten, die man in der früheren Entwurfsfassung wohl einfach vergessen hatte. Die ursprünglich vorgesehenen Einschränkungen bei der Überprüfung bestimmter Personengruppen sind weggefallen, allerdings ist für einen Teil der überprüfbaren Personen, wie etwa bei den Parteivorständen oder den ehrenamtlichen Richtern, eine Überprüfung nur mit deren Einwilligung möglich. Außerdem beschloß der Innenausschuß eine Verjährungsfrist von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes und fügte eine Klausel ein, daß bei Auskünften nur Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst ab dem 18. Lebensjahr berücksichtigt werden dürfen³³¹. Schließlich erweiterte er den Personenkreis, über den der Bundesbeauftragte zur "Mitteilung ohne Ersuchen" verpflichtet wurde: Nunmehr bezieht das

³²⁶ Ulla Jelpke, Arthur N. List und Otto Geschke: Zum Gesetzesentwurf Bündnis 90/Grüne, in: ND, 22.7.1991.

³²⁷ 37. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Protokolle, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4690A-D.

³²⁸ Ebenda, S. 4681D.

³²⁹ Dokument 31.

³³⁰ Mehr Täterschutz als Öffentlichkeit, in: die andere (Berlin), Nr. 45, 6.11.1991, S. 5.

³³¹ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, §§ 16 und 17, S. 22-29, sowie die Begründung zu den §§ 16 und 17, S. 60. Überprüfungsregelungen im StUG (Dokument 45) siehe § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3.

Stasi-Unterlagen-Gesetz auch die Mitglieder des Beirats des Bundesbeauftragten, Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes und Vorstandsmitglieder politischer Parteien bis hinunter zur Kreisebene ein sowie Personen, bei denen es um Kürzung, Aberkennung oder Ruhen staatlicher Versorgungsleistungen in Folge des Versorgungsruhengesetzes³³² geht³³³.

5.6. Zugang für Forschung und Presse

Ein wesentliches Anliegen der Bürgerbewegung war von Anfang an die Aufdeckung von Strukturen und Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie die entsprechende Unterrichtung der Öffentlichkeit. Der Einigungsvertrag und die "Vorläufige Benutzerordnung" sperrten dann zunächst einmal die Akten für Medien, Forschung und politische Bildung und stoppten damit vorerst die Erforschung des MfS, die einige Bürgerkomitees schon 1990 begonnen hatten³³⁴. Bereits in einem seiner ersten Interviews als Sonderbeauftragter kündigte Gauck an, er werde die Öffnung der Akten für die öffentliche Aufarbeitung als wichtiges Desiderat bei den anstehenden Gesetzesverhandlungen einbringen³³⁵. Hierüber scheint im Frühjahr 1991 zwischen allen an den Gesetzesverhandlungen beteiligten Parteien und Gruppen im Grundsatz Einigkeit bestanden zu haben³³⁶.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens kristallisierten sich zwei Fragenkomplexe heraus. Zum einen ging es darum, die organisatorischen Voraussetzungen für eine politische und historische Aufarbeitung zu schaffen. Der Mehrheitsentwurf sah vor, daß der Bundesbeauftragte nicht nur Forschung und politische Bildung unterstützen, sondern auch selbst "Struktur, Methoden und Wirkungsweise" des Staatssicherheitsdienstes erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit mitteilen solle³³⁷. Außerdem solle er ein Dokumentations- und Ausstellungszentrum einrichten³³⁸. Diese Regelungen wurden im wesentlichen ins Stasi-

³³² Verkündet als Artikel 4 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung – Renten-Überleitungsgesetz – **RÜG**) vom 25.7.1991, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 46, 31.7.1991, S. 1684 f.

³³³ Ebenda, § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 § 22, S. 31-33, sowie die Begründung zu den §§ 21 und 22, S. 61. Im StUG /Dokument 45) § 27 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und § 28.

³³⁴ Vgl. z. B. Armin Mitter und Stefan Wolle (Hrsg.): Ich liebe euch doch alle. Befehle und Lageberichte des MfS. Januar-November 1989, Berlin 1990; Untersuchungsausschuß der Stadt Greifswald (Hrsg.): Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses der Stadt Greifswald, Greifswald 1990; Aktiv Staatssicherheit der zeitweiligen Kommission des Bezirkstages für Amtsmissbrauch und Korruption (Hrsg.): Genossen! Glaubts mir doch! Ich liebe Euch alle! Dokumentation des Aktivs Staatssicherheit und der zeitweiligen Kommission "Amtsmissbrauch und Korruption" des Bezirkstages Suhl, Suhl 1990.

³³⁵ Dokument 17.

³³⁶ Vgl. Bürgerkomitee-Entwurf, §§ 16 und 17; Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung" (Dokument 22); Antrag Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 12/283, S. 1 f.; Thesen des Bundesfachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV (Dokument 23); Jach: Stasi-Akten; Wolfgang Schäuble am 30.3.1991 (Dokument 25).

³³⁷ Dokument 44, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs.1 Nr. 5 und 6.

³³⁸ Ebenda, § 25 Abs. 1 Nr. 2.

Unterlagen-Gesetz übernommen, lediglich die Anzahl der geplanten Dokumentationszentren änderte sich: Statt nur einem läßt das Stasi-Unterlagen-Gesetz mehrere solcher Einrichtungen zu³³⁹.

Während sich diese Planungen von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet vollzogen, gerieten die Überlegungen, welche Akten Forschung und Medien zugänglich gemacht werden sollten, Anfang November 1991 in die Schlagzeilen. Kurz nach der letzten Sitzung des Innenausschusses am 30. Oktober und wenige Tage, bevor das Gesetz im Bundestag abschließend beraten werden sollte, ging ein Aufschrei durch die Presse: Das Gesetz sei verfassungswidrig, es übe Zensur aus. Veröffentlichungen über den Staatssicherheitsdienst seien in Zukunft von der Genehmigung des Bundesbeauftragten abhängig, so der Hauptvorwurf. Die Pflicht der Presse, unrechtmäßig erworbene Unterlagen an den Bundesbeauftragten samt Duplikaten und Abschriften zurückzugeben, verstoße gegen das Redaktionsgeheimnis. Die Einschränkung der freien Berichterstattung über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes schütze die Täter. Man verwies darauf, daß die Beschränkungen des Presserechts genügend Schutz für die Opfer bieten würden, darüber hinaus gehende Sonderregelungen seien unnötig³⁴⁰.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, der Deutsche Presserat und der Deutsche Journalisten-Verband kritisierten das Gesetz heftig³⁴¹. Letzterer nannte es auf seiner Verbandstagung am 6. November "den gravierendsten Versuch einer Einschränkung der Pressefreiheit seit 1948" und forderte seine Mitglieder auf, es nicht zu beachten³⁴². Einige der früheren MfS-Auflöser³⁴³, die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag³⁴⁴, der sächsische

³³⁹ Dokument 45, § 37 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8.

³⁴⁰ In konzentrierter Form formuliert diese Vorwürfe der Spiegelredakteur Thomas Darnstädt in seinem Artikel "Staatsgeheimnis Stasi" (Dokument 32). Vgl. u. a. auch Ulrich Deupmann: Ein fragwürdiges Gesetz für die Opfer, in: SZ, 8.11.1991; Peter Boenisch: Die Akten der Stasi und die Freiheit der Presse, in: Bild, 8.11.1991; Manfred Schell: Wem nützt Zensur?, in: Die Welt, 11.11.1991.

³⁴¹ Das Stasi-Unterlagen-Gesetz wird dem Bundestag vorgelegt, in FAZ, 1.11.1991; Journalisten und Zeitungsverleger kritisieren Stasi-Unterlagengesetz, in: Der Tagesspiegel, 1.11.1991; Wachsende Kritik an geplantem Gesetz über die Stasi-Akten, in: Der Tagesspiegel, 12.11.1991.

³⁴² Dringlichkeitsantrag Nr. 4 des DJV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, betr.: Stasiunterlagengesetz, auf dem Verbandstag des Deutschen Journalistenverbandes e. V. 1991 am 6. und 7. November 1991 in Hannover; Deutscher Journalistenverband e. V. (Hrsg.): Dokumentation Verbandstag 1991, 5. ungezähltes Blatt, Rückseite. Die Aufforderung wurde in mehreren Zeitungen wiedergegeben; Journalisten-Verband will Gesetz über Stasi-Akten nicht beachten, in: Der Tagesspiegel, 7.11.1991, "Klappe zu, Affe tot - das funktioniert nicht", in: SZ, 8.11.1991.

³⁴³ Büro des Bürgerkomitees "15.Januar" e. V.: Betrifft: Stasi-Aktengesetz, in: die andere (Berlin), Nr. 46, 13.11.1991, S. 5; Wachsende Kritik an geplantem Gesetz über die Stasi-Akten, in: Der Tagesspiegel, 12.11.1991

³⁴⁴ Mehr Täterschutz als Öffentlichkeit. Interview mit Ingrid Köppe, in: die andere, Nr. 45, 6.11.1991, S. 5; Golo Schmidt: Opposition ist gegen das geplante Stasi-Aktengesetz, in: BZ, 8.11.1991. Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen hatte bereits am 24.9.1991 dem Innenausschuß einen Antrag zur Lockerung der Zugangs- und Veröffentlichungsbegrenzungen für Forschung und Medien vorgelegt; vgl. Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 1540, S. 50-52, 55.

Justizminister Steffen Heitmann³⁴⁵ und der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Martin Hirsch³⁴⁶ schlossen sich der Kritik an.

Um welche Bestimmungen ging es im einzelnen? Grundlage für die Kritik der Presse bildete der Mehrheitsentwurf in der vom Innenausschuß am 30. Oktober verabschiedeten Fassung, die gegenüber dem ursprünglichen Mehrheitsentwurf in einigen Einzelheiten abwich. Seine Paragraphen 5 und 7 bestimmten, daß nicht-öffentliche Stellen, also auch Redaktionen, und Privatleute unrechtmäßig erworbene Akten des Staatssicherheitsdienstes dem Bundesbeauftragten anzeigen und an ihn weitergeben müßten. Auch Duplikate, die nicht-öffentliche Stellen oder Privatpersonen selbst erstellt hatten, sollten ihm ausgehändigt werden³⁴⁷. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bedrohte der Mehrheitsentwurf mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 DM³⁴⁸. Die Journalisten sahen in dieser Bestimmung eine Verletzung des Redaktionsgeheimnisses, das besagt, daß ein Journalist die Quelle seiner Informationen nicht offenlegen muß³⁴⁹. In der Kritik der Presse ging es außerdem um den Paragraphen 26 des Entwurfs. Er regelte die Herausgabe der Akten durch den Bundesbeauftragten zum Zweck der Forschung und der politischen Bildung und galt nach dem Paragraphen 27 a, den der Innenausschuß in den Mehrheitsentwurf eingefügt hatte, auch als Grundlage für die Ansprüche der Presse³⁵⁰. Der Bundesbeauftragte durfte danach für die Aufarbeitung Unterlagen ohne Personendaten und anonymisierte personenbezogene Unterlagen zur Verfügung stellen. Mit Zustimmung der betreffenden Personen sollten Forscher und Journalisten auch persönliche Daten aus den Unterlagen verwenden können. Außerdem sollte die Nutzung von Unterlagen über "Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes" gestattet sein, soweit ihre schutzwürdigen Interessen angemessen berücksichtigt und sie nicht als Betroffene oder Dritte in den Unterlagen geführt würden. Im einzelnen sollte jeweils der Bundesbeauftragte zusammen mit seinem Beirat über die Benutzung solcher Unterlagen entscheiden³⁵¹. Eine entsprechende Vorschrift zur Benutzung von Daten von Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes, wie sie der ursprüngliche Mehrheitsentwurf noch enthalten hatte³⁵², fehlte in der Fassung des Innenausschusses. Auf diesen Punkt zielte der Vorwurf des Täterschutzes.

³⁴⁵ Stasi-Entwurf "ist falsch", in: Die Welt, 8.11.1991.

³⁴⁶ Opposition ist gegen das geplante Stasi-Aktengesetz, in: BZ, 8.11.1991.

³⁴⁷ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1-2, S. 13 f.

³⁴⁸ Ebenda, § 37, S. 44.

³⁴⁹ Das Redaktionsgeheimnis gründet sich auf dem in § 53 Abs. 1 Nr. 5 der Strafprozeßordnung zugestandenen Zeugnisverweigerungsrecht für die an der Herstellung periodischer Druckwerke oder Rundfunksendungen beteiligten Personen. Diese Bestimmung flankierend sind die Möglichkeiten der Durchsuchung von Redaktionen und der Beschlagnahme von Material eingeschränkt; StPO, § 97 Abs. 5, § 98 Abs. 1 Satz 2, §§ 111m und 111n.

³⁵⁰ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, S. 35 f.

³⁵¹ Ebenda, § 26 Abs. 1 S. 35.

³⁵² Dokument 44, § 26 Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe b.

Schließlich standen die Strafvorschriften des Gesetzes im Kreuzfeuer der Kritik. Nicht nur für den Fall, daß Unterlagen an den Bundesbeauftragten nicht herausgegeben würden, drohten Bußgelder. Der Entwurf in der Fassung des Innenausschusses sah Geld- und Haftstrafen auch für die unbefugte Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen vor³⁵³.

Der Standpunkt von CDU/CSU, F.D.P. und SPD läßt sich am besten der Beschlußempfehlung des Innenausschusses entnehmen³⁵⁴: Die Pressefreiheit, so heißt es dort in der Begründung zum Paragraphen 27a³⁵⁵, werde durch die allgemeinen Gesetze beschränkt. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz sei ein solches Gesetz. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts der in den Akten genannten Personen erfordere, daß auch die Presse unrechtmäßig erworbene MfS-Unterlagen an den Bundesbeauftragten abgeben müsse. Die Presse habe legale Möglichkeiten, sich Informationen über den Staatssicherheitsdienst zu beschaffen: So könne sie Informanten ohne Rückgriff auf die Akten befragen oder sie könne die Unterlagen benutzen, die Betroffene oder Dritte ihr zur Verfügung stellten, nachdem sie sie als Kopien von der Bundesbehörde erhalten hätten. Außerdem könnten die Medien einen Antrag beim Bundesbeauftragten stellen, der bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen die Unterlagen zur Verfügung stellen müsse und keinerlei Ermessensspielraum besitze. Im Innenausschuß war allein der Abgeordnete Hans-Joachim Otto von der F.D.P. der Ansicht, der Paragraph 27a verstoße gegen die Pressefreiheit. Er stimmte deshalb auch gegen das Gesetz³⁵⁶.

Der Sonderbeauftragte betonte in zwei Interviews, er wolle kein Zensor sein. Die umstrittene Regelung sei noch nicht Gesetz. Außerdem gelte sie nur für einen Teil der Unterlagen. Als Behördenleiter sei er jedoch verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Aktennutzung zu kontrollieren. Dabei werde er vom Beirat unterstützt. Das Gesetz mache den Staatssicherheitsdienst nicht zum Staatsgeheimnis, vielmehr besitze die Presse jetzt bessere Möglichkeiten als früher, da sie statt des lückenhaften Materials in Redaktionsbesitz nun große Teile der in der Behörde vorhandenen Unterlagen benutzen könne: "Das Gesetz eröffnet der Presse ein weites Tätigkeitsfeld."³⁵⁷ Die Herausgabepflicht habe die Funktion, die Vollständigkeit der Unterlagen beim Bundesbeauftragten sicherzustellen und den Handel mit illegalem Material zu unterbinden³⁵⁸.

³⁵³ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 36, S. 43 f.

³⁵⁴ Die Beschlußempfehlung ist zwar auf den 12.11.1991 datiert, muß jedoch bereits Ende Oktober zumindest in Teilen fertiggestellt worden sein, denn bereits am 1.11.1991 gab die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" Details ihres Inhalts wieder; vgl. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz wird dem Bundestag vorgelegt.

³⁵⁵ Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, Begründung zu § 27a; S. 62 f.

³⁵⁶ Verleger drohen mit Verfassungsklage, in: SZ, 6.11.1991.

³⁵⁷ Dokument 35.

³⁵⁸ Ebenda. Vgl. auch "Ich werde kein Zensor sein", in: taz, 12.11.1991.

Am Montag, dem 11. November 1991, drei Tage vor der geplanten Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag, fand eine Zusammenkunft von Politikern und Pressevertretern statt³⁵⁹. Die Politiker zeigten sich gegenüber den Pressevertretern kompromißbereit. Sowohl Bündnis 90/Die Grünen als auch die Befürworter des Mehrheitsentwurfs brachten zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag Änderungsanträge³⁶⁰ ein. Im Antrag der Mehrheitsfraktionen wurde klargestellt, daß die Herausgabepflicht für nicht-öffentliche Stellen und Privatpersonen auf echte Duplikate beschränkt sei, eigene Abschriften aber behalten werden dürften³⁶¹. Im Paragraphen 26 des Entwurfs wurde die Formulierung "Für die Forschung [...] dürfen folgende Unterlagen verwendet werden"³⁶² geändert in: "Für die Forschung [...] stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung"³⁶³. Damit wurde der Anspruch von Forschung und Presse auf die Herausgabe von Unterlagen verdeutlicht³⁶⁴. Die Ermessensbefugnis des Bundesbeauftragten und des Beirats bei der Herausgabe von Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsinhabern in Ausübung ihres Amtes wurde aufgehoben. Für die Nutzung entsprechender Unterlagen bedarf es nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz keiner besonderen Erlaubnis, sofern diese Personen in den Akten nicht als Betroffene oder Dritte erscheinen und ihre "überwiegenden schutzwürdigen Interessen" gewahrt bleiben. Unterlagen über Begünstigte und Mitarbeiter des MfS dürfen generell verwendet werden, sofern sie zur Zeit ihrer Tätigkeit über 18 Jahre alt waren. Auch hier sind jedoch die "überwiegenden schutzwürdigen Interessen" zu beachten³⁶⁵.

Die gravierendste Änderung des Antrags betraf jedoch den Paragraphen 36 des Mehrheitsentwurfs, der die Strafvorschriften regelte. Strafrechtlich geahndet wird nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht mehr die unbefugte Speicherung, Übermittlung und Veränderung von Daten, sondern nur noch ihre unbefugte Veröffentlichung. Außerdem stellt der neu gefaßte Paragraph nur noch die Wiedergabe von Unterlagen im Wortlaut, nicht mehr aber die sinngemäße Wiedergabe von Informationen aus den Akten unter eine Strafandrohung. Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz sollten nach den allgemeinen straf- und

³⁵⁹ Bonn läßt vom "Maulkorb" ab, in: FR, 13.11.1991.

³⁶⁰ Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., und b) der Bundesregierung. Entwurf für ein Stasi-Unterlagengesetz, Drucksache 12/1553, 13.11.1991, sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., und b) der Bundesregierung. Entwurf für ein Stasi-Unterlagengesetz, Drucksache 12/1563, 13.11.1991 (künftig: Änderungsantrag CDU/CSU, SPD, F.D.P., Drs. 12/1563), beides in: Bundestag, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 437.

³⁶¹ Änderungsantrag CDU/CSU, SPD, F.D.P., Drs. 12/1563, S. 1, Nr. 1, und S. 2, Begründung zu Nr. 1. Im endgültigen Gesetz § 9 Abs. 2.

³⁶² Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drs. 12/1540, § 26 Abs. 1 Satz 1, S. 35.

³⁶³ Änderungsantrag CDU/CSU, SPD, F.D.P., Drs. 12/1563, S. 1, Nr. 2.

³⁶⁴ Ebenda, S. 2, Begründung zu Nr. 2.

³⁶⁵ Ebenda, S. 1-3, Nr. 3, 4 und 5, sowie Begründung zu Nr. 3, 4 und 5. Im StUG (Dokument 45) § 32.

zivilrechtlichen Vorschriften verfolgt werden, so die Antragsteller in der Begründung³⁶⁶. Dieser Antrag ging in das Gesetz ein, so wie es am 14. November im Bundestag verabschiedet wurde.

Den Journalisten- und Verlegerverbänden gingen die Änderungen nicht weit genug. Die Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Deutschen Journalistenverband, Ulrike Kaiser, erklärte, daß die Behörde des Bundesbeauftragten nach wie vor einen Ermessensspielraum besitze, wenn sie der Presse Unterlagen zur Verfügung stelle. Die Einschränkung des Redaktionsgeheimnisses sei ebenfalls nicht aufgehoben worden³⁶⁷. Der "Spiegel"-Verleger Rudolf Augstein drohte gar den Gang vor das Bundesverfassungsgericht an³⁶⁸, während sich andere Zeitungskommentatoren mit dem erreichten Kompromiß zufrieden zeigten³⁶⁹.

Während der zweiten Beratung des Gesetzes am 14. November äußerten vor allem die SPD-Abgeordneten Rolf Schwanitz, Dieter Wiefelspütz, Dorle Marx und Gerd Wartenberg Bedenken, ob der Änderungsentwurf nicht zu weit gegangen und der Opferschutz zugunsten der Pressefreiheit nicht zu sehr vernachlässigt worden sei³⁷⁰. Ingrid Köppe erklärte dagegen, der Änderungsvorschlag enthielte zwar Verbesserungen, er sei aber unausgereift und gebe immer noch "ordnungspolitischen Anliegen den Vorrang vor dem Schutz von Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten"³⁷¹.

5.7. Die Verabschiedung des Gesetzes

In der zweiten Lesung des Gesetzes im Bundestag am 14. November zogen die Abgeordneten auch eine Bilanz des Gesetzgebungsverfahrens. Dabei traten zunächst alte Gegensätze wieder auf. Ingrid Köppe erklärte, der Mehrheitsentwurf stelle die Interessen der Behörden über die der Opfer. Die Rechte der Opfer würden durch die Zugangsmöglichkeiten für Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden entwertet. Zu beanstanden sei ferner, daß den Opfern bei unverhältnismäßig großem bürokratischem Aufwand die Einsicht verweigert werden könne³⁷²

³⁶⁶ Änderungsantrag CDU/CSU, SPD, F.D.P., Drs. 12/1563, S. 2, Nr. 6, und S. 3, Begründung zu Nr. 6. Im StUG (Dokument 45) § 44.

³⁶⁷ Gesetz zu Lasten der Pressefreiheit, in: taz, 14.11.1991.

³⁶⁸ Dokument 38.

³⁶⁹ Vgl. etwa Rainer Stephan: Eine Zensur findet nicht statt, in: SZ, 14.11.1991; Christian Glass: Recht und Rechte, in: NZ, 15.11.1991; Michael Jach: Heikle Balance, in: Die Welt, 15.11.1991; rr (Roderich Reifenrath): Opfer-Gesetz, in: FR, 15.11.1991; Matthias Geis: Programmierte Zumutung, in: taz, 15.11.1991; Peter Pragal: Ende wabernder Ungewißheit, in: BZ, 15.11.1991.

³⁷⁰ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4682C, 4696A, 4709C-D, 4718D-4719A.

³⁷¹ Ebenda, S. 4687D-4688A.

³⁷² Köppe bezieht sich hier anscheinend auf den § 10 Abs. 5 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, in dem es heißt, daß das Recht auf Einsicht und Herausgabe nur dann auch für Hilfsmittel zum Auffinden von Unterlagen gilt, wenn "andere Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auffindbar" sind; Drs. 12/1540, S. 17; im StUG (Dokument 45) § 12 Abs. 6.

und sie die Kopie ihrer Akte bezahlen müßten³⁷³. Die PDS-Abgeordnete Ulla Jelpke ging in ihrer Kritik noch weiter: Der Mehrheitsentwurf bedeute die Enteignung der ostdeutschen Bevölkerung von ihrer Geschichte in der ehemaligen DDR, er festige den bisherigen, von Sieger- und teilweise auch Rachementalität geprägten Umgang mit der DDR-Vergangenheit³⁷⁴. Diesen Vorwürfen widersprachen die Abgeordneten Johannes Gerster (CDU)³⁷⁵ und Dieter Wiefelspütz (SPD)³⁷⁶ heftig: Im Mittelpunkt des Gesetzes stünden die schutzwürdigen Interessen der Opfer.

Es waren jedoch auch Zwischentöne zu hören. So äußerte Gerd Poppe von der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, das Gesetz entspreche in wesentlichen Teilen den Forderungen der Bürgerbewegung und gehe über den Einigungsvertrag, zum Teil auch über das Volkskammergesetz hinaus. Allerdings hätten die Fraktionen zu wenig die Erfahrungen derjenigen genutzt, die bei der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes in den Bürgerkomitees, an den runden Tischen, in der Volkskammer und in der Behörde des Sonderbeauftragten mitgewirkt hätten. Die Schwächen des Entwurfs, die Ingrid Köppe benannt habe, seien unübersehbar. Er werde sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, weil er die Arbeiten an dem Gesetz noch nicht für abgeschlossen halte³⁷⁷.

Eine ganze Reihe von Rednerinnen und Rednern gab ihren Bedenken Ausdruck, ob sich das Gesetz in der Praxis bewähren würde. Hartmut Büttner (CDU) sagte, man betrete damit gesetzgeberisches Neuland, schon deshalb könne es keine "Bibel" darstellen. Sicher müßten auf Grund praktischer Erfahrungen eine Reihe von Bestimmungen wie etwa die Überprüfungsregelungen oder die Verjährungsfristen novelliert werden³⁷⁸. Rolf Schwanitz von der SPD betonte, es bestehe kein Zweifel daran, daß das Endergebnis der mühevollen Arbeit der Abgeordneten nicht der Weisheit letzten Schluß darstelle. Niemand wisse, ob nicht bereits in näherer Zukunft über eine Novellierung nachgedacht werden müsse. Auch hätten westdeutsche und ostdeutsche Abgeordnete an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes "Bauchschmerzen". Das Gesetz erfülle jedoch eine der zentralen Forderungen des Herbstes 1989, nämlich, daß die Opfer Einsicht in ihre Akten erhielten³⁷⁹. Ähnlich äußerte sich seine Fraktionskollegin Angelika Barbe, die bereits als Volkskammerabgeordnete und Mitbesetzerin der Normannenstraße für die Öffnung der Akten gestritten hatte: Sie stimme

³⁷³ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4686C-4687D. Vgl. auch: Ohne große Linie. Interview mit Ingrid Köppe, in: FR, 13.11.1991.

³⁷⁴ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4691B.

³⁷⁵ Ebenda, S. 4691C.

³⁷⁶ Ebenda, S. 4695A.

³⁷⁷ Dokument 37. Die Rede Poppes wurde am 15.11.1991 unter dem Titel "Nur die Wahrheit hilft", in: Auszügen in der "Frankfurter Rundschau" abgedruckt.

³⁷⁸ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4678B-C. Vgl. auch Hartmut Büttner am 13.11.1991 (Dokument 36).

³⁷⁹ 57. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4682D-4683A.

dem Gesetz nur mit gewissen Bedenken zu, auch sie vermute, daß es bald novelliert werden müsse. Entscheidend sei jedoch der Wunsch der Opfer, endlich in die Akten Einsicht nehmen zu können: "Wir wollen wissen, warum wir verzweifelt waren. Wir wollen dieses aufarbeiten können."³⁸⁰

Einige Abgeordnete aus der ehemaligen DDR thematisierten auch die Verständigungsprobleme zwischen Ost und West bei den Gesetzesberatungen. Gerd Poppe stellte fest, bei der Abfassung des Gesetzes seien zwei Erfahrungswelten aufeinanderprallt. Die einen hätten eine langjährige Kenntnis rechtsstaatlicher Normen in der Bundesrepublik in die Gesetzesberatungen eingebracht, die anderen die persönliche Erfahrung als Mitwirkende bei der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes. Beide Erfahrungswelten hätten in manchen Fragen nicht, vielleicht noch nicht, zueinander finden können³⁸¹.

Während die Berichterstattung der Medien bisher meist die Bürgerkomitees und die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, deren Abgeordneten alle aus der ehemaligen DDR kamen, mit dem Osten und die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. mit dem Westen Deutschlands identifiziert hatten, wurde in der Debatte deutlich, daß auch innerhalb der Altparteien Konflikte zwischen Ost und West stattgefunden hatten. Angelika Barbe³⁸² und Wolfgang Thierse³⁸³ beschrieben die Auseinandersetzungen im Gesetzgebungsverfahren, die durch die unterschiedliche Herkunft der Abgeordneten geprägt gewesen waren: Im einzelnen benannten sie den Zugang der Nachrichtendienste zu den Akten, dem die Ostdeutschen aufgrund ihrer Erfahrung mit dem Staatssicherheitsdienst mit besonderem Mißtrauen gegenüberstanden, die Rechte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die Frage der Überprüfungen sowie die Sorge um die Pressefreiheit. Thierse sagte, eine der Leistungen des Gesetzes sei es, daß im Laufe der Gesetzesberatungen eine gegenseitige Annäherung stattgefunden habe.

In der Presse wurde ebenfalls Bilanz gezogen: Bereits vor der Verabschiedung im Bundestag schrieb Konrad Taut, Mitglied des Bürgerkomitees Leipzig und Gutachter bei der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 27. August 1991, in einem Kommentar für das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel", die Bundesregierung verleibe sich mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz das Herrschaftswissen der alten DDR ein. Mit ihm werde die Macht des Westens über den Osten sanktioniert³⁸⁴. Das Büro des Bürgerkomitees "15. Januar" e. V.³⁸⁵ nannte das Gesetz gar einen "Skandal"³⁸⁶. Taut und die Bürgerkomitees übten eine ähnliche

³⁸⁰ Ebenda, S. 4704A.

³⁸¹ Ebenda, S. 4699B-C.

³⁸² Ebenda, S. 4702D-4703C.

³⁸³ Ebenda, S. 4715C-D.

³⁸⁴ Dokument 34.

³⁸⁵ Mitglieder des Bürgerkomitees "15. Januar" waren unter anderem ehemalige Mitglieder des Zentralen Runden Tisches, der Operativen Gruppe und der Bürgerkomitees; vgl. Andreas Schreier: Das Bürgerkomitee "15. Januar", in: Horch und Guck, Nr. 1, Mai 1992, S. 3; Worst: Ende, S. 66.

³⁸⁶ Dokument 33.

Kritik wie die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen: Es liege im Ermessen der Behörde, wer wieviel von seinen MfS-Akten zu sehen bekomme, Geheimdienste erhielten Zugang zu den Unterlagen und dürften Teile davon aussondern, die neuen Länder hätten kaum Mitspracherechte bei der Verwaltung. Dagegen stellte der Sonderbeauftragte Gauck fest, das Gesetz verwirkliche drei "Essentials" der Bürgerbewegung: "Die Betroffenen bekommen umfassende Einsicht; es gibt weitreichende Überprüfungen; wir können, was die SED und die Staatssicherheit gemeinsam an struktureller Gewalt aufgebaut haben, nun offenlegen."³⁸⁷

Viele Kommentatoren in Ost und West begrüßten das Recht der Opfer auf Akteneinsicht als wichtigste Errungenschaft des Gesetzes³⁸⁸. Offen schien manchem jedoch, was ab Januar passieren werde. Würde die Behörde des Bundesbeauftragten den Ansturm bewältigen? Wie würden die Betroffenen mit ihren Erkenntnissen aus den Akten umgehen³⁸⁹? Das Gesetz, so Jörg Bischoff im "Tagesspiegel"³⁹⁰, formuliere nur die Regeln der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die eigentliche Aufarbeitung stehe noch bevor.

6. Ausblick

Die Geschichte der Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zeigt, daß die Entscheidung, die Akten des Staatssicherheitsdienstes für seine Opfer zu öffnen, keineswegs selbstverständlich war. Es war zunächst ein Verdienst der Vertreter der Bürgerkomitees und der Bürgerbewegungen, daß es gelang, die vielfältigen Befürchtungen zu überwinden, die einem solchen Vorhaben entgegenzustehen schienen. Im Vertrauen darauf, daß die Opfer des Staatssicherheitsdienstes verantwortungsvoll mit den Informationen aus den Akten umgehen würden, hatten sie sich schon sehr früh für eine Öffnung der MfS-Unterlagen eingesetzt. Die Entscheidung, den Opfern Einsicht in ihre Akten zu gewähren, verlangte jedoch auch erheblichen Mut von den Abgeordneten des Bundestages: Sie konnten sich bei der Erarbeitung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf keinerlei Vorbilder stützen, denn seine Regelungen zur Aufarbeitung einer Diktatur sind nicht nur in der deutschen Geschichte, sondern auch im internationalen Vergleich ohne Beispiel³⁹¹.

³⁸⁷ Dokument 35.

³⁸⁸ Vgl. etwa Hubertus Knabe: Trauerarbeit, in: taz, 13.11.1991; Wolfgang Gast: Alle Angst geht von den Akten aus, in: taz, 14.11.1991; Christian Glass: Recht und Rechte, in: NZ, 15.11.1991; rr (Roderich Reifenrath): Opfer-Gesetz, in: FR, 15.11.1991. Peter Pragal beklagt allerdings, daß die Rechte der Opfer dadurch verwässert würden, daß die Justiz die Unterlagen ohne Zustimmung der Opfer nützen könne; Ende wabernder Ungewißheit, in: BZ, 15.11.1991. Grundsätzlich skeptisch gegenüber dem Einsichtsrecht fr (Friedrich Karl Fromme): Das unsägliche Erbe, in: FAZ, 15.11.1991.

³⁸⁹ Wolfgang Gast: Alle Angst geht von den Akten aus, in: taz, 14.11.1991; rr (Roderich Reifenrath): Opfer-Gesetz, in: FR, 15.11.1991; Bettina Urbanski: Trauerarbeit, in: BZ, 20.12.1991.

³⁹⁰ Jörg Bischoff: Trauerarbeit und Jagdlust, in: Der Tagesspiegel, 14.11.1991.

³⁹¹ Stoltenberg, Stasi-Unterlagen-Gesetz, S 46 f.; Redebeitrag Christian Striefler, in: Anhörung des Innenausschusses, S. 88 f.

Am 11. Juni 1993, eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, legte der Bundesbeauftragte seinen ersten Tätigkeitsbericht vor. Bis zum Mai 1993 hatte die Behörde 70 Prozent des Aktenmaterials³⁹² erschlossen. Von ca. 620.000 Anträgen auf persönliche Akteneinsicht waren 190.000 erledigt. Des weiteren lagen rund 1,1 Millionen Ersuchen zu Überprüfungen auf eine frühere Tätigkeit für das MfS vor, davon waren 460.000 bereits abgearbeitet³⁹³. Besonders im Bereich der persönlichen Akteneinsicht ergaben sich lange Wartezeiten, da viel mehr Bürgerinnen und Bürger ihre Unterlagen einsehen wollten als ursprünglich erwartet³⁹⁴. Auch erwiesen sich die Recherche und Vorbereitung von Akteneinsichten als äußerst zeitaufwendig³⁹⁵. Dennoch gelang es in der Folgezeit, den Antragsstau deutlich zu verringern: Bis zum August 1994 lagen insgesamt 730.000 Anträge auf persönliche Akteneinsicht und 1,4 Millionen Ersuchen zu Überprüfungen vor. Davon hatte die Behörde des Bundesbeauftragten 370.000 persönliche Akteneinsichten bzw. 1,1 Millionen Ersuchen erledigen können³⁹⁶. Im Jahr 1993 führten Mitarbeiter der Behörde 6.500 Beratungsgespräche mit Wissenschaftlern und Journalisten, denen insgesamt 189.000 Blatt Kopien ausgehändigt wurden. Ferner legte die Behörde des Bundesbeauftragten acht Publikationen zu Struktur, Methoden und Wirkungsweise des MfS vor und organisierte in Berlin und den neuen Bundesländern insgesamt 24 öffentliche Veranstaltungen zur politischen Bildung, die jeweils von mehreren hundert Personen besucht wurden. Des weiteren hielten Mitarbeiter der Behörde über 200 Vorträge auf Veranstaltungen anderer Bildungsträger.

In der Bundestagssitzung vom 23. September 1993, in der der Tätigkeitsbericht beraten wurde, stellten die Redner von CDU/CSU, SPD und F.D.P. ebenso wie der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenministerium Horst Waffenschmidt fest, daß das Gesetz gut funktioniere. Auch Ingrid Köppe erklärte für die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, die Behörde des Bundesbeauftragten habe sich im Großen und Ganzen bewährt. Lediglich die Rednerin der Gruppe PDS/Linke Liste Ulla Jelpke übte grundsätzliche Kritik: Die Aufarbeitung der MfS-Vergangenheit habe von Anfang an darunter gelitten, daß den Staatsinteressen Vorrang vor Bürgerinteressen gegeben worden sei. Dies setze sich in der Arbeit der Behörde fort³⁹⁷.

Der Bundestag hat in der 12. Legislaturperiode keine grundlegenden Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vorgenommen: Es wurden lediglich zwei kleinere Änderungsgesetze

³⁹² Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen: Presseinformation vom 1.7.1993. Der erste Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, S. 4.

³⁹³ Tätigkeitsbericht, Drs. 12/5200, S. 80 f.

³⁹⁴ Ebenda, S. 8.

³⁹⁵ Ebenda, S. 8 f. Zur Bearbeitung der Anträge auf persönliche Akteneinsicht vgl auch S. 51-53, zum Vorgehen bei Anträgen auf Überprüfungen siehe S. 58-60.

³⁹⁶ 178 Kilometer Akten, in: Freies Wort, 15.9.1994.

³⁹⁷ 176. Sitzung, in: Bundestag, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 170, S. 15146D-15156A.

verabschiedet³⁹⁸ sowie eine Anpassung an das Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994³⁹⁹ vorgenommen. Das erste Änderungsgesetz vom 22. April 1994 gestattet dem Bundesbeauftragten, bestimmte Informationen des früheren Zentralen Einwohnerregisters der DDR wie Name, Vorname, Geburtsort oder die letzte Anschrift einer Person bis Ende 1996 zu nutzen⁴⁰⁰. Das zweite Änderungsgesetz stammt vom 26. Juli 1994. Es beseitigte einige Inkonsequenzen des Gesetzestextes: Während sich bislang Anzeige- und Herausgabepflicht öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen ebenso wie entsprechende Bußgeldandrohungen teilweise nur auf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes selbst, teilweise auch auf Kopien dieser Unterlagen bezogen, gelten diese Bestimmungen nunmehr einheitlich sowohl für Originalunterlagen als auch für Kopien⁴⁰¹. Weiterhin wurde die Kostenregelung im Paragraphen 42⁴⁰² geändert: Einerseits werden dadurch Angehörige Vermißter oder Verstorbener von Kosten bei der Auskunft und Akteneinsicht befreit und damit den Betroffenen und Dritten gleichgestellt, andererseits erhebt der Bundesbeauftragte jetzt Gebühren bei der Bearbeitung von Anträgen aus dem Bereich der Forschung und der Medien⁴⁰³.

Die große Zahl der Anfragen an den Bundesbeauftragten, das lebhaftes Interesse an seinen Publikationen und Veranstaltungen, vor allem aber die Äußerungen vieler Betroffener nach ihrer Akteneinsicht⁴⁰⁴ zeigen, daß die Grundsatzentscheidung von 1991, die Akten zu öffnen, richtig war. Zwar wird die Diskussion über die MfS-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland, wie in einem demokratischen Staat nicht anders zu erwarten, äußerst kontrovers und oft auch sehr emotional geführt. Dies kann jedoch kein Grund sein, die Schließung der Akten zu fordern. Im Gegenteil, nur intensives Aktenstudium und umfassende Erkenntnisse über Struktur und Tätigkeit des MfS sowie seine Stellung im Herrschaftssystem der DDR können zu einer Versachlichung der Argumentation und differenzierten Urteilen führen. Auch für die öffentliche Auseinandersetzung gilt, was die Bürgerrechtlerin Vera Wollenberger für die persönliche Akteneinsicht formuliert hat: "Nur wenn wir den Mut haben, die vielfältigen

³⁹⁸ Dokumente 46 und 47.

³⁹⁹ Obwohl die "aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen" nicht mehr dem öffentlichen Dienst zugehören, dürfen auch weiterhin alle ihre Beschäftigten auf eine frühere MfS-Mitarbeit überprüft werden. Bei anderen Betrieben einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person besteht eine Überprüfungsmöglichkeit nach wie vor nur für leitende Mitarbeiter; Dokument 45, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f sowie Dokument 48.

⁴⁰⁰ Dokument 46.

⁴⁰¹ Dokument 47, Art. 1, Nr. 1 sowie Nr. 3.

⁴⁰² Vgl. neben Dokument 45, § 42 auch Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Kostenordnung - StUKostV) vom 13. Juli 1992, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 32, 17.7.1992, S. 1241-1243.

⁴⁰³ Dokument 47, Art. 1, Nr. 2.

⁴⁰⁴ Vgl. beispielsweise Jürgen Fuchs: Bericht eines Benutzers, in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten auf dem 39. Historikertag 1992, München 1993, S. 76-81; Hans Joachim Schädlich (Hrsg.): Aktenkundig, Berlin 1992.

Gesichter des Verrates und der Denunziation zu erkennen, werden wir vielleicht gegen Verrat und Denunziation immun."⁴⁰⁵

⁴⁰⁵ Vera Wollenberger: Eine zweite Vergewaltigung, in: Hans Joachim Schädlich (Hrsg.): Aktenkundig, Berlin 1992, S. 154-165, hier 165.

II. Dokumentenverzeichnis

1. Stellungnahmen zum Umgang mit den MfS-Akten

- | | | |
|----|---|-----|
| 1 | Bärbel Bohley: Damit sich Geschichte nicht wiederholt. Keine Stasi-Mitarbeiter in die neue Volkskammer;
die tageszeitung vom 22.3.1990. | 73 |
| 2 | Brief von Heinz Engelhardt an Werner Fischer vom 22. März 1990;
Druck: die tageszeitung vom 28.3.1990, "Überprüfung ist verfassungswidrig". | 75 |
| 3 | Interview mit Hans Modrow;
Stern, Nr. 14 vom 29.3.1990, "Es muß ordentlich zu Ende gebracht werden". | 78 |
| 4 | Interview mit Werner Fischer;
die andere (Berlin), Nr. 10 vom 29.3.1990, Stasi: Nur abgetaucht?
Interview: Reinhard Weißhuhn. | 82 |
| 5 | Interview mit Rainer Eppelmann [Auszug];
Der Spiegel, Nr. 14 vom 2.4.1990, "Wir haben Lynch-Stimmung". | 87 |
| 6 | Joachim Gauck: Erst erinnern, dann vergeben. Was wird aus der Stasi-Vergangenheit?;
Die Zeit, Nr. 16 vom 13.4.1990. | 92 |
| 7 | Lutz Rathenow: Akteneinsicht als Therapie;
Rheinischer Merkur/Christ und Welt, Nr. 22 vom 1.6.1990. | 96 |
| 8 | Interview mit Peter-Michael Diestel;
Der Morgen vom 31.7.1990, "Berufsverbot ist Schwachsinn!"
Interview: Jan von Flocken und Erwin Jurtschitsch. | 100 |
| 9 | Klaus-Peter Schwalm: Daten der Bürger sind ihr persönliches Eigentum;
Berliner Zeitung vom 6.8.1990. | 106 |
| 10 | Interview mit Ulrich Schröter;
Berliner Zeitung vom 27.8.1990, Stasi-Akten - ein hochbrisanter Zündstoff
Interview: Bettina Urbanski. | 108 |
| 11 | Die Besetzerinnen und Besetzer der Zentrale des ehemaligen MfS: Offener Brief an alle Bürger und alle Parteien und ihre parlamentarischen Vertreter in Ost und West vom 5. September 1990;
Druck: Dokumentation zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR in 6 Teilen (I-VI). 1. November 1989 - 31. Oktober 1990. Hrsg. vom Gesamtdeutschen Institut, Berlin 1990. Teil V, S. 39-40. | 111 |
| 12 | Interview mit Jens Reich;
die tageszeitung vom 6.9.1990, Will Bonn das Stasi-Material für Gesinnungsprüfung?
Interview: Dirk Wildt. | 114 |
| 13 | Interview mit Lothar de Maizière;
Dresdner Morgenpost vom 15.9.1990, Mord und Totschlag, wenn alle ihre Akten bekommen.
Interview: Wolfgang Kenntemich. | 116 |

- 14 Erklärung der Besetzerinnen und Besetzer der Zentrale des ehemaligen MfS vom 20. September 1990; Druck: die andere (Berlin), Nr. 36 vom 26.9.1990. 118
- 15 Interview mit Joachim Gauck; Der Morgen vom 21.9.1990, "Frau Bohley ist nicht die Bürgerbewegung". Interview: Michael Klonovsky. 121
- 16 Interview mit Alfred Einwag; Berliner Morgenpost vom 14.10.1990, Der Datenschutz darf nicht zum Täter-Schutz für die Stasi werden. Interview: Dirk Hoeren. 124
- 17 Interview mit Joachim Gauck und Hansjörg Geiger; die tageszeitung vom 17.11.1990, Akteneinsicht? Später! Interview: Petra Bornhöft und Götz Aly. 126
- 18 Gespräch mit Gottfried Forck; Berliner Morgenpost vom 19.12.1990, Berliner Bischof Forck warnt vor weiterer Suche nach Stasi-Spitzeln. Interview: Andreas Thewalt. 130
- 19 Interview mit Friedrich Schorlemmer; die tageszeitung vom 7.1.1991, "Wir sitzen in der Stasi-Falle". Interview: Matthias Geis. 130
- 20 Interview mit Richard Schröder; Der Spiegel, Nr. 4 vom 21.1.1991, "Ein Tanz auf dem Vulkan". 135
- 21 Redebeitrag von Willfried Penner (SPD) in der 7. Sitzung des Bundestages [Auszug] vom 1. Februar 1991; Druck: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 155, S. 234. 144
- 22 Burkhard Hirsch: "Nachhaltige Störung"; die tageszeitung vom 4.3.1991. 145
- 23 Thesen des Bundesfachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV [Auszug] vom 8. März 1991; Forderungen zum Stasi-Akten-Gesetz. 8 Thesen zum wesentlichen Inhalt eines Gesetzes zur Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Beschlossen vom Bundesfachausschuß Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 8.3.1991; BStU, Abt. Bildung und Forschung, Dokumentation. 148
- 24 Interview mit Eckart Werthebach; Junge Welt vom 15.3.1991, Wir müssen auf Anschläge gefaßt sein. Interview: Hendrik Thalmann. 151
- 25 Interview mit Wolfgang Schäuble; Die Welt vom 30.3.1991, "PDS war als SED Haupttäter". Interview: Michael Jach. 155

- 26 Interview mit Klaus Kinkel;
Berliner Morgenpost vom 4.4.1991, Kinkel: Sicherheitsbehörden brauchen Zugang zu Stasi-Akten.
Interview: Andreas Thewalt. 158
- 27 Interview mit Gerd Wartenberg;
Berliner Morgenpost vom 5.4.1991, SPD bleibt fest: Nein zur Einsicht in Stasi-Akten.
Interview: Horst Ohligschläger. 160
- 28 Gregor Gysi: Eigene Verantwortung nicht durch Suche nach "Sündenböcken" verdrängen;
Neues Deutschland vom 17.4.1991. 161
- 29 Interview mit Ingrid Köppe;
die tageszeitung vom 16.5.1991, "Die Interessen der Betroffenen haben Vorrang vor den Interessen der Regierung". 171
- 30 Interview mit Kurt Biedenkopf [Auszug];
Frankfurter Rundschau vom 18.6.1991, Den Bedarf gemeinsam verantworten.
Interview: Martin Winter und Helmut Lölhöffel. 174
- 31 Interview mit Wolfgang Thierse;
Berliner Zeitung vom 29.10.1991, Gegen den Buschkrieg mit Informationen.
Interview: Petra Bornhöft. 176
- 32 Thomas Darnstädt: Staatsgeheimnis Stasi;
Der Spiegel, Nr. 45 vom 4.11.1991. 179
- 33 Aufruf des Büros des Bürgerkomitees "15. Januar" e. V. vom 6. November 1991;
Druck: die andere (Berlin), Nr. 46 vom 13.11.1991, Büro des Bürgerkomitees "15. Januar" e. V.: Betrifft: Stasi-Aktengesetz. 182
- 34 Konrad Taut: "Tritt in die Weichteile";
Der Spiegel, Nr. 46 vom 11.11.1991. 183
- 35 Interview mit Joachim Gauck;
Der Spiegel, Nr. 46 vom 11.11.1991, "Weder Zensor noch Schnüffler". 186
- 36 Interview mit Hartmut Büttner;
Frankfurter Rundschau vom 13.11.1991, Ein Pilot-Gesetz.
Interview: Helmut Lölhöffel. 192
- 37 Redebeitrag von Gerd Poppe in der 57. Sitzung des Bundestages vom 14. November 1991;
Druck: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4698C-4700A. 194
- 38 Rudolf Augstein: Nicht mit uns;
Der Spiegel, Nr. 47 vom 18.11.1991. 198

2. Gesetzentwürfe und Gesetzestexte

- 39 Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 24. August 1990;
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 58, 7.9.1990, S. 1419-1422. 200
- 40 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - [Auszug] vom 31. August 1990;
Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nr. 2; Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 35, 28.9.1990, S. 912-913. 210
- 41 Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - [Auszug] vom 18. September 1990;
Artikel 1, 6 und 7; Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 35, 28.9.1990, S. 1239 und 1245. 213
- 42 Ergebnis der Gespräche zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen über Grundsätze für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 25. April 1991;
Stenographisches Protokoll über die 12. Sitzung des Innenausschusses am Dienstag, dem 27.8.1991, S. 2-9. 215
- 43 Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Juni 1991;
Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksache 12/692 vom 7.6.1991, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 429. 220
- 44 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 12. Juni 1991;
Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG), Drucksache 12/723 vom 12.6.1991, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 429. 252
- 45 Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) vom 20. Dezember 1991;
Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 67, 28.12.1991, S. 2272-2287. 308
- 46 Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG) vom 22. Februar 1994;
Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 11, 3.3.1994, S. 334. 346

- 47 Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)
vom 26. Juli 1994;
Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 48, 30.7.1994, S. 1748. 347
- 48 Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation
>(Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG) [Auszug] vom 14.9.1994;
Art. 12 Abs. 22; Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 61, 22.9.1994, S. 2386. 348

III. Dokumente

22. März 1990

Bärbel Bohley⁴⁰⁶: Damit sich Geschichte nicht wiederholt. Keine Stasi-Mitarbeiter in die neue Volkskammer

die tageszeitung vom 22.3.1990.

Die Stunde Null ist vorbei. Die DDR hat gewählt. 13 Parteien werden in der neuen Volkskammer vertreten sein. Die neue Demokratie wird jedoch keine, wenn wir uns nicht unserer Vergangenheit und deren Fragen stellen. Seit Tagen schon steht eine dieser Fragen groß und bisher unbeantwortet im öffentlichen Raum. Sie lautet: Wie viele der jetzt gewählten Abgeordneten waren oder sind Mitarbeiter der Staatssicherheit? Es ist schon erstaunlich, daß diese Frage keine der Parteien zu beunruhigen scheint. Die Bürgerbewegungen sind allerdings um so mehr beunruhigt. Sie und die Bürgerkomitees, daß heißt wir alle, haben uns doch nicht ein halbes Jahr umsonst bemüht, die Staatssicherheit aufzulösen. - Die Erfurter Regierungskommission zur Auflösung der Stasi hat am Montag der Staatsanwaltschaft vier Karteikarten übergeben, die Spitzenkandidaten des Wahlbezirks als ehemalige informelle [sic !] Mitarbeiter der Stasi ausweisen. Aber weder die Wahlkommission noch sonst Zuständige reagieren darauf.

Die neue Volkskammer wird viele harte und schwerwiegende Entscheidungen treffen müssen. Zu welchen Bedingungen kann die Währungsunion akzeptiert werden? Zahlt die DDR-Bevölkerung den *ganzen* Preis der deutschen Einheit, oder garantiert die Entscheidungsfreiheit der Volkskammer, daß die Interessen der DDR-Bürger *vertreten* werden können? Bleiben bei einer Angleichung der Rechtssysteme *alle* Rechte der DDR-Bürger auf der Strecke? Wird die Volkskammer zu der fast alle Parteien vereinigenden Forderung stehen, daß die DDR zu entmilitarisieren ist?

Mit der Vergangenheit und ihren Lügen muß jedenfalls gebrochen werden. Abgeordnete, die wegen Stasi-Tätigkeit von Ost und West erpreßbar sind, bilden eine Gefahr für Entscheidungen, die unsere und die europäische Zukunft auf Jahre hinaus bestimmen werden. Die Überprüfung aller Abgeordneten auf eine Stasi-Vergangenheit ist für uns lebenswichtig. Niemand soll sich dadurch bedroht fühlen, denn betroffene Abgeordnete können ihre Kandidatur zurückziehen. Aber politische Wahrhaftigkeit muß möglich sein.

⁴⁰⁶ Bärbel Bohley: Ostberliner Malerin. Mitbegründerin 1982 der Gruppe Frauen für den Frieden und 1986 der Initiative Frieden und Menschenrechte. Mehrmalige Verhaftung und 1988 für einige Monate Abschiebung nach England. Im September 1989 Gründungsinitiatorin des Neuen Forum. Im September 1990 Mitbesetzerin der ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin.

Am Beispiel der Volkskammerabgeordneten stellt sich zum ersten Mal die Frage, die sich unserer zögernden Demokratie noch oft stellen wird: Wie bringen wir die Lüge und die Fremdbestimmung aus unserem öffentlichen Leben? Schonungslose Rechenschaftslegung ist der Ausgangspunkt verantwortlichen politischen Handelns. Die Wahlkommission der DDR hat deshalb die Pflicht, die Überprüfung der gerade gewählten Abgeordneten zu veranlassen. Die Sichtung der Akten muß dabei von glaubwürdigen Personen aus dem öffentlichen Leben der DDR vorgenommen werden und darf auch nicht pauschal der Kirche überlassen werden. Denn es gibt *keine* Institution in der DDR, die pauschal glaubwürdig ist.

Gerade der Verdacht, daß etliche ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit inzwischen gute Beziehungen zum BND haben, verpflichtet dazu, die Überprüfung in DDR-Hände zu legen. Wenn die Geschichte jetzt nicht aufgearbeitet wird, dann wiederholt sich bei uns, was nach 1945 in Westdeutschland mit dem Überleben der alten Nazis im Staatsapparat - und nicht nur da - verbunden ist. Wir wollen auf unser 68 nicht zwanzig Jahre warten wie ihr.

22. März 1990

Brief von Heinz Engelhardt⁴⁰⁷ an Werner Fischer⁴⁰⁸

Druck: die tageszeitung vom 28.3.1990, "Überprüfung ist verfassungswidrig".

Werter Herr Fischer!

Mit Bestürzung wurde von mir und meinen Kollegen die begonnene Kampagne für eine Überprüfung der frei gewählten Abgeordneten der Volkskammer der DDR zur Kenntnis genommen.

Ich bin der grundsätzlichen Auffassung, daß eine solche Maßnahme zu unterlassen ist, um das international allgemein anerkannte Prinzip des Schutzes persönlicher Daten auch in der DDR zu achten. Wir als ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit stehen zu diesem Prinzip auch aus Gründen der Anständigkeit und der Fairneß gegenüber solchen Persönlichkeiten, welche aus ehrlicher Überzeugung in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen für die Interessen unseres Landes gewirkt haben. Ihre Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS ist ein für allemal beendet. Nirgendwann haben sie Straftaten begangen.

Wir halten eine Überprüfung und Offenlegung von Personendaten generell für verfassungswidrig und außerdem als dringend straftatverdächtig gemäß § 245 StGB.

Wir appellieren dringend an das politische Verantwortungs- und Rechtsbewußtsein derjenigen Persönlichkeiten, die zu einer Entscheidung darüber aufgerufen sind, ob einem derartigen Ansinnen wie der Überprüfung der Volkskammerabgeordneten gefolgt werden darf.

Die voraussehbaren Folgen einer derartigen Maßnahme machen deutlich, daß offensichtlich eine weitere Destabilisierung des Landes mit sicher sehr negativen persönlichen Folgen für viele Menschen in beiden deutschen Staaten angestreut werden soll. Die Überprüfung und Offenlegung von Personendaten zu einer jetzt ins Auge gefaßten Kategorie würde nur der Beginn einer allgemeinen derartigen Aktion mit allen ihren unübersehbaren Folgen für die Gesellschaft sein.

⁴⁰⁷ Heinz Engelhardt: Von 1962 bis 1989 Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, ab 1987 Leiter der Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder. Im Dezember 1989 mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit und der Bildung eines Amtes für Verfassungsschutz der DDR beauftragt. Februar/März 1990 Leiter des AfNS in Auflösung. April/Mai 1990 als Leiter der "Beratergruppe Engelhardt" Angestellter des Staatlichen Komitees zur Auflösung des ehemaligen AfNS.

⁴⁰⁸ Werner Fischer: 1976 öffentlicher Protest gegen die Ausbürgerung Wolf Biermanns aus der DDR. 1986 Mitbegründer der Initiative Frieden und Menschenrechte. 1988 Verhaftung und Abschiebung nach England. Im Januar 1990 als einer der drei Vertreter des Zentralen Runden Tisches mit der Kontrolle der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit beauftragt. Von Februar bis Mai 1990 einer der drei Regierungsbevollmächtigten für die Auflösung.

Mit dem Beginn einer Überprüfung in und der Offenlegung von Daten aus den Speichern des ehemaligen MfS würden darüber hinaus in einem hohen Maße auch Interessen der UdSSR berührt.

Anlage

Eine Überprüfung und Offenlegung geschützter Personendaten ist verfassungswidrig. Das ergibt sich daraus, daß diese Handlungen - gleichgültig, in welchem Rahmen sie öffentlich wirksam werden

- "der Achtung und dem Schutz der Würde ... der Persönlichkeit" als Gebot für alle staatlichen Organe (Artikel 19 der Verfassung) und
- im gegenwärtigen Fall im besonderen zusätzlich den mit der Immunität als Abgeordneter verbundenen Rechten (Artikel 60 der Verfassung)

widersprechen.

Die Bedingungen dafür, in die Volkskammer gewählt zu werden, sind - gemäß Artikel 22 der Verfassung -, daß der Betreffende Bürger der DDR ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle anderen Bedingungen, wie Zugehörigkeit zu Parteien, Massenorganisationen, staatlichen Organen oder eine Zusammenarbeit mit diesen, einschließlich der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem ehemaligen MfS, sind keine Kriterien für einen eventuellen Ausschluß von der Wahl und für eine Tätigkeit als Abgeordneter.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine mit den Gesetzen der DDR übereinstimmende inoffizielle Zusammenarbeit mit dem ehemaligen MfS keine Straftat sein kann.

Allerdings ist eine Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten eine Straftat nach § 97 oder 98 StGB. Wenn es dafür Hinweise gibt, ist einzig und allein der Generalstaatsanwalt der DDR zuständig. Im übrigen besteht für alle, die Kenntnis von geheimdienstlichen Aktivitäten bzw. Verdachtsgründen haben, nach den Gesetzen der DDR Anzeigepflicht.

Über eine Prüfung und über die Offenlegung von Ergebnissen, ob von Abgeordneten mit dem ehemaligen MfS zusammengearbeitet wurde, könnte unseres Erachtens unter Beachtung der geltenden Verfassung nicht einmal von der Volkskammer selbst ohne weiteres beschlossen werden.

Jede Handlung, die auf eine Prüfung und Offenlegung von Personendaten hinausläuft, verstößt außerdem gegen den Beschluß des Ministerrates vom 8. Februar 1990 über die Sicherung des Schriftgutes des ehemaligen MfS und das dort ausgesprochene Verbot der Einsicht in Personendaten.

Damit ist zweifelsfrei der dringende Tatverdacht des Geheimnisverrates gemäß § 245 StGB für alle jene Personen zu prüfen, die Handlungen zur Prüfung und Offenlegung von Personendaten betreiben.

Es steht außer Zweifel, daß eine Offenlegung von Prüfungsergebnissen zu chaotischen Verhältnissen führen würde, die nicht mehr beherrscht werden können, da künftig jeder Denunziation und Forderung auf Prüfung und Offenlegung ihres Ergebnisses auf allen Ebenen und in allen Bereichen nachgekommen werden müßte.

29. März 1990

Interview mit Hans Modrow⁴⁰⁹

Stern, Nr. 14 vom 29.3.1990, "Es muß ordentlich zu Ende gebracht werden".

Stern: Herr Ministerpräsident, nach den ersten freien Wahlen zur Volkskammer ist das Klima jetzt durch Anschuldigungen und Verdächtigungen vergiftet. Haben Sie damit gerechnet, daß der Aufbau der Demokratie so massiv durch die Stasi-Vergangenheit behindert wird?

Hans Modrow: Offen gestanden nicht. Ich hatte geglaubt, daß wir mit dem 18. März einen wirklichen Neuanfang geschafft haben und daß sich nach einer kurzen Phase des Übergangs die Volkskammer problemlos konstituieren kann.

Stern: War das nicht ein bißchen blauäugig? Immerhin hatten Bischof Gottfried Forck und Ihre eigenen Regierungsbeauftragten zur Auflösung der Staatssicherheit vorgeschlagen, die Vergangenheit aller 400 Abgeordneten vor der ersten Sitzung zu durchleuchten.

Hans Modrow: Ich halte die Auffassung von Generalstaatsanwalt Hans-Jürgen Joseph, wonach nur die Volkskammer über ihre Belange befinden kann, für überzeugend. Gottfried Forck hat das akzeptiert. Auch in diesem Punkt muß die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet sein. Mit der Wahl eines Abgeordneten setzt seine Immunität ein, die nur die Volkskammer selbst aufheben kann.

Stern: Ihre eigene Partei, die PDS, war aber ursprünglich auch für eine schnelle Überprüfung, weil kein frei gewähltes Parlament es hinnehmen könne, daß seine Glaubwürdigkeit durch Mandatsträger mit Geheimdienst-Vergangenheit belastet wird.

Hans Modrow: Das ist natürlich ein ernstes Problem. Aber ich wiederhole: Niemand außerhalb des Parlamentes hat das Recht, über dieses Parlament, in welcher Weise auch immer, ein Urteil abzugeben.

Stern: Nun muß man aber damit rechnen, daß immer wieder neue Enthüllungen über einzelne Abgeordnete die Arbeit des Parlamentes diskreditieren.

Hans Modrow: Die Volkskammer ist mit Anwürfen gegen einzelne insgesamt nicht belastet. Es wird sich herausstellen, ob und wie viele Mandatsträger betroffen sind. Man möge genau differenzieren, bei dem einzelnen Abgeordneten bleiben und das Parlament in seiner Gesamtheit von Verdächtigungen freihalten.

⁴⁰⁹ Dr. Hans Modrow: 1971-1973 Leiter der Abteilung Agitation des Zentralkomitees der SED. 1973-1989 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Dresden. Von November 1989 bis April 1990 Vorsitzender des Ministerrates der DDR.

Stern: Aber diejenigen, die Dreck am Stecken haben, beschädigen doch das Bild der Volkskammer.

Hans Modrow: Möglicherweise: Aber ich vorverurteile niemanden. Bislang gibt es nur Vermutungen und vage Hinweise. Und Herr Fischer, der Regierungsbevollmächtigte für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes, sagt: Beweise sind keine da. Unter welchen Bedingungen soll ein Parlament arbeiten, wenn es nicht souverän über die Art der Untersuchung entscheiden kann?

Stern: Welche Rolle spielen Sie selbst? Ihnen wird vorgeworfen, Sie hätten mittels eines Vertrauensmannes ungesicherte Anschuldigungen über politische Gegner lanciert.

Hans Modrow: Ich habe keine solchen Signale bekommen. Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR ist aufgelöst. Und der Bundesnachrichtendienst hat mir noch keine Hinweise gegeben. Mit dem stehe ich nicht in Kontakt.

Stern: Von Bonner Seite ist der DDR-Regierung angeboten worden, sich in Salzgitter, der Erfassungsstelle der Länderjustizverwaltungen, Klarheit über belastete DDR-Bürger zu verschaffen.

Hans Modrow: Mit aller Entschiedenheit: Das geht zu weit. Die DDR ist ein souveräner Staat. Und wir lassen uns diese Souveränität nicht halbieren. Der eingeleitete Prozeß der Vereinigung soll sich vollziehen, aber nicht auf diese Weise. Im übrigen zielen solche Erklärungen nur darauf, einen Zustand der Verunsicherungen zu schaffen.

Stern: Braucht die DDR noch einen eigenen Verfassungsschutz, oder soll sie warten, bis das Kölner Bundesamt sich auch hier etabliert?

Hans Modrow: Das ist Sache der neuen Regierung. Sie muß darüber entscheiden, in welchem Umfang notwendige Informationen gesammelt werden müssen, um das Land regierbar zu halten.

Stern: Ist denn die Stasi wirklich aufgelöst?

Hans Modrow: In meiner Verantwortung wurde die Auflösung eingeleitet. Und im Prinzip ist das Ministerium aufgelöst. Das war für mich zur Vergangenheitsbewältigung notwendig. Aber ein bestimmtes Maß an Sicherheit wird auch die neue Regierung brauchen.

Stern: Sind die Stasi-Akten noch vollständig, und ist alles getan worden, um sie vor unrechtem Zugriff zu sichern?

Hans Modrow: Alles, was möglich war, ist geschehen. Es gibt aber auch Hinweise darauf, daß kurz vor dem 15. Januar, als das Ministerium in der Berliner Normannenstraße gestürmt wurde, ehemalige Mitarbeiter aus einem ganz bestimmten Dienstbereich in die Bundesrepublik gegangen sind. Und es war ganz bestimmt kein Zufall, daß ausgerechnet deren Räume von den Besetzern gezielt aufgesucht wurden. Sie können es mir nicht verübeln,

daß ich da einen bestimmten Verdacht habe. Gerade in diesen Räumen tummelten sich außer Journalisten auch Bürger der Bundesrepublik.

Stern: Befürchten Sie, daß Politiker der DDR auch von Personen und Organen anderer Staaten erpreßt werden könnten?

Hans Modrow: Ohne Zweifel, das ist das eigentliche Problem.

Stern: Gerade unter diesem Gesichtspunkt wäre doch eine saubere, umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit notwendig. Könnte man so vorgehen, wie das in der DDR nach dem Krieg mit der Bewältigung des Nazi-Erbes geschehen ist - nämlich mit konsequenter Aufdeckung und Strafverfolgung?

Hans Modrow: Nein. Nach 1945 hatten wir eine ganz andere Situation. Da mußten die Siegermächte erst die Voraussetzungen für eine Demokratisierung schaffen. Wir dagegen haben mit der freien und geheimen Wahl den ersten Schritt zur Erneuerung selbst vollzogen.

Stern: Aber Sie müssen sich doch damit auseinandersetzen, daß das Volk hier mehr als 40 Jahre lang unterdrückt worden ist.

Hans Modrow: Schon. Aber dazu muß man erst einmal klären, auf welcher Grundlage Recht gesprochen wird. Nach dem alten Recht, das heute demoralisiert ist, oder nach einem neuen. Entschuldigen Sie mal, ich weiß nicht, ob in der Bundesrepublik Bürger mit dem BND zusammenarbeiten. Ist denn die Zusammenarbeit mit einem Geheimdienst nicht rechtens, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen da sind? Die Frage der Moral ist eine andere.

Stern: In der Diskussion über die Stasi-Vergangenheit gibt es zwei Fronten. Die einen sagen: alles aufdecken. Die anderen: am besten das gesamte Material vernichten.

Hans Modrow: Die von der Volkskammer zu bildenden Ausschüsse müssen versuchen, eine vernünftige Synthese zwischen beiden Positionen zu finden. Dabei geht es auch um klare Kriterien der Beurteilung. Für mich ist jemand belastet, wenn er sich bei dieser Firma schriftlich verpflichtet und für seine Informationen Geld bekommen hat. Man darf doch nicht übersehen, daß bestimmte Leute, wie etwa der Personalchef eines Kombinats, gar nicht umhinkamen, der Staatssicherheit Rede und Antwort zu stehen. Aber damit waren sie noch lange kein Stasi-Spitzel.

Stern: Der Ost-Berliner Schriftsteller Christoph Hein hat die Befürchtung geäußert, daß man jahrzehntelang Prozesse haben werde.

Hans Modrow: Diese Befürchtung teile ich. Deshalb muß das Parlament einen Modus finden, der die Aufarbeitung nicht ins Unendliche zieht. Es muß gut überlegen, ob Gnadenakte und Amnestien nicht genauso erforderlich sind wie die Rehabilitierung von Opfern. Hier kann

Recht so angewandt werden, daß Konsequenzen dort gezogen werden, wo sie notwendig sind. Daß aber auch Raum bleibt für Versöhnung und Vernunft.

Stern: Also ein baldiger Schlußstrich?

Hans Modrow: Nein, es muß ordentlich zu Ende gebracht werden. Aber nehmen Sie nur mal das letzte Wochenende. Da war es nicht möglich, den schwerkranken Erich Honecker an einem anderen Ort unterzubringen als in dem Pfarrhaus. Es darf doch nicht sein, daß ein Mann, gegen den noch Untersuchungen laufen, zum Freiwild wird.

Stern: Haben Sie es schon einmal bereut, die im vergangenen Jahr begonnene Aktenvernichtung gestoppt zu haben?

Hans Modrow: Es ist nicht eine Akte verschwunden. Es gibt die verbindliche Erklärung der Bürgerkomitees aller Bezirke, daß nichts vernichtet worden ist. Darauf muß ich bauen.

Stern: Ist es nicht ein wenig naiv zu hoffen, nach 40 Jahren SED-Herrschaft und Stasi-Unterdrückung könne über Nacht Vertrauen wachsen?

Hans Modrow: Das ist keine Frage der Hoffnung, sondern eine Notwendigkeit. Wir müssen ein Klima des Vertrauens schaffen. Und der Ausgangspunkt ist die Wahl am 18. März gewesen.

Stern: Es ist doch durchaus vorstellbar, daß bei weiteren Enthüllungen die Wahl wiederholt werden muß.

Hans Modrow: Ich hoffe, daß diese Forderung nicht erhoben wird. Die Volkskammer muß in dieser Zusammensetzung ihre Verantwortung gegenüber dem Volk ausüben. Ich hoffe auch, daß die Kommunalwahlen am 6. Mai durch diese Diskussionen nicht belastet werden.

29. März 1990

Interview mit Werner Fischer⁴¹⁰

die andere (Berlin), Nr. 10 vom 29.3.1990, Stasi: Nur abgetaucht? - Interview: Reinhard Weißhuhn.

die andere: Gibt es ein Ergebnis und befriedigt es Sie?

Werner Fischer: Die Situation, in der wir alle uns befinden, sowohl die Bürgerkomitees DDRweit als auch wir, die mit Regierungsvollmacht die Auflösung kontrollieren, befriedigt uns nicht. Im Gegensatz zu der Situation von vor zwei Wochen, wo wir einigermaßen das Gefühl hatten, die Auflösung kontrollieren zu können, habe ich jetzt das Gefühl, daß mir alles entgleitet. Das Gefühl hat eine Dimension bekommen, die weit über das hinausgeht, was mit der Auflösung der Staatssicherheit zu tun hat. Nachdem dieses Ministerium fast aufgelöst ist, ist hier sozusagen ein Vakuum entstanden. Das KGB arbeitet, und offensichtlich meinen andere Geheimdienste, im besonderen der Bundesnachrichtendienst der BRD, in die Lücke springen zu müssen.

die andere: Bemerken Sie Aktivitäten westlicher Geheimdienste?

Werner Fischer: Im Moment überhaupt nicht nachweisbare. Auf jeden Fall gibt es eine ganze Reihe von Hinweisen, natürlich immer von ehemaligen Mitarbeitern der Staatssicherheit.

die andere: Heißt das nicht, daß auch die Stasi noch arbeitet?

Werner Fischer: Ich glaube, daß sie als Mitarbeiter des MfS nicht mehr arbeiten. Möglichkeiten bestehen in einer Weiterarbeit für andere Auftraggeber, beispielsweise KGB oder andere, insbesondere westdeutsche Geheimdienste.

die andere: Warum sind Sie so sicher, daß es nicht die Stasi verkleinerte und natürlich streng konspirative Einheit nicht noch gibt [sic !]?

Werner Fischer: Ich vermisse einfach den Auftraggeber. Und das Motiv.

die andere: Da gibt es eine Menge Möglichkeiten. Es geht auch gar nicht darum, Motive zu untersuchen. Es geht darum, die Tatsachen festzustellen. Können Sie dies überhaupt?

Werner Fischer: Nein, derzeit überhaupt nicht. Es gibt Strukturen, die wir noch gar nicht kennen. Ich gehe einfach davon aus, daß sich ein bestimmter Teil der ehemaligen Staatssicherheit so verhält, wie er sich wahrscheinlich verhalten muß, wie sich jeder Geheimdienst verhalten muß, in einer solchen besonderen politischen Situation. Ich habe

⁴¹⁰ Biographische Angaben siehe Anmerkung 408.

Kenntnis über Befehle für den "Tag X", wonach die Mitarbeiter sich erst einmal "normal" verhalten, ein ganz normales Berufsleben führen sollen, aber wissen, daß sie sich in fünf oder wer weiß wieviel Jahren an einem ganz bestimmten Ort zu treffen haben. Es ist also zu unterstellen, daß es ein informelles Netz gibt, das stabil gehalten und für welchen Fall auch immer aktiviert wird.

die andere: Können Sie das beweisen?

Werner Fischer: Nein.

die andere: Aufgelöst wird die Stasi also von der Stasi selbst. Ist das richtig?

Werner Fischer: Mitarbeiter der ehemaligen Staatssicherheit sind vom Ministerpräsidenten beauftragt, diese Auflösung vorzunehmen. Das halte ich auch gar nicht für so verkehrt. Nur Sie wissen natürlich, wie sich dort alles verhält. Sie kennen die Örtlichkeiten am besten. Wichtig dabei ist, daß diese Arbeit der Auflösung kontrolliert wird, und hier sind es die Bürgerkomitees, die diesen Prozeß, der DDR-weit läuft, kontrollieren.

die andere: Sind die Bürgerkomitees dazu personell imstande?

Werner Fischer: Ich glaube, ja. Ob sie in jedem Fall in der Lage sind, die volle Kontrolle auszuüben, muß in Anbetracht der Unkenntnis der Örtlichkeiten und Zusammenhänge in diesem Apparat hin und wieder in Zweifel gezogen werden.

die andere: Diese Inkompetenz würde ja den Gedanken nahelegen, sie durch Quantität auszugleichen. Hinter jedem Stasi-Auflöser müßten dann ein oder mehrere Angehörige der Bürgerkomitees stehen.

Werner Fischer: Ich hätte mir sehr gewünscht, daß die Bürgerkomitees personell verstärkt werden. Wir haben aber im Gegenteil die Erfahrung machen müssen, daß sich nach den ersten heftigen Wochen im Januar die Zahl der Mitarbeiter reduziert hat. Es sind sehr viele abgesprungen.

die andere: Problematisch ist nicht nur die Zahl, sondern auch die Zusammensetzung ...

Werner Fischer: Das macht allen problembewußten Leuten, auch den Bürgerkomitees, Schwierigkeiten. Die Zusammensetzung erfolgte von Anfang an sehr sporadisch. Niemand ist überprüft worden, und die Möglichkeit, daß sich der eine oder andere ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit hier untergebracht hat, besteht ...

die andere: Das schränkt ihre Wirkungsmöglichkeiten noch weiter ein. Glauben Sie trotzdem noch an den Erfolg Ihrer Arbeit?

Werner Fischer: Die Regierungsbevollmächtigten zur Auflösung des MfS für die Bezirke und in der Normannenstraße können den gesamten Prozeß dieser Auflösung überhaupt nicht kontrollieren. Wir müssen uns darauf verlassen, daß die Bürgerkomitees vor Ort ihre Arbeit

machen. Wir müssen versuchen, uns in die schwer zugängliche Gedankenwelt der ehemaligen Mitarbeiter des MfS, die die Auflösung betreiben, hineinzusetzen, und den Versuch unternehmen, immer einen Schritt weiter zu denken.

die andere: Die Grundproblematik Ihrer Arbeit besteht doch darin, daß Sie als Einzelperson im Grunde machtlos sind. Sie mußten zum Beispiel zur Kenntnis nehmen, daß komplette Einheiten des MfS vom Innenministerium übernommen wurden. Trotzdem haben Sie wieder nur eine Einzelperson als Bevollmächtigten im Innenministerium für die Kontrolle dieses Vorganges gefordert und durchgesetzt.

Werner Fischer: Die Einsetzung des Regierungsbeauftragten Brinksmeier, und zwar neben dem Innenminister Ahrendt, mit Weisungsrecht im Ministerium für Innere Angelegenheiten war für uns ein Erfolg. Er kam auch nicht alleine, sondern sorgte dafür, daß einige seiner Vertrauten mit übernommen wurden. Und wir haben dafür gesorgt, daß ein Staatsanwalt unseres Vertrauens dort mitarbeitet. Was die Einstellung ehemaliger Mitarbeiter des MfS im Innenministerium angeht, haben wir weitaus mehr Einblick, viel mehr Möglichkeiten, Grenzen zu setzen und Entscheidungen rückgängig zu machen, die durch den Innenminister getroffen worden sind.

die andere: Der bereits durch die Fehlentscheidung des Innenministers entstandene Schaden ist nicht mehr begrenztbar?

Werner Fischer: In Teilbereichen konnten wir ihn reparieren. Ein konkretes Beispiel ist der "Munitionsbergungsdienst", wo entgegen den Vereinbarungen und unseren Beschlüssen nicht nur Spezialisten übernommen worden waren. Diese Entscheidung wurde rückgängig gemacht. Die Leute wurden innerhalb des Ministeriums umgesetzt, die Struktureinheit wurde dezentralisiert. Wir können im Moment nur versuchen, solche Probleme so gut es geht zu lösen. Was dann irgend jemand anderes unter einer neuen Regierung entscheidet, liegt nicht in unserem Einflußbereich.

die andere: Ihr aktuellstes Problem ist die Weigerung der Generalstaatsanwaltschaft unter Berufung auf die angebliche Immunität der neuen Volkskammerabgeordneten, deren Überprüfung zuzustimmen. Stichwort - Stasi in der Volkskammer!

Werner Fischer: Wir waren wohl von Anfang an zu zögerlich im Umgang mit der Generalstaatsanwaltschaft. Wir haben die Erfahrung machen müssen, daß uns Staatsanwälte zugeteilt wurden, mit denen die Zusammenarbeit mehr als dürftig war. Mitunter hatten wir den Eindruck, daß hier sogar blockiert wurde.

die andere: Es gibt eine heiße Diskussion über die Personenakten - vernichten oder nicht vernichten; einsehbar machen oder nicht. Ein Präzedenzfall wäre die Problematik der Volkskammerabgeordneten. Welche Möglichkeiten gibt es, diese Akten zu erhalten und gleichzeitig zu sichern, daß sie nicht unbefugt verwendet werden?

Werner Fischer: Um das letzte vorwegzunehmen: Eine hundertprozentige Sicherung gibt es nicht. Deshalb habe ich von Anfang an dafür plädiert, die sechs Millionen Personendossiers zu vernichten, weil sonst jeder von diesen sechs Millionen erpreßbar wäre. Ich wollte vermeiden, daß ein Verdächtigungsklima geschürt wird, eine Pogromstimmung. Nach der Wahl und nach der Fülle an Hinweisen, die wir bekommen haben, denke ich, wenn jetzt Leute per Wahl politische Verantwortung in diesem Lande übernehmen, ist das etwas anderes. Ich denke, daß die Bevölkerung ein Recht auf Überprüfung der Abgeordneten hat. Sonst müßten wir uns den Vorwurf gefallen lassen, vertuschen zu wollen. Da gab es für mich eine Zäsur, und ich habe mich dafür eingesetzt, daß eine Offenlegung der Daten aller gewählten Kandidaten erfolgt.

die andere: Es bleibt das technische Problem der Aktensicherung.

Werner Fischer: Es gibt mehrere Varianten. Eine ist mir sehr sympathisch: das gesamte Archivmaterial unter internationale Kontrolle zu stellen. Auf jeden Fall muß durch Gesetz sichergestellt werden, daß das Material nicht an Salzgitter übergeben wird. Denn diese Forderung gibt es bereits. Man muß auch sagen, daß ein erheblicher Teil der hier erfaßten Daten bereits seit langem im Besitz des KGB ist, und es ist auch davon auszugehen, daß andere Geheimdienste über diese Daten verfügen.

die andere: Wie lange wird die Auflösung der Stasi noch dauern?

Werner Fischer: Es ist sehr schwer, einen konkreten Zeitpunkt zu nennen. Ich gehe davon aus, daß es möglicherweise noch ein Jahr dauern kann, ehe man mit gutem Gefühl behaupten kann, das MfS existiert nicht mehr, weder materiell, noch personell, noch in den Strukturen.

die andere: Bildet sich nicht eine Organisation, die nominell zur Auflösung der Stasi eingesetzt wurde, im Grunde aber das Gegenteil betreibt oder jedenfalls nicht mehr tut, als unumgänglich ist, und an deren Spitze als Alibi ein gestandener Oppositioneller steht?

Werner Fischer: Ich halte das nicht für abwegig. Allerdings habe ich viele und lange Gespräche mit an der Auflösung beteiligten ehemaligen Mitarbeitern des MfS geführt. Dabei ist mir deutlich geworden, daß man differenzieren muß. Ein großer Teil dieser Leute der unteren Ebenen ist von seiner Führung enttäuscht und zeigt sich sehr kooperativ. Ich müßte mich sehr täuschen, wenn sie das betrieben, was Sie angesprochen haben.

die andere: Diese ja. Aber Gesundschumpfen bedeutet nicht Auflösen. Woher wissen Sie, daß das nicht alles eine große Show ist, hinter der das Eigentliche erhalten bleibt?

Werner Fischer: Es ist natürlich schwierig, aus meiner Position dieser Formulierung zuzustimmen. Wenn dem so wäre, müßte ich natürlich sofort alles hinwerfen und aufgeben. Aber aus der Kenntnis meiner Arbeit gehe ich davon aus, daß die Wahrscheinlichkeit einer Restaurierung sehr gering ist. Ich sehe die andere Gefahr, daß ehemalige hochrangige Mitarbeiter des MfS aufgrund ihrer Verbindungen und Kenntnisse im Bereich der Wirtschaft

Fuß fassen. Dafür gibt es Hinweise. Sie wissen, welche Betriebe welchen Wert haben und wie effektiv sie arbeiten.

die andere: Es ist ein Problem, wenn jemand von der Geheimpolizei in die Wirtschaft umsteigt und ein anderes, wenn er Akten und Daten über Personen sammelt, die er damit erpressen kann.

Werner Fischer: Die Befürchtung habe ich auch, daß etliche, die im Besitz bestimmter Informationen sind, dies irgendwann einmal anwenden. Möglicherweise hätte das kommerzielle Motive. Das allein wäre schon schlimm genug. Was mir außerdem Sorgen macht, ist, daß diese Leute in der Politik Fuß fassen - wie jetzt am Beispiel einiger Volkskammerabgeordneter zu sehen ist. Wir hätten damit ein erpreßbares Parlament und eine erpreßbare Regierung. Und ich weiß nicht, ob das der Beginn einer demokratischen Entwicklung sein soll. Im Falle der Vereinigung trifft dieser Sachverhalt auch auf die Bundesrepublik zu.

die andere: Es ist damit zu rechnen, daß die neue Regierung einige Veränderungen vornimmt. Das Interesse an Ihrer Person und Tätigkeit dürfte nicht allzu groß sein.

Werner Fischer: Ich habe meine Funktion immer darin gesehen, die politische Dimension unserer Arbeit zu beleuchten und öffentlich zu machen. Inwieweit die neue Regierung jemanden wie mich haben möchte, ist eine politische Frage.

2. April 1990

Interview mit Rainer Eppelmann⁴¹¹ [Auszug]⁴¹²

Der Spiegel, Nr. 14 vom 2.4.1990, "Wir haben Lynch-Stimmung".

Spiegel: Herr Eppelmann, die elende Stasi-Vergangenheit wird zu einem immer größeren Problem bei der demokratischen Erneuerung der DDR. Ihre Partei Demokratischer Aufbruch hat schon ihren ersten Vorsitzenden Wolfgang Schnur verloren, andere Politiker stehen unter Verdacht. Sind Sie dafür oder dagegen, die 400 neugewählten Volkskammerabgeordneten auf etwaige frühere Stasi-Dienste zu überprüfen?

Rainer Eppelmann: Ich bin dafür, obwohl ich weiß, daß es ungeheuer kompliziert sein wird. Es ist ja nicht damit getan, daß man jetzt feststellt, 17, 25 oder 40 - was weiß ich - Mitglieder der Volkskammer sind informelle [sic !] Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen oder sogar hauptamtliche. Das Personen- und Datenschutzrecht verbietet, die zu benennen. Die, die da die Akten ziehen, dürfen allenfalls sagen: Wir sind fündig geworden.

Spiegel: Und die Betroffenen könnten die Konsequenzen ziehen.

Rainer Eppelmann: Ja, aber glauben Sie denn wirklich, daß die dann geschlossen sagen: Wir sind geborene Masochisten, wir bleiben zu Hause und geben unser Mandat zurück?

Es ist ja noch viel komplizierter. Ich weiß zum Beispiel von einem Mitglied der PDS, das von Genossen gedrängt worden ist, sich zur Wahl zu stellen - ich sage gleich, es war nicht Hans Modrow -, weil man meinte, der Mann wird Stimmen bringen.

Derjenige wollte aber aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten. Nun ist er gewählt und stellt immer wieder fest, daß er bei seinem Gesundheitszustand dem Drängen der Genossen nicht hätte nachgeben dürfen. Er traut sich aber nicht, das Mandat aufzugeben, weil dann 16 Millionen sofort denken würden: Aha, da haben wir den ersten.

⁴¹¹ Rainer Eppelmann: Pfarrer aus Ostberlin. 1966 Verweigerung des Wehrdienstes mit der Waffe und des Fahneneids, danach mehrere Monate in Haft. 1982 Mitverfasser des Aufrufs "Frieden schaffen ohne Waffen". Im September 1989 Mitbegründer des "Demokratischen Aufbruch". Von Februar bis April 1990 Minister ohne Geschäftsbereich in der Regierung Modrow. Vorsitzender des Demokratischen Aufbruch von März bis August 1990 (Fusion des Demokratischen Aufbruch mit der CDU). Von April bis Oktober 1990 Volkskammerabgeordneter und Minister für Abrüstung und Verteidigung in der Regierung de Maiziére. Seit Dezember 1990 Abgeordneter des Deutschen Bundestages.

⁴¹² Der nicht abgedruckte Schluß des Interviews behandelt die Regierungsbildung nach der Volkskammerwahl am 18. März 1990, die Zukunft des Demokratischen Aufbruch sowie den Termin der deutsch-deutschen Währungsunion.

Spiegel: Und wenn man alle Abgeordneten vorab eine Erklärung gegenüber dem Volkskammerpräsidium abgeben ließe, nicht für die Stasi gearbeitet zu haben - dann hätte man nach Ziehung der Akten doch die Lügner.

Rainer Eppelmann: Und wenn jetzt alle 400 Mitglieder der Volkskammer eine solche Erklärung abgäben gegenüber dem Präsidenten, weiß das Volk der DDR immer noch nicht, wie viele Lügner darunter sind. Da wir aber niemanden öffentlich an den Pranger stellen können, bleibt es die Entscheidung des einzelnen, ob er sein Mandat abgibt - und dann kann er gleich nach Grönland auswandern. Wir haben hier teilweise eine regelrechte Lynch-Stimmung. Ich habe gerade mit einer Berliner Bürgerin telefoniert, die redete von Umbringen.

Spiegel: Wie wollen Sie denn raus aus dem Teufelskreis?

Rainer Eppelmann: Es muß ein Kompromiß gefunden werden. Und ich sehe gegenwärtig nur einen: Diese erste frei gewählte Volkskammer, diese erste Regierung muß nach menschlichem Ermessen sauber sein - und danach Generalpardon.

Spiegel: Aber genau dagegen gehen dieser Tage wieder Tausende DDR-Bürger auf die Straße.

Rainer Eppelmann: Ich verstehe die Wut, aber wir werden diese Stasi-Geschichte sonst vermutlich nicht los.

Spiegel: Sie nehmen also in Kauf, daß demnächst in Sachsen oder Mecklenburg Ministerpräsidenten amtieren, die der Stasi gedient haben könnten?

Rainer Eppelmann: Natürlich nicht gern, aber es geht ja gar nicht mehr anders. Wenn wir keinen Schlußstrich ziehen, dann muß ich auch den Ministerpräsidenten in zehn Jahren überprüfen. Das kann bedeuten, daß DDR-Bürger in der künftigen Republik Deutschland in keinem Bereich des politischen und gesellschaftlichen Lebens Verantwortung übernehmen dürfen. Es war gut ein Drittel, das mehr oder weniger intensiv mit der Stasi zusammengearbeitet hat. Übrigens, sind Sie sich so sicher, daß Sie gegenwärtig mit keinem informellen [sic !] Mitarbeiter der Staatssicherheit reden?

Spiegel: Sie sprechen von sich?

Rainer Eppelmann: Ja.

Spiegel: Da sind wir uns ziemlich sicher.

Rainer Eppelmann: Bloß weil ich als Dissident und Friedenspfarrer über viele Jahre bekannt bin? Das kann doch auch eine geschickte Rolle sein, die ich spiele.

Spiegel: Dann hätte die Stasi Ihre Wohnung verwanzt, damit Sie eine schöne Legende haben?

Rainer Eppelmann: Das ist doch theoretisch alles möglich. Ich versuche ja auch nur, Ihnen zu erklären, wie ungeheuer schwierig es meiner Meinung nach ist. Wir müssen jetzt einen

Schlußstrich ziehen und sagen, laßt uns nach vorn gucken in dem Bewußtsein, daß es hinter uns viel Schuld gibt. Und wer von uns kann schon sagen, daß er ganz ohne Schuld ist, das sage ich nicht nur als Pfarrer, sondern auch als ein Politiker und Mensch, der sich um die Art und Weise unseres zukünftigen Miteinanderlebens Gedanken, ja Sorgen macht.

Spiegel: Bei einem Schlußstrich müßten die Stasi-Akten ja wohl vernichtet oder zumindest für Jahrzehnte unter Verschuß genommen werden. Was aber ist dann mit den Opfern, die rehabilitiert und entschädigt werden wollen?

Rainer Eppelmann: Deshalb bin ich auch, bei allen Risiken, gegen die Vernichtung. Man muß in Einzelfällen an diese Akten ran, um Opfern die Möglichkeit zu geben, zu ihrem Recht zu kommen.

Spiegel: Aber die Täter, die das Opfer auf dem Gewissen haben, hätten dann nichts mehr zu befürchten?

Rainer Eppelmann: Mord, Totschlag oder Freiheitsberaubung sollen von dem Generalpardon schon ausgenommen werden, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können.

Spiegel: Fürchten Sie nicht, daß mit einem Generalpardon das große Verdrängen beginnt wie schon einmal in Deutschland, nach 1945?

Rainer Eppelmann: Mit den NS-Jahren sind meiner Meinung nach beide deutsche Staaten nicht klargekommen. Und natürlich wäre es ganz fatal, wenn wir jetzt anfangen, die Zeit von 1945 bis 1990 zu verdrängen. Aber Amnestie heißt für mich ja nicht: Teppich drüber, alles vorbei. Ich meine schon, daß wir uns intensiv mit unserer eigenen Geschichte auseinandersetzen müssen. Ich weiß nur nicht, ob diese Auseinandersetzung am Pranger passieren darf. Bei allem Zorn bin ich da ein Zweifelnder.

Ich habe inzwischen mit Egon Krenz geredet, ich habe mit Erich Honecker geredet. An ihren Reaktionen habe ich gemerkt, daß sie sehr verwundert waren, daß ich überhaupt mit ihnen geredet habe. Sie werden beide sehr viel genauer wissen, was sie auch mir angetan haben, als ich das selber weiß. Immerhin ist inzwischen klar, daß die genannten Herren regelmäßig Berichte auch über mich auf den Tisch gekriegt und dann entsprechende Anweisungen gegeben haben. Aber beiden gegenüber habe ich keinen Haß gehabt.

Spiegel: Warum sind Sie zu Honecker gegangen?

Rainer Eppelmann: Weil ich eine Erklärung zum Wahlbetrug wollte und weil ich an einer gerechten Einschätzung des Generalsekretärs interessiert bin. Ich sah ihn da sitzen, er tat mir leid, und ich habe ihm gesagt: Ich verstehe Ihre Situation. Da guckt er mich an, fragt: So? Da sage ich: Ja. Und dann habe ich ihm von meinem Vater erzählt, der davon geträumt hatte, allen seinen Kindern ein Haus zu schenken, damit die dann voller Dankbarkeit vor seinem Bett knien und sagen: Papa, du warst der Größte, wir sind dir ungeheuer dankbar. Er hat es

nicht geschafft, begriff, daß er das Ziel seines Lebens verfehlt hatte, und alterte dann ganz schnell. Er brach förmlich zusammen.

Spiegel: Hat Honecker das verstanden?

Rainer Eppelmann: Er hat gesagt: Ja, Sie verstehen mich. Honecker ist von der Spitze des Kölner Doms auf das Pflaster geknallt. Und das weiß er. Seine eigene Partei traut sich nicht mehr an ihn heran. Er versteht sich immer noch als Kommunist, der von seiner Partei verraten worden ist.

Spiegel: Ein anonymer Funktionär der SED-Nachfolgerin PDS hat dieser Tage behauptet, es gebe eine interne Vorstandsanweisung, Politiker anderer Parteien künftig durch gezielte Veröffentlichung von notfalls auch präparierten Stasi-Unterlagen zu diskreditieren. Trauen Sie der Partei des Gregor Gysi so etwas zu?

Rainer Eppelmann: Das ist schwer zu beantworten. Ich kann mir allerdings vorstellen, daß es Menschen in diesem Land gibt, die so etwas gezielt betreiben. Warum sind denn die berechtigten Vorwürfe gegen Wolfgang Schnur erst kurz vor der Wahl gekommen und nicht schon im Dezember?

Spiegel: Mit weiteren Enthüllungen aber muß gerechnet werden, solange es Stasi-Akten gibt.

Rainer Eppelmann: Ich kenne die Risiken. Deshalb ist es ja so entscheidend, ob es uns gelingt, hier eine Lösung zu finden, mit der wir leben können, oder ob uns Denunziationen, Enthüllungen, Rachegeleüste die nächsten fünf oder zehn Jahre beschäftigen. Das würde, wenn es denn zur Einheit kommt, auch Sie in Westdeutschland schütteln.

Es müßten schon die DDR-Bürger in ihrer Gesamtheit bereit sein, einzusehen und zuzugeben, daß jeder einzelne von uns an irgendeiner Stelle in seinem eigenen Leben mit Schuld daran trägt, daß dieses System so lange existieren konnte. Ich wage doch auch von mir nicht zu behaupten, daß ich immer mutig genug, ausdauernd genug, kompromißlos genug, ehrlich genug gewesen bin. Den DDR-Bürger möchte ich erleben, der das von sich sagen könnte.

Spiegel: Wie wollen Sie eigentlich diese Volkskammer sauberkriegen, wenn den Betroffenen schon wenig später die Amnestie winkt?

Rainer Eppelmann: Ich weiß, daß sie nicht vollständig sauberzukriegen ist, weil das hieße, daß man die Akten unten auf die Straße bringt. Das wird aus rechtsstaatlichen Kriterien nicht gehen. Man wird darauf hoffen müssen, daß einige integer genug sind, von sich aus zu gehen. Aber ich bin natürlich skeptisch. Wie soll ich auch gerade von informellen [sic !] Mitarbeitern der Staatssicherheit - also von Menschen, die über Jahre möglicherweise gut davon gelebt haben, daß sie alle belauscht und verraten haben - solche Integrität erwarten? Damit werden wir auch leben müssen. Außerdem, wer kann mir die Sicherheit geben, daß nicht Akten - und vielleicht gerade die interessantesten - schon vernichtet worden sind!

Spiegel: Finden Sie es eigentlich in Ordnung, daß zwar der ehemalige Chef Erich Mielke zumindest bis vor kurzem in U-Haft saß, die übrigen Stasi-Führungsfiguren aber frei herumlaufen und offenbar auch keine Verfahren zu erwarten haben?

Rainer Eppelmann: Ob sie tatsächlich keine Verfahren zu erwarten haben, wird davon abhängen, wie Volkskammer und künftige Regierung das Ministerium für Staatssicherheit in seinen einzelnen Abteilungen einschätzen. Die Differenzierung im Urteil nimmt nach meinem Eindruck ständig zu. Außenspionage etwa, sagt man, die gibt's überall auf der Welt. Anders ist es mit den Leuten von der Hauptabteilung XX ...

Spiegel: ..., die die DDR-Opposition bekämpft haben ...

Rainer Eppelmann: ... ja, und dabei Dinge getan haben, von denen sie eigentlich wissen mußten, daß sie selbst den Gesetzen der DDR widersprachen. Die entscheidenden Straftäter sind für mich diejenigen, die die Strukturen geschaffen haben.

Spiegel: Da fällt uns aber auch Markus Wolf ein, der langjährige Spionagechef. Er hat doch immer gewußt, was lief, hat die Strukturen mitgeschaffen.

Rainer Eppelmann: Natürlich, und heute gibt er sich als Reformler, nennt sich Schriftsteller. Das tut mir weh.

13. April 1990

Joachim Gauck⁴¹³: Erst erinnern, dann vergeben. Was wird aus der Stasi-Vergangenheit?

Die Zeit, Nr. 16 vom 13.4.1990.

Rostock, im April

Vor mir liegen Photos aus Rostock vom März: Motive aus der Stasi-Zentrale. Es sind aktuelle Photos: leere Gänge, leere Tische, Säle. Ein Haufen leerer Aktenordner. Leer auch der Raum der ehemaligen Einlaßkontrolle, leere Bildschirme, leere Panzerschränke, ein leerer Wandspruch. Kein Mensch auf den Photos - Zufall?

Gefüllt sind in diesem Haus noch die tieferen Etagen. Hier gibt es das umfangreiche Archiv. Dort wird noch gearbeitet, kontrolliert von der Volkspartei und dem Untersuchungsausschuß. Dort lagern noch gefüllte Säcke, versiegelt und verwahrt. Die Aktenordner dort sind prall gefüllt.

Oben im stattlichen Gebäudekomplex des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ziehen in diesen Tagen die neuen Nutzer ein. Unsicheren Schritts bewegen sich ehemals Überwachte über Schwellen und Flure des Territoriums eines gefürchteten, gehaßten, von einigen auch benötigten "Organs" des realen Sozialismus. Bald wird hier gelehrt, verwaltet, geheilt, wohl auch gerecht gerichtet werden. Hier und in hundert ähnlichen Häusern unseres Landes.

Ob es in denen auch ein so symbolträchtiges Beieinanderwohnen des katalogisierten strukturellen Terrors der Macht mit dem Neuen gibt? Wenn es so etwas wie hier in Rostock noch öfter gäbe, hätten wir allenthalben ein sicht- und greifbares Abbild für unsere derzeitige gesellschaftliche Wirklichkeit.

In den Kellern, nahe den Fundamenten des Hauses, in dem neu und anders gearbeitet werden soll, lagert und west Unheil. Da fragen nun besorgte Mitbürger in West und Ost, getrieben

⁴¹³ Joachim Gauck: Pfarrer. Unterstützte in seiner Gemeinde in Rostock die kirchliche Friedens-, Umwelt- und Menschenrechtsbewegung. Im Oktober 1989 Beitritt zum Neuen Forum. Von März bis Oktober 1990 Abgeordneter der Volkskammer für die Fraktion Bündnis 90/Grüne, dort von Juni bis Oktober 1990 Vorsitzender des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS. Ab Oktober 1990 Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bzw. nach Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes am 29. Dezember 1991 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

von ganz unterschiedlicher Motivation: "Kann das denn gutgehen? Ist das nicht gefährlich? Sollte nicht einfach alles vernichtet und auch alsbald vergessen werden?"

Haben wir nicht in der Tat Wichtigeres zu tun, als alten Schmutz zu hüten? Und wie sollen wir mit all dem Material umgehen, es sichern, vor dem Verkauf an Presse und Erpresser schützen? Je intensiver diese Fragen gestellt werden, desto energischer kommt eine scheinbar günstige Lösung in Sicht: Vernichten und Vergessen. Eigenartigerweise kommen derartige Töne gelegentlich auch schon aus Bonn.

Das aber geht nicht. Im allgemeinen Aufbruch zu einer neuen Staatlichkeit, in der neue Wirtschaftsformen, neues Geld und ein neues Recht gelten sollen, wird man schnell geneigt sein, belastendes Gepäck einfach zurückzulassen. Man entwickelt eine kollektive Vorstellung vom Aufbruch mit leichtem Gepäck und schnellem Übergang in die Gefilde von Demokratie und Prosperität. So träumen Kranke: Ach, wäre das schön, aufzuwachen und einfach gesund aus dem Bett in den Frühling draußen zu hüpfen. Aber der Einsichtige (der Arzt wie der Patient) weiß, daß es im Leben anders ist: Vor der Gesundheit kommt der Heilungsprozeß. In dieser Zeit geschieht viel Arbeit, werden medizinisches Wissen und die physischen und psychischen Kräfte des Patienten einen Bund eingehen, und am Ende dieses Prozesses kann dann alles gut werden.

So wollen wir in unsere neue Demokratie eintreten: wach, informiert und angetrieben vom Willen zu mehr Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit. Diese Haltung ermöglicht nun eine Art der *Selbstwahrnehmung*, die dem gesellschaftlichen Heilungsprozeß angemessen ist. Ich meine die Ehrlichkeit.

Hierbei helfen uns nun weder die Rückgriffe auf den alten SED- und neuen PDS-Stolz ("Wir sind doch wer", "Errungenschaften") noch die guten alten christlichen, liberalen oder linken Tröstungsworte ("Aber ihr seid doch wenigstens noch menschlicher, schlichter, eben irgendwie - erfolglos zwar - ein bißchen besser ...").

Uns wird all das nicht helfen, sondern nur eines: daß wir zu uns selbst kommen, indem wir nicht vor uns selbst weglaufen.

Das heißt nach all den wichtigen großen Worten der Revolution die kleinen schmutzigen Wörter des Verrats wiederzusuchen, die in unserem Volk gang und gäbe waren. Die Unterschriften nicht zu verleugnen, den Verrat Verrat zu nennen, die Feigheit Feigheit. Ganz sicher gibt es in diesem Land Heldinnen und Kämpfer, aber noch sicherer ist das allgemeine Walten einer Sklavenmoral, einer maskierten Sprache und Begegnungskultur. Es gab einen offenen und verdeckten Gebrauch der (angeblich so westlichen) Ellenbogen. Im Lebensprinzip der *Anpassung*, das, jahrzehntelang trainiert (vom "Mann auf der Straße" bis zum Universitätsprofessor und Literaten), in immer perfekteren Varianten ins gesellschaftliche Sein trat, war ja nicht nur als so etwas wie ein Überlebensprinzip und eine Erfolgsgarantie

wirksam, sondern auch ein Handlungsplateau, von dem aus der Schritt zur Kooperation mit der Stasi denkbar klein war.

Daß aus kleinen ersten Schritten großer Verrat und gänzlicher Verlust von Ehre und Freiheit werden konnte, werden Menschen in den kommenden Monaten und Jahren für sich selbst zu erinnern, zu betrauern, zu verarbeiten haben. Daß viele ihre Erlebnisse und Taten verdrängen werden, ist nach allem, was wir in Deutschland nach dem Krieg erlebt haben, zu erwarten. Aber wir warten auf die, die sich anders als durch "Wenden" wirklich erneuern wollen.

Andere werden sich nicht freiwillig ihrer Schuld stellen. Da sind noch Opfer, die Recht einzufordern haben, das ihnen spät gewährt werden soll. So wird es Strafverfolgung und Anklagen geben. Es ist klar, daß das ohne Zugriff auf gut verwahrtes Aktenmaterial nicht möglich ist.

Nicht vergessen wollen wir, daß Historiker und andere Lernwillige aus dem Material nicht nur persönliches Verstricktsein, sondern auch die Struktur der Beziehungen zwischen dem kommunistischen Parteiapparat und seinem wichtigsten Sicherungsorgan herausarbeiten und beweisen können. Wenn es im Nachkriegsdeutschland lebendige Wesen gab, die sogar das Wort "Auschwitzlüge" erfinden konnten, ist es einfach realistisch zu erwarten, daß in nicht allzu ferner Zukunft aus einer bestimmten Ecke so etwas wie "Stasilüge" als Begriff erscheint. Die Legendenbildung wird bald beginnen. Da wird es nicht nur für Deutsche, sondern für Demokraten überhaupt wichtig sein zu erkennen (und es beweisbar zu halten), daß Sozialismus in Europa sich nur als Stasi-Sozialismus halten konnte. In unserem Eintreten für Ehrlichkeit und Bewahrung des Belastenden wollen wir nicht eine deutsche Vorliebe zu Selbstzerfleischung pflegen, auch nicht Vergebung und Versöhnung ausschließen. Aber vor der Versöhnung muß klar sein, wo Schuld und Versagen lagen. Vor der Vergebung liegt das Erinnern. Vor der Freude an der Demokratie die Räumung der Trümmer der Diktatur.

Das wird Zeit brauchen. In Kirchen und Kulturzentren, in den Seelen der Betroffenen wird das zuerst geschehen. Aber es sollte auch ein gesellschaftlich erkennbarer Prozeß sein. Deshalb bejahen wir die Forderung der Revolution: "Stasi in die Produktion". Aber es gibt eben auch Arbeitsplätze, auf denen ehemalige Stasi-Mitarbeiter nichts zu suchen haben! Und: Auch ein Gerichtsurteil für einen Täter zählt zu der Arbeit, die jetzt gefordert ist.

Wenn alle Politbüromitglieder, die vor Gericht sollten, dort nicht landen werden, weil es zu schwierig ist, sie dorthin zu bringen, brauchen wir dann nicht ein Tribunal der Betroffenen, das, wenn es schon nicht ein Strafmaß nach juristischen Kategorien bestimmen kann, ein Veto der Menschlichkeit formuliert und die Verurteilungen ausspricht, die diejenigen hören müssen, die den Menschen die Menschenrechte verweigert haben?

Die gewaltlose Revolution war keine unentschlossene Revolution. Sie wird diese Entschlossenheit als Fähigkeit zur Aufarbeitung, zur Verurteilung und zum Neuanfang weiter unter Beweis stellen.

1. Juni 1990

Lutz Rathenow⁴¹⁴: Akteneinsicht als Therapie

Rheinischer Merkur/Christ und Welt, Nr. 22 vom 1.6.1990.

"Unsere Berufe sind Brüder", läßt Thomas Brasch einen Staatsanwalt zu einem unterdrückten Schriftsteller sagen. Sensible Erforschung von menschlichem Verhalten; Notwendigkeit abstrahierender Schlußfolgerungen daraus, notorische Neugier - das sind nicht die einzigen Gemeinsamkeiten. Das Elitebewußtsein kennt mindestens in der Dichtung und beim Geheimdienst spezifische Ausprägungen. Dieses Gefühl, einer privilegierten Minderheit zuzugehören, nutzte die Staatssicherheit rigoros und oft geschickt bei ihren Anwerbungsversuchen.

Das auserwählte Bewußtsein einer dogmatischen Linken, sich über die Bedürfnisse des gesamten Volkes erhaben zu fühlen, teilte ich auch. Zwischen 17 und 19 Jahren wäre wohl der richtige Zeitpunkt für meine Anwerbung gewesen. Statt dessen setzten sie einen hochintelligenten, gleichaltrigen Mann auf mich an, der mein Freund wurde und sich Jahre später offenbarte. Er hatte dem Guten (dem objektiv Guten) in der Welt dienen wollen und schrieb wahrheitsgetreue Berichte über meine verworrenen Handlungen - bis ihn sein Führungsoffizier anraunzte: Er solle mich endlich in Situationen verwickeln, in denen er strafrechtlich verwertbares Material einbringen könne.

Wenn ich heute über Stasi-Mitarbeiter spreche, zwingt mich das, nie zu vergessen, daß ich auch einer von ihnen hätte sein können. Jeder Oppositionelle in der DDR wurde einmal angeworben - Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Jeder, der diesen Staat ändern wollte, verhielt sich so, daß ein ängstlicher, scheinkluger Anpasser ihn für einen "Agent provocateur" halten mußte. Dies nutzte die Staatssicherheit wiederum aus, Gerüchte über den vermeintlichen Mitarbeiter zu lancieren. Das letzte, was ich über mich und andere Schriftsteller-Freunde vernahm, stammte aus dem Jahr 1980 und besagt, wir seien Offiziere des MfS und hätten den Spezialauftrag, Westverlage zu testen. Diese Mutmaßungen sollen aus den Reihen des Berliner Schriftstellerverbandes nach draußen getragen worden sein - aber da kann es sich schon wieder um eine mir gegenüber lancierte Fehlinformation handeln, um mein ohnehin schlechtes Verhältnis zum Schriftstellerverband weiter zu belasten.

⁴¹⁴ Lutz Rathenow: Ostberliner Schriftsteller. 1980 kurze Zeit in Untersuchungshaft, nachdem sein Prosaband "Mit dem Schlimmsten wurde schon gerechnet" ohne Genehmigung der zuständigen DDR-Behörden in der Bundesrepublik erschienen war. In den achtziger Jahren einschneidenden Publikationseinschränkungen ausgesetzt. Beschäftigt sich auch literarisch mit dem Thema Staatssicherheit. Sein Gedichtband "Verirrte Sterne oder Wenn alles wieder mal ganz anders kommt" erschien im Herbst 1994 im Merlin-Verlag.

Mit der Verhaftung wegen des ersten Buches schränkte die Stasi freilich die Möglichkeiten weiterer Unterstellungen etwas ein, andere - unverhaftet - hatten länger unter intensiveren Mitarbeitsmutmaßungen zu leiden. Ich will jetzt nicht über Neurotiker sprechen, die es freilich systemproduziert in der DDR haufenweise gab, die auch heute noch glauben, Wolf Biermann habe im Auftrag von Mielke gearbeitet. Auch ich traf Leute, die meinten, Solidarnosc sei eine Erfindung des sowjetischen Geheimdienstes. Eine Methode der Staatssicherheit bestand eben darin, ihre eigene Arbeit zu mystifizieren. Ihr Erfolg beruhte auf der Aura, daß ihr schlechterdings jeder Erfolg möglich sei. Daß zum Beispiel jeder Mann und jede Frau, wenn sie es nur wollten, mit ihr zusammenarbeite. Wenn die bislang über Mitarbeiter angegebenen Quoten halbwegs stimmen, heißt das auch: das Zehn- bis Zwanzigfache an Menschen hat sich nicht anwerben lassen.

Im letzten bewußten Kontakt zu einem Stasi-Offizier (während einer Vernehmung 1983) versuchte dieser mir weiszumachen, West-Berlin hätten sie besser als Ost-Berlin im Griff. Dort erführen sie alles. Sie haben nie alles erfahren, sie hatten immer Angst vor einem offenen Gespräch über alle Kontakte mit ihnen, vor jeder versuchten Öffentlichmachung der Machtmechanismen. Zu all dem wäre noch viel zu schreiben, es gilt jedoch nur einem Eindruck entgegenzuwirken: gegen die Stasi-Vergangenheit sei schlechterdings kein Kraut gewachsen.

Der Ruf nach vorbeugender Rehabilitierung ist eine Ohnmächtigkeitserklärung an jegliche Geschichtsaufarbeitung. Natürlich wird man den allermeisten Profis und Zuträgern dieser kriminellen Vereinigung im staatlichen Auftrag juristisch vergeben müssen. Eine glaubhafte Aufarbeitung der moralischen Schuld ist ohnehin nur außerhalb von Gerichtssälen möglich. Letztlich geht es um eine Art Gesprächstherapie, die die gesamte Gesellschaft erfaßt.

Doch um ein präzises Erinnern, um ein möglichst genaues Offenlegen von Mechanismen der Macht kommt diese Gesellschaft nicht herum, wenn sie ihre Vergangenheit nicht wie einen nicht zur Kenntnis genommenen Krankheitsherd mit sich in die Zukunft schleppen möchte. Alle wohlmeinenden und berechnenden Interviews, die den Mantel des Verzeihens über all die Taten vorbeugend ausbreiten, bevor wir überhaupt wissen, was wir zu verzeihen haben, gehen an dem Problem vorbei.

Selbst, wenn alle Akten demonstrativ vernichtet würden, wäre nichts vorbei. Bruchstücke würden hier und da auftauchen (Kopien kursieren schon jetzt), Erpressungsversuche im Verein mit eitler Vermarktung der Erinnerungen ehemaliger Offiziere prägten eine Halböffentlichkeit, in der kein Mensch mehr Fälschung und Wahrheit auseinanderhalten könnte. Das ist schon jetzt schwer genug, denn überall hat die Staatssicherheit selektiv Akten vernichtet. Es führt kein Weg an dem noch vorhandenen Berg vorbei, wir müssen uns da durchlesen.

Der Zombie Staatssicherheit kann nur durch eine radikale Offenlegung des bisher Verborgenen endgültig ins Reich der Geschichte verabschiedet werden. Ich denke, jeder sollte - nach

einem kurzen Vorbereitungslehrgang - seine Akte sehen können. Das kann sich an einem Wochenende abspielen. Ein paar Stunden einstimmende grundsätzliche Fakten mit der Verpflichtung, mindestens eine bestimmte Stundenzahl über den Akten lesend zu verbringen. Ich gehe also von der Freiwilligkeit aus.

Was ergibt sich da? Erst einmal werden sechs bis sieben Millionen erwachsene DDR-Bürger hemmungslos enttäuscht sein. Sie wurden nicht abgehört, überwacht, bespitzelt. Ich garantiere, einige der jetzigen Biertischmaulhelden im Kampf gegen die Kommunisten sind dabei. Allein wegen der desillusionierenden Erfahrung einiger, die sich Jahrzehnte am Rande des Gefängnisses wähnten wegen mutiger Äußerungen, die niemand registrierte außer ihnen, halte ich die ganze Aktion schon für nützlich. Mancher wird störrisch glauben, gerade seine Akte sei vernichtet worden. Aber dem einen oder anderen dämmert es vielleicht, wie sehr er unter den sogar vom SED-Staat geduldeten Möglichkeiten des Widerstandes blieb.

Von den anderen sechs Millionen, die Akten zu ihrer Person vorfinden, sind nicht alle rund um die Uhr beschattet worden. Ihnen wird aufgehen, wie viele dem Mythos von der allmächtigen Staatssicherheit auf den Leim gingen. Natürlich können nun in diesen Akten (jeder ist in so vielen Akten verzeichnet, wie er in erfaßte "Vorgänge" verwickelt war) unangenehme Dinge stehen. Ein streitsüchtiger Mensch wird irgendwann den Hinweis lesen, daß er streitsüchtig sei. Das könnte sogar nützlich sein, wenn der Überwachungsansatz nicht immer einer der Persönlichkeitszerstörung gewesen wäre. Man wollte bei jedem die Ansatzpunkte kennen, an denen er erpreßbar, bei Bedarf beeinflussbar, korrumpierbar wird. Methoden aus der Psychologie und Psychotherapie wurden wissenschaftlich mißbraucht und zielgerichtet so eingesetzt, daß dem einzelnen bei Bedarf sein Selbstwertgefühl genommen werden konnte. So würde er der besser lenkbare Untertan sein.

Daß dies die Täter selbst zu Opfern ihres gnadenlosen Zynismus machte, muß auch erörtert werden. Es entlastet sie auf anderen Ebenen nicht davon, Täter zu sein. Wer im April 1981 während einer Routinevernehmung bei der Staatssicherheit Gera den Jenaer Matthias Domaschk erwürgte, mag (wegen des in Berlin stattfindenden Parteitages der SED) überlastet, frustriert oder sonstwie vom Dienst gedemütigt worden sein - er bleibt der Täter.

Gerade solch ein Extremfall zeigt die Problematik einer Rehabilitierung - ihn würde man ja vielleicht bestrafen. Aber die Vorgesetzten, jene, die die Sicherheitspsychosen nährten und verantworteten, die erst solche vorbeugenden Festnahmen und Verhöre wie bei Matthias Domaschk ermöglichten, die sollen jetzt schon von jeder Verantwortung freigesprochen werden?

Der Exkurs über Täter und Opfer lenkt allerdings von der Wirkung der Akteneinsicht durch jedermann etwas ab. Natürlich kommen dann die Zuträger im eigenen Bekanntenkreis ans Licht. Wer wie der Schriftsteller Christoph Hein nicht wissen will, ob und wie intensiv sein Nachbar mitgemacht hat, kann sich dem Einblick selbstverständlich verweigern. Nur zeigt

diese Reaktion, daß er seinem Nachbarn nicht sonderlich vertraut. Was könnte der gesagt haben, was nicht verzeihbar wäre?

Die Routinebefragung vor jeder Westreise bei allen Nachbarn ist freilich noch keine aktive Stasitätigkeit. Aber es gibt momentan bereits Fälle - bei uns im Haus schon bis zur tätlichen Auseinandersetzung -, wo der eine dem anderen Mitarbeit unterstellt. Die Verdächtigungen blühen also auch ohne Akteneinsicht - durch solche könnten jedoch manche widerlegt werden.

Nicht jeder, dessen Name in den Akten auftaucht, war ein Spitzel. Abgehörte Äußerungen wurden genauso verwendet wie Weitergaben aus dem Mund Dritter. Jemand konnte unwissentlich mit einem Mitarbeiter der Staatssicherheit geredet haben. Allerdings ahnte man bei bestimmten Gesprächspartnern, daß sie Erkenntnisse weiterleiten würden. Doch ebenso könnte ein angeworbener Bekannter einen des öfteren in Gespräche verwickelt haben, die dann protokolliert auftauchten, Zitate daraus über dritte Personen wiederum in deren Akten.

Die Mechanismen der Aktenführung müssen deshalb transparent gemacht werden, ebenso die Frage, inwieweit Akten gezielte Desinformationen verbreiten. Bestimmte Aktivitäten wurden offenbar von der Stasi selbst aktenmäßig retuschiert oder schlicht verschwiegen - wegen der Vorgesetzten oder deren Vorgesetzten.

Falls die Offenlegung als Gesellschaftstherapie gewählt werden sollte, parallel dazu eine wissenschaftliche Aufarbeitung vorgenommen wird, dürfte die (ehemalige) DDR-Bevölkerung für andere Geheimdienste jedenfalls nicht mehr brauchbar sein. Und bestimmte Methoden der Desinformation wie der Persönlichkeitsbeeinflussung (in beidem erreichte die Staatssicherheit Weltniveau) sind für potentielle Nachahmer dann schwerer kopierbar.

31. Juli 1990

Interview mit Peter-Michael Diestel⁴¹⁵

Der Morgen vom 31.7.1990, "Berufsverbot ist Schwachsinn!"- Interview: Jan von Flocken und Erwin Jurtschitsch.

Der Morgen: Sie haben bei Ihrem Amtsantritt betont, bis zur Vereinigung mit der Stasi-Auflösung fertig zu sein. Heute wirft man Ihnen vor, diese Auflösung massiv zu behindern.

Peter-Michael Diestel: Der aktuelle Stand der Auflösung ist in einer gerade fertiggestellten 500-Seitendokumentation dargestellt. Wir wollen die Voraussetzung schaffen für die technische Auflösung bis zur deutschen Einheit. Dann müssen die Historiker, Philosophen, Juristen, also die Gesellschaftswissenschaftler, im Prinzip diesen ganzen Komplex bearbeiten, aufbereiten. Die gründliche Aufbereitung ist wichtig für die Lehre, die die Geschichte aus diesem Prozeß ziehen muß.

Der Morgen: Können Sie garantieren, daß es heute keine Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) mehr gibt, die in wichtigen Positionen der Regierung oder des Landes sitzen?

Peter-Michael Diestel: Das kann ich nicht garantieren, weil ich gar nicht weiß, wer Offizier im besonderen Einsatz ist. Sie wissen, daß sich eine Kommission der Volkskammer mit diesem Problem beschäftigt, und dieser Ausschuß hat auch die Liste, wer OibE ist. Ich habe also nicht die geringste Information, wer das sein könnte, und kann demnach also auch keine Entscheidung und keine Veränderung treffen.

Der Morgen: Stellen die OibE eine Gefahr für die Wirtschaft und die gesellschaftliche Struktur des Landes dar?

Peter-Michael Diestel: Es ist eine geheime Struktur, die dem alten System gedient hat. Es besteht die Notwendigkeit, diese Struktur inhaltlich zu erschließen. Man wird mit diesen Leuten Gespräche führen und dann entscheiden, ob eine Veränderung notwendig ist oder nicht.

Der Morgen: Nun gibt es interessante Versuche der Selbstreinigung in Potsdam, wo man die Mitarbeiter der Bezirksleitung unterschreiben ließ, daß sie nie Mitarbeiter der Staatssicherheit gewesen sind. Sehen sie das vielleicht auch als Präzedenzfall für das Innenministerium an?

⁴¹⁵ Dr. Peter-Michael Diestel: Im Januar 1990 Mitbegründer der "Deutschen Sozialen Union". Von April bis Oktober 1990 stellvertretender Ministerpräsident und Innenminister der DDR, in dieser Eigenschaft für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes zuständig.

Peter-Michael Diestel: Ich habe viele Mitarbeiter der Staatssicherheit hier. Und wenn ich neue Leute in bedeutenden Positionen eingesetzt habe, habe ich mich auch in Gesprächen darüber versichert. Mein Amtsvorgänger hatte über 3000 ehemalige MfS-Leute einstellen müssen. Um die Regierung nicht lahmzulegen, konnte man diese nicht sofort entlassen. Von diesen Leuten wissen wir, daß sie absolut keine Gefahr bilden.

Der Morgen: Könnte man sagen, der einzige, der diese Unterschrift hier leisten könnte, sind Sie?

Peter-Michael Diestel: Mein Büroleiter vielleicht auch und noch eine ganze Menge. Ihre Frage ist unkorrekt und unfair. Stasi und Volkspolizei gleichsetzen kann man einfach nicht.

Der Morgen: Was halten Sie von der Forderung aus SPD-Kreisen, ein Berufsverbot für ehemalige Stasi-Mitarbeiter im öffentlichen Dienst zu verhängen?

Peter-Michael Diestel: Wenn diese Forderung wirklich von der SPD kommt, was ich nicht glaube, ist sie Schwachsinn. Es gab im Ministerium für Staatssicherheit Köche, Fischer, Förster und Jäger. Es gab Menschen in diesem Ministerium, da mußten auch Familienangehörige Mitarbeiter werden. Also, ich bin gegen jede Gesinnungsprüfung. Für mich ist der Maßstab Loyalität und Leistungsvermögen. Wir haben nicht die Möglichkeit und das Recht, in den Köpfen der Menschen rumzusuchen, rumzustochern, was sie denken und vor zehn Jahren gedacht haben. Sie und ich haben es ja auch früher abgelehnt, wenn in der BRD der Radikalenerlaß, Gesinnungsterror und ähnliches gemacht wurde. Das lehne ich auch heute ab.

Der Morgen: Es gibt massive Vorwürfe der beiden Sonderausschüsse, Sie würden ihre Arbeit behindern.

Peter-Michael Diestel: Es gab diese Vorwürfe, daraufhin hat sich das Volkskammerpräsidium mit diesen Ausschüssen und dem Innenminister zusammengesetzt, und da wurden Regelungen getroffen, die die Bedenken, die ich hatte, völlig ausgeräumt haben.

Der Morgen: Ihr ehemaliger Parteifreund Haschke aber hat vor dem Parlament betont, die Folge Ihrer Maßnahmen wäre, daß die parlamentarischen Ausschüsse keine Daseinsberechtigung mehr hätten. Daß sie sich sozusagen gleich auflösen könnten.

Peter-Michael Diestel: Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß hat die Aufgabe zu kontrollieren und zu untersuchen. Exekutive Maßnahmen müssen von der Regierung und den Strukturen der Regierung erfolgen. Untersuchungsausschüsse können nicht die Auflösung betreiben.

Der Morgen: Die Volkskammerabgeordneten sollen überprüft werden, ob sie in der Vergangenheit Stasi-Mitarbeiter waren. Wie soll das möglich sein, wenn Sie den Aktenzugang erschweren?

Peter-Michael Diestel: Das ist doch falsch. In den Akten steht nicht nur über Sie was drin, sondern auch über Ihren Bekanntenkreis, über Ihren Freundeskreis. Wenn Sie ein OibE sind und jemand in Ihre Akte Einsicht nehmen will, erhält er zwangsläufig Informationen über Ihre Frau, Bekannte und Freunde. Das kann nicht einfach so geschehen. Daher wurde ein Verfahren gefunden, einen Interessenvertreter des Betroffenen hinzuzuziehen.

Der Morgen: Das Verfahren heißt konkret: Zweitausend OibE, vier Leute müssen jeweils hinzugezogen werden, das heißt fünf Jahre für die Auflösung der OibE-Struktur.

Peter-Michael Diestel: Was in der BRD an Datenschutz selbstverständlich ist, muß auch für einen OibE gelten.

Der Morgen: Aber das Gericht muß ja erstmal seine Akten haben.

Peter-Michael Diestel: Bekommt es doch. Dafür haben wir einen Ministerratsbeschluß, der das zuläßt.

Der Morgen: Wenn jetzt bei der konkreten Frage OibE der Ausschuß, nachdem er die Liste durchgegangen ist, dem betreffenden Menschen dies beweisen will, muß er doch die Akten haben.

Peter-Michael Diestel: Aber es ist bekannt, wer diese OibE sind, der Vorsitzende des Sonderausschusses Gauck soll jetzt Gespräche mit diesen Leuten führen. Dazu braucht er keine Akten.

Der Morgen: Es muß ihnen aber doch bewiesen werden, wer soll das machen?

Peter-Michael Diestel: Die dafür zuständigen Organe.

Der Morgen: Also nicht der Ausschuß?

Peter-Michael Diestel: Es könnte auch der Ausschuß sein, aber es hätte keine rechtliche Konsequenz.

Der Morgen: Was soll mit den gesamten Stasi-Akten geschehen?

Peter-Michael Diestel: Es gibt viele Akten, die auch Bundesbürger betreffen. Es ist wichtig, beide Komplexe - die über Bundesbürger, die das MfS unrechtmäßig gesammelt hat und die Akten über DDR-Bürger, die ebenfalls rechtswidrig gesammelt wurden, als eine Einheit zu betrachten. Entweder beide oder gar nicht vernichten. Wenn die Akten geeignet sind, Rehabilitierung zu ermöglichen, müssen sie selbstverständlich aufgehoben werden. Ich halte einen Zeitpunkt von einem halben bis dreiviertel Jahr geeignet, um Ansprüche aus diesen Akten geltend zu machen und sie dann zu vernichten.

Der Morgen: Warum bestehen Sie auf einer solchen Vernichtungsaktion?

Peter-Michael Diestel: Ich sehe eine Gefahr darin, wenn die DDR nicht mehr die Rechtshoheit hat, dieses Problem selber zu bearbeiten, dann könnte ein gesamtdeutsches

Parlament auf die Idee kommen, wir müssen mal sehen, was wir für 16,5 Millionen Menschen mitaufgenommen haben. Wenn sich jemand zukünftig um ein Abgeordnetenmandat oder um eine Professur bemüht, dann könnten übereifrige Leute darauf kommen, einfach zu gucken, was derjenige für eine Vergangenheit hat. Wenn man das auch für 60 Millionen Bundesbürger so machen könnte, akzeptiert. Da das aber nicht so ist und wir Chancengleichheit haben wollen, sollte man das verbrecherische Material vernichten. Es dürfen nicht ein zweites Mal durch diese Akten Nachteile entstehen. Aber wenn die Volkskammer anders entscheidet, werde ich die Voraussetzung schaffen, daß sie aufbewahrt werden.

Der Morgen: So in der Art des Document-Center in Berlin?

Peter-Michael Diestel: Dieses Document-Center ist nach vier Jahren durchlässig geworden. Das Problem mit diesen Akten ist, daß sie die Eisenkugel am Fuß des Gefangenen sein können.

Der Morgen: Können Sie das plausibel machen?

Peter-Michael Diestel: Es sind unglaublich detaillierte Angaben über die einzelnen Menschen. 50.000 bis 80.000 Informationen über eine einzige Person - Kontoverfügung, Lebensläufe, Tagesabläufe - es gibt keinen Grund, wenn es ohne Willen des Betroffenen gesammelt wurde, so etwas aufzuheben.

Der Morgen: Es gab bei Ihrem Amtsantritt einige Irritationen. Jemand mit Ihrem Werdegang verteidigt die "perspektivlos umherirrenden Mitarbeiter" der Stasi und nicht die Opfer. Was ist Ihre Philosophie bei der Auflösung des MfS? Wovor haben Sie Angst?

Peter-Michael Diestel: Ich habe vor überhaupt nichts Angst. Ich habe ein unvertretbares Maß an Selbstbewußtsein. Ich bin zwar kein guter Christ, aber die Grundsätze, von denen ich mich leiten lasse, sind christlich geprägt. Ich habe als Jurist ein stark ausgeprägtes Rechtsbewußtsein, ein spezifisch Diestelsches Rechtsbewußtsein. Und ich habe die Gefahr gesehen, daß man 86.000 Mitarbeiter der Staatssicherheit global verurteilt, ins Abseits drängt, bei dem hohen Organisationsgrad und den guten Eigenschaften, die die möglicherweise auch noch haben, Disziplin und dergleichen - wäre dies eine absolute Gefährdung unserer jungen Demokratie gewesen.

Der Morgen: Gilt dies auch für die SED-Mitglieder?

Peter-Michael Diestel: 2,4 Millionen SED-Mitglieder waren die Elite in diesem Lande, und wenn wir die jetzt ausgrenzen wollen, und es gibt auch durchaus plausible Gründe, warum Kreise außerhalb der DDR ein Interesse daran haben, dann würde man im Prinzip, wenn man davon ausgeht, daß sie auch noch Frauen und Kinder haben, vielleicht ein Drittel der Bevölkerung oder noch mehr ausgrenzen, und das geht einfach nicht.

Der Morgen: Es ist aber doch ein Unterschied zu den Stasi-Leuten.

Peter-Michael Diestel: Das muß man differenziert sehen. Es gibt schließlich in jedem Land eine militärische Aufklärung. Das sind doch auch Mitarbeiter der Staatssicherheit.

Der Morgen: Wir reden aber von denen, die andere bespitzelt haben.

Peter-Michael Diestel: Das muß geprüft werden. Da muß jedem Vorwurf einzeln nachgegangen werden.

Der Morgen: Argumentieren Sie jetzt nicht wie viele nach 45 in der Bundesrepublik? Wo immer erklärt wurde, Offiziere und Beamte hätten doch nur auf Befehl gehandelt.

Peter-Michael Diestel: Also man war nach 1945 doch so klug und hat nicht global alle ehemaligen Mitläufer zum Tempel hinauszujagen [sic !]. Auch nicht alle SS-Angehörigen. Es waren natürlich nicht alles Verbrecher. Es gab ja auch eine kämpfende SS. Oder alle NSDAP-Mitglieder. Man hat zu wenig versucht, die individuelle Schuld aufzuklären. Es sind in Nürnberg ein paar Kriegsverbrecher hingerichtet worden. Es ist nicht ein einziger Richter oder Staatsanwalt zur Verantwortung gezogen worden. Das ist für mich ein unbefriedigender Zustand. Aber man hat doch am Anfang zumindest vielen Menschen die Möglichkeit gegeben, sich am Aufbau zu beteiligen. Das sollte man jetzt auch machen.

Der Morgen: Glauben Sie, daß es irgendwann gegen ein Mitglied der Staatssicherheit ein Verfahren geben wird?

Peter-Michael Diestel: Ich würde mich sehr freuen darüber. Es ist absolut notwendig, daß gegen die Verantwortlichen dieses menschenfeindlichen Systems ein Verfahren eingeleitet wird. Ich sehe es als Notwendigkeit an, daß Erich Mielke wieder verhaftet wurde.

Der Morgen: Sie haben gesagt, daß Sie gegen Ende des Monats Beweise vorlegen können, um Honecker und Mielke strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Wie sieht es im Fall Honecker aus?

Peter-Michael Diestel: Das kann ich nicht sagen. Sie sind der letzte, der es von mir erfährt.

Der Morgen: Was machen Sie nach dem 2. Dezember? Wir haben gehört, Sie möchten gern ein gesamtdeutsches Ministerium für Jugend und Sport übernehmen?

Peter-Michael Diestel: Das kann man so nicht sagen. Ich würde mich gerne mit Sport beschäftigen. Da wir auf diesem Gebiet eine ganze Menge einzubringen haben und ich auch Präsident des Polizeisportvereins bin, sehe ich hier eine Perspektive, aber auch in der CDU-Partei politik. Dort habe ich sehr viele Überzeugungstäter gefunden wie mich, mit denen ich gerne zusammenarbeiten möchte.

Der Morgen: Wenn Sie sich Ihre ersten Monate in diesem Amt durch den Kopf gehen lassen und das vergleichen mit dem, was Sie vorher wußten. Würden Sie sagen, es hat Sie erstaunt, schockiert?

Peter-Michael Diestel: Es war schlimmer als gedacht. Ich war erstaunt und erschrocken. Es gab aber auch sehr angenehme Stunden, wenn man mit Gleichgesinnten arbeitet, Ergebnisse vorweisen kann. Ich werde in großen Bereichen der Bevölkerung akzeptiert. Das heißt logischerweise, daß man einiges richtig gemacht hat.

6. August 1990

Klaus-Peter Schwalm⁴¹⁶: Daten der Bürger sind ihr persönliches Eigentum

Berliner Zeitung vom 6.8.1990.

Die Frage nach dem zukünftigen Umgang mit den Personenakten des Ministeriums für Staatssicherheit wird logischerweise gegensätzlich beantwortet werden, je nachdem, ob jemand Opfer oder Täter ist.

Die entschiedensten Befürworter einer Vernichtung oder Versiegelung werden diejenigen sein, die als inoffizielle Mitarbeiter (IM), unbekannte Mitarbeiter (UM) oder Offiziere im besonderen Einsatz (OibE) enttarnt werden könnten.

Sie werden ihre Ziele mit Argumenten zu erreichen versuchen, die nichts von ihren wahren Motiven verraten, die logisch und einleuchtend sind.

Sie fürchten den Verlust von Positionen und die Blamage. Das Spiel ist anders ausgegangen, als sie es sich träumen ließen.

Sie glaubten an die Ewigkeit, der ihnen unter dem Begriff "Quellenschutz" zugesicherten Integrität.

Sie haben die Rechnung ohne den Wirt gemacht und wollen nun nicht zahlen.

Sie sollen nicht zahlen durch die Preisgabe ihrer Persönlichkeitsrechte, die schließlich jeder Hühnerdieb, Entblößer oder Hochstapler in Anspruch nehmen darf.

Aber aufgeklärt werden müssen die vielen kleinen und großen Untaten.

Und das geht nur mit Hilfe derer, zu deren Nachteil oder Schaden die Datensammlungen angelegt wurden.

Aufgeklärt werden müssen auch die Motive der Mittäter, und sie müssen ihre große oder kleine Schuld akzeptieren, um überhaupt begreifen zu können, daß sie ja selber Opfer geworden sind eines den Menschen von klein auf deformierenden Systems.

Es geht nicht darum, sie an den Pranger zu stellen. Es geht um Strafe, wo Strafe verdient ist, um Rüge, wo diese Form der Sühne angebracht, und vielleicht auch nur um Entschuldigung.

Es muß ihnen und uns allen bewußt werden, daß es ewige Schmach und Schande einer Partei ist, Menschen mit den Mitteln der Überredung, Täuschung und Erpressung oder unter Ausnützung von Idealismus mißbraucht zu haben.

⁴¹⁶ Klaus-Peter Schwalm: Von Januar bis Juni 1990 Mitglied des Bürgerkomitees Normannenstraße, danach Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß der Volkskammer zur Kontrolle der Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS. Seit Oktober 1990 Mitarbeiter beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bzw. Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Dies alles durch Vernichtung oder Versiegelung aus der Welt schaffen zu wollen, ist fahrlässige Konflikthäufung für die Zukunft.

Soziale Umweltverschmutzung läßt sich genausowenig wie natürliche durch Verheimlichen aus der Welt schaffen.

Sogenannte Täter und Opfer müssen als ehemalige Gegenspieler gemeinsam aufarbeiten.

Nicht nur Gerichte werden beansprucht werden müssen, sondern Schiedskommissionen wie bei gleichwertigen Delikten der Ehrabschneiderei in einer zivilisierten Staatsform.

Das ist man denen schuldig, die sich eben nicht manipulieren lassen wollten, die widerspenstig waren oder Widerstand leisteten.

Es ist eine zusätzliche Verhöhnung und Beleidigung derer, die unter der SED-Herrschaft physisch oder psychisch gelitten haben, daß man ihnen, die in der Vergangenheit Moral bewiesen, nun unterstellt, sie würden sich zu ungesetzlichen Handlungen und zur Störung des Bürgerfriedens hinreißen lassen, wenn sie anhand ihrer schon von der Staatssicherheit anonymisierten Akten zu Schlußfolgerungen über mögliche Spitzel in ihrem engsten Bekanntenkreis kommen könnten. Sicher kann es zu Spannungen kommen. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß es zu Entspannungen kommt, ist noch größer, wenn man nämlich erfahren sollte, wer es nicht war, nämlich, daß es nicht immer die besten Freunde waren, die man zu verdächtigen hatte.

Das im ehemaligen SED-Staat sanktionierte Unrecht tun fällt allemal schwerer ins Gewicht als ein vorstellbarer persönlicher Racheakt unter den Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit.

Die Staatssicherheit schützte ihre "Quellen", um den Informationsfluß nicht zu gefährden.

Die nahtlose Übernahme der Begriffsanwendung "Daten- und Quellenschutz" zur Verhinderung der persönlichen Einsichtnahme in die personenbezogene Datenspeicherung ist eine Perversion, mit der im nachhinein die Tätigkeit des MfS bei der flächendeckenden Überwachung legalisiert wird.

Die Daten des Bürgers sind sein persönliches Eigentum. Sie dokumentieren ein Stück seines Lebens und geben Aufschluß über an ihm vorgenommene Zersetzungsarbeiten wie der planmäßigen Organisation von gesellschaftlichen, beruflichen und auch ganz privaten Mißerfolgen.

Er allein hat zu befinden, was damit geschieht. Er allein ist dazu in der Lage, für Außenstehende unscheinbare Verletzungen von Recht, Gesetz oder auch nur Anstand zu erkennen.

Geben wir ihm Genugtuung, gönnen wir ihm den kleinen Sieg über den Giganten Politbürosicherheit [sic !], indem er ein Stück gestohlenes Leben, wie es in den Akten geronnen ist, zurückbekommt.

27. August 1990

Interview mit Ulrich Schröter⁴¹⁷

Berliner Zeitung vom 27.8.1990, Stasi-Akten - ein hochbrisanter Zündstoff . - Interview: Bettina Urbanski.

Berliner Zeitung: Die Regierungskommission zur Auflösung des MfS hat eine Konzeption für die politisch-historische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS erarbeitet. Es mehren sich jedoch die Fragen, ob man die Vergangenheit nicht endlich ruhen lassen sollte.

Ulrich Schröter: In der Turbulenz dieser Tage, in der die Regierung große Schwierigkeiten zu bewältigen hat und viele um ihren Arbeitsplatz bangen, scheint die historische Aufarbeitung nicht vordringlich zu sein. Doch täuscht dies. Wir DDR-Bürger werden auch in der weiteren Zukunft durch unsere Erfahrungen geprägt bleiben, keiner kann sich aus seiner DDR-Geschichte herausstellen.

Hier war einerseits echtes Leben möglich, Menschen hatten Ideale und lebten in ihren Idealen - auch wenn sie jetzt vieles als gescheitert ansehen müssen. Die ganze Wirklichkeit der DDR umfaßt freilich auch dies: Der SED war Toleranz gegenüber Andersdenkenden weitgehend fremd. Sie schuf sich als ihr Instrument das Ministerium für Staatssicherheit. Und von Anfang an taucht da gegenüber Andersdenkenden die Bezeichnung Feind auf, verbunden mit einer handfesten Benachteiligung Andersdenkender.

Berliner Zeitung: Kann eine so bedrückende Vergangenheit aufgearbeitet werden, ohne daß Haß und Rachedgedanken die Vorhand gewinnen?

Ulrich Schröter: Zunächst sollte möglichst viel veröffentlicht werden: Dokumente, geheime oder vertrauliche Verschlusssachen wie Richtlinien, Befehle usw. Die Strukturen und Methoden der Staatssicherheit müssen deutlich werden.

Die Geschichte des MfS/AfNS sollte schrittweise erarbeitet werden, eine Aufgabe, an der Historiker, durch Bürgerkomitees geprägte Personen, aber auch ehemalige Mitarbeiter des MfS zusammenwirken müssen. Beide Vorhaben nehmen bereits Gestalt an.

Ich halte einen dritten Aspekt für wichtig. Es sollten ausgewählte personenbezogene Akten - natürlich mit Zustimmung der Betroffenen und unter Beachtung des Datenschutzes - veröffentlicht werden. So kann Klarheit über die Anlage einer Akte gewonnen werden - nicht

⁴¹⁷ Ulrich Schröter: Theologe. Vertrat im Januar/Februar 1990 den Bischof des Ostteils der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Gottfried Forck, in seinen Funktionen bei der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit. Von Mai bis Oktober 1990 Mitglied der Regierungskommission, die den Innenminister Diestel bei der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes beriet.

jeder Bürger ist übrigens aktenmäßig erfaßt. Vor allem aber würde deutlich, wie viele Beobachtungen und Aussagen zusammengetragen wurden. Es würde dann vielleicht auch die Forderung leiser werden, wirklich alles aufzudecken. Denn unter den Informanten sind enge Familienangehörige, Hausnachbarn, Bekannte, Freunde, Arbeitskollegen.

Berliner Zeitung: Trotzdem wird immer wieder, insbesondere von Betroffenen, die Forderung erhoben, die Namen ehemaliger Mitarbeiter des MfS bekanntzugeben. Hier und da sind bereits verschiedene Listen, z. B. die ehemaligen Stasiobjekte, veröffentlicht worden.

Ulrich Schröter: An manchen Orten wurden sogar Namenslisten ehemaliger Mitarbeiter des MfS ausgehängt. Die Begründung scheint einleuchtend. Unrecht wird aufgedeckt. Den Opfern kann Gerechtigkeit widerfahren. Ehemalige Mitarbeiter des MfS werden genötigt, sich zu ihrer Vergangenheit zu äußern.

Ich lehne diesen Weg entschieden ab. Die Wunden der Gesellschaft und jedes einzelnen sind viel zu tief und zu frisch, als daß auf diese Weise eine wirkliche Aufarbeitung möglich ist. Wer heute als Mitarbeiter des MfS leichtfertig verdächtigt oder tatsächlich enttarnt wird, hat keine Chance, sich zu seiner Vergangenheit zu äußern. Dabei müßte doch sehr differenziert werden. Das MfS umfaßte auch Bereiche, die international nicht geächtet sind, z. B. die Auslandsaufklärung, sowie Bereiche, die anderswo aus dem Geheimdienst ausgegliedert sind, wie Grenzkontrolle und Personenschutz. Dazu kommt, daß auch bei den Mitarbeitern die Gegebenheiten sehr verschieden liegen. Aus Berichten höre ich jedoch, daß sie isoliert und aus ihrer Umgebung herausgedrängt werden. Etwas ganz anderes ist es, wenn Rechtsverletzungen ehemaliger Mitarbeiter des MfS vorliegen. Diese müssen strafrechtlich verfolgt werden.

Berliner Zeitung: Angesichts der unvorstellbaren Menge an Akten scheint es kaum möglich zu sein, sie in Kürze aufgearbeitet zu haben. Könnte bei der Suche nach Schuldigen in bestimmten Fällen die Einsicht in die eigene Akte helfen?

Ulrich Schröter: Ich möchte um Verständnis bitten, wenn ich diese Möglichkeit ablehne, denn es muß gleiches Recht für alle gelten. Allerdings weiß ich, was ich damit einzelnen zumute. Wer einmal in den Fängen des MfS gewesen ist, Bespitzelung erlebt, psychologisch ausgeklügelte Verhöre mit dem Wechsel von Härte und Freundlichkeit, Einschüchterungsversuche und Haft erfahren, wer berufliche Nachteile erlitten hat, dem verlangt der Verzicht auf die Einsichtnahme in seine Akten und der Verzicht auf ein Offenlegen der Namen sehr, sehr viel ab. Doch handelt es sich bei dem Material ja nicht um eine Sammlung harmloser Beobachtungen zu eigenen Person. Es ist hochbrisanter Zündstoff. Da wurde über lebende Menschen und von lebenden Menschen zusammengetragen - auch Kompromittierendes, also emotional Entzündendes. Und die Pfeile sollten sitzen. Dieser Mißbrauch von Gutgläubigkeit, Vertrauen vergiftet die Zukunft. Um dieser gemeinsamen Zukunft willen

denke ich, sollte das zu Unrecht zusammengetragene Material möglichst bald kontrolliert vernichtet werden.

Berliner Zeitung: Aktenvernichtung ist allerdings nicht denkbar, bevor die Opfer rehabilitiert sind. Wie soll das geschehen?

Ulrich Schröter: Die Regierungskommission drängt darauf, daß das Rehabilitierungsgesetz umgehend von der Volkskammer verabschiedet wird. Die zweite Lesung steht an. Im Zusammenhang mit der Rehabilitierung werden auch MfS-Akten herangezogen. Man muß freilich betonen, daß diese Akten nicht in jedem Fall juristisch aussagekräftig sind. Ich möchte ausdrücklich alle auffordern, ihre Rehabilitierungsansprüche gegenüber der ehemaligen Regierung und dem MfS umgehend nach der Annahme des Gesetzes anzumelden. Nach Abschluß der Rehabilitierungsverfahren sollte das personenbezogene MfS-Material unbedingt vernichtet werden. Demgegenüber beschloß die Volkskammer mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS deren Archivierung in den Ländern. Vielleicht darf man zu Ihrer Frage noch folgenden Gedanken beibringen: Das MfS arbeitet nicht mehr. Ist nicht allein das schon ein Grund für alle, dankbar aufzuatmen?

Berliner Zeitung: Nicht jeder wird mit seiner Vergangenheit allein fertig, braucht Hilfe, gleich, ob er sich als Opfer oder Schuldiger betrachtet oder so betrachtet wird.

Ulrich Schröter: Eines darf jetzt nicht geschehen: Schweigen. Wir müssen über das Geschehene reden. Schon jetzt. Aber wir müssen einen langen Atem haben über eine längere Zeit hin, über Jahre. Gespräche über diese Vergangenheit erfordern Mut. Wir selbst sind doch darin verstrickt - selbst wenn wir keine Berührung mit dem MfS hatten. Haben wir uns nicht auch angepaßt? Haben wir uns dem offensichtlichen Unrecht immer energisch entgegengestellt? Wie haben wir uns bei Abstimmungen und Wahlen verhalten? Mut müssen aber auch ehemalige Mitarbeiter des MfS aufbringen. Es müßten Gespräche sein, in denen es in beiderseitiger Betroffenheit und nicht in einseitiger Gerechtigkeitspose zunächst um das Aussprechen des Geschehenen geht. Die Gedenkstätte in der Normannenstraße plant derartige Gesprächsangebote. Vielleicht sind auch die friedlichen Räume der Kirche erneut gefragt, um zwischen den aufeinander angewiesenen Dialogpartnern zu vermitteln.

5. September 1990**Die Besetzerinnen und Besetzer der Zentrale des ehemaligen MfS: Offener Brief an alle Bürger und alle Parteien und ihre parlamentarischen Vertreter in Ost und West**

Druck: Dokumentation zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR in 6 Teilen (I-VI). 1. November 1989 - 31. Oktober 1990. Hrsg. vom Gesamtdeutschen Institut, Berlin 1990. Teil V, S. 39-40.

Seit Dienstag, dem 4. September 1990, halten wir die Büroräume des Zentralarchivs des ehemaligen MfS/AfNS in der Magdalenenstraße in Berlin besetzt. Seit Jahren sind wir in der Menschenrechts-, Umwelt- und Friedensbewegung tätig gewesen. Aus diesem Grund wurden wir ständig durch Mitarbeiter des MfS überwacht. Obwohl niemand von uns seine Akte bisher gesehen hat, sind wir überzeugt, daß über jeden von uns eine Akte angefertigt wurde. Es gibt 6 Millionen Aktenopfer in ganz Deutschland. Von 4 Millionen DDR-Bürgern und 2 Millionen Bundesbürgern gibt es Akten. Das bedeutet, daß von 6 Millionen Menschen bis in ganz persönliche Bereiche hinein Daten und Fakten gesammelt wurden. Diese 6 Millionen Akten sind heute die größte Altlast der vergangenen 40 Jahre. Wir sind uns dieser Problematik durchaus bewußt. Der Inhalt der Akten ist unter anderem dazu geeignet, Menschen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens - Politik, Wissenschaft, Wirtschaft - zu erpressen, falls dieses Material in die falschen Hände gerät. Dazu gehören unserer Meinung nach sämtliche Geheimdienste der Welt. Dieser Berg angehäufter Informationen bedeutet ein ungeheures Machtpotential. Die Vernichtung der Akten ist keine Lösung, da damit wichtige Quellen und Informationen verlorengehen, die für die Aufarbeitung unserer Geschichte und für künftige Rechtsverfahren unerläßlich sind.

Am 24. August 1990 hat die Volkskammer das Gesetz über den Umgang mit Stasi-Akten beschlossen. Trotz aller Unvollkommenheit waren wir grundsätzlich mit diesem Gesetz einverstanden. Gegen den erklärten Willen der Volkskammer wurde dieses Gesetz nicht Bestandteil des Einigungsvertrages. Die Frage der Behandlung der Stasi-Akten darf aber nicht zu einem Anhängsel des Einigungsvertrages verkommen, das irgendwo in einem 1000-Seiten-Papier vergraben wird. Die jetzt vorliegende Fassung des Einigungsvertrages verhindert die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit. In wenigen Tagen sind die DDR und die BRD vereinigt. Menschen mit 40 Jahren unterschiedlicher Erfahrung werden in einem neuen Deutschland zusammenleben. Nur wenn sich die Bevölkerung ihrer Vergangenheit bewußt werden kann, besteht für alle die Chance, ein wirklich demokratisches Deutschland aufzubauen. Deswegen darf diese Vergangenheit nicht in Archive eingesperrt werden.

Nach wie vor ungeklärt sind folgende Fragen:

- Wie und auf welche Art ist das Zugriffsrecht anderer Geheimdienste auf diese Daten geregelt?
- Mit welchen Mitteln und Institutionen soll die historische Aufarbeitung gewährleistet werden?
- Wer garantiert, daß jeder Bürger Zugang zu seinem Personendossier hat, wenn er es wünscht?
- Wer kontrolliert die Verwahrung der Akten; zu welchem Zweck geschieht dies?

Wir befürchten, daß die politisch Verantwortlichen diese Fragen aus ihrem Bewußtsein verdrängt haben. Unsere Befürchtungen wurden in den am 4. September geführten Gesprächen mit den Volkskammerfraktionsvorsitzenden verstärkt.

Wir erwarten von den Parteien, daß sie Druck auf die Verhandlungsführer des Einigungsvertrages ausüben und damit die Interessen der Aktenopfer vertreten, anstatt vorschnelle Entscheidungen zu treffen.

Die öffentliche Bewertung der von der Stasi angelegten Akten ist zu undifferenziert. Tatsächlich handelt es sich um drei Kategorien von Akten, mit denen auch unterschiedlich verfahren werden muß.

1. Die Entscheidung über den Umgang, das heißt, Aushändigung oder Vernichtung, mit den Personendossiers und personenbezogenen Vorgangsakten muß von den Betroffenen gefällt werden. Das Argument, die Aushändigung der Akten würde zu einem Bürgerkrieg führen, widerspricht den bisherigen Erfahrungen. Niemand von den bisher enttarnten Stasi-Mitarbeitern ist ernsthaft zu Schaden gekommen.
2. Quellenakten dürfen ausschließlich nur zur juristischen Aufarbeitung den Strafverfolgungsbehörden zur Einsicht gegeben werden. Ansonsten ist für ihre sichere Verwahrung höchste Sorge zu tragen.
3. Die operativen Vorgangsakten müssen zur historischen Aufarbeitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugänglich sein.
4. Sogenannte Findhilfsmittel (Karteien und ähnliches) müssen sicher und geschützt aufbewahrt werden.

Aus der oben dargestellten Problematik ergeben sich für uns folgende Forderungen:

- Das Gesetz über den Umgang mit Stasi-Daten vom 24. August 1990 muß in vollem Umfang Bestandteil des Einigungsvertrages werden.
- Der differenzierte Umgang mit den Stasi-Akten muß darüber hinausgehend in diesem Gesetz verankert werden. Die Verantwortlichen für die Aufbewahrung und den Umgang

mit den Akten müssen vom Parlament gewählt und der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Die Bürgerkomitees sind in diese Arbeit mit einzubeziehen.

- Fristlose Entlassung aller ehemaligen Stasi-Mitarbeiter aus dem MdI und dem öffentlichen Dienst.
- Ehemalige Stasi-Mitarbeiter dürfen keinerlei Zugang zu den Stasi-Akten haben.
- Offenlegung der Strukturen, die seit dem 18. März 1990 die konsequente Auflösung des MfS/AfNS verhindert haben. Das bedeutet zu allererst die sofortige Entlassung des dafür politisch verantwortlichen Innenministers Diestel.
- Offenlegung der Befehlsstrukturen zwischen SED und Stasi.
- Rechtsstaatlicher Umgang mit Unrechtstaten und Tätern.
- Öffentliche Gerichtsverfahren gegen das ehemalige MfS und alle politisch Verantwortlichen wegen Verstoßes gegen die Menschenrechte, Internierungsplanung, Bespitzelung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Nötigung und Einschüchterung.
- Zerschlagung der Stasi-Wirtschaftsmafia, die sich das Eigentum von 16 Millionen DDR-Bürgern aneignet.
- Rehabilitierung aller Stasi-Opfer und Wiedergutmachung.

Die vollständige Auflösung des MfS war eine der entscheidenden Forderungen des vergangenen Herbstes. Sie ist noch immer nicht erfüllt. Die letzte Möglichkeit zur politischen Lösung dieser Forderung ist jetzt!

Unsere Forderungen sollen Grundlage für weitere Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden in Ost und West sein. Mit der unbefristeten Besetzung der Büroräume des Stasi-Zentralarchivs wollen wir nachdrücklich alle politisch Verantwortlichen in ganz Deutschland und vor allem alle Betroffenen zum Nachdenken und Handeln auffordern.

6. September 1990

Interview mit Jens Reich⁴¹⁸

die tageszeitung vom 6.9.1990, Will Bonn das Stasi-Material für Gesinnungsprüfung? - Interview: Dirk Wildt.

taz: Herr Reich, können Sie sich vorstellen, daß die Besetzer der Normannenstraße ihre Forderung durchsetzen können, daß die Stasi-Akten nicht wie geplant einem Sonderbeauftragten einer gesamtdeutschen Regierung, sondern den künftigen DDR-Ländern unterstellt werden?

Jens Reich: Sie haben das Notwendige gemacht, nachdem sich das Parlament bei den Verhandlungen um den Einigungsvertrag gegenüber der Bundesregierung nicht durchsetzen konnte. Innenminister Diestel hatte in der Volkskammer behauptet, daß er das vom Parlament beschlossene Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS gerne mit in den Einigungsvertrag eingebracht hätte - nur sei es in Bonn nicht durchsetzbar gewesen.

taz: Könnte vor dem Beitritt der DDR das Thema Stasi-Akten zu solch einem Politikum werden, daß die DDR-Seite sich doch durchsetzt?

Jens Reich: Das hoffe ich. Wir haben noch vier Wochen Zeit. Der Start mit der Besetzung war nicht schlecht und hat ziemlichen Staub aufgewirbelt.

taz: Die Forderungen der Besetzer und der Fraktionen der Volkskammer stehen dem Willen der Bundesregierung diametral gegenüber. Wie könnte ein möglicher Kompromiß aussehen?

Jens Reich: Das Gesetz ist sehr detailliert von dem Ausschuß der Volkskammer ausgearbeitet worden. Ich halte das für unmöglich, daß mit ein paar dahingewischten Bemerkungen aus Bonn bessere Lösungen kommen könnten. Daß ist unsere schmutzige Wäsche und unser Mief - den müssen wir selber ausräumen.

taz: Was soll mit den Akten geschehen, wenn sie tatsächlich den DDR-Ländern unterstellt würden?

Jens Reich: Das ist in diesem Gesetz geregelt. Es geht um die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit, um den Schutz des einzelnen, es geht um Rehabilitierung der Betroffenen, es geht um Beweismittel in Strafverfahren. Es geht auch um

⁴¹⁸ Prof. Dr. Jens Reich: Molekularbiologe, Arzt. Während der achtziger Jahre in oppositionellen Kreisen der DDR aktiv. Im September 1989 Mitbegründer des "Neuen Forum". Von März bis Oktober 1990 Abgeordneter der Volkskammer, dort einer der Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Grüne.

parlamentarische Kontrolle, denn es sind keine Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, sondern total zu Unrecht erworbene Daten. Die kann man nicht behandeln wie das Ergebnis einer Volkszählung.

taz: Die Besetzer wollen erst die Stasi-Zentrale verlassen, wenn ihren Forderungen zugestimmt wird. Müssen sie bis zum Beitritt ausharren?

Jens Reich: Es gibt keinen hinreichenden Grund, warum die Bundesregierung nicht nachgeben sollte. Es ist weder mit rechtlichen noch mit politischen Argumenten zu erklären, wieso das Stasi-Archiv in die Hoheit der Bundesregierung gelangen soll. Es wird ja keine andere Begründung gegeben, als das Material zentral verwalten zu wollen. Ich habe aber den Verdacht, daß ganz andere Motive dahinter stecken. Denn das ist ein einmaliges Material für Gesinnungsüberprüfungen und für nachrichtendienstliche Ermittlungen. Wenn die Stasi-Akten für die Überprüfungen von Staatsangestellten bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst genutzt werden sollen, ist das eine Vergewaltigung der Volkskammer.

15. September 1990

Interview mit Lothar de Maizière⁴¹⁹

*Dresdner Morgenpost vom 15.9.1990, Mord und Totschlag, wenn alle ihre Akten bekommen.
- Interview: Wolfgang Kenntemich.*

Dresdner Morgenpost: Warum wird die DDR mit ihrer Stasi-Vergangenheit nicht fertig?

Lothar de Maizière: 1. Das Stasi-Netz über diesem Land war sehr viel dichter, als wir alle geahnt haben. 2. Auch die Wirkungsweise war vielen nicht klar: Da wurden Daten aus allen Lebensbereichen gesammelt, um Menschen zu beeinflussen oder zu erpressen. 3. Das gegenseitige Mißtrauen wird noch eine Weile vorhalten. 4. Viele Menschen haben gesehen, daß sie um einen wesentlichen Teil ihres Lebens betrogen wurden. Das wird am Stasi-Apparat als Symbol für das SED-Regime festgemacht.

Dresdner Morgenpost: Was passiert nun mit den Stasi-Akten?

Lothar de Maizière: Wir stellen sicher, daß die Akten in der DDR verwahrt werden. Sie können nur in ganz bestimmten Fällen zur Aufklärung von Verbrechen oder zur Rehabilitation betroffener Personen eingesehen werden. Unklar ist noch, ob das Gerichte oder unabhängige Kommissionen entscheiden. Das wird nächste Woche gelöst. Auf keinen Fall dürfen einzelne Personen ihre Akten erhalten. Dann gibt es keinen Nachbarn, Freund oder Kollegen mehr, dann gibt es Mord und Totschlag. Ich weiß z. B., daß Ergebnisse von Telefonabhöraktionen als Berichte des Betroffenen an die Stasi ausgegeben wurden.

Dresdner Morgenpost: Werden Stasi-Akten zur Munition im Bundestagswahlkampf?

Lothar de Maizière: Es sollte alles vermieden werden, daß es so wird. Aber ich fürchte, es wird passieren. Einige werden es nicht lassen können. Wer aber kein anderes Thema hat, als schmutzige Wäsche aus Stasiquellen, für den wird's beim Wähler nicht reichen.

Dresdner Morgenpost: Warum halten Sie so sehr an Minister Diestel fest?

Lothar de Maizière: Ich nehme den Mißtrauensantrag in der Volkskammer sehr ernst. Aber: Minister Diestel hat auch den schwierigsten Job in dieser Regierung übernommen, sich loyal verhalten, Fehler und Verzögerungen sicher nicht beabsichtigt. Es gibt also keinen

⁴¹⁹ Lothar de Maizière: Von April bis Oktober 1990 Ministerpräsident der DDR. Von Dezember 1989 bis September 1990 Vorsitzender der CDU (Ost), danach stellvertretender Vorsitzender der gesamtdeutschen CDU. Von Oktober bis Dezember 1990 Bundesminister für besondere Aufgaben. Ab Oktober 1990 Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Nach Vorwürfen einer früheren Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR im September/Oktober 1991 Rücktritt von allen Parteiämtern und Niederlegung des Abgeordnetenmandats.

Entlassungsgrund. Vielleicht ist einiges bei dem Berg von Problemen im Zusammenhang mit den Stasi-Akten nicht zügig genug gelöst worden. Deshalb habe ich jetzt im Einvernehmen mit dem Minister Staatssekretär Stief mit der Bewältigung dieser Aufgabe betraut. Schuld trifft aber auch die Volkskammerkommission, die z. B. die Listen der Offiziere im besonderen Einsatz (OibE-Listen) schon lange kennt, aber nicht rechtzeitig herausgegeben hat. Für mein Amt liegt sie mir immer noch nicht vor.

Dresdner Morgenpost: Was ist mit Minister Steinberg?

Lothar de Maizière: Er hat mir heute seine Sicht der Stasi-Vorwürfe dargelegt. Nun soll der Volkskammerausschuß zusammen mit Professor Steinberg versuchen, die Vorwürfe aufzuklären. Das gilt auch für Hinweise bei zwei weiteren Ministern. Ich bin nicht bereit, den Beschuldigten die Beweispflicht aufzuerlegen.

Dresdner Morgenpost: Wie groß wird die Arbeitslosigkeit im Herbst/Winter?

Lothar de Maizière: Ich lege mich nicht auf Zahlen fest. Aber es kommen noch schwierige Monate. Klarheit wird es geben, wenn jetzt die DM-Eröffnungsbilanzen vorliegen. Dann wird entschieden, welche Unternehmen rentabel weiterarbeiten können, welche sanierungsfähig sind und welche nicht. Im Frühjahr/Sommer sind wir hoffentlich über den Berg.

Dresdner Morgenpost: Machen Sie nach dem 3. Oktober Urlaub?

Lothar de Maizière: Erst nach dem 14. Oktober. Dann werde ich in der DDR versuchen, zwei, drei Wochen auszuspannen. Vielleicht komme ich dann endlich dazu, mich zuhause mal um meinen Garten zu kümmern.

20. September 1990

Erklärung der Besetzerinnen und Besetzer der Zentrale des ehemaligen MfS

Druck: die andere (Berlin), Nr. 36 vom 26.9.1990.

Die letzten Tage der DDR erleben wir im Seitentrakt des Zentralarchivs der Staatssicherheit in Berlin, wo wir seit dem 4. September einige Räume besetzt halten. Seit wenigen Tagen befinden wir uns in einem Hungerstreik, den wir antraten, um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Es geht, das ist bekannt, um den zukünftigen Umgang mit den Stasi-Akten. Es geht um die historische Aufarbeitung einer dunklen Vergangenheit, es geht um die Rolle ehemaliger MfS-Mitarbeiter im zukünftigen Deutschland. Und es geht um die Rehabilitierung der Stasi-Opfer.

Am 20. September 1990 fand die letzte Lesung des Einigungsvertrages in der Volkskammer statt. Es läge in der Logik unseres Anliegens, daß damit unsere Aktion beendet wird, denn ein Einfluß auf Entscheidungen in diesem stasiversiffen Parlament können wir nun überhaupt nicht mehr ausüben.

Wir sind keine todessüchtigen Fanatiker und haben uns überlegt, wann und unter welchen Bedingungen wir diese Aktion beenden. Wenn wir nun Erfolg und Mißerfolg ohne alles Wunschenken betrachten, müssen wir feststellen:

1. Die Regierung de Maizière wurde gezwungen, das Paket des Einigungsvertrages noch einmal aufzuschnüren und in Verhandlungen mit der westlichen Seite eine neue Regelung für die Stasi-Akten zu suchen. Das ist ein Erfolg. Dabei wurde festgelegt, daß die mehr als 6 Millionen Stasi-Akten nun doch nicht nach Koblenz geraten. Die Akten bleiben, wie wir es verlangt haben, wo sie sind.
2. Es wurde auch festgelegt, daß ein Sonderbeauftragter der (noch)DDR [sic !] mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, den zukünftigen Umgang mit den Stasi-Akten regelt und er dabei unterstützt wird von entsprechenden Vertretern der fünf ostdeutschen Länder. Aber es stinkt nach Betrug, daß selbst diese positiven Aussagen nur empfehlenden Charakter tragen. Trotzdem sehen wir noch Möglichkeiten, Einfluß zu nehmen. Deswegen sind fachkundige Mitglieder unserer Gruppe bereit, an der Ausarbeitung der vorgesehenen Benutzerordnung mitzuarbeiten.
3. Völlig unbefriedigend ist für uns die Festlegung, daß die Opfer des Stasi-Terrors kaum Möglichkeiten haben werden, an ihre Akte heranzukommen. Wir sind der Meinung, daß jedes Opfer des Regimes das Recht haben sollte, sein Personendossier in die Hand zu bekommen, es zu vernichten oder auch nicht. Darüber hinaus vermissen wir eine Fest-

legung über den undifferenzierten Umgang mit den drei grundverschiedenen Arten von Akten.

4. Alle Stasi-Akten wurden mit kriminellen Mitteln und zu kriminellen Zwecken hergestellt. Wenn von nun an das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff zu solchen Akten haben soll, ist das in unseren Augen selbst verfassungsfeindlich. Insbesondere die Personenakten über bespitzelte Opfer enthalten privateste Informationen, die über keinen Bürger eines freien Landes gesammelt und mißbraucht werden dürfen.
5. Wir hatten gefordert, daß die Volkskammer endlich offen über das Problem spricht, daß etliche Abgeordnete eine Stasi-Vergangenheit haben. Wir freuen uns, daß wenigstens ein Abgeordneter, ermutigt auch durch Gespräche mit uns, die Kraft gefunden hat, sich öffentlich zu seinen Stasi-Verbindungen zu bekennen.
6. Uns selbst ermutigt, daß die Aktion in der Normannenstraße von vielen Menschen unterstützt wurde. Über 50.000 Menschen haben unsere Forderungen mit ihrer Unterschrift bekräftigt. In vielen Städten der DDR wurden Mahnwachen errichtet. Mancherorts wachen die Menschen Tag und Nacht unter freiem Himmel oder in durchnäßten Zelten. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich in Gruppen oder einzeln dem Hungerstreik angeschlossen. Auf diese Weise wurde genau in der Zeitenwende ein Zeichen von außerparlamentarischer Demokratie gesetzt.

Am 28. September soll vor der Volkskammer Rechenschaft abgelegt werden über den Stand der Auflösung des MfS. Da die Bilanz mehr als traurig ausfallen wird, haben wir beschlossen, den Hungerstreik und die Besetzung erst an diesem Tage zu beenden.

Wir hatten verlangt, daß den 80 ehemaligen Stasi-Mitarbeitern der Zugang zum Archiv verboten wird. Es sind noch zwei Wochen Zeit. Wenn unserer Forderung nun entsprochen werden sollte, kennen wir geeignete Menschen genug, die dieser verantwortungsvollen Arbeit gewachsen sind.

Wir wollen außerdem daraufhinwirken, daß ein Hilfsfonds oder eine Stiftung zur Unterstützung der Opfer des Stalinismus in der DDR ins Leben gerufen wird. Egal, ob sie eingesperrt wurden oder "nur" Opfer von Berufsverboten oder Lernverboten wurden, die Betroffenen sollen im geeinigten Deutschland die Möglichkeit haben, ihr abstraktes Recht auch praktisch durchzusetzen. Dazu brauchen sie vor allem Hilfe von Rechtsanwälten, die sie beraten und auch vor Gericht vertreten. Die Mittel für diesen Rechtsschutz sollten aus dem riesigen Diebesgut kommen, das die Blockparteien und die SED in 40 Jahren angehäuft haben.

Wir wissen, daß wir keine Macht haben, dies durchzusetzen. Aber wir haben die friedliche Macht einer Moral, die immerhin die Allmacht des alten Regimes überwunden hat.

Ihr lieben Hungerkünstler, Mahnwächter, Besetzer, Frauenmännerkinder, macht selber was los! Am 28. September fliegt über Mielkes Castle eine bunte Kuh. Musik, Lieder, Tanzerei

und ... endlich wieder was zu essen. Und ihr lieben Spitzel vom großdeutschen Verfassungsschutz: Kommt doch!

21. September 1991

Interview mit Joachim Gauck⁴²⁰

Der Morgen vom 21.9.1990, "Frau Bohley ist nicht die Bürgerbewegung". - Interview: Michael Klonovsky.

Der Morgen: Entspricht der Volkskammerbeschluß über das weitere Schicksal der Stasi-Akten Ihren Vorstellungen?

Joachim Gauck: Ich bin ein Parlamentarier mit ausgesprochenem Realitätsbezug. Wenn ich die nach meinen Vorstellungen beste Lösung nicht zustande bringe, dann versuche ich die zweit- oder drittbeste zu erarbeiten. Die vorliegende Lösung enthält wesentliche Teile unseres Anliegens.

Der Morgen: Es gibt Stimmen in der Bürgerrechtsbewegung, die nach wie vor mutmaßen, daß sich die Bundesregierung auf Dauer mit dieser Regelung nicht zufrieden geben wird. Wie groß ist Ihr Vertrauen zu Bonn und seinem Verfassungsschutz?

Joachim Gauck: Hier gibt es klare Bestimmungen, und ich schließe die in Ihrer Frage enthaltene Unterstellung aus. Aktivitäten des Verfassungsschutzes für den "Tag danach", wie sie vielfach befürchtet werden, sind nicht zu erwarten. Ich stehe dafür, daß das nicht sein wird.

Der Morgen: Die Besetzer in der Normannenstraße werden weiterhin fordern, daß jeder seine Akte bekommt. Was werden Sie diesen Leuten sagen?

Joachim Gauck: Ich werde ihnen empfehlen, das Gespräch zunächst einmal innerhalb der Bürgerbewegung und in den Parteien zu suchen. Es gibt im Augenblick keine Bürgerbewegung oder Partei, die das Anliegen der Besetzer unterstützt, sondern es sind Einzelaktionen. Es ist vielmehr so, daß die Bürgerbewegungen beim Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben. Die Bürgerbewegungen stimmen diesem Kompromiß auch zu. Aber es gibt Teile, die das nicht tun. Nur: Frau Bohley vertritt nun einmal nicht die Bürgerbewegung schlechthin.

Der Morgen: Wie wird für die Betroffenen im Zusammenhang mit ihren Rehabilitierungs- und Entschädigungsforderungen die weitere Arbeit mit den Akten aussehen?

Joachim Gauck: Ganz wichtig ist, daß niemand am Sonderbeauftragten vorbei handeln wird. Sodann wird eine Benutzerordnung geschaffen werden müssen, und alle, die sich jetzt Sorgen machen, sind aufgerufen, ihre Vorschläge für diese Benutzerordnung mit einzubringen. Das

⁴²⁰ Biographische Angaben siehe Anmerkung 413.

betrifft insbesondere auch die Besetzer der Normannenstraße, die in ihrer Pressearbeit sehr interessante Ausführungen darüber gemacht haben.

Der Morgen: Was geschieht mit den Akten, die die Stasi über Bundesbürger anlegte?

Joachim Gauck: Zunächst einmal bleiben sie sicher verwahrt.

Der Morgen: Die Benutzerordnung wird also keinen Unterschied zwischen ehemals Ost und ehemals West machen?

Joachim Gauck: So ist es.

Der Morgen: Welcher Personenkreis wird mit der Schaffung der Benutzerordnung offiziell beauftragt?

Joachim Gauck: Der Sonderbeauftragte wird diese Ordnung erlassen. Dazu werden Zuarbeiten erfolgen aus dem Innenministerium, aus dem Archivwesen, von ehemaligen Bürgerkomitees, von parlamentarischen Ausschüssen. Alle diese Überlegungen werden einfließen, und dann wird eine handhabbare Form zu finden sein. Das wird insofern sehr schwierig sein, weil die Bedürfnisse unserer Bevölkerung dahin gehen, zu kontrollieren, ob sich nicht wieder der alte Machtfilz neu verfestigt.

Es gibt sehr viele Anträge auf Überprüfung von Parlamentariern, von alten Leitungsstrukturen, von Direktoren. Hier wird die Benutzerordnung Wege weisen müssen. Gleichzeitig gibt es von bundesdeutschen Behörden Befürchtungen, daß ehemalige Stasi-Mitarbeiter in die Behördenstruktur eines vereinigten Deutschlands eindringen. So kommt jetzt von zwei verschiedenen Positionen eine ganz gewichtige Anforderung auf die Behörde des Sonderbeauftragten zu. Ich kann heute noch nicht genau sagen, wie das abgearbeitet wird. Ich fordere alle auf, die hier erkennbare Interessen und praktische Vorschläge haben, sich mit diesen Vorschlägen einzubringen.

Der Morgen: Wie ist denn der Stand der Aufklärung hinsichtlich der OibE-Struktur?

Joachim Gauck: Die Ausschußmitglieder sind immer noch damit beschäftigt, die OibE-Problematik abzarbeiten. Zur Zeit beschäftigen sich alle Ministerien sehr intensiv mit dieser Frage. Plötzlich empfinden auch alle einen Handlungsdruck, von dem wir bekanntlich schon vor längerer Zeit gesprochen haben.

Der Morgen: Wie wird die Akteneinsicht konkret aussehen: Bekommt der jeweilige Bürger seine Akte in die Hand?

Joachim Gauck: Das wird sicherlich unterschiedlich sein. Was dieses Akte-in-die-Hand-bekommen angeht, sehe ich noch schwarz, weil in diesen Akten oftmals andere Personen auftauchen und der Schutz Dritter gewahrt bleiben muß. Man müßte also beispielsweise die Namen ausschwärzen - kurzum Bestimmungen des Datenschutzes einhalten. So wird es unterschiedliche Formen des Zusammengehens von Auskunft und Einsicht geben, je nach

Gewichtigkeit. Es ist ganz klar, daß bei alledem Rehabilitierungsfälle vordergründig berücksichtigt werden.

Der Morgen: Wieviel Mitarbeiter werden Sie zur Bewältigung dieser doch recht gigantischen Aufgabe haben?

Joachim Gauck: Da bin ich auch gespannt. Eine solche Behörde muß natürlich relativ umfangreich sein und auch in den jeweiligen Ländern arbeiten. Konkrete zahlenmäßige Vorstellungen habe ich noch nicht. Das müssen Verwaltungsfachleute festlegen, und irgendwann wird dann ja auch das Finanzproblem auf uns zukommen.

Ich hoffe, daß die Leute, die das Geld geben, und diejenigen, die die Struktur bestimmen, sich da vernünftig einigen können.

14. Oktober 1990

Interview mit Alfred Einwag⁴²¹

Berliner Morgenpost vom 14.10.1990, Der Datenschutz darf nicht zum Täter-Schutz für die Stasi werden. - Interview: Dirk Hoeren.

Berliner Morgenpost: Herr Einwag, seit dem 3. Oktober sind Sie bis zur Installierung von Datenschutzbehörden in den fünf neuen Ländern auch dort für den Datenschutz zuständig. Gilt das auch für die Akten des ehemaligen DDR-Staatssicherheitsdienstes?

Alfred Einwag: Ja, so steht es im Einigungsvertrag. Danach soll ich den Sonderbeauftragten für die Sicherung der Stasi-Daten bei seiner Arbeit unterstützen und kontrollieren. Der Sonderbeauftragte muß mich bei allen wichtigen Entscheidungen zur Datenverarbeitung beteiligen. Die Kontrollbefugnisse meiner Behörde gegenüber dem Stasi-Sonderbeauftragten gehen zudem weit über die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz hinaus. So dürfen wir zum Beispiel einzelne Akten aus dem Stasi-Archiv grundsätzlich auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften überprüfen. Bei anderen Behörden muß dagegen erst einmal ein Verdacht auf unsachgemäßen Umgang mit persönlichen Daten vorliegen.

Berliner Morgenpost: Wie soll die Benutzerordnung für die Stasi-Akten aussehen?

Alfred Einwag: Sie muß sicherstellen, daß alle Personen, die durch die eklatanten Verstöße der früheren Staatssicherheit gegen die Bürgerrechte beeinträchtigt worden sind, mit Hilfe der Akten rehabilitiert werden und Wiedergutmachung erhalten. Zugleich muß die Benutzerordnung gewährleisten, daß die Akten dort zur Beweissicherung herangezogen werden können, wo ehemalige Stasi-Mitarbeiter eklatant gegen Recht und Gesetz verstoßen haben. Wir werden sicherstellen, daß die Datenschutz-Regelungen die Strafverfolgung nicht behindern. Beim Umgang mit den Stasi-Akten wird der Datenschutz nicht zum Täterschutz.

Berliner Morgenpost: Wer soll Einblick in die Akten haben?

Alfred Einwag: Die im Einigungsvertrag vorgesehene Regelung, die zunächst nur Stasi-Geschädigten Einblick in ihre Akten gewährt, ist meiner Ansicht nach nur für eine Übergangszeit bis zur Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung praktikabel. Das geplante Gesetz sollte festschreiben, daß alle, die das wollen, ihre Akten sehen können. Dabei muß nur sichergestellt werden, daß die Persönlichkeitsrechte Dritter, deren Namen möglicherweise in der jeweiligen Akte auftauchen, nicht beeinträchtigt werden.

Berliner Morgenpost: Sollen Stasi-Akten vernichtet werden?

⁴²¹ Dr. Alfred Einwag: Von 1988 bis 1993 Bundesbeauftragter für den Datenschutz.

Alfred Einwag: Warum nicht? Akten, die zum Beispiel nach einer Rehabilitierung eines Betroffenen nicht mehr benötigt werden, könnten später auch in den Reißwolf kommen.

Berliner Morgenpost: Wie kann verhindert werden, daß illegal kopierte oder beiseite geschaffte Stasi-Akten in die Öffentlichkeit gelangen?

Alfred Einwag: Wir müssen dafür sorgen, daß alle Akten der Stasi in sichere Verwahrung in die Gebäude des Sonderbeauftragten der Bundesregierung kommen. Nur so kann verhindert werden, daß Personen aufgrund von dubiosen - vielleicht auch gefälschten - Akten unter Stasi-Verdacht geraten. Deshalb halte ich die Einführung einer gesetzlichen Ablieferungspflicht für Stasi-Akten für erwägenswert. Verstöße gegen eine solche Regelung könnten mit Strafen bedroht werden. In dem Stasi-Akten-Gesetz sollte auch der Mißbrauch dieser Unterlagen - zum Beispiel durch nicht gerechtfertigte Veröffentlichung in den Medien oder durch den politischen Gegner - unter Strafe gestellt werden.

Berliner Morgenpost: Sollen alle Bundestagsabgeordneten auf eine mögliche Stasi-Verstrickung hin geprüft werden?

Alfred Einwag: Das muß der Bundestag selbst entscheiden. Ich halte es aber für sehr problematisch, das gesamte Parlament pauschal auf eine mögliche Stasi-Vergangenheit hin zu durchleuchten. Generelle Sicherheitsüberprüfungen von Abgeordneten hat es bisher nicht gegeben. Sie sollten auch in Zukunft unterbleiben. Da ist eine Einzelfall-Prüfung bei Verdacht und mit Einwilligung des Betroffenen der bessere Weg.

Berliner Morgenpost: Wie soll die Stasi-Überprüfung für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Ost-Länder organisiert werden, die als Bundesbeamte übernommen werden wollen?

Alfred Einwag: Ich bin dagegen, diese Aufgabe dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu übertragen. Viel besser ist es, wenn jeder Anwärter auf eine Beamtenstelle eine Erklärung zu einer möglichen früheren Stasi-Mitarbeit abgibt. Die Überprüfung sollte dann von der jeweiligen Behörde, bei der er sich bewirbt, in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten für die Stasi-Akten durchgeführt werden. Über das zweckmäßigste Verfahren finden zur Zeit Gespräche mit den zuständigen Bundesministerien statt. Ich bin zuversichtlich, daß dabei eine angemessene Regelung gefunden wird.

17. November 1990

Interview mit Joachim Gauck und Hansjörg Geiger⁴²²

die tageszeitung vom 17.11.1990, Akteneinsicht? Später! - Interview: Petra Bornhöft und Götz Aly.

taz: Herr Gauck, vor über einem Monat kündigten Sie an, die Benutzerordnung für das Stasi-Archiv werde in vierzehn Tagen vorliegen. Wo klemmt es?

Joachim Gauck: Da klemmt eigentlich nichts. Wir haben jetzt den Entwurf fertig, der allerdings noch nicht abschließend abgestimmt ist mit den zu beteiligenden Behörden - dem Innenministerium, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesarchiv - sowie mit den Bürgerkomitees. Mit denen werden wir darüber sprechen, was wir von ihren Vorstellungen aufnehmen konnten und was nicht. Ich hoffe, daß dieser Prozeß in Kürze beendet ist. Am Ende werden wir eine *vorläufige Benutzerordnung* präsentieren. Vorläufig deshalb, weil das entsprechende Gesetz gemäß dem Staatsvertrag ja erst noch vom Bundestag gemacht und verabschiedet werden muß. Daneben sind wir vollauf mit dem Aufbau der Behörde beschäftigt und mit der Bearbeitung von Anfragen.

taz: Woher kommen die Anfragen hauptsächlich?

Hansjörg Geiger: Aus den Parlamenten und dem öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer. Auch von Bundesbehörden kommen inzwischen die ersten Anfragen zur Sicherheitsüberprüfung. Zunehmend erhalten wir Anfragen im Zusammenhang mit Strafverfahren. Täglich gehen weit mehr als hundert Anfragen ein.

taz: Hat sich der Verfassungsschutz bereits gemeldet?

Hansjörg Geiger: Nein! Ich gehe davon aus, daß von dort auch in den nächsten Monaten nichts kommen wird. Wir werden dafür Sorge tragen, daß die sehr genauen und korrekten Regelungen des Einigungsvertrages eingehalten werden: Auch die Staatsanwaltschaften dürfen Informationen von uns nicht weitergeben.

taz: Wann und unter welchen Bedingungen können wir die Sachakte "taz" einsehen?

⁴²² Dr. Hansjörg Geiger: Jurist. Von 1974 bis 1977 Staatsanwalt und Richter, anschließend im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Von 1980 bis 1990 Referent beim bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Seit Oktober 1990 Direktor beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bzw. Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Zu Joachim Gauck siehe Anmerkung 413.

Hansjörg Geiger: Derzeit nicht. Sie können allenfalls Auskünfte erhalten, aber auch nur dann, wenn das für Zwecke der Wiedergutmachung und Rehabilitierung von Betroffenen oder zur Abwehr von Gefahren für die Persönlichkeitsrechte notwendig ist. Die Betroffenen als solche können derzeit ihre Akten nicht einsehen, sondern nur unter den Bedingungen des Gesetzes Auskunft erhalten - aber auch nur dann, wenn die genannten Gründe vorliegen und eine Auskunft unerlässlich oder unaufschiebbar ist.

taz: Und wenn wir die Auskunft für wissenschaftliche Zwecke verlangen, weil jemand eine Dissertation über die Stasi-Arbeit in der und gegen die taz verfassen will?

Joachim Gauck: Sehr wichtig, würde ich dringend empfehlen, daß die Dissertation möglichst bald kommt. Nur, ich muß Ihnen sagen: Das geht gegenwärtig nicht. In diesem Fall sind wir noch nicht handlungsfähig. Auch von unserer Behördenstruktur her sind wir noch nicht in der Lage, den Bereich der historisch-politischen Aufarbeitung abzudecken. Wir werden es bei der Fachberatung für das Gesetzgebungsverfahren als Bedürfnis anmelden.

taz: Unter welchen Bedingungen können wir unsere persönlichen Stasi-Akten einsehen?

Hansjörg Geiger: Einsehen können Sie gar nichts. Sie erhalten gegebenenfalls Auskunft zum Zwecke der Rehabilitierung oder wenn Sie in Ihren Persönlichkeitsrechten aktuell bedroht sind. Letzteres gilt etwa für die Abgeordneten, deren Namen öffentlich im Zusammenhang mit der Stasi genannt worden sind. Dabei verhehlen wir nicht unsere Unzufriedenheit mit dieser Rechtslage. Als Dauerzustand wäre sie nicht hinnehmbar.

taz: Unser Persönlichkeitsrecht ist schon deshalb verletzt, weil die Stasi über uns etwas aufgeschrieben, unsere Post geöffnet und unterschlagen hat!

Hansjörg Geiger: Tut mir leid! Nur wenn Sie glaubhaft machen können, daß Ihre Persönlichkeitsrechte *gegenwärtig* bedroht sind, erhalten Sie Auskunft über Ihre Akten. Ich verstehe viele Bürger, die enttäuscht feststellen müssen, daß sie trotz berechtigten Interesses eben nicht erfahren, was passiert ist. Deshalb muß es künftig ein Recht geben, daß jedermann ohne Angabe von Gründen Einsicht in seine Akten nehmen kann. Wenn irgendwo das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen besonderen Wert hat, dann gerade im Zusammenhang mit den Stasi-Akten. Aber auch aus einem anderen Grund muß dieses Recht ein Kernpunkt des späteren Gesetzes werden. Der innere Frieden des einzelnen und der Gesellschaft ist nur möglich, wenn man weiß, ob und was mit einem vierzig Jahre lang passiert ist, wer die Leute waren, die Informationen weitergetragen haben. Nur wenn ich das weiß, kann ich vergeben oder die Beziehungen abbrechen. Wenn ich mit der Ungewißheit weiterleben muß, bleiben die Stasi-Akten ein drohendes Geschwür.

Joachim Gauck: Ich freue mich, daß Dr. Geiger als Jurist das so sagt. Es beschreibt, wofür wir immer gekämpft haben. Wenn das in der gegenwärtigen Benutzerordnung noch nicht auftaucht, dann nur deshalb, weil der Gesetzgeber es im Moment noch nicht gestattet.

taz: Das Einsichtsrecht war heftig umstritten und konnte nicht durchgesetzt werden. Wie soll es jetzt möglich sein?

Hansjörg Geiger: Ganz einfach: Artikel 1 und 2 Grundgesetz, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht hat formuliert: Nur wer weiß, wer was wann über ihn gespeichert hat, der kann seine Menschenwürde zum Ausdruck bringen, der kann sich frei entfalten, wie es das Grundgesetz garantiert. Daraus leiten wir das Einsichtsrecht ab. Somit ist die Argumentation verfassungsrechtlich abgestützt. Das andere sind politische, moralische und gesellschaftliche Argumente, die gerade hier ein hohes Gewicht haben. Aber man muß in manchen Sachen eben rein juristisch argumentieren.

taz: Gegen das Einsichtsrecht werden die schutzwürdigen Belange Dritter ins Feld geführt.

Joachim Gauck: Die wollen wir auch gewahrt sehen!

taz: Wie soll das funktionieren? Wenn ich meine Akte sehen will ...

Joachim Gauck: ... Ich muß wiederholen: Die Akte wird so, wie sie ist, unter Umständen nicht gezeigt. Auch später wird der Gesetzgeber dieses Recht nicht einräumen, sondern bestimmte Anonymisierungen vorschreiben.

taz: Jetzt fallen Sie hinter Herrn Geiger zurück.

Hansjörg Geiger: In der Entwicklung des Datenschutzrechtes haben wir herausgearbeitet: Man muß abwägen zwischen schutzwürdigen Belangen des Betroffenen, über den die Stasi-Akte angelegt wurde, und den schutzwürdigen Belangen anderer Leute - das wären auch die Zuträger, die Informellen [sic !] Mitarbeiter der Stasi. Im *Grundsatz* wird hier aber das Recht des Betroffenen, zu wissen, wer war denn mein Zuträger, vorgehen müssen.

Joachim Gauck: Damit kann ich umgehen. Ich hatte mit der Frage etwas anderes assoziiert. Nämlich, daß eine Akte Informationen über andere Personen enthält, die den Betroffenen nicht geschadet haben. Zum Beispiel Informationen über die Ehefrau, Kinder, Eltern oder Freunde, deren Belange schutzwürdig sind.

Hansjörg Geiger: Man wird in jedem Einzelfall prüfen, ob berechtigte Schutzinteressen Dritter vorliegen. Aber man wird nicht von vornherein sagen, die Interessen des Informellen [sic !] Stasi-Mitarbeiters, nicht aufgedeckt zu werden, gehen vor. Das wäre falsch.

Joachim Gauck: Okay, dann haben wir uns mißverstanden. Natürlich darf der Datenschutz nicht zum Täterschutz werden.

taz: Bisher arbeitet Ihre Behörde nur "auf Antrag". Wäre es nicht richtig, daß Sie von sich aus einzelne über mögliche Wiedergutmachungs- und Rehabilitationsansprüche aufklären?

Hansjörg Geiger: Das ist eine entscheidende Frage. Im Moment sind die Regelungen noch sehr streng. Wir können nicht an die Betroffenen herantreten, wenn wir bei der Aufarbeitung

des Materials auf Vorgänge stoßen, aus denen zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Verstöße ergehen können. Wir arbeiten nach dem Antragsprinzip. Ich wünsche mir, daß der Gesetzgeber das ändert.

19. Dezember 1990

Gespräch mit Gottfried Forck⁴²³

Berliner Morgenpost vom 19.12.1990, Berliner Bischof Forck warnt vor weiterer Suche nach Stasi-Spitzeln. - Interview: Andreas Thewalt.

Der Bischof der Ostregion der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg, Gottfried Forck, hat sich dagegen ausgesprochen, weiter nach ehemaligen Stasi-Spitzeln zu forschen. Forck plädierte in einem Gespräch mit der Berliner Morgenpost dafür, die "Stasi-Akten zu schließen und die Dinge auf sich beruhen zu lassen". Nötig sei ein "Neuanfang mit neuem Vertrauen".

Theoretisch sei es möglich, jedem Bürger der Ex-DDR Stasi-Mitarbeit zu unterstellen und ihn damit in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, sagte der Bischof. Selbst wenn Beschuldigte dann nach einiger Zeit von jedem Verdacht freigesprochen werden könnten, bestehe die Gefahr, daß etwas hängenbleibe und das Ansehen des Betroffenen dauerhaft geschädigt sei. Dies würde in der Gesellschaft ein "unerträgliches Klima" schaffen, erklärte Forck.

Früher habe die Stasi häufig gezielt Gerüchte gestreut, dieser oder jener sei Stasi-Mitarbeiter. Das sei die beste Methode gewesen, jemanden bei seinen Mitmenschen in ein schlechtes Licht zu rücken. Dieses Schema erkenne er auch jetzt wieder, sagte Forck. Der Bischof wandte sich dagegen, die hinterlassenen Aktenbestände der Stasi nochmals systematisch nach Spitzeln und informellen [sic !] Mitarbeitern zu durchforsten. In dem dann wohl unausweichlich entstehenden Klima von Verdächtigungen "würde die Stasi dann praktisch weiterleben und ihre Schnüffelei weiterwirken", warnte Forck.

Keinesfalls dürften ehemalige Stasi-Offiziere als Belastungszeugen herangezogen werden, fügte er hinzu. Sie seien dafür aufgrund ihrer früheren Tätigkeit gänzlich ungeeignet.

Zum Fall Lothar de Maizière sagte Forck: "Das tut mir einfach leid." Er selbst kenne de Maizière schon sehr lange und ebenso seine "vorzügliche Arbeit". Es komme ihm "verdächtig" vor, daß "gegen Politiker stets dann Vorwürfe erhoben werden, wenn Wahlen oder eine Regierungsbildung anstehen". Er wisse nicht, wer hinter solchen Vorwürfen stecke, schließe aber "üble Machenschaften" nicht aus.

⁴²³ Dr. Gottfried Forck: Von 1981 bis 1991 Bischof der Ostregion der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Im Januar/Februar 1990 einer der drei Vertreter des Runden Tisches, die die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit kontrollieren sollten. Von Februar bis Mai 1990 Beratender Regierungsbevollmächtigter. In beiden Funktionen von Ulrich Schröter vertreten.

Er halte es zudem für ein "unmögliches Verfahren", daß Beschuldigte wie jetzt der letzte DDR-Ministerpräsident und CDU-Politiker de Maizière in Umkehrung des Rechtsstaatsprinzips faktisch ihre Unschuld beweisen müßten. "Auf diese Weise lebt die Arbeit der Stasi praktisch fort."

De Maizière war in den Verdacht geraten, jahrelang als informeller [sic !] Mitarbeiter für die Stasi gearbeitet zu haben. Der Politiker hatte seine Unschuld beteuert. Lothar de Maizière war aber am Montag als Bundesminister für besondere Aufgaben zurückgetreten und will seine Parteiämter bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen lassen.

Forck mahnte die Vertreter der alten Bundesrepublik zur Zurückhaltung im Umgang mit der Stasi-Problematik. "Es wäre makaber, wenn der Eindruck entstünde, daß nur diejenigen sauber und rein sind, die 40 Jahre in der BRD gelebt haben, während alle Bewohner der früheren DDR verdächtig sind."

Forck machte sich dafür stark, die Verfahren gegen alle Stasi-Opfer neu aufzurollen, um die Betroffenen zu rehabilitieren. Geschädigte müßten zu ihrem Recht kommen. Nur zu diesem Zweck sollten die Akten der Staatssicherheit herangezogen werden.

Der 67jährige Bischof trat während der Herbstrevolution 1989 als unbequemer Mahner in Erscheinung. Im Frühjahr gehörte er der Dreier-Kommission unter der Modrow-Regierung an, die die Stasi auflösen sollte.

7. Januar 1991

Interview mit Friedrich Schorlemmer⁴²⁴

die tageszeitung vom 7.1.1991, "Wir sitzen in der Stasi-Falle".- Interview: Matthias Geis.

taz: Herr Schorlemmer, die evangelische Kirche in der ehemaligen DDR war, als Dach der Opposition, herausragendes Operationsfeld der Staatssicherheit. Andererseits hat sie mit ihrer Konzeption "Kirche im Sozialismus" einen Balanceakt versucht, der manchmal nur schwer von der Kooperation mit dem System zu unterscheiden war. Die Kirche hat es bisher weitgehend versäumt, diese Spannung zu thematisieren.

Friedrich Schorlemmer: Die Formel "Kirche im Sozialismus" war durchaus widersprüchlich. Sie besagte, daß wir Kirche unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen sind, die sich sozialistisch nennen. Wir wollten nicht Kirche neben der Gesellschaft sein, auch nicht gegen die Gesellschaft, sondern in ihr. Es wäre aber ein Mißverständnis, wenn man diese Formel als "Kirche *des* Sozialismus" interpretieren würde. Wir brauchen uns von unserem Selbstverständnis nicht zu lösen, wenn wir berücksichtigen, daß Kirche und Sozialismus nie real existieren, sondern Zielbegriffe sind, die miteinander in Spannung und Kooperation stehen.

taz: Was bedeutet das für die Aufarbeitung der Vergangenheit der Kirche im Sozialismus?

Friedrich Schorlemmer: Vorab: Derzeit findet eine recht merkwürdige Verschiebung statt, wenn die Kirche jetzt in besonderer Weise aufgefordert wird, ihre Vergangenheit zu bewältigen. Die evangelische Kirche ist in diesen Jahren der einzige institutionelle Gesprächspartner des Staates gewesen, der sich für die Interessen der Bürger offensiv eingesetzt hat. Dabei ist sie natürlich immer auch Kompromisse eingegangen, die man heute kritisch beurteilen mag. Aber nur wer gehandelt hat, konnte auch schuldig werden, und es gibt heute viele, die geschwiegen haben und ihr Schweigen jetzt als Beweis ihrer weißen Weste nehmen. Ich finde das schäbig. Natürlich muß aufgearbeitet werden, was durch kirchliche Persönlichkeiten angerichtet wurde, die sich durch Wohlverhalten bestimmte Vorteile für ihre Institution erhofften. Generell muß die Kirche im Zusammenhang mit Stasi-Verstrickungen versuchen, Wahrheit und Versöhnung zusammenzubringen.

⁴²⁴ Friedrich Schorlemmer: Theologe und Autor aus Wittenberg, engagiert in der kirchlichen Opposition. Ließ 1983 im Lutherhof in Wittenberg ein Schwert zur Pflugschar umschmieden. Übergab 1988 dem evangelischen Kirchentag die "20 Wittenberger Thesen", in denen die Verhältnisse in der DDR kritisiert wurden. September 1989 Mitbegründer des Demokratischen Aufbruch. Januar 1990 Übertritt zur SPD. Seit Mai 1990 Vorsitzender der SPD-Fraktion im Wittenberger Stadtparlament. 1993 Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels.

taz: Aber gerade diese Spannung von Wahrheit und Versöhnung scheint doch von der Kirchenführung mehr und mehr in Richtung blinde Versöhnung aufgelöst zu werden. So hat Bischof Forck etwa vorgeschlagen, die Akten der Stasi ein für allemal zu schließen. Bischof Demke klagt über die vergiftende Wirkung der Medien im Zusammenhang mit den Stasi-Enthüllungen. Hat die Kirchenführung Angst, ihre eigene Verstrickung zu thematisieren?

Friedrich Schorlemmer: Ich finde hier eine schärfere Gangart angemessener. Andererseits sitzen wir hier in der Stasi-Falle. Wir dürfen nicht dulden, daß die Stasi-Krake noch weiter über uns herrscht und daß die Stasi-Leute mit ihrem Wissen noch längere Zeit und nach ihrem Belieben die Puppen tanzen lassen können, wobei dann die oft mit schlimmen psychischen Druck Erpreßten sich jetzt rechtfertigen müssen und nicht die Erpresser, die Schnüffler und Verleumder. Das hat eine so vergiftende Wirkung, daß ich - trotz starker innerer Widerstände - dahin neige, zu sagen: weg mit diesen Dossiers. Ich denke, wir müssen einen Schlußstrich ziehen, sonst erringt die Stasi noch einen späten Sieg über uns. Die andere Stimme in mir sagt sofort: Nein, es muß Gerechtigkeit geschaffen werden. Aber ich sage Ihnen: Diese Gerechtigkeit stellen wir nicht mehr her, weil das Gemisch von Wahrheit und Verleumdung, das die Stasi produziert und hinterlassen hat, von uns letztlich nicht mehr zu klären ist.

taz: Bedeutet das also, daß man gar nicht mehr versuchen soll, zwischen unvermeidlichen Kontakten im Zusammenhang mit humanitären Aktivitäten und illegitimen Verstrickungen, die es innerhalb der Kirche gegeben hat, zu differenzieren?

Friedrich Schorlemmer: Ich weiß nicht, ob das im einzelnen möglich ist. Für mich liegt die Grenze da, wo Menschen Einschätzungen über andere weitergegeben haben und wissen konnten, daß sie ihnen damit schaden. Auch wo Leute auf eigene Faust solche Kontakte hatten, ohne das noch einem anderen mitzuteilen. Die Kirche hat immer sehr deutlich angemahnt, über Kontakte mit der Staatssicherheit zu informieren. Die waren manchmal im Interesse der Menschen unumgänglich. Beispielsweise hat Bischof Demke vor der Synode erklärt: Manchmal könne man den betroffenen Menschen *gegen* die Stasi nur noch *mit* der Stasi helfen. Es ist heute vorstellbar, daß es irgendwann ein Gesprächspartner von Bischof Demke für opportun hält, ihn der Mitarbeit bei der Stasi zu verdächtigen. Und dann werden diese Stasi-Leute zu ehrenwerten Zeugen gegen die Opfer. Wenn ich befürchte, wir werden Gerechtigkeit nicht herstellen, und bei der Güterabwägung eher für Vernichtung der Akten plädiere, dann betrifft das nicht die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Bei ihnen halte ich es im Interesse der jungen Demokratie für unablässig, daß sie keine Leitungsfunktion mehr einnehmen, in dem [sic !] sie Macht über Menschen bekommen. Das läßt sich ja ganz einfach klären. Die Disketten sind in der Bundesrepublik.

taz: Können sie denn einschätzen, in welchem Ausmaß eine konspirative Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staatssicherheit stattgefunden hat?

Friedrich Schorlemmer: Generell ist das schwer einzuschätzen. Ich kann nur aus persönlicher Erfahrung sagen: In meinem Studienjahr haben 25 Studenten angefangen. Davon waren 5 bei der Stasi. Einer meiner nahen Freunde beispielsweise, mit dem ich mich sehr oft über Stasi-Aktivitäten gegen mich unterhalten habe, der war dann selbst Mitarbeiter. Das waren entweder schon gekaufte Leute, die zum Theologiestudium abgeordnet wurden, oder man hat gezielt Schwachstellen ausgenutzt und Erpressungsmöglichkeiten bei Menschen gesucht. Ich rechne damit, daß bei einem Prozentsatz von Stasi-Mitarbeitern pro Studienjahr von 25 Prozent, es wahrscheinlich ist, daß die Stasi in jedem Pfarrkonvent ihre Leute sitzen hatte. Ich sage ganz offen, ich möchte mir gar nicht überlegen, wer das alles gewesen sein könnte. Doch wir sind immer noch dem Prinzip verfahren, daß Vertrauen vor Kontrolle geht, und das möchte ich jetzt im Blick auf meine Kollegen in der Kirche auch weiter gelten lassen. Lieber falle ich zehnmal rein, als daß ich einen zu Unrecht verdächtige.

taz: Bedeutet das in der Konsequenz, daß die Kirche die Auseinandersetzung mit Stasi-Verstrickungen in den eigenen Reihen nicht führen wird?

Friedrich Schorlemmer: Ich bin schon der Ansicht, daß die Kirche diese Auseinandersetzung führt, nur eben nicht mit dem Ziel der systematischen Enttarnung mittels Stasi-Akten. Die Kirche darf natürlich nicht zu einer Institution werden, die irgendetwas vertuscht, schon gar nicht eigene Verstrickungen. Aber sie darf auch nicht zu einer umgekehrten Stasi werden. Auch das Aufdecken muß immer unter der Priorität stehen, daß Menschen ein neues Leben beginnen können. Die Wahrheit muß raus, aber zugleich muß jedem die Möglichkeit gegeben werden, neu anzufangen. Wir müssen hier Anwalt der Menschlichkeit sein. Beim Versuch, Gerechtigkeit herzustellen, dürfen wir uns weder anmaßen, "Gott zu sein" noch eine staatsanwaltschaftliche Institution. Das heißt, wir müssen uns so verhalten, daß jeder einzelne die innere Freiheit gewinnt, die Wahrheit zu sagen. Alles andere würde nur die Beteiligung an einem weit verbreiteten Rachebedürfnis bedeuten.

21. Januar 1991

Interview mit Richard Schröder⁴²⁵

Der Spiegel, Nr. 4 vom 21.1.1991, "Ein Tanz auf dem Vulkan".

Der Spiegel: Herr Schröder, Sie haben die westdeutschen Medien, auch den *Spiegel*, kritisiert, mit der Stasi-Vergangenheit in der DDR allzu unsensibel umzugehen. Was vermissen Sie, was fehlt uns?

Richard Schröder: Für die Westler ist es ein bißchen so: Bisher haben wir immer nur von alten Gestapo-Geschichten gehört, hier hat man es nun live und direkt. Wenn die Berichterstattung nicht berücksichtigt, wie DDR-Leute die Stasi erlebt haben, wie zweideutig für die meisten die Situation war, ergibt sich der Eindruck: Die Westler halten Gericht über uns.

Der Spiegel: Hat sich die Revolution in der DDR nicht auch und vor allem gegen die Stasi gerichtet?

Richard Schröder: Ja, natürlich. Aber wissen Sie, als die Leute vor der Volkskammer demonstriert haben - "Stasi aus der Volkskammer" -, da habe ich gesagt, jetzt zählen wir mal bis fünf, jeder fünfte von uns ist mitverwickelt. Der Mut, gegen die Stasi zu protestieren, hat auch etwas damit zu tun, daß man sehr laut ruft, um nicht hören zu müssen, irgendwo steckst du vielleicht doch mit drin. Es gibt das Verscheuchen der eigenen Gespenster. Die Stasi als einzelner - das sind ja gar keine Bösewichter, wie wir es gerne hätten. Es löst sich doch auf in Banalität.

Der Spiegel: Bischof Forck verlangt jetzt, die Akten zu schließen - trifft er nach Ihrer Einschätzung die Mehrheitsmeinung?

Richard Schröder: Ich glaube nicht, daß Bischof Forck recht hat. Es gibt das Schimpfen über Seilschaften und, für mich selbst überraschend, offenbar noch erhebliche Angst vor der Stasi in der Bevölkerung. Viele meinen: "Wer weiß, wie lange es hier noch gutgeht". Das ist ein Reflex auf die alte Erfahrung: die Stasi, die kann alles.

⁴²⁵ Prof. Dr. Richard Schröder: Theologe. Protestierte 1976 in einem Brief an das "Neue Deutschland" gegen dessen verunglimpfende Berichterstattung über den durch Selbstverbrennung umgekommenen Pfarrer Oskar Brüsewitz. Während der achtziger Jahre in oppositionellen Kreisen der DDR aktiv. Im Dezember 1989 Eintritt in die SDP (Vorgängerin der Ost-SPD). Von März bis Oktober 1990 Volkskammerabgeordneter für die SPD und dort von April bis August Fraktionsvorsitzender. Von Oktober bis Dezember 1990 Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Seit März 1991 Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin und im akademischen Jahr 1993/94 Dekan der theologischen Fakultät.

Der Spiegel: Aber um so wichtiger ist es doch, über die Stasi zu recherchieren und zu berichten.

Richard Schröder: Es wäre besser, wenn diese Arbeit DDR-Leute übernehmen und euch Wessis Anteil an unseren Erfahrungen nehmen ließen.

Der Spiegel: Die Gelegenheit gab es. Warum hat etwa Lothar de Maizière nicht anhand seines Falles exemplarisch beschrieben, wie ein kirchlich engagierter Anwalt in der alten DDR mit der Stasi zu tun bekommen konnte?

Richard Schröder: Ich bin auf Vermutungen angewiesen. Wenn er Aufklärung hätte betreiben wollen, hätte er viel Mut aufbringen müssen, und zwar schon im März, als das Gerücht aufkam.

Der Spiegel: Hätte er dann noch Ministerpräsident werden können?

Richard Schröder: Viel hängt von der Art der Präsentation ab, ob jemand damit an Glaubwürdigkeit gewinnt oder verliert. Vielleicht hat de Maizière Angst gehabt, daß die Meute über ihn herfällt und heult: Seht, das ist auch einer. Ich finde es aber unklug, daß de Maizière das Risiko nicht auf sich genommen hat.

Der Spiegel: War die Angst vor der Meute berechtigt?

Richard Schröder: Ich könnte Ihnen von vielen Leuten erzählen, die einfach verstummen, sobald das Wort Stasi fiel. In die Öffentlichkeit gelangte das Untier erst richtig, als es erlegt war. Nach der Volkskammer-Wahl im März gab es einen merkwürdigen, fast mystischen Anti-Stasi-Fanatismus. Viele Leute, die Kontaktgespräche mit der Stasi geführt hatten, werden Angst gehabt haben, das Publikum sei nicht bereit oder in der Lage, zwischen den verschiedenen Gesprächstypen zu differenzieren und die besondere Art der Zusammenarbeit zu verstehen.

Der Spiegel: Die Stasi-Vergangenheit Ibrahim Böhmes, des Mitgründers der Ost-SPD, war bereits im März bekannt. Ist in der SPD darüber diskutiert worden?

Richard Schröder: Markus Meckel, Martin Gutzeit, Richard Schröder und noch ein paar andere waren der Auffassung, daß der *Spiegel* recht hat mit seinen Stasi-Vorwürfen gegen Böhme.

Der Spiegel: Was folgte daraus?

Richard Schröder: Wir sind damit im Parteivorstand nicht gelandet. Die Mehrheit im Parteivorstand stand nicht auf unserer Seite.

Der Spiegel: Man wollte davon nichts hören?

Richard Schröder: Ja, man wollte davon nichts hören.

Der Spiegel: Ihre Partei war eine der Hoffungskräfte. Warum haben Sie nicht darauf gedrungen, das Stasi-Problem zu klären?

Richard Schröder: Mit Böhme konnten Sie kein Gespräch mehr führen. Er ist ausgewichen. Er hat im Parteivorstand, und als romantisierter Revolutionsheld auch in der Partei, die Emotionen immer auf seiner Seite gehabt. Er kam und ging wie eine Primaballerina.

Der Spiegel: Hat er Ihnen gegenüber nie zugegeben, daß die Vorwürfe korrekt sind?

Richard Schröder: Nie, im Gegenteil! Als er nach seiner Akteneinsicht den berühmten Unfall hatte, oder auch Selbstmord verüben wollte, machte sich Meckel auf, ihn im Krankenhaus zu besuchen. Das war telefonisch vereinbart. Als er ins Krankenhaus kam, war Böhme weg. Von da ab hatten wir keine Kenntnis mehr, wo er sich befindet. Später hat er Andeutungen gemacht, die ganze Stasi-Sache sei von Schröder oder Meckel angezettelt. Die Pastorensellschaft, wie er das nannte, vernichte das sozialdemokratische Profil der Partei.

Der Spiegel: Es war also in der SPD tatsächlich nicht möglich, über Böhmes Stasi-Vergangenheit eine rationale Diskussion zu führen.

Richard Schröder: Nein, der Laden wäre auseinandergefliegen. Das Thema war hochgekocht. Ich erinnere an einen anderen Fall, an Bernd Brösdorf, der ja verhältnismäßig sachte war. Brösdorf war SPD-Landesvorsitzender in Thüringen. Er wurde der Stasi-Mitarbeit bezichtigt. Der Tatbestand, um den es ging, war, daß er in der Armeezeit anderthalb Jahre über jemanden berichtet hatte, mit dem er vorher jeweils absprach, was er an die Stasi weitergab. Die Fraktion hat über dieses Schein-Problem sieben Stunden diskutiert.

Der Spiegel: Es fällt auf, wie schweigsam-verlogen die Fälle beerdigt werden. Der CDU-Generalsekretär Martin Kirchner ...

Richard Schröder: ... hat alle politischen Funktionen verloren.

Der Spiegel: Er wurde, wie jetzt auch de Maizière, von seiner Partei beurlaubt und mit Ehrenerklärungen bedacht.

Richard Schröder: Die West-CDU hat im Fall Kirchner entschieden, wie verfahren werden soll. Die West-SPD hat sich im Fall Böhme nicht eingemischt.

Der Spiegel: Die Ansicht, daß die Stasi-Vergangenheit ruhen soll, teilt Bischof Forck mit seinem Magdeburger Kollegen Christoph Demke. Auch Pastor Friedrich Schorlemmer neigt bei seiner Abwägung zwischen Wahrheit und Diskretion dazu, der Diskretion den Vorzug zu geben. Warum diese Mutlosigkeit?

Richard Schröder: Wünschenswert wäre es, wenn es mehr Leute gäbe, die von sich aus berichten und beispielhaft offenlegen, wie es wirklich gewesen ist. Aber die Stasi-Verflechtungen scheinen doch für viele so schwerwiegend zu sein, daß bis heute die Hemmungen größer sind als ihre Zivilcourage.

Der Spiegel: Was heißt das?

Richard Schröder: Nehmen Sie das Beispiel, das der Schriftsteller Reiner Kunze in seinem Buch "Deckname Lyrik" beschreibt. Seine Nachbarn haben es zugelassen, daß in ihrer Wohnung ein Loch in die Wand gebohrt wurde, so daß die Stasi den Kunzes ins Schlafzimmer schauen konnte. Die Nachbarin leistete zunächst noch gewissen Widerstand, stimmte aber schließlich zu. Nun müssen Sie mal für sich überlegen: Wären Sie bereit, diesen Vorgang zu erzählen? Man muß auch fragen: Was wäre denn gewonnen, wenn viele solcher Stasi-Geschichten ausgebreitet würden? Zu erfahren, wer sich infam verhalten hat, wer der Stasi zu Diensten gewesen ist - das kann ja nicht der Erkenntnisgewinn sein, den wir suchen.

Der Spiegel: Hat die Stasi dann nicht im nachhinein gesiegt?

Richard Schröder: Nein. Es geht um Scham. Wir haben den Eindruck, daß viele Leute mit ihrer Stasi-Verwicklung nicht fertig werden. Sie wollen nicht wahrhaben, was sie gemacht haben.

Der Spiegel: Sie sind also auch dafür, die Akten Akten sein zu lassen?

Richard Schröder: Wenn damit gemeint ist, Schluß zu machen mit den beliebigen oder passenden Enthüllungen, dann könnte ich dem Forck-Appell etwas abgewinnen. Ich kann jedoch nicht akzeptieren, daß damit die gesamte Behandlung des Themas beendet sein soll. Das können wir nicht, das darf nicht sein. Aber so, wie die Akten nun einmal beschaffen sind, können wir nicht wollen, daß jeder, der Lust hat, darin zu stöbern, darin stöbern kann.

Der Spiegel: Wer in seine eigene Akte sehen will, soll dies nicht dürfen?

Richard Schröder: Wie die Menschheit gebaut ist, müßte man damit rechnen, daß es diesen und jenen geben wird, der die in seinen Akten gefundenen Informationen zu Erpressungsversuchen benutzt, ganz privat. Die Akten enthalten ja Intimitäten von einer Anzahl anderer Leute, weil die Berichterstattung der Stasi vernetzt war. Es wird auch jede Menge Fehldeutungen geben, weil bestimmte Akzentuierungen dem Erfolgeifer des Stasi-Agentenführers zu verdanken sind.

Der Spiegel: Was also schlagen Sie vor?

Richard Schröder: Ich denke, es sollte eine Art Auskunftsinstitut geschaffen werden, das zeitlich begrenzt sein muß. Wer wissen will, ob die Stasi mitgemischt hat bei diesem oder jenem biographischen Knick, dem müßte Auskunft gestattet werden.

Der Spiegel: Bedeutet das nicht, ewig einen Berg Akten zu wälzen, in dem besonders findige oder neugierige Leute fündig werden?

Richard Schröder: Das Auskunftsrecht kann befristet werden. Sie können festlegen, daß genug Zeit für die Rehabilitierungsverfahren eingeräumt wird und für ähnliche Auskünfte. Danach können die personenbezogenen Akten vernichtet werden.

Der Spiegel: Alle?

Richard Schröder: Allein die personenbezogenen Akten. Alles, was die Arbeitsweise der Stasi beschreibt, würde erhalten bleiben können, und zwar für die Historiker. Man könnte noch einen Schritt weitergehen und drei, vier, fünf exemplarische Akten mit Einverständnis der Betroffenen vollständig veröffentlichen.

Der Spiegel: Gehört es nicht zu den Rechten eines jeden Menschen, alles, was seine Biographie betrifft, zu erfahren? Wollen Sie dieses Recht gering einstufen?

Richard Schröder: Es gibt ja auch den Schutz einer Intimsphäre. Sie können in Ihrer Akte plötzlich Dinge über jemanden erfahren, der gar nichts mit einer Aktion gegen Sie zu tun hatte. Sie erhalten unverhofft Einblick in die Intimsphäre eines Dritten. Darauf darf es kein Recht geben, sonst könnten wir den Datenschutz ganz begraben. Also sollte, ehe Sie Ihre Akte bekommen, jemand die Akte durchsehen und feststellen, ob sie Informationen enthält, die geschwärzt werden müssen. Dieses Minimum müßte gewährleistet sein. Die Akte in ganzer Fülle auszuliefern, davon halte ich nichts. Man muß nicht alles wissen wollen.

Ich habe gerade gestern von einem Mann gehört, der seine Akte noch gar nicht gesehen hat, aber alle möglichen Aktionen, die gegen ihn unternommen worden sind, aus der Akte eines Freundes kennt. Die Stasi hat die Intimsphäre besonders gern ausgeforscht, aus den verschiedensten niedrigen Motiven.

Also, wir müßten massenhaft Leute einstellen, von denen die Akten unter Datenschutzgesichtspunkten begutachtet und dann geschwärzt werden.

Der Spiegel: Sie verlangen den Bewohnern der ehemaligen DDR ab, daß sie mit blinden Flecken in ihrer Biographie weiterleben?

Richard Schröder: In gewissen Grenzen ist es ganz normal, daß sie bestimmte Erlebnisse, in die sie mit anderen Menschen verwickelt waren, nie in vollkommener Ausführlichkeit erfahren.

Der Spiegel: Finden Sie, daß Reiner Kunze mit der Veröffentlichung seiner Akte zu weit gegangen ist?

Richard Schröder: Es ist gut, daß er sie veröffentlicht hat, es ist gut, daß exemplarisch eine Akte veröffentlicht worden ist. Aber wie es dazu gekommen ist, ist nicht ganz koscher.

Der Spiegel: Wieso?

Richard Schröder: Ihm wurde seine Akte angeboten, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage bestand, ihm die Akte auszuhändigen.

Der Spiegel: Wie gut, daß Schriftsteller nicht immer das Gesetzbuch unterm Arm tragen.

Richard Schröder: Wer das Loch in seine Wand bohren ließ, weiß nun jeder in Greiz, wo der Fall Böhme/Kunze spielt. Wir müssen uns schon fragen lassen, ob wir es uns erlauben dürfen, daß solche Vorkommnisse zu Hunderttausenden öffentlich werden.

Der Spiegel: Außerhalb von Greiz kennt niemand die Kunze-Nachbarn.

Richard Schröder: Offenbar gehen die Einschätzungen auch in der ehemaligen DDR auseinander. Ich denke, daß es nicht gut sein kann, so viele zwielichtige Vorgänge zu erhellen, bei denen die Betroffenen häufig gar nicht mehr erklären können, wie sie zur Stasi gekommen sind und warum was damals passiert ist. Außerdem hat es den Effekt, daß es immer nur Osis sind, über die solche trostlosen Geschichten kursieren. Die sauberen Wessis dagegen dürfen staunen, was bei uns alles vorgekommen ist.

Der Spiegel: Auf die Idee sind wir gar nicht gekommen, daß die nächste Diskriminierung darauf gründen könnte.

Richard Schröder: Reiner Kunze sagt, er sei um Jahre gealtert beim Studium seiner Greizer Akten.

Der Spiegel: Andere haben andere Einstellungen. Rainer Eppelmann hat gesagt, er lege keinen Wert auf Kenntnis seiner Stasi-Akte.

Richard Schröder: Diesen Standpunkt teile ich. Das nochmalige Durchdeklinieren der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein therapeutischer Prozeß.

Der Spiegel: Wir alten Bundesrepublikaner haben mit dem Verhältnis zur Vergangenheit unsere eigenen Erfahrungen: Was schützt Sie davor, daß irgendwann eine Generation kommt, die genau wissen will in allen Verästelungen, was damals in der DDR gewesen ist - so wie die 68er-Generation über die Nazi-Zeit ihrer Eltern?

Richard Schröder: Meine Kinder sind 19 und 20. Sie fragen nicht, sie wissen schon. Ich glaube auch nicht, daß Generationskonflikte zu befürchten sind. Wir sind nicht besetzt von Siegern, es gibt keine nationale Schmach, wir haben keinen Krieg verloren. Aber natürlich bin ich sehr dafür, daß Westler und Ostler im persönlichen Gespräch über diese Dinge reden. Und wir vereinigen uns doch auf eine Weise, die dreimal mehr Fragen aufwirft, als Antworten zu geben. Ich glaube nicht, daß wir noch massenhaft Akten vorzulegen haben, um ein Gespräch in Gang zu bringen.

Der Spiegel: Vielleicht reicht späteren Generationen die Erklärung ihrer Ex-DDR-Eltern nicht, daß nach dem Sozialismus die Revolution kam und dann das Reihenhaus plus Mallorca-Urlaub. Warum die Akten verbrennen?

Richard Schröder: Ich bin sogar zu dem Kompromiß bereit, daß wir das Problem vor uns herschieben. Wir können ja warten, wie wir in fünf Jahren darüber denken. Fachleute sagen,

das Interesse der Historiker ist durch eine repräsentative Auswahl von Personalakten und durch den nicht direkt personenbezogenen Aktenbestand hinreichend erschöpft.

Der Spiegel: Nicht alle Menschen sind Historiker.

Richard Schröder: Ja, meinen Sie, man soll die Möglichkeit schaffen, daß der Sohn sich über die Stasi-Verwicklung des leiblichen Vaters noch einmal informieren kann? Dieser Moralismus scheint mir abstrus.

Der Spiegel: Die 68er-Generation wollte von ihren Eltern hören: Wie war das damals wirklich? Was hast du damals gemacht, empfunden? Das war nicht nur Scharfrichtermentalität. Es ging um das Verstehen von Geschichte.

Richard Schröder: Gut, dafür stehen die Väter zur Verfügung.

Der Spiegel: Die neigten damals und neigen wohl auch heute zum Schweigen, wie man sieht.

Richard Schröder: Ich kann Ihre Auffassung nicht teilen. Die Akten müssen entbehrlich werden. In 100 Jahren sind sie eine Kuriosität. Die Vorstellung, daß sie ständig gewälzt werden können, daß ständig auch denunziert, diskriminiert wird, bedrückt mich.

Der Spiegel: Herr Schröder, die Große Koalition in der DDR zwischen CDU und SPD wurde maßgeblich von Lothar de Maizière und Ihnen zusammengehalten. Sie beide haben sich intensiv kennengelernt und mochten sich. Haben Sie nicht das Bedürfnis, mit de Maizière über sein Verhältnis zur Stasi zu reden?

Richard Schröder: Eigentlich nicht so sehr. Es ist für Sie vielleicht schwer vorstellbar. Ich persönlich - ich will nicht behaupten, daß ich für die DDR typisch bin - habe die ganzen Jahre gelebt unter der Voraussetzung: Du weißt nie alles. Und ich wollte, sei es in meinem Arbeitskreis "Theologie und Philosophie" oder auch in der Politik, nicht alles von jedem Gesprächspartner wissen.

Der Spiegel: In Ihrem Arbeitskreis saß auch Ibrahim Böhme.

Richard Schröder: Daß er darin saß, beunruhigt mich nachträglich nicht. Damals haben wir unsere Gespräche nach dem Motto geführt: Hat die Stasi keinen unter uns, hat sie ein Mikrofon in der Wand versteckt.

Was ich im übrigen über de Maizière im Spiegel gelesen habe - und mehr weiß ich nicht -, reicht nicht aus, über ihn enttäuscht zu sein.

Der Spiegel: Haben Sie sich damals gefragt: Der könnte mit der Stasi zu tun haben?

Richard Schröder: Wir mußten ein Wahlergebnis verarbeiten. Die Personaldecke war dünn. Aber in jener Zeit haben wir uns diese Fragen auch nicht gestellt. Ich stand immer unter dem Eindruck: Wenn wir nicht eine Zweidrittelmehrheit für diese Regierung zustande bringen,

weil ja so viele Zweidrittelentscheidungen nötig waren, dann macht die Stasi hintenherum noch ihr Spielchen.

Der Spiegel: War die Sorge denn begründet?

Richard Schröder: Ich habe damit gerechnet, daß die Entwöhnung der Stasi von der Macht zu irrationalen Reaktionen führen könnte: Amokläufer oder Ähnliches.

Der Spiegel: Wie haben Sie sich den Amoklauf vorgestellt?

Richard Schröder: Daß Stasi-Obristen ohne Realitätssinn einen Putsch starten.

Wir bekamen ja auch Morddrohungen. In meinem Fall kam sie vermutlich aus dem Kreuzberger Milieu. Es war ein Vulkan. Und wir haben drauf getanzt.

Beängstigend waren PDS-gesteuerte Demonstrationen vor der Volkskammer. Es gab Gysis Ankündigung: "Die Straße muß wieder unser werden". Es gab die systematische Destruktion des Parlaments.

Der Spiegel: Wir hatten den Eindruck, daß die Stasi-Akten in der DDR über längere Zeit eher einvernehmlich vernichtet wurden.

Richard Schröder: Die Stasi-Leute haben die Bürgerbewegungen mit dem Argument für die Vernichtung der elektronischen Datenträger eingenommen, daß sonst der BND - komischerweise der BND und nicht der Verfassungsschutz - sehen könnte, wer in der DDR aufmüßig war und diese Leute seinerseits observieren würde.

Der Spiegel: Und dieses Argument hat gewirkt?

Richard Schröder: Ja, bis in den Herbst. Das zweite Argument, dem sich auch Kirchenleute nicht entzogen haben, war: Der Zugriff per Knopfdruck löse eine solche Informationsfülle aus, daß der innere Frieden endgültig verlorengelange. Sie merken ja, daß auch ich diesem Argument etwas abgewinnen kann.

Der Spiegel: Die Auseinandersetzung mit der Stasi-Zeit scheiterte also an der angestrebten Versöhnung der DDR mit sich selber?

Richard Schröder: So kann man es deuten. Es ist aber auch eine Illusion, zu glauben, daß die Mehrzahl der Betroffenen den Mut haben wird, das Gespräch Täter/Opfer zu suchen. Die psychotherapeutischen Kategorien nach dem Motto "das muß zur Selbstreinigung gemacht werden" gehen fehl. Was nicht von selber geht, kann man auch nicht organisieren.

Der Spiegel: Die Bewältigung der Vergangenheit: nichts als ein Schlagwort?

Richard Schröder: Das meine ich. Am Ende wird sich die Vergangenheitsbewältigung reduzieren auf eine Analyse der Institution Stasi und die strafrechtliche Aufarbeitung. Das finde ich auch in Ordnung. Was dann noch von Mensch zu Mensch passiert, läßt sich nicht staatlich einfordern.

Der Spiegel: Herr Schröder, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

1. Februar 1991

**Redebeitrag von Willfried Penner (SPD)⁴²⁶ in der 7. Sitzung des Bundestages
[Auszug]⁴²⁷**

Druck: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 155, S. 234.

Es gibt ein Sonderproblem - der Minister hat es angesprochen -, das uns noch lange beschäftigen wird. Es ist der Umgang mit den sogenannten Stasi-Akten. Unsere Vorstellungen sind klar:

Erstens. Die am 12. Dezember 1990 erlassene vorläufige Benutzerordnung muß durch ein Gesetz abgelöst werden.

Zweitens. An der Institution des Sonderbevollmächtigten ist festzuhalten.

Drittens. Das heute bestehende Auskunftsrecht ist zu einem Einsichtsrecht zu erweitern.

Viertens. Die Nutzung für nachrichtendienstliche Zwecke ist strikt auszuschließen.

Fünftens. Bei der Sicherheitsüberprüfung sind Auskünfte allenfalls der Einstellungsbehörde, nicht aber dem Verfassungsschutz zu erteilen. Akzeptabel ist das Interesse der Dienste für hauptamtliche Mitarbeiter des früheren MfS.

Sechstens. Dem Sonderbevollmächtigten ist ein Herausgabeanspruch einzuräumen, um die bereits in den Besitz anderer Behörden gelangten Akten des MfS wieder zusammenzuführen. Es kann ja nicht sein, daß die in aller Welt herumvagabundieren.

⁴²⁶ Willfried Penner: Seit 1972 für die SPD Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Von Juni 1985 bis Dezember 1991 stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion. Langjähriges Mitglied des Innenausschusses des Bundestags. Seit Januar 1995 dessen Vorsitzender.

⁴²⁷ Redebeitrag in der Aussprache zur Erklärung der Bundesregierung. Die hier nicht wiedergegebenen Teile behandeln das Asylrecht, das Aussiedler- und Staatsangehörigkeitsrecht, Probleme der neuen Bundesländer sowie Fragen der inneren Sicherheit, des Datenschutzes und des Umgangs mit den Akten der Blockparteien und Massenorganisationen der DDR, schließlich die Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes sowie die Kontrolle dieser Einrichtungen.

4. März 1991

Burkhard Hirsch⁴²⁸: "Nachhaltige Störung"

die tageszeitung vom 4.3.1991.

Allgemeine Grundsätze

Der Rechtsfrieden in der Bevölkerung der Beitrittsländer ist unverändert nachhaltig gestört.

Auf der einen Seite sind frühere Stasi-Mitarbeiter in führenden Positionen und rechnen damit, daß ihre Verstrickung nicht oder erst viel später bekannt wird. Auf der anderen Seite können bespitzelte Bürger nicht erkennen, was über sie gesammelt und aufbewahrt wurde. Sie wissen auch nicht, ob und was davon irgendwann gegen oder über sie verwendet wird. Es ist auch nicht ohne weiteres erkennbar, welche dieser Angaben zutreffend sind, und welche nicht.

Der Einigungsvertrag stellt zutreffend fest, daß das Material rechtswidrig und unter Verstoß gegen grundlegende, die Menschenwürde schützende Verfassungsgrundsätze zusammengetragen wurde. Es ist in vielen Fällen auch heute noch geeignet, schwere Schäden und Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes der Betroffenen zu bewirken.

Eine Vernichtung des Materials wäre eine denkbare Lösung. Sie würde aber Rehabilitierungen unmöglich machen, Straftaten der Täter schützen, jede spätere Verdächtigung zulassen und die zeitgeschichtliche Erforschung der früheren DDR beenden. Sie scheidet daher aus. Eine Gesetzgebung muß sich daher an folgenden Gedanken orientieren:

- Es muß zwischen Täter- und Opferakten unterschieden werden.
- Bei den Opferakten muß beachtet werden, daß sie rechtswidrig zustandegekommen sind.
- Die Akten müssen möglichst lückenlos erfaßt werden.
- Sie müssen auf absehbare Zeit in die Verwaltung einer möglichst unabhängigen Behörde gestellt werden.

Grundentscheidungen

1. Die Gesetzgebung sollte noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Sie ist dringend. Es sollte eine möglichst breite parlamentarische Mehrheit angestrebt werden.

⁴²⁸ Dr. Burkhard Hirsch: Von 1972 bis 1975 und seit 1980 Abgeordneter des Deutschen Bundestages für die F.D.P. Langjähriges Mitglied des Innenausschusses. Seit November 1994 Vizepräsident des Deutschen Bundestages.

2. Der Gesetzentwurf sollte sich nicht nur auf die Stasi-Akten im engeren Sinne beziehen, sondern auch die Akten erfassen, die mit ihnen in einem inneren Zusammenhang stehen und sich teilweise in Privatbesitz, teilweise aber auch in der Verfügung des Bundesarchivs oder anderer Behörden befinden. Akten im Besitz von Behörden sind zusammenzuführen. Bei Akten im Privatbesitz (z. B. das SED-Archiv) muß mindestens der Zugang der Sonderbehörde gesichert werden.
3. Jeder Bürger muß Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die sich auf ihn beziehenden Unterlagen erhalten. Dieser Anspruch soll nicht davon abhängig sein, daß ein besonderes rechtliches Interesse nachgewiesen wird. Die in der Sammlung selbst liegende Verletzung des Persönlichkeitsrechtes muß genügen.
Selbstverständlich sollen die Anfragen vorrangig behandelt werden, bei denen ein besonderes Rechtsschutzinteresse besteht, wie bei Rehabilitierungen, Einstellungs- oder Sicherheitsüberprüfungen, Anfechtung von Urteilen usw.
4. Daten in Opferakten bleiben gesperrt. Sie sind für Dritte nicht verwendbar. Akten, die lediglich in Telefonmitschriften oder entsprechenden Bandaufnahmen bestehen, sollten in entsprechender Anwendung von § 100 b Abs. 5 StPO vernichtet werden.
5. Die staatliche Nutzung der Akten muß auf die Täterakten beschränkt bleiben. Die rechts- und verfassungswidrig entstandenen Opferakten müssen gesperrt, also unbenutzbar bleiben. Das "gestohlene" Privatleben geht niemanden etwas an.
6. Auskünfte bei Sicherheits- oder sonstigen Einstellungsprüfungen, bei Prüfungen von Mandatsträgern auf allen Ebenen können sich also nur auf den Inhalt von Täterakten beziehen. Nach den allgemein dafür geltenden Regeln ist dazu die Information des Betroffenen erforderlich. Er muß die Akten einsehen können, aus der die ihn betreffende Auskunft gegeben wird.
7. Die Nutzung der Opferakten scheidet für eine Strafverfolgung des Betroffenen nach den Grundsätzen der strafprozessualen Verwertungsverbote über rechtswidrig gewonnene Beweismittel aus. Es ist zu prüfen, ob Ausnahmen in Extremfällen in Betracht kommen, zum Beispiel bei einer Straftat gegen das Leben.
Bei den Täterakten ist nach geltendem Strafrecht zu prüfen, ob eine Straftat nach § 241 a StGB vorliegt und verfolgt werden muß. Es ist offen, ob dazu weitere gesetzgeberische Entscheidungen erforderlich sind.
8. Eine nachrichtendienstliche Nutzung der Akten scheidet aus. Der Verfassungsschutz würde in eine irreparable Vertrauenskrise geraten, wenn er sich auf dieses Material stützen würde. Hinsichtlich von Einstellungsprüfungen steht er jeder anderen Behörde gleich.

9. Für die zeitgeschichtliche Forschung scheiden zumindest die Opferakten aus, wenn der Betroffene nicht einwilligt und eine sichere Anonymisierung nicht möglich ist. Es ist zu prüfen, ob Ausnahmen erforderlich und praktikabel sind bei Amts- oder Funktionsträgern in ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Organisatorische Regelungen

1. Die Akten müssen vollständig erfaßt werden. Soweit sich Akten in der Hand anderer Behörden befinden, sind sie an die Sonderbehörde zu überführen. Annexakten müßten zumindest zugänglich sein.
2. Der private Besitz von Stasi-Akten und jede Form ihrer Nutzung⁴²⁹ muß mit einer erheblichen Strafe bedroht werden, auch wenn die Akte, Unterlage oder der Datenträger privatrechtlich erworben wurde. Denn niemand konnte über derartige Akten rechtmäßig verfügen. Es sollte eine kurze Frist bestimmt werden, innerhalb derer eine derartige Unterlage straffrei zurückgegeben werden kann.
3. Die Einrichtung eines Beauftragten der Bundesregierung sollte für die Dauer der besonderen Verwahrung der Akten erhalten bleiben. Er und die Behörde sollten dieselbe Rechtsstellung erhalten wie der Bundesbeauftragte für Datenschutz. Aufgabe der Behörde ist die sichere Verwahrung der Akten, ihre Erschließung für die gesetzlich zulässigen Zwecke und die Bewertung einer vorhandenen Unterlage nach Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachzusammenhang.
Dem Beauftragten sollte ein Beirat zur Seite stehen, der aus je einem Vertreter der Beitrittsländer und Mitgliedern des Bundestages besteht.
4. Die Dauer der Sonderverwaltung bleibt offen. Sie muß sich an den schutzwürdigen Interessen orientieren, die in den Opferakten enthalten sind. Es ist eine Regelung denkbar, wonach Opferakten nach einem zu bestimmenden Zeitablauf auf Antrag vernichtet werden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall archivwürdig sind.

⁴²⁹ Ergänzung der taz-Redaktion: "Gemeint ist die Nutzung der [sich] im rechtswidrigen Privatbesitz befindlichen Akten."

8. März 1991

Thesen des Bundesfachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV [Auszug]⁴³⁰

Forderungen zum Stasi-Akten-Gesetz. 8 Thesen zum wesentlichen Inhalt eines Gesetzes zur Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Beschlossen vom Bundesfachausschuß Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 8.3.1991; BStU, Abt. Bildung und Forschung, Dokumentation.

I.

Der Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR muß schnellstens umfassend gesetzlich geregelt werden. Ziel dieser Regelung muß die Eröffnung einer umfassenden politischen und moralischen Bewältigung des Geschehenen sein. Die Dimension des Unrechts läßt sowohl im Interesse der Opfer als auch im Interesse der zukünftigen demokratischen Entwicklung der Gesellschaft kein "Verschweigen und Vergessen" zu. Sie verbietet auch, daß wir bei einer lediglich formalen juristischen und historischen Aufarbeitung stehenbleiben.

II.

Die gesetzliche Regelung muß streng zwischen Opfern und Tätern unterscheiden. Der in den letzten Monaten verschiedentlich unternommene Versuch, auch Täter als Opfer darzustellen oder einen fließenden Übergang zwischen Täterrolle und Opferrolle zu beschwören, würdigt die leidvollen Erfahrungen der Menschen in der ehemaligen DDR herab und geht an der Wirklichkeit vorbei. Die Unterscheidung ist auch möglich, weil sich aus den Unterlagen die Rolle der einzelnen Personen als passiv betroffene oder aktiv mitwirkende immer eindeutig ergibt.

III.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gebietet es, allen Opfern des Staatssicherheitsdienstes einen umfassenden Anspruch auf Auskunft, Akteneinsicht und Aufklärung zu gewähren. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu wahren, ohne daß es zu einer Einschränkung der Effektivität der Ansprüche der Opfer kommt. Die Opfer haben auch das Recht, die Vernichtung aller Akten und Suchdateien zu verlangen, die ein Persönlichkeitsbild von ihnen darstellen oder dessen Herstellung ermöglichen.

Das Recht der Opfer auf informationelle Selbstbestimmung gebietet es außerdem, ihnen einen Anspruch auf die Nennung des wirklichen Namens derjenigen Mitarbeiter einzuräumen, die

⁴³⁰ In den hier nicht wiedergegebenen Teilen werden die einzelnen Thesen ausführlich erläutert.

in Vorgängen wie z. B. der "operativen Personenkontrolle" tätig geworden sind. Dazu gehört auch ein Anspruch auf alle zur eindeutigen Identifizierung dieser Mitarbeiter erforderlichen Informationen. Der Sonderbeauftragte kann Erläuterungen hinzufügen (z. B. wenn die Mitarbeit erzwungen wurde).

IV.

Die Persönlichkeitsrechte der hauptamtlichen und informellen [sic !] Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes können in dem Gesetz nur einen eingeschränkten Schutz erhalten. Ihnen kann auch nur ein eingeschränkter Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch eingeräumt werden. Es darf nicht die geringste Fortsetzung der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Opfer durch Informationsrechte der Täter geben. Den ehemaligen Mitarbeitern muß allerdings möglich gemacht werden, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu verteidigen und sich mit ihrer Verstrickung in den Apparat auseinanderzusetzen. Hierzu erscheint im Regelfall eine Auskunft - einschließlich einer "Negativbescheinigung" - ausreichend.

V.

Die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes in der ehemaligen DDR muß umgehend und gründlich untersucht werden, um die Voraussetzungen einer breiten und differenzierten öffentlichen Diskussion zu schaffen. Dieses Ziel der politischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung steht gleichrangig neben dem der Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer. Abweichend von den Regeln der geltenden Archivgesetze des Bundes und der Länder müssen daher für diese Unterlagen gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, die ihre Benutzung durch die Wissenschaft - auch soweit es sich um personenbezogene Akten oder Daten handelt - ebenso garantieren wie eine Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

VI.

Das Gesetz muß die Nutzung der Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes durch Gerichte, Behörden und andere amtliche Stellen detailliert und abschließend regeln. Dabei ist streng zwischen Täter- und Opferakten zu unterscheiden. Das berechtigte gesellschaftliche Interesse an Erkenntnissen über die Täter darf nicht zu einer weiteren Verfügbarkeit von Informationen über die Opfer führen. Das bedeutet, daß Opferakten ohne Einschränkungen nur zur Rehabilitation oder anderen ausschließlich im Interesse der Opfer liegenden Zwecken mit deren Einverständnis genutzt werden dürfen.

Im Rahmen von Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist zur Feststellung einer Mitarbeit im Staatssicherheitsdienst eine Nutzung der Täterakten zulässig, wenn die Funktion des Beschäftigten eine besondere charakterliche Eignung erfordert. Im Rahmen von Strafverfahren ist die Nutzung der Unterlagen zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der

Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst und zur Aufklärung besonders schwerer Delikte zulässig. Dabei ist dem Datenschutz-Anspruch der Opfer so umfassend wie möglich Rechnung zu tragen.

Jede nachrichtendienstliche Verwendung der Unterlagen muß ausgeschlossen werden.

VII.

Die Institution "Staatssicherheitsdienst" war in der Gesellschaft der DDR allgegenwärtig. Das Gesetz muß diesem Umstand Rechnung tragen, einen umfassenden Begriff der "vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der DDR gewonnenen personenbezogenen Informationen" konstituieren und durch entsprechende Auskunfts- und Herausgabeansprüche gegen Behörden und Private die Zusammenführung aller Unterlagen, die solche Informationen enthalten können, in einer Institution sicherstellen.

VIII.

Auch wenn das Gesetz sich bemüht, die vielfältig erforderlichen Abwägungen zwischen den Persönlichkeitsrechten der verschiedenen Betroffenen und Dritter untereinander und mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an Offenlegung und Aufarbeitung möglichst detailliert selbst zu regeln, wird in vielen Fällen die Notwendigkeit von Einzelfallentscheidungen verbleiben. Häufig wird die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen auch nur bei Vollständigkeit der Sachverhaltsdarstellung und zusätzlichen erläuternden oder wertenden Zusätzen gewahrt werden können. In allen diesen Fällen erfordert die hohe Bedeutung der beteiligten Grundrechte ein unabhängiges, an keine Weisung gebundenes und gleichzeitig außerordentlich sachkundiges Organ, das abschließend behördlich tätig wird. Das Gesetz muß deshalb die Position des Sonderbeauftragten entsprechend ausgestalten und absichern. Überlegungen, neben dem Sonderbeauftragten eine weitere Behörde für spezielle Ermittlungsaufgaben zu schaffen, sind ebenso abzulehnen, wie eine "Dezentralisierung" der Behörde.

15. März 1991

Interview mit Eckart Werthebach⁴³¹

Junge Welt vom 15.3.1991, Wir müssen auf Anschläge gefaßt sein.- Interview: Hendrik Thalmann.

Junge Welt: Der Kalte Krieg ist zu Ende. Der Konflikt mit der DDR ad acta gelegt. Terroristische Aktionen mit denen der 70er und 80er Jahr nicht mehr vergleichbar. Geht dem Verfassungsschutz mit den abnehmenden Aufgaben die Luft aus?

Eckart Werthebach: Die Verhältnisse haben sich geändert. Das ist nicht zu bezweifeln. Doch der Verfassungsschutz wird nicht überflüssig. Es gibt nach wie vor rechts- und linksextremistische Gruppierungen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung beeinträchtigen. Die früher von der SED finanzierten und ferngesteuerten orthodoxen Kommunisten der DKP haben an Bedeutung verloren, doch die sogenannte Neue Linke oder auch das rechtsextremistische Potential werden von der Ost-West-Entspannung praktisch gar nicht berührt. Im Spionagebereich haben wir die latente Gefahr der bisher nicht enttarnten Agenten des MfS, die von anderen Nachrichtendiensten, vor allem vom KGB, aktiviert werden können. Und die RAF-Terroristen haben erst am 13. Februar mit ihrem demonstrativen Anschlag auf die US-Botschaft in Bonn ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Wir müssen mit neuen Anschlägen rechnen. Dies zu verhindern sehe ich als vorrangige Aufgabe der Behörde. Weniger Sorge bereiten mir hingegen derzeit die Aufrufe Saddam Husseins während des Golfkrieges. Aber vor fanatisierten Einzeltätern aus dem arabischen Raum sind wir keineswegs gefeit. Es tut mir leid, aber für den Verfassungsschutz bleibt genug zu tun.

Junge Welt: Ihre Kollegen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein sehen das etwas anders. Dort wird Personal abgebaut ...

Eckart Werthebach: Wir haben den gesetzlichen Auftrag, Informationen zu sammeln über Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen die Sicherheit und den Bestand des Bundes und der Länder. Das kann ich entsprechend meines politischen Konzeptes mit einer Größenordnung X oder der Hälfte davon tun. Die Landesbehörden sind kraft Gesetz verpflichtet, die Zusammenarbeit untereinander und mit dem Bundesamt mit

⁴³¹ Dr. Eckart Werthebach: Von Mai 1988 bis Februar 1991 Ständiger Vertreter des Abteilungsleiters Innere Sicherheit im Bundesinnenministerium. Von Mai bis Oktober 1990 gleichzeitig Berater der Regierungskommission für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes bei DDR-Innenminister Peter-Michael Diestel. Seit März 1991 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Personal in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Da gibt es aber durchaus einen politischen Bewertungsspielraum.

Junge Welt: In den neuen Ländern wird der Aufbau des Verfassungsschutzes dort mit Argwohn von den Bürgern verfolgt. Wie wollen Sie dem Mißtrauen begegnen?

Eckart Werthebach: Die Einrichtung von demokratisch legitimierten und kontrollierten Behörden in den neuen Ländern sehe ich als eine wichtige Aufgabe an. Ich kann nur um Vertrauen werben. Den Bürgern muß verdeutlicht werden, daß die Landesbehörden für Verfassungsschutz nur auf der Grundlage präziser gesetzlicher Regelungen tätig werden dürfen, die deren Aufgaben, vor allem aber ihre Befugnisse, festschreiben. Noch in diesem Jahr sollten die Gesetze in den Ländern verabschiedet werden; sofort könnte man im Wege des Organisationserlasses die Behörden errichten, ohne daß diese aber Eingriffsrechte gegen Bürger hätten. Denn es gibt in den neuen Ländern beachtliche Informationslücken aus unserer Sicht.

Junge Welt: Welche?

Eckart Werthebach: Im Moment vor allem im rechtsextremistischen Bereich. Die aus den Medien bekannten Ausschreitungen militanter Rechtsextremisten verlaufen im Osten Deutschland meines Erachtens brutaler als die der Neonazis und Skinheads im Westen. Außerdem versuchen rechtsextremistische Organisationen wie die NPD oder auch die DVU mit nicht geringem Aufwand, sich in den neuen Ländern auszubreiten. Auch linksextremistische Gruppen aus den alten Bundesländern - zum Beispiel Autonome, Anarchisten, Troztkisten oder Marxistische Gruppen - haben schon früh Kontakte in den Osten entwickelt und dort Fuß zu fassen versucht. Da müssen wir schon in den Anfängen dabei sein, um bessere Zugänge zu bekommen.

Junge Welt: Beim Aufbau des Verfassungsschutzes gibt es in den neuen Ländern einige Ungereimtheiten, wie in Sachsen-Anhalt, wo abgehalfterte niedersächsische Verfassungsschützer in verantwortungsvolle Positionen gekommen sind. Bürgerrechtler kritisieren, daß der Aufbau sich teilweise ohne öffentliche und ohne parlamentarische Kontrolle vollzieht.

Eckart Werthebach: Der Aufbau der neuen Verfassungsschutz-Behörden ist in der Tat eine sehr sensible Angelegenheit. Man sollte ihn - soweit möglich - von Anfang an parlamentarisch begleiten. Angesichts der besonderen Situation in den neuen Bundesländern rate ich jedenfalls meinen Kollegen von Anfang an, um eine breite Zustimmung bemüht zu sein.

Junge Welt: Der Hauptverwaltung Aufklärung (HV A) des MfS soll das Bundesamt schon vor einem Jahr ein Straffreiheitsgesetz signalisiert haben. Dagegen gibt es inzwischen aus allen politischen Lagern heftigen Widerspruch.

Eckart Werthebach: Ich denke, daß die Frage einer Teil-Amnestie für teilungsbedingte Spionage-Straftaten in der öffentlichen Diskussion überbewertet worden ist. Die Argumente sind ausgetauscht. Die Politik hat das Wort.

Junge Welt: Die unerkannten 400 bis 500 mutmaßlichen Stasi-Agenten gelten offiziell als ein dauerhaftes Sicherheitsrisiko. Gibt es Zeichen dafür, daß der KGB sich ihrer bedient?

Eckart Werthebach: Wir haben durchaus Beweise dafür.

Junge Welt: Dem Verfassungsschutz wird nachgesagt, er schiele nach den personenbezogenen Stasi-Dossiers, die in Verwahrung der Gauck-Behörde sind. Was hätte das BfV von diesen Akten?

Eckart Werthebach: Ich war Beisitzer der von der Regierung de Maizière eingesetzten Kommission zur Auflösung des MfS/AfNS. Von daher habe ich also einen relativ tiefen Einblick in das, was als Material dort vorhanden ist. Die sogenannten Opfer-Akten, die sechs Millionen personenbezogenen Dossiers, können den Verfassungsschutz schon deshalb nicht interessieren, weil deren Informationen nach meinem Rechts- und Verfassungsverständnis mit verfassungswidrigen Mitteln gewonnen worden sind.

Junge Welt: Für welche Akten interessieren Sie sich dann?

Eckart Werthebach: Erstens für jene, die über Verbindungen des MfS mit internationalen Terroristengruppen Auskunft geben, die auf Vermittlung des Politbüros des ZK der SED zustande gekommen sind. Es hat nicht nur Gespräche gegeben, sondern die hatten auch Ergebnisse: Terroristen wurden in der Ex-DDR als Guerilleros ausgebildet und mit Waffen versorgt. Ich fürchte, daß es möglicherweise heute noch solche Terroristennester in den neuen Ländern gibt. Der Staat kann sich meines Erachtens nicht leisten, diese vorhandenen Erkenntnisse einfach beiseite zu schieben. Zum zweiten habe ich konkrete Hinweise, daß es noch HVA-Material gibt, das uns Aufschluß geben könnte über Agenten, die immer noch in Regierungsstellen, Parteien oder in der Industrie ausharren. Nur dieses Aktenmaterial, und das könnte vorgefiltert werden durch die Behörde des Sonderbeauftragten, interessiert uns überhaupt.

Junge Welt: Und die Sicherheitsüberprüfungen? Dafür müßten Sie ja doch an die personenbezogenen Akten ran.

Eckart Werthebach: Die Behörde von Herrn Gauck will die Akten zwar nicht gänzlich für Sicherheitsüberprüfungen verschließen, aber nicht dem Verfassungsschutz als der für Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörde Auskunft erteilen. Der Kompromiß bestand darin, daß die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde anfragen soll. Als Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz muß ich jedoch feststellen, daß das Bundeskabinett das BfV mit solchen Sicherheitsüberprüfungen betraut hat, wir fragen beim BKA oder beim Bundeszentralregister an. Wenn der Gesetzgeber festlegt, daß anstelle des Verfassungs-

schutzes zum Beispiel der Bundesinnenminister bei der Gauck-Behörde anfragt, muß ich das allerdings hinnehmen.

30. März 1991

Interview mit Wolfgang Schäuble⁴³²

Die Welt vom 30.3.1991, "PDS war als SED Haupttäter". - Interview: Michael Jach.

Die Welt: Kann man, wie von der F.D.P. vorgeschlagen, strikt zwischen Täter- und Opferakten unterscheiden?

Wolfgang Schäuble: Nach dem Akteninhalt kann man sicherlich unterscheiden, ob jemand bespitzelt wurde oder bespitzelt hat. Natürlich kann auch ein Informant seinerseits Opfer gewesen sein. Schwieriger ist es schon, jeweils in der einzelnen Akte zwischen Täter- und Opfer-Unterlagen zu unterscheiden, weil die meisten Akten Opfer betreffen.

Die Welt: Wenn aber jemand nach einem Fluchtversuch zur Informellen Mitarbeit [sic !] (IM) erpreßt wurde - wie kann man solchen Schicksalen gerecht werden?

Wolfgang Schäuble: Das ist eine Frage von besonderer Bedeutung für die Aufarbeitung der unsäglichen Stasi-Vergangenheit und für die Beurteilung im Einzelfall. Das Beispiel zeigt, daß man tatsächlich Opfer und Täter zugleich sein konnte.

Die Welt: Kann Aktenmaterial auch zur Gegenwehr gegen Stasi-Verdächtigungen bereitgestellt werden?

Wolfgang Schäuble: Dafür werden wir noch eine Regelung finden müssen. Nach meiner Meinung muß es möglich sein, daß jemand, der öffentlich in Verdacht gerät, die Chance hat, sich mit Hilfe der Akten zu entlasten.

Die Welt: Die Stasi ist mit Abhören des Telefonverkehrs im alten Bundesgebiet in die Privatsphäre ungezählter Bürger eingedrungen. Sind die Abhörbänder ausgewertet?

Wolfgang Schäuble: Vermutlich können wir nicht ausschließen, daß noch nicht ausgewertetes Material vorhanden ist. Wir haben im vorigen Jahr die öffentliche Verwertung unter Strafe gestellt. Das ist damals nicht allseits akzeptiert worden. Aber inzwischen scheint mir, auch in der Diskussion mit den Bundestagsfraktionen, die Zustimmung zu unserem damaligen Ziel zu wachsen, daß man solches widerrechtlich gewonnenes Abhörmaterial möglichst unbesehen vernichtet. Die Abgehörten sind ja nun sämtlich Opfer.

Die Welt: Sie ziehen also Vernichtung auch der Herausgabe an Betroffene vor?

⁴³² Dr. Wolfgang Schäuble: Für die CDU Abgeordneter des Deutschen Bundestages seit 1972. Von April 1989 bis November 1991 Bundesinnenminister, seitdem Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag.

Wolfgang Schäuble: Jedenfalls dann, wenn man das Abhörmaterial nicht so trennen kann, daß jeder nur jeweils das über ihn selbst gesammelte Material bekommen kann. Und das wird selten möglich sein.

Die Welt: Gegen Überlegungen, das Auskunftsrecht besonders zu definieren, wendet die F.D.P. ein, es sei völlig ausreichend, wenn ein Bürger wissen will, ob auch sein Persönlichkeitsrecht verletzt wurde.

Wolfgang Schäuble: Im Prinzip hat der F.D.P.-Kollege Hirsch mit dieser Überlegung durchaus recht. Man muß aber auch etwas anderes sehen: Mit einem zu weitgehenden Auskunftsrecht für jedermann besteht immer die Gefahr, daß zugleich auch Informationen über Dritte erlangt werden. Außerdem: Je größer die Behörde sein müßte, die womöglich Abermillionen von Anfragen in vertretbarer Zeit zu bewältigen hätte, desto größer wäre zwangsläufig die Gefahr, daß die Informationen nicht so vertraulich gehandhabt werden, wie es wiederum vor allem die Stasi-Opfer beanspruchen dürfen.

Die Welt: Mit ähnlichen Argumenten soll dem Verfassungsschutz der Zugang zu Stasi-Materialien verlegt werden.

Wolfgang Schäuble: Da hat es manches Mißverständnis gegeben. Wir haben immer gesagt: Wir brauchen diesen Zugang nur unter sehr engen Voraussetzungen ...

Die Welt: ... wogegen die Opposition ein striktes Nein setzt, am schärfsten das Bündnis 90.

Wolfgang Schäuble: Man muß ja Respekt dafür haben, wenn Menschen in den neuen Bundesländern aus ihrer DDR-Erfahrung mehr oder weniger Mißtrauen gegen Nachrichtendienste haben und fragen: Muß es die überhaupt geben? Wenn man aber ausführlich, richtig und vernünftig darüber diskutiert, ist kaum noch jemand dagegen. Kein vernünftiger Mensch kann bestreiten, daß der Verfassungsschutz über Spionage oder Terrorismus, die die Bundesrepublik Deutschland bedrohen, im Bilde sein muß; denken Sie nur an die jüngsten Nachrichten über die Kooperation von Stasi und RAF. Im übrigen hat sich auch der Sonderbeauftragte Gauck in dieser Richtung geäußert. Selbstverständlich soll der Verfassungsschutz keine Informationen über Opfer zu deren Lasten bekommen. Ich glaube, da wird es rasch eine Übereinstimmung geben.

Die Welt: Die Stasi-Akten sollen auch für "politische und historische Aufarbeitung" verfügbar sein. Was ist unter "politisch" zu verstehen?

Wolfgang Schäuble: Historisch-wissenschaftliche Erforschung wird immer auch politische Verantwortlichkeit aufklären und damit zu politischer Auseinandersetzung beitragen. Wir erleben doch schon, daß die PDS sich heute an politischer Aufarbeitung beteiligen will auf eine Art, als wäre sie selbst Opfer gewesen. Wenn ich das richtig weiß, war die PDS unter dem früheren Namen SED Täter. Haupttäter sogar. Für die SED ist diese Staatssicherheit geschaffen worden und hat für die SED gearbeitet, um deren Machtmonopol

aufrechtzuerhalten. Diese Verantwortung darzulegen, das gehört natürlich zur politischen Aufarbeitung.

Die Welt: Soll die Verwahrungsdauer begrenzt oder sollen die Akten auf alle Zeit - wenn Ironie erlaubt ist - zu den Schätzen der Geschichte genommen werden?

Wolfgang Schäuble: Ich denke, daß für individuelle Auskunfts- oder Einsichtsrechte eine Frist gesetzt werden könnte. Aber die Akten selbst, wenigstens einen dokumentarischen Kernbestand, wird man wohl auf Dauer verwahren. Nicht nur zur historischen Aufarbeitung, sondern auch als ein staatsethisches Mahnmal, daß sich dergleichen niemals wiederholen darf.

4. April 1991

Interview mit Klaus Kinkel⁴³³

Berliner Morgenpost vom 4.4.1991, Kinkel: Sicherheitsbehörden brauchen Zugang zu Stasi-Akten. - Interview: Andreas Thewalt.

Berliner Morgenpost: Gibt es Hinweise darauf, daß bei dem Anschlag auf den Treuhand-Präsidenten Detlev Karsten Rohwedder RAF-Terroristen und ehemalige Stasi-Mitarbeiter zusammengearbeitet haben?

Klaus Kinkel: Wir haben im Mordfall Rohwedder bisher keine heiße Spur. Insbesondere gibt es keine Erkenntnisse darüber, ob die RAF und ehemalige Stasi-Mitarbeiter hierbei zusammengewirkt haben. Sicher ist, daß bis 1984 Kontakte zwischen der RAF und dem früheren Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) bestanden haben. Über die Folgezeit wissen wir bisher nichts.

Berliner Morgenpost: Schließen Sie eine Zusammenarbeit in den Jahren nach 1984 denn aus?

Klaus Kinkel: Ich habe dafür gegenwärtig keine Anhaltspunkte, kann aber Verbindungen zwischen RAF und MfS auch nicht ausschließen. Wir sind schließlich ja auch davon überrascht worden, daß das Ministerium für Staatssicherheit früher nicht nur Ruheräume für aussteigewillige RAF-Terroristen zur Verfügung gestellt, sondern mit der RAF auch in der Ausbildung zusammengewirkt hat. Deshalb sollte man mit einer Gesamtbeurteilung vorsichtig sein.

Berliner Morgenpost: Müssen die Sicherheitsbehörden und der Verfassungsschutz Zugriff auf die Stasi-Akten erhalten, um kriminelle Aktivitäten des MfS und Verbindungen zur RAF genauer durchleuchten zu können?

Klaus Kinkel: Die Sicherheitsbehörden müssen auf jeden Fall in einem gewissen und kontrollierten Umfang Zugang zu diesen Akten bekommen. Notwendig ist eine vernünftige Abwägung zwischen Datenschutz und Individualrechten auf der einen Seite und dem Gemeinwohl, das sich in dem Aktenzugang für die Sicherheitsbehörden ausdrücken wird, auf der anderen Seite. Ich gehe davon aus, daß diese Abwägung in dem Gesetz, das der Innenminister derzeit vorbereitet, getroffen wird.

⁴³³ Dr. Klaus Kinkel: Von Januar 1979 bis Oktober 1982 Präsident des Bundesnachrichtendienstes, danach Staatssekretär im Bundesjustizministerium. Von Januar 1991 bis Mai 1992 Bundesjustizminister, seitdem Bundesaußenminister. Seit 1993 Vorsitzender der F.D.P.

Berliner Morgenpost: Rechnen Sie damit, daß unter möglicherweise abgetauchten ehemaligen Stasi-Mitarbeitern ein neues Terroristenpotential heranwächst?

Klaus Kinkel: Wenn tatsächlich ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit abgetaucht sind, müßte uns das beunruhigen. Denn ein solches Potential könnte eine Sicherheitsbedrohung auslösen. Ob sie aber in Richtung Terrorismus gehen würde, weiß ich nicht. Da wäre ich sehr vorsichtig.

Berliner Morgenpost: Hat der Mord an Rohwedder nicht gezeigt, daß die Kronzeugenregelung für Terroristen ein Fehlschlag war?

Klaus Kinkel: Nein. Die Kronzeugenregelung kann man nicht als Fehlschlag bezeichnen. Die Grundüberlegung war sicher richtig. Ohne eine Richterschelte üben zu wollen, läßt sich heute aber sagen, daß das Urteil des bayrischen Obersten Landesgerichtes gegen Werner Lotze im Januar zweifellos ein gewisser Rückschlag war. Wir sind dabei, dies genau zu analysieren. Lassen sie uns die Auswertung abwarten. Derzeit würde ich jedenfalls nicht sagen, daß die Regelung falsch war.

Berliner Morgenpost: Läßt sich der Schutz von Politikern und anderen Führungspersönlichkeiten vor Anschlägen generell verbessern?

Klaus Kinkel: Zu den speziellen Sicherheitsvorkehrungen für Herrn Rohwedder möchte ich mich nicht äußern. Das war Sache der Innenbehörden in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Einen totalen Schutz kann es aber nicht geben. Ich habe jedoch den Eindruck, daß die staatlichen Stellen alles tun, um gefährdete Persönlichkeiten ausreichend zu schützen. Für Forderungen nach besseren Sicherheitsvorkehrungen habe ich Verständnis, weil nach Mordanschlägen die Wut hochkocht. Ich glaube aber, daß bereits genug getan wird.

5. April 1991

Interview mit Gerd Wartenberg⁴³⁴

Berliner Morgenpost vom 5.4.1991, SPD bleibt fest: Nein zur Einsicht in Stasi-Akten. - Interview: Horst Ohligschläger.

Berliner Morgenpost: Nach dem Attentat auf Treuhand-Chef Detlev Rohwedder wird ein Zugriff des Verfassungsschutzes auf die Stasi-Akten gefordert. Bisher hat die SPD dies abgelehnt. Bleibt es dabei?

Gerd Wartenberg: Die Forderung nach einem Zugriff des Verfassungsschutzes auf die Stasi-Akten ist ein ärgerlicher Aktionismus, der nur von der großen Hilflosigkeit bei der Aufklärung terroristischer Anschläge ablenken soll. Die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden, Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt, haben bereits jetzt Zugang zu solchen Akten, die bei der Aufklärung terroristischer Straftaten helfen können. Die Frage, ob der Verfassungsschutz, der schließlich nur für die Vorfeld-Aufklärung da ist, auch in die Akten hineinschauen kann, sollte davon getrennt werden.

Berliner Morgenpost: Welche Bedingungen müßten für einen Zugriff erfüllt sein?

Gerd Wartenberg: Wenn überhaupt, darf der Verfassungsschutz nur in operative Akten zu bestimmten Vorgängen Einsicht nehmen, wie etwa zum Anschlag auf die Berliner Diskothek La Belle. Eine Einsicht in personenbezogene Akten darf es schon aus psychologischen Gründen nicht geben. Dabei stellt sich aber ein Abgrenzungsproblem. Man muß deshalb abwägen, was wichtiger ist: Der Nutzen für den Verfassungsschutz oder der Schaden für die Menschen in den neuen Ländern. Ich meine, daß der psychologische Schaden relativ groß ist. Die Haltung der SPD-Fraktion ist deshalb, bei einem Nein für die Akteneinsicht durch den Verfassungsschutz zu bleiben.

⁴³⁴ Gerd Wartenberg: 1980 bis 1994 Abgeordneter des Deutschen Bundestages für die SPD, dort ab 1983 Mitglied des Innenausschusses.

17. April 1991

Gregor Gysi⁴³⁵: Eigene Verantwortung nicht durch Suche nach "Sündenböcken" verdrängen

Neues Deutschland vom 17.4.1991.

1. Zur Aufarbeitung der Geschichte des MfS

Die Aufarbeitung der Geschichte der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) ist eine bedeutende politische, wissenschaftliche, historische und juristische Aufgabe. Sie kann nicht isoliert von der Analyse des die Gesellschaft der ehemaligen DDR kennzeichnenden Systems staatlicher und gesellschaftlicher Herrschaftsausübung vorgenommen werden. Jedes andere Herangehen verfehlt die Aufklärung des Wesens und der Funktion des ehemaligen MfS und führt dazu, es als eigentliche Ursache von Unterdrückung und Verfolgung zu dämonisieren.

Die PDS hat sich die Aufgabe der Aufarbeitung auch dieses Kapitels der DDR-Geschichte gestellt, aber sie bisher nur unzureichend erfüllt. Erste Schritte waren Aussagen auf der Klausurtagung des Parteivorstandes im Mai 1990, die Erklärung des Präsidiums vom 22. Oktober 1990 und die Stalinismus-Konferenz vom November 1990. In letzter Zeit fanden auch öffentliche Diskussionsveranstaltungen der PDS unter Einbeziehung ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS sowie Betroffener statt.

Insgesamt ist die Bereitschaft zur Aufarbeitung der Geschichte der DDR, speziell der Geschichte des MfS, gering. Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

- Psychologisch verständlich und zu berücksichtigen ist, daß die Beschäftigung mit einer belastenden Vergangenheit schwerfällt.
- In der politischen Öffentlichkeit und in den meisten Medien fehlt eine ausreichende Bereitschaft zu einer differenzierten und die historischen Zusammenhänge beachtenden Einschätzung. Fragwürdige Verallgemeinerungen, unzulässige Vergleiche und unverhohlener Haß erschweren eine ernsthafte Aufarbeitung der Geschichte.
- Kennzeichnend für den Umgang mit dem ehemaligen MfS und seinen Mitarbeitern in der Öffentlichkeit ist das Bestreben, "Sündenböcke" auszumachen und sich damit der Frage

⁴³⁵ Dr. Gregor Gysi: Rechtsanwalt. Von Dezember 1989 bis Januar 1993 Vorsitzender der SED-PDS bzw. PDS. Von März bis Oktober 1990 Abgeordneter der Volkskammer und dort Vorsitzender der PDS-Fraktion. Seit Oktober 1990 Abgeordneter des Deutschen Bundestages und Vorsitzender der PDS-Bundestagsgruppe.

nach der eigenen Verantwortung für das Geschehene zu entziehen. Diese Haltung bedeutet Verdrängung, aber nicht Aufarbeitung von Geschichte.

- Nicht selten wird das Thema von Regierungspolitikern mißbraucht, um vom eigenen Versagen abzulenken oder heutige Fehlentwicklungen durch das angebliche geheime Wirken ehemaliger Stasi-Mitarbeiter "zu erklären".
- Die mit der Anschlußpolitik erzeugte gesellschaftliche Atmosphäre veranlaßt Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR kaum dazu, offen und kritisch mit ihrer eigenen Geschichte umzugehen. Ihre Biographie wird "von außen" bewertet. Ein offenes und ehrliches Verhältnis zur Vergangenheit gerät ihnen zum Nachteil. Sie sehen keine Chance der Aufarbeitung untereinander. Den Menschen in den neuen Bundesländern wird suggeriert, daß in einem Teil Deutschlands die unbescholtenen Demokraten und im anderen Teil die Missetäter und Schuldbeladenen konzentriert sind.
- Die enormen sozialen Probleme und Nöte der Menschen in den neuen Bundesländern führen oft dazu, daß sie keine Bereitschaft zur Beschäftigung mit den Fragen der eigenen Geschichte aufbringen und ihnen eine untergeordnete Rolle beimessen.
- Für Mitglieder der PDS kommen zusätzliche Schwierigkeiten hinzu. Der weitaus größte Teil der Mitglieder der PDS war in der Vergangenheit weder hauptamtlicher noch inoffizieller Mitarbeiter des MfS. Viele von ihnen verstehen deshalb nicht, weshalb sie eine Mitverantwortung für die Tätigkeit des ehemaligen MfS tragen. Andere bewegt die Sorge, daß die Beschäftigung mit diesen Fragen gerade jenen nützt, die die PDS bekämpfen und sie im Grunde genommen vernichten wollen.
- Schließlich ist unübersehbar, daß viele ehemalige Mitglieder der SED und der anderen Blockparteien glauben, ein radikaler "Schlußstrich" unter die Vergangenheit ermögliche ihnen eine reibungslose Integration in die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Leitung der PDS hat all diese Faktoren unterschätzt und bis jetzt kein ausreichendes Konzept für die notwendige Aufarbeitung der Geschichte des Staatssicherheitsdienstes und der Klarstellung der politischen Verantwortung der SED für die Tätigkeit des MfS entwickelt. Die Aufarbeitung der Geschichte entspricht nicht nur unserer Verantwortung, sondern ist auch unerläßlich für die Entwicklung unserer politischen und persönlichen Identität als demokratische Sozialisten.

2. Zur Einschätzung der Tätigkeit des MfS

Bei der Beurteilung der Entwicklung und Tätigkeit des MfS darf das konkrete historische Umfeld nicht außer Betracht bleiben. Die DDR entstand im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und als Versuch, eine sozialistische Alternative auf deutschem Boden zu gestalten. Ihre

Entwicklung war in die Ost-West-Auseinandersetzung eingebunden und wurde von der Politik der sowjetischen Führung dominiert. Erinnerung muß auch daran, daß die herrschenden Kräfte der früheren BRD nicht zuletzt mit Hilfe von Geheimdiensten von Beginn an einen existenzbedrohenden Kampf gegen die DDR führten. Die Entstehung und die Aktivitäten des MfS waren zunächst auch Reaktion der politisch Verantwortlichen in der DDR auf diese Entwicklung. Zugleich drückte sich in der Tätigkeit des MfS das in der SED vorherrschende stalinistische Staats- und Politikverständnis aus. Es beinhaltete im Kern die Auffassung, daß für die Lösung gesellschaftlicher, darunter zunehmend auch ideologischer Konflikte, der Einsatz staatlicher Gewaltapparate das entscheidende und wirksamste Mittel sei. Diese Auffassung schloß eine zum Teil rechtsnihilistische Haltung ein. Das Recht wurde der Politik untergeordnet und in seiner eigenständigen kulturellen und die Politik normierenden Bedeutung nicht hinreichend gewürdigt. Die Folge war ein oft einseitig politisch geprägtes Verhalten der Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, deren Tätigkeit keiner rechtlich geregelten demokratischen Kontrolle unterlag. Die Verantwortung dafür tragen die maßgeblichen politischen Kreise der ehemaligen DDR und nicht die einzelnen Mitarbeiter der Staatssicherheit und anderer Staatsapparate. Gerade die Geschichte des MfS bestätigt nachdrücklich, daß geheimdienstliche Mittel zur Bewältigung von Konflikten in einer modernen Gesellschaft untauglich und daher abzulehnen sind. Diese Erkenntnis griff offensichtlich nach 1985 - nicht zuletzt unter dem Eindruck bestimmter Elemente der Politik des neuen Denkens von Michail Gorbatschow - auch in bestimmten Teilen des Sicherheitsapparates der DDR Raum, was im Herbst 1989 zu einer zumindest teilweise distanzierten Haltung gegenüber der offiziellen Sicherheitspolitik führte und nach meiner Meinung eine Bedingung war, die die Auflösung des MfS ohne dessen bewaffneten Widerstand ermöglichte.

Von diesen Überlegungen ausgehend halte ich folgende Feststellungen für eine differenzierte Bewertung der Tätigkeit des ehemaligen MfS für erforderlich:

- Völlig inakzeptabel, zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Bedingungen zu rechtfertigen ist die Tätigkeit des MfS, insofern diese sich auf die ideologische Überwachung Andersdenkender und die Zerschlagung demokratischer oppositioneller politischer Aktivitäten richtete und mit Methoden durchgeführt wurde, die entwürdigend bzw. menschenverachtend waren.
- Die Tätigkeit des MfS zur Ausspähung der Stimmungslage in der Bevölkerung, mit dem Ziel, orientierende Erkenntnisse für die politisch Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen, muß politisch als Ausdruck eines fehlenden Bewußtseins über die Funktion demokratischer Institutionen in einer modernen Gesellschaft gewertet werden.
- Historisch berechtigt und nicht zu verurteilen ist die Tätigkeit des MfS, soweit sie - zum Teil auch im Zusammenhang mit der Übernahme nicht spezifisch geheimdienstlicher Aufgaben - der Abwehr von Spionage, Sabotage, Terror, Rechtsextremismus, Korruption,

Volkswirtschafts- und ähnlichen Verbrechen oder den international üblichen Personen- und Objektschutz galt. Diese Einschätzung gilt erst recht für die Tätigkeit zur Aufklärung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die zwischen 1933 und 1945 im Namen Deutschlands verübt wurden. Auch in diesen Fällen sind allerdings ungesetzliche Methoden bei der Tätigkeit des MfS durch nichts zu rechtfertigen.

- Die Auslandstätigkeit des MfS verlangt eine differenzierte Einschätzung. Die PDS hat prinzipielle Bedenken in bezug auf die gegenseitige Spionage der Staaten, da vor allem die Methode der Informationsgewinnung bei durchweg allen Geheimdiensten zur Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien führt. Darüber hinaus ist unter heutigen Bedingungen die Auswertung frei zugänglicher Informationen und wissenschaftlicher Analysen im allgemeinen völlig ausreichend, um ein zuverlässiges Bild von der Politik anderer Staaten zu erhalten. Die Informationen, die durch Spionage erlangt werden, haben sich dagegen oft als falsch, unvollständig oder mangelhaft erwiesen und nicht selten zu verhängnisvollen Irrtümern und Fehlentscheidungen von Regierungen geführt.

Spionage sollte abgelöst werden durch Beziehungen der Transparenz, des Vertrauens und durch internationale Kontrolle. Spionagedienste stützen sich immer häufiger auf Menschen, die durch fragwürdige Methoden dazu verleitet werden, geheimdienstlich zu arbeiten. Sie nutzen Schwächen der Menschen aus und erkaufen sich den Verrat. Das alles bedeutet, daß sie in hohem Maße in moralisch negativ zu bewertender Weise tätig sind.

Dennoch kann für die Vergangenheit der DDR deren Spionageaktivität nicht anders beurteilt werden als die anderer Staaten, da Spionage international üblich war und ist. Das bedeutet allerdings nicht, jede einzelne Methode und schon gar nicht die Unterstützung von Gewaltverbrechen im Umfeld von Spionagetätigkeit zu rechtfertigen. Entsprechende Handlungen einzelner legitimieren allerdings keine Verurteilung aller, die mit auslandsnachrichtendienstlicher Tätigkeit zu tun hatten. Soweit die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MfS ausschließlich in Spionage bestand, kann sie heute grundsätzlich nicht anders beurteilt werden als die des Bundesnachrichtendienstes oder anderer Nachrichtendienste. Gesehen werden muß jedoch zugleich, daß die DDR-Spionage auch in die Überwachung der privaten und geschäftlichen internationalen Kontakte von Bürgerinnen und Bürgern eingebunden war.

3. Zur Bewertung der inoffiziellen Mitarbeit für das MfS

Die Tätigkeit inoffizieller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das MfS unterscheidet sich in der Bewertung nicht grundsätzlich von der hauptamtlichen Tätigkeit. Soweit die Tätigkeit hauptamtlicher Mitarbeiter als legitim zu bezeichnen oder als illegitim zu verurteilen ist, gilt

das entsprechend für die Tätigkeit der inoffiziellen Mitarbeiter. Dabei sind allerdings zusätzlich die konkreten Umstände und Motive, die zur Mitarbeit führten, und auch die Art der gelieferten Informationen zu beachten. Eine weitergehende Wertung verlangt eine genaue Beurteilung des Einzelfalls.

4. Zur Verbindung von SED und MfS

Die SED war die politisch führende Kraft in der DDR, was seit 1968 auch verfassungsrechtlich festgelegt war. Im MfS waren meines Wissens hauptamtlich ausschließlich Mitglieder der SED tätig, während inoffizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allen Parteien angehörten oder auch parteilos waren. Das MfS war grundsätzlich an die Beschlüsse der SED gebunden und begriff sich selbst als "Schild und Schwert der Partei". Die politische Verantwortung für die Tätigkeit des MfS lag ausschließlich bei der Führung der SED. Verbindungen zwischen der SED und dem MfS gab es auf allen politischen Ebenen. Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Tatsache, daß das MfS streng zentralistisch und militärisch organisiert war. Dadurch hatten Kreis- und Bezirksleitungen der SED immer nur begrenzte Einflußmöglichkeiten auf das MfS. Im wesentlichen wurden die Parteileitungen dieser Ebenen von den entsprechenden Kreis- und Bezirksverwaltungen des MfS über politisch relevante Sachverhalte informiert. Die Befehle kamen von den Generälen aus Berlin, insbesondere von Minister Erich Mielke und seinen Stellvertretern. Auswirkungen hatte auch die Personalunion, da Mielke sowohl Minister für Staatssicherheit als auch Mitglied des Politbüros der SED war. Das galt entsprechend für Erich Honecker als Generalsekretär, als Vorsitzender des Verteidigungsrates und Staatsoberhaupt der DDR. Damit hatten diese beiden Personen den größten Einfluß auf Umfang und Art der Tätigkeit des MfS. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS unterstanden militärischer Befehlsgewalt und wurden zusätzlich durch die Wirksamkeit der SED-Organisationen im MfS politisch diszipliniert. Inwiefern die Abteilung Sicherheit des ZK bzw. der zuständige Sekretär (in den letzten Jahren Egon Krenz) die Tätigkeit des MfS unmittelbar beeinflussten, ist im einzelnen nicht hinreichend geklärt.

Trotz dieser politischen Zusammenhänge und Verknüpfungen können die SED als politische Massenpartei und das MfS als Geheimdienst nicht gleichgesetzt werden. Die besondere politische Verantwortung der 2,3 Millionen Mitglieder der ehemaligen DDR und damit auch für die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist unbestritten. Sie läßt sich jedoch keinesfalls auf diejenigen ehemaligen Mitglieder der SED reduzieren, die heute in der PDS politisch organisiert sind. Die 280.000 Mitglieder der PDS nehmen alle Nachteile in Kauf, die sich aus der Bewertung der PDS durch die heute maßgeblichen und politisch herrschenden Kräfte ergeben. Sie verzichten vielfach auf Karrieren und werden durch die Praxis der Berufsverbote in ihrer sozialen Existenz bedroht. Sie nehmen ein Leben in Kauf, daß einer früheren Nähe

zum oder einer früheren Tätigkeit für das MfS entgegengesetzt ist. Denn eine solche Nähe oder eine solche Tätigkeit bedeutete, im Einklang mit der Macht zu stehen und dafür gegebenenfalls auch Vorteile, vor allem aber politische und soziale Sicherheit für sich garantiert zu wissen. Weshalb soll die Schuld von ehemaligen SED-Mitgliedern, die heute in der PDS organisiert sind, größer sein, als die der über 2 Millionen ehemaligen SED-Mitglieder, die heute parteilos, bei den Republikanern, in der DSU, der CDU, der F.D.P., der SPD, dem Bündnis 90 oder bei den Grünen organisiert sind? Moralisch fragwürdig ist für mich in erster Linie das Verhalten solcher ehemaliger Mitglieder der SED, die heute wie früher mit der Macht gehen, ihre Gesinnung nach den jeweiligen Machthabern ausrichten, die nicht ehrlich zu ihrer Biographie stehen und alle Verantwortung auf andere schieben. Und ähnlich verhält es sich mit jenen Mitgliedern der anderen ehemaligen Blockparteien, die heute in etablierten Parteien mitwirken und so tun, als ob sie in der DDR schon immer einer Opposition angehört hätten.

Es ist auch ungerechtfertigt zu übersehen, daß der Stalinismus eine große Zahl von Opfern in den Reihen der in den ehemaligen sozialistischen Ländern führenden Parteien gefordert hat. Ein Blick auf die Namensliste der großen politischen Prozesse der 30er Jahre in der Sowjetunion etwa zeigt, daß die meisten Angeklagten, die zum Tode verurteilt wurden, nicht nur Mitglieder der KPdSU waren, sondern sogar zum Teil führende Funktionen in der Partei innehatten. Auch in der DDR waren viele Opfer des Stalinismus Mitglieder der SED. Nicht wenige von ihnen sind heute Mitglieder oder Sympathisanten der PDS. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht anders als andere Opfer des Stalinismus behandelt zu werden.

5. Zur Frage der Amnestie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen MfS

In der politischen Diskussion spielt die Frage einer Amnestie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen MfS seit geraumer Zeit eine Rolle, ohne daß sich die PDS bisher dazu geäußert hätte. Ich vertrete dazu folgenden Standpunkt:

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen MfS im Zusammenhang mit der Durchführung dienstlicher Aufgaben Strafgesetze der ehemaligen DDR verletzt haben, indem sie sich z. B. der Erpressung oder Nötigung bedienten, bin ich gegen eine Amnestie. Eine rückwirkende Anwendung des heute geltenden Strafrechts ist dagegen unzulässig. Das gilt meines Erachtens insbesondere, wenn es allein um das Delikt der Spionage geht, wenn es nicht mit der Durchführung oder Unterstützung von Gewalttaten verbunden ist. Mit der Vereinigung von zwei Staaten endet die Spionage gegeneinander. In einem solchen Fall muß eine Verurteilung wegen Spionage ausscheiden. Werden dagegen - wie geplant und praktiziert - die Spione der einen Seite verurteilt und die der anderen lediglich einem neuen Einsatz zugeführt, so handelt es sich um das Verhalten von Siegern gegenüber Besiegten, um den Ausdruck einer Besatzermentalität, obwohl das internationale Recht ein solches

Vorgehen sogar nach einem Krieg ausschließt. Hinsichtlich des Delikts der Spionage ist eine Amnestie notwendig.

6. Zur Einschätzung des MfS als "verbrecherische Organisation"

In einem Antrag der Bundestagsgruppe der Grünen und des Bündnisses 90 wird das MfS als verbrecherische Organisation eingeschätzt. Das deckt sich mit der Beurteilung von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion und wohl auch der F.D.P.- und der SPD-Fraktion. Die Bezeichnung "verbrecherische Organisation" schließt ein, daß in der Sicht der genannten politischen Gruppierungen das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR auf eine Stufe mit Machtorganen des faschistischen deutschen Regimes zu stellen ist. Anders kann der offensichtliche Bezug auf den Terminus der Nürnberger Prozesse kaum interpretiert werden. Dies stellt nach meiner Auffassung eine unglaubliche Bagatellisierung der faschistischen Verbrechen dar. Das MfS der DDR hat sich weder an der Vorbereitung und Durchführung eines völkervernichtenden Aggressionskrieges, noch an der systematischen Ermordung von 6 Millionen jüdischer Menschen beteiligt. Darüber hinaus ist die Charakterisierung einer staatlichen Organisation wie des MfS als verbrecherisch meines Erachtens nur geeignet, die Frage nach der individuellen Schuld zu verdrängen. Wenn die Einschätzung, daß das MfS eine verbrecherische Organisation war, zutrifft, ist jeder, der diesem Ministerium angehörte, ob nun als Kraftfahrer oder verantwortlicher General - völlig unabhängig von seiner konkreten Tätigkeit - ein Verbrecher. Es kommt dann nicht mehr auf die tatsächlichen Handlungen des einzelnen an, obwohl jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des MfS die Möglichkeit hatte, die Begehung von Straftaten abzulehnen. Sie waren sogar nach geltendem DDR-Recht dazu verpflichtet. Wenn aber das ganze Ministerium als eine verbrecherische Organisation qualifiziert wird, gehört die Begehung von Straftaten zwingend zur Tätigkeit der Mitglieder dieser Organisation. Eine solche Einschätzung hätte rechtlich katastrophale Folgen. Sie würde einerseits die juristisch Schuldigen ungerechtfertigt entlasten und andererseits die juristisch Unschuldigen ungerechtfertigt belasten. Sie berücksichtigt im übrigen unzureichend die politischen und historischen Zusammenhänge.

7. Der Umgang mit den MfS-Akten

Aus den Grundüberlegungen zur Bewertung der Tätigkeit des MfS ergibt sich auch mein Standpunkt zum Umgang mit den MfS-Akten.

- Soweit Akten Auskunft über Strukturen und Aufgaben des MfS geben, sollen sie der historischen, politischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung zugänglich gemacht werden.

- Soweit Akten Auskunft über hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS geben, ist zu prüfen, ob sie als Beweismittel für Straftaten in Frage kommen. Gegebenenfalls sind sie den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Im anderen Fall sind sie für eine bestimmte Frist aufzubewahren. Zu einem späteren Zeitpunkt wird über ihre Vernichtung zu entscheiden sein. Eine Übergabe an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bzw. an Dritte ist zu untersagen.
- Akten, die Auskunft über Betroffene und Dritte geben, sind differenziert zu behandeln. Die Betroffenen haben Anspruch auf Auskunft und Herausgabe, soweit der Akteninhalt keine oder eine solche Straftat des Betroffenen zum Gegenstand hat, die nach anerkannten Menschenrechten nicht als Straftat hätte verfolgt werden dürfen. Die Akten sind als Beweismittel in Rehabilitierungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Bei anderen Personen darf nur ein Auskunftsrecht bestehen. Damit soll u. a. verhindert werden, daß z. B. Kriegs- oder andere Gewaltverbrecher, deren Handlungen Untersuchungsgegenstand des MfS waren, ihre Akten herausverlangen können.
- Die Übergabe von Akten oder eine Erteilung von Auskünften an in- und ausländische Nachrichtendienste oder den Verfassungsschutz sind auszuschließen, um nicht auf diese Art und Weise eine indirekte Fortsetzung der geheimdienstlichen Tätigkeit des MfS zu ermöglichen.
- Ein Mißbrauch der Akten des ehemaligen MfS muß unter Strafe gestellt werden.

8. Zum beruflichen Einsatz der ehemaligen inoffiziellen und offiziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS

- Soweit keine strafrechtliche Schuld vorliegt, können sie grundsätzlich nicht anders behandelt werden als andere Bürgerinnen und Bürger, gegen die zwar moralische und politische, aber keine strafrechtlichen Vorwürfe erhoben werden können. Der Grad ihrer moralischen Mitverantwortung für die Verletzung von Menschenrechten wird in der Regel höher, im Einzelfall aber auch durchaus geringer sein als bei anderen ehemaligen Bürgerinnen und Bürgern der DDR. Der ehemalige Kraftfahrer des MfS trägt sicherlich eine geringere politische Verantwortung als viele ehemalige Funktionsträger in Staat, SED und anderen Blockparteien.

Ehemalige Mitarbeiter des MfS dürfen nicht von vornherein - wie dies bereits gang und gäbe ist - in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten eingeschränkt und auch nicht sozial diskriminiert werden. Die Eignung für den öffentlichen Dienst kann nur im Zusammenhang mit einer gründlichen Einzelprüfung rechtsstaatlich entschieden werden. Dafür erforderliche Auskünfte sind Parlamenten bezüglich ihrer Mitglieder und

öffentlichen Arbeitgebern zu erteilen, nicht jedoch beliebigen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen.

- Soweit ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, müssen ihnen für berufliche Integration die gleichen Möglichkeiten offenstehen wie anderen Vorbestraften, die für vergleichbare Delikte zur Verantwortung gezogen werden.
- Die Volkskammer der DDR hatte die Renten früherer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsorgane bereits drastisch gekürzt. Eine weitere Reduzierung der Renten halte ich für unsozial. Sie differenziert nicht nach individueller Schuld, abgesehen davon, daß juristisch eine Verbindung von Schuld und Rente völlig unüblich ist. Die geplante Reduzierung würde eine soziale Ausgrenzung bedeuten, die verheerende politische Wirkungen haben kann. Menschen, die keine Chance auf soziale Integration sehen, können dadurch dazu verleitet werden, sich entsprechend zu verhalten.

9. Zur weiteren Aufarbeitung der Geschichte in der PDS

Die PDS sollte in die Aufarbeitung der Geschichte der DDR und der SED stärker auch die Geschichte der Staatssicherheit einbeziehen. Die begonnenen öffentlichen Diskussionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ehemaligen MfS und mit Opfern des Stalinismus werden fortgesetzt. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS, die Mitglieder der PDS sind, fordere ich auf, in ihren Basisorganisationen ehrlich und offen über ihre frühere Tätigkeit zu sprechen. Sie sollten lernen, ihre Biographie anzunehmen und das Gespräch mit Betroffenen zu suchen, denen sie gegebenenfalls Unrecht angetan haben. Ehemalige inoffizielle und offizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS können in der PDS ihre politische Heimat behalten oder finden, wenn sie sich aufrichtig zum demokratischen Sozialismus bekennen und Programm und Statut der PDS anerkennen. Unser Verhältnis zu ihnen werden wir nicht in erster Linie daran messen, wo und in welcher Funktion der einzelne tätig war, sondern wie er sie ausübte. Für uns ist das Maß an politisch-moralischer Verantwortung wichtig. Von allen, die strafrechtlich schuldig oder nicht bereit sind, zu ihrer politisch-moralischen Verantwortung zu stehen, werden wir uns trennen. Aber jeder soll und muß eine Chance bekommen, sich zu seiner Verantwortung und zu demokratischen politischen Zielstellungen zu bekennen.

An der allgemeinen Hatz gegen ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS, an entwürdigenden Praktiken werden wir uns nicht beteiligen. Dagegen werden wir im Gegenteil auftreten, auch wenn das heute wenig populär ist.

Die Aufarbeitung der Geschichte insgesamt muß deutlicher in den Parteiveranstaltungen aller Art eine Rolle spielen. Dabei gilt es, aus der Vergangenheit zu lernen, indem historische

Zusammenhänge, Mechanismen von Macht, Machtmißbrauch und Ohnmacht aufgezeigt werden. Wir müssen sagen, welche Fehlleistungen, aber auch welche Leistungen in der ehemaligen DDR erbracht wurden, welcher Rückschritt eintrat und welche beachtlichen Fortschritte es in vielen Bereichen gab. Nur über die Wahrheit stärken wir unser Selbstvertrauen, leisten wir einen Beitrag gegen Minderwertigkeitsgefühle ehemaliger Mitbürgerinnen und Mitbürger der DDR, gegen devotes und aggressives Verhalten. Daraus können wir Kraft schöpfen im Kampf gegen westliche Arroganz und westliche Besatzungspolitik, gegen ökonomischen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Kahlschlag, gegen Entsolidarisierung und gegen eine neue tiefe Spaltung der Menschen in den alten und neuen Bundesländern. Aufarbeitung der Geschichte verlangt von uns zugleich, die Verdrängung der Geschichte der BRD, in der es auch zahlreiche Opfer des kalten Krieges und von Berufsverboten gab und gibt und die auch eine Geschichte der Beziehungen zur DDR ist, zu verhindern. Und sie verlangt besonders, nicht zuzulassen, daß über die Geschichte der DDR die Geschichte der Deutschen während des Faschismus verdrängt wird. Die Berge von Akten Mielkes dürfen nicht die Berge von Leichen Hitlers vergessen machen. Aber unstrittig gehört beides zur deutschen Geschichte. Nur wer sie annimmt, kann sich auch auf die Geschichte der Kultur, der Wissenschaft, des Antifaschismus, des Humanismus und des Kampfes um demokratischen Sozialismus in Deutschland stützen.

Länder sind teilbar, Geschichte nicht.

16. Mai 1991

Interview mit Ingrid Köppe⁴³⁶

die tageszeitung vom 16.5.1991, "Die Interessen der Betroffenen haben Vorrang vor den Interessen der Regierung".

taz: Frau Köppe, die Fraktionen im Bundestag haben sich mit Ausnahme der PDS auf Eckwerte für den zukünftigen Umgang mit den Stasi-Akten verständigt. Die Stichworte sind Auskunfts- und Einsichtsrecht für Stasi-Opfer und begrenzter Zugang für Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste. Wie lebt es sich mit dieser Lösung?

Ingrid Köppe: Es gibt bei den Eckwerten nach wie vor mehr Dissens- als Konsenspunkte. Sie sind mehrheitlich gegen unsere Vorstellungen festgelegt worden. Den Dissens gibt es besonders bei der Frage der Zugriffsmöglichkeiten der Behörden wie etwa der Strafverfolgungsbehörden auf Unterlagen von Betroffenen. Wir gehen davon aus, daß diese Behörden nur auf Anfrage bzw. mit Zustimmung der Betroffenen den Zugriff auf diese Unterlagen haben dürfen. Das ist abgelehnt worden. Dissens gibt es auch in der Frage, ob Nachrichtendienste mit den Stasi-Akten arbeiten dürfen. Wir wollen die Unterlagen für sämtliche Geheimdienste gesperrt sehen. Gegen unseren Willen sind auch die geplanten Aussonderungsmöglichkeiten für die Nachrichtendienste vereinbart worden. Der Entwurf des Innenministeriums sieht vor, daß sämtliche Unterlagen, die einen Zusammenhang mit der Arbeit der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder haben, aus den Archiven herausgenommen werden können. Das bedeutet, ein ganzer Teil des Aktenbestandes wird aufgelöst und geht damit für die Aufarbeitung verloren.

Das, was sich das Innenministerium unter Aufarbeitung vorstellt, ist mehr von den Interessen der Bundesrepublik als von den Interessen der Stasi-Opfer geprägt. Weiter ist die organisatorische Struktur umstritten, die die Stasi-Aktenbehörde bekommen soll. Das BMI will eine zentrale Bundesbehörde, wir dagegen haben ein Bund-Länder-Modell vorgeschlagen und uns dabei an den Vorstellungen der Bürgerkomitees orientiert. Eine Zentralstelle hat den Nachteil, daß die neuen Bundesländer bei der Verwaltung der Akten so gut wie kein Mitspracherecht haben.

⁴³⁶ Ingrid Köppe: Weigerte sich 1976, eine Resolution gegen Wolfgang Biermann zu unterschreiben, deshalb 1977 Abbruch des Studiums an der Pädagogischen Hochschule Güstrow. In den achtziger Jahren in der Friedens- und Menschenrechtsbewegung aktiv. Von Dezember 1989 bis März 1990 Vertreterin des Neuen Forum am Zentralen Runden Tisch. Mitbesetzerin der ehemaligen Stasi-Zentrale im September 1990. Von Dezember 1990 bis Oktober 1994 Abgeordnete des Deutschen Bundestages für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dort ab April 1991 Mitglied des Unterausschusses zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit des Bundestagsinnenausschusses.

taz: Wie kommt es bei soviel Dissens dazu, daß die Bündnis-Politikerin Köppe nach der Bundespressekonferenz vor zwei Wochen dahingehend zitiert wurde, sie hätte zwar Bedenken, könne im großen und ganzen die Vereinbarungen aber mittragen?

Ingrid Köppe: In den Verhandlungen zuvor habe ich den anderen Fraktionsvertretern deutlich gesagt, welche der einzelnen Punkte ich mittragen kann - wie beispielsweise das Akteneinsichtsrecht - und welche nicht. Man hat mich immer wieder darauf verwiesen, daß die offenen Fragen später noch im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden können. Bei der anschließenden gemeinsamen Pressekonferenz habe ich ebenfalls erklärt, wo bei uns Konsens und wo schwere Bedenken bestehen. Wir haben die anderen Fraktionen aufgefordert, die umstrittenen Punkte bis zum Gesetzentwurf zu klären.

taz: Das heißt wohl, daß der Wille, ein Stasi-Aktengesetz im übergreifenden Konsens zu verabschieden, im Gesetzgebungsverfahren scheitern wird?

Ingrid Köppe: Ich denke, daß sich in dieser Woche entscheiden wird, wer einen Gesetzentwurf einbringt. Wenn dieser im wesentlichen so aussieht wie die Eckwerte, werden wir ihn nicht unterstützen können.

taz: Nach dem Mordanschlag auf Treuhandchef Detlev Rohwedder und der jüngst aufgefliegenen RAF-Stasi-Connection gibt es aber keine Mehrheit mehr dafür, die Geheimdienste generell vom Zugriff auf die Stasi-Akten auszuschließen. Die Sozialdemokraten haben bereits zugestimmt, daß Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst in die Unterlagen der Abteilungen Auslandsspionage (HV A), Spionageabwehr (II) und Terrorismusbekämpfung (XXII) einsehen dürfen ...

Ingrid Köppe: Der Zugriff für die Geheimdienste ist eine politische Frage. Wir wollen nach wie vor, daß sämtliche Geheimdienste aufgelöst werden. Von daher ist es unvorstellbar, daß wir ihren Zugriff auf Stasi-Unterlagen zulassen können. Außerdem haben wir immer gefordert, das Stasi-Material vollständig offenzulegen - natürlich auch das, was beispielsweise die Hauptabteilung XXII angelegt hat.

taz: Wenn ihr im Sinne einer politischen und historischen Aufarbeitung fordert, die Stasi-Unterlagen weitgehend öffentlich zu machen, warum versteift ihr euch dann gegen den Zugriff etwa des Verfassungsschutzes. Die von ihm geforderten Unterlagen wären demnach doch sowieso frei zugänglich?

Ingrid Köppe: Das ist ja das Interessante. Die Offenlegung des Materials ist in keinem der Entwürfe des Innenministeriums vorgesehen. Selbst für den Bereich Forschung/Aufarbeitung fehlt der wesentliche Satz, daß die nicht-personengebundenen Unterlagen öffentlich sein müssen. Wären diese Akten öffentlich zugänglich, wäre es in der Tat egal, wer alles da reinschauen kann. Es ist aber vielmehr vorgesehen, daß in einzelne Unterlagen nur die

Geheimdienste Einblick erhalten sollen. Das geht soweit, daß Geheimdiensten die Möglichkeit gegeben werden soll, Material auszusondern.

taz: Wie soll das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht praktisch und bürokratisch umgesetzt werden. Wenn nach der Verabschiedung eines Stasi-Unterlagengesetzes in den folgenden Monaten vielleicht Hunderttausende entsprechende Anträge einreichen, dauert es Jahre, diese Flut zu bewältigen. Und wenn man den Schutz der Interessen Dritter ernst nimmt, wer soll die Akten daraufhin sichten und entscheiden, was dem einzelnen Antragsteller vorgelegt werden kann?

Ingrid Köppe: Den Aufwand zu scheuen, ist kein Argument. Vorrang hat das Interesse der Betroffenen, und da muß dieser Aufwand einfach betrieben werden. Wenn es erst einmal das Einsichtsrecht gibt, wird es den meisten klar sein, daß es die Akteneinsicht nicht innerhalb eines Monats geben kann. Ich glaube, daß unser Vorschlag einer dezentralen Verwaltung der Sonderbehörde da auch hilfreich sein kann. Dabei wird auch das Problem der personellen Ausstattung der Sonderbehörde deutlich. Ausgehen sollte man auch davon, daß nicht alle in ihre Akten sehen wollen. Es muß auch die Möglichkeit geben, einen Antrag auf Auskunft zu stellen, die dann die Nennung der Stasi-Mitarbeiter und Spitzel beinhalten muß. Bei der Einsichtsregelung muß natürlich sichergestellt werden, daß sie technisch und personell bewältigt werden kann. Notwendig wird auch eine rechtliche Beratung sein - zum Beispiel, wenn einer in der eigenen Akte strafrechtsrelevante Vorgänge findet.

taz: Die Gauck-Behörde sieht das aber anders. Dort wird argumentiert, für eine umfassende Auskunft müsse entlang der hierarchischen Strukturen des ehemaligen MfS in den verschiedenen Archiven recherchiert werden. Deshalb sei eine zentrale Verwaltung nötig. Wer in Rostock lebt, muß seine Akte nicht unbedingt in Rostock finden. Darüber hinaus, so heißt es, ließen sich bei einem Ländermodell weder ein einheitliches Auskunftsverfahren sicherstellen, noch parteipolitische Interessen ausschließen.

Ingrid Köppe: Eine dezentrale Verwaltung schließt nicht aus, daß auch in den anderen Außenstellen des früheren MfS nachgefragt wird. Und wenn man die Verwaltung der Archive zur gemeinsamen Sache von Bund und Ländern erklärt, läßt sich eine gesetzliche Grundlage schaffen, die sowohl für die einzelnen Bundesländer als auch für das Zentralarchiv in der Berliner Normannenstraße verbindlich ist.

18. Juni 1991

Interview mit Kurt Biedenkopf⁴³⁷ [Auszug]⁴³⁸

Frankfurter Rundschau vom 18.6.1991, Den Bedarf gemeinsam verantworten. - Interview: Martin Winter und Helmut Lölhöfel.

Frankfurter Rundschau: Zum Gesetz über die Behandlung der Stasi-Unterlagen. Welche Änderungen wünscht Sachsen?

Kurt Biedenkopf: Unser Justizminister hat Alternativvorschläge vorgelegt, vor allem was die Verwaltung der Akten anbetrifft. Wir schlagen vor, diese Verwaltung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. Wir sind der Auffassung, daß die neuen Bundesländer auf die Verwaltung dieses Aktenmaterials sonst keinen ausreichenden Einfluß haben. Der Beirat, der jetzt vorgesehen ist, bietet jedenfalls in unseren Augen keine Gewähr für ausreichende Beteiligung. Bei den Strukturen, wie man sie jetzt vorschlägt, wird auch übersehen, welche ungeheure politische, emotionale und rechtsstaatliche Bedeutung der ganze Prozeß hat. Er greift weit über das rein Rechtsstaatliche hinaus. Die tatsächliche Situation ist im Augenblick so: Nehmen wir einmal an, jemand bewirbt sich für die Mitarbeit in der sächsischen Landesregierung. Er muß die übliche Erklärung abgeben, daß er kein hauptamtlicher Mitarbeiter der Staatssicherheit und kein inoffizieller Mitarbeiter war und sich als solcher nicht verpflichtet hat. Diese Erklärung wird dann überprüft. Nehmen wir an, die Gauck-Behörde teilt mit, es gibt eine Akte, der Betroffene war inoffizieller Mitarbeiter. Wenn die Erklärung, die er unterschrieben hat, unwahr ist, muß er schon aus dem Grund gehen. Das ist in Ordnung. Aber was ist mit der Richtigkeit der Akte? Der Mann hat keine Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Akteneintragungen vor Gericht nachprüfen zu lassen. Wie soll das passieren? Er hat nur sehr begrenzten Zugang zu der Akte. Die ganze Zugangsregelung ist auf ganz andere Gesichtspunkte zugeschnitten. Nach meiner Erfahrung ist keineswegs auszuschließen, daß solche Akten auch gefälscht worden sind, und zwar schon in der alten DDR-Zeit. Leute, die für die Staatssicherheit tätig waren, haben alle möglichen Dinge aufgeschrieben, die sie erfahren haben, um ihren Fleiß nachzuweisen. Das ganze war auch eine riesige Informations-Produktionsveranstaltung. Die Mitarbeiter wurden auch danach be-

⁴³⁷ Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Von 1964 bis 1970 Ordinarius für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Ruhruniversität Bochum, dort von 1968 bis 1970 Rektor. Von 1973 bis 1977 Generalsekretär der CDU. Im November 1989 Übernahme einer Gastprofessur für Wirtschaftspolitik an der Universität Leipzig. Seit Oktober 1990 Ministerpräsident des Freistaates Sachsen.

⁴³⁸ Das Interview behandelt in den hier nicht wiedergegebenen Teilen die wirtschaftliche Situation in Sachsen, den Straßenbau in den neuen Bundesländern sowie das Gesetz zur Vereinfachung von Gerichtsverfahren, schließlich das Rentenüberleitungsgesetz und die Situation der CDU.

wertet, was sie alles beschaffen konnten an Informationen. Wir neigen heute dazu, den Stasi-Akten dieselbe Glaubwürdigkeit zu schenken wie einem Grundbuch. Es wird gesagt: Was da drin steht, stimmt. Dies muß überdacht werden. Wir müssen ein Stück Rechtsstaatlichkeit auch in diese Verfahren bringen und den Betroffenen auch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung sichern. Ein weiteres großes Problem besteht darin, daß der Zugang zu diesen Akten zunehmend leichter wird. Uns sagen Journalisten, wie viel sie bezahlen müssen für solche Akten. Der Verdacht besteht, daß es eine doppelte und dreifache Buchführung gegeben hat, daß ein Teil beim KGB liegt, daß andere Akten woanders sind. Die Gauck-Behörde hat offenbar nicht alle Akten, sondern vielleicht nur einen Satz. Mit dieser Information wird zum Teil auch publizistisch Schindluder getrieben. Wenn man zum Beispiel bedenkt, wie viele Namen in den letzten Tagen von der Boulevardpresse veröffentlicht wurden, was die Familien oft in schreckliche Situationen stürzt, mit welcher Rücksichtslosigkeit manchmal gehandelt wird, immer vorgebend, man wolle zum Selbstreinigungsprozeß des Landes beitragen, obwohl es vielfach um nichts anderes geht als um Auflagen, da kann man die ganze Problematik dieses Prozesses erkennen. Ich wünsche mir jedenfalls einen starken Einfluß der neuen Bundesländer auf die Handhabung der Akten. Ich möchte eine Objektivierung. Ich bin nicht der Auffassung, daß die Aufgabe beim Bundesinnenminister allein angesiedelt sein sollte. Sie muß eigenständig verwaltet werden. Wir müssen ein Stück mehr Rechtsstaatlichkeit in den Prozeß bringen und die Länder, deren Menschen betroffen sind, als Täter wie als Opfer, müssen entscheidenden Einfluß haben.

29. Oktober 1991

Interview mit Wolfgang Thierse⁴³⁹

Berliner Zeitung vom 29.10.1991, Gegen den Buschkrieg mit Informationen. - Interview: Petra Bornhöft.

Berliner Zeitung: Finden Sie es nicht allmählich skandalös, wie lange die Stasi-Opfer warten müssen, bis sie vielleicht Zugang zu ihren Akten erhalten werden?

Wolfgang Thierse: Die Debatte um das Gesetz dauert wirklich beunruhigend lange. Trotzdem würde ich es nicht skandalös nennen, weil ich weiß, daß auch hier der Teufel im Detail steckt. Zunächst war man sich in den Deklamationen einig. Aber bei den konkreten Formulierungen traten Meinungsverschiedenheiten auf, zwischen den Parteien wie zwischen Ost und West.

Berliner Zeitung: Volkskammer und später die Gauck-Behörde hatten doch konkrete Vorarbeit etwa zum Opferschutz oder zum Ausschluß des Zugriffs der Nachrichtendienste auf das Material geleistet. Wo klemmt es denn?

Wolfgang Thierse: Im Grunde ist das Gesetz zu 95 Prozent fertig und wir haben unsere Ziele im wesentlichen erreicht. Erstens: Zugang zu den Akten für die Betroffenen, die Opfer; zweitens: Zugang zu den Akten zum Zwecke der juristischen Aufarbeitung und der Herstellung von Gerechtigkeit in Prozessen zugunsten der Opfer sowie in Prozessen gegen Täter; drittens: möglichst freie, aber vor Mißbrauch schützende Regelungen des Zugangs zu den Akten für historische, wissenschaftliche Aufarbeitung und öffentliche Auseinandersetzung in der Gegenwart. In diesen drei Punkten haben wir wirkliche Erfolge gegenüber den ersten Entwürfen und anfänglich erheblichen Widerständen erreicht.

Berliner Zeitung: Wenn man sich so schön geeinigt hat, warum haben dann CDU und F.D.P. gedroht, wenn die Ostler jetzt nicht mitzögen, gebe es gar kein Gesetz?

Wolfgang Thierse: Es gibt noch ein paar Streitpunkte. Der wichtigste: Wie weit soll der Personenkreis gefaßt werden, den die Behörde überprüfen kann, auf Wunsch der jeweiligen Verbände, Institutionen, Unternehmen etc. Es geht dabei nicht um eine Regelanfrage, wie es die Westdeutschen fürchten. Die SPD will nicht, daß das Gesetz den Personenkreis auf bestimmte Gruppen wie Bischöfe oder leitende Angestellte einschränkt. Diesen Standpunkt

⁴³⁹ Wolfgang Thierse: Protestierte 1976 gegen die Ausbürgerung Wolfgang Biermanns aus der DDR. Eintritt ins Neue Forum im Oktober 1989, seit Januar 1990 in der SDP bzw. SPD. Von März bis Oktober 1990 Abgeordneter der Volkskammer und stellvertretender Vorsitzender bzw. ab August Vorsitzender der SPD-Fraktion. Seit September 1990 stellvertretender Vorsitzender der gesamtdeutschen SPD. Seit Oktober 1990 Abgeordneter des Deutschen Bundestages, dort stellvertretender Vorsitzender seiner Fraktion.

teilen mehrheitlich die Ostdeutschen. Wie wissen eben, daß die Stasi-Krake tief hinein in allen gesellschaftlichen Bereichen agierte. Deshalb kann der Gesetzgeber nicht vorweg entscheiden, wo Schluß ist. Das wäre eine unerträgliche Beschränkung des Umfanges, in dem wir unsere Vergangenheit aufarbeiten dürfen.

Berliner Zeitung: Darauf hatten sich die West-Abgeordneten, auch aus Ihrer Fraktion, geeinigt. Schimmert an diesem Streitpunkt nicht wieder durch, wie sehr die Westler sich auch bei diesem Gesetz behaupten wollen?

Wolfgang Thierse: Ja, aber wen erstaunt das noch? Die ganze deutsche Einigung ist unter absoluter Dominanz des Westens abgelaufen. Und dafür gibt es genügend objektive Gründe. Ökonomisch und politisch war das DDR-System gescheitert. Wir müssen unsere Erfahrung immer wieder einbringen, ohne daß wir die Dominanz des Westens aufheben könnten. Wir müssen versuchen, sie im Konkreten zu relativieren. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz darf kein westdeutsches Gesetz werden. Dafür stehen die Sozialdemokraten ein. Es muß ein gesamtdeutsches Gesetz werden: Es muß sich speisen aus der politisch-sozialen Erfahrung der Ostdeutschen und der rechtsstaatlichen Regelkenntnis der Westdeutschen. Die werden sich daran gewöhnen müssen, daß die Stasi-Krake nicht nur die DDR im Griff hatte, sondern sich auch ausdehnte auf die alte Bundesrepublik.

Berliner Zeitung: Das hat sich bis Bonn herumgesprochen. Ist es nicht eher so, daß die Parlamentarier den Zugang zu den Akten immer schwieriger gestalten, weil sie fürchten, ihre eigenen "Sünden" könnten ans Licht kommen?

Wolfgang Thierse: Das Gesetz soll vor Mißbrauch der Unterlagen schützen. Es darf nicht beliebig mit dem Aktenbestand umgegangen werden. Man muß jeden Bürger davor schützen können, daß er mit Aktenbeständen bedroht wird, deren Entstehung und Inhalt zweifelhaft sind. Wir können doch niemals den Wahrheitsgehalt dieser Akten beweisen. Deshalb muß ein höchst kontrollierter Umgang gesichert werden. In diesem Punkt teile ich Besorgnisse westdeutscher Abgeordneter vor Mißbrauch.

Berliner Zeitung: Somit stimmen Sie dem Innenminister zu, der Besitz und die Veröffentlichung von Stasi-Unterlagen unter Strafe stellen will?

Wolfgang Thierse: Ich bin dafür, daß diejenigen, die Akten besitzen - möglicherweise ehemalige MfS-Mitarbeiter, Journalisten, Mitglieder von Bürgerkomitees - die Unterlagen nicht behalten können. Es handelt sich um Munition, die beliebig verwendet werden kann. Das geht nicht, die Unterlagen müssen in die kontrollierte Verwaltung der Gauck-Behörde kommen, die den Zugang für Betroffene garantiert.

Berliner Zeitung: Ist das Bonner Kalkül nicht ein Finanzielles: Man merkt plötzlich, daß massenhafte Akteneinsicht teuer wird und tut alles, die Menschen von einem Antrag an die Gauck-Behörde abzuhalten?

Wolfgang Thierse: Nein, das Gesetz legt die Hürden nicht künstlich hoch. Praktische Hürden bestehen, und wir müssen schutzwürdige Interessen wahren. Wir sind uns doch wohl einig, daß z. B. Leute, die im jugendlichen Alter Spitzel waren, dafür nicht ein Leben lang büßen müssen. Das war so ein konkretes Problem für die Parlamentarier: festzulegen, daß Namen von 16jährigen Spitzeln getilgt werden. Hier muß der Datenschutz greifen. An diesem Punkt müssen wir Ostler zum Beispiel von den Westlern lernen.

Berliner Zeitung: In vielen Details des Gesetzes, etwa beim Zugriff der Justiz auf Opferakten, hätten die Westler ihre Ostkollegen schlicht und kaltschnäuzig über den Tisch gezogen, meinen Kenner.

Wolfgang Thierse: Das glaube ich nicht. Zunächst schien es so, aber je länger die Diskussion anhielt, umso mehr ist es gelungen, Differenzierungen und Gesichtspunkte aus ostdeutschen Erfahrungen anzubringen. Die ersten Entwürfe waren viele schlechter als das jetzige Ergebnis.

Berliner Zeitung: Das klingt wie die Rede eines Uralt-Genossen in Bonn, der dazu auffordert, dem schwarz-rot-gelben Gesetzentwurf nicht länger zu mißtrauen.

Wolfgang Thierse: Ja und? Das Gesetz kann nur den Rahmen schaffen für eine Praxis, die immer umkämpft sein wird. Sie wird darüber entscheiden, ob wir mit Hilfe des Gesetzes friedlich die Vergangenheit aufarbeiten, oder ob der Buschkrieg mit Informationen anhält. Und, wir Ostdeutschen sind gespalten. Ein Teil will sich von der Vergangenheit entschlossen abwenden, ein anderer will sich, mit der gleichen Entschlossenheit, der Vergangenheit stellen. Der Streit um das "Tribunal", ein leider einseitiger Begriff, zeigt, wie gespalten wir sind und wie notwendig die Diskussion um unsere Vergangenheit ist. Dieses Problem löst kein Gesetz.

4. November 1991

Thomas Darnstädt⁴⁴⁰: Staatsgeheimnis Stasi

Der Spiegel, Nr. 45 vom 4.11.1991.

Der Schriftsteller Reiner Kunze war, als er noch in der DDR lebte, natürlich ein Opfer der Stasi. Spitzel bohrten sogar von der Nachbarwohnung aus ein Loch in die Wand, um den Dichter genau zu sehen.

Kunze hat seinen Fall in den Stasi-Unterlagen gefunden und in einem Buch die Namen der Spitzel genannt. So wurde auch der einstige Kunze-Freund und spätere Ost-SPD-Vorsitzende Ibrahim Böhme als Zuträger des Ministeriums für Staatssicherheit enttarnt. Der Kunze-Text, vom *Spiegel* (50/1990) nachgedruckt, ist ein erschütterndes Prosastück über die furchtbaren Jahre.

Auf solche Texte soll künftig Gefängnis stehen. Bis zu fünf Jahren Haft drohen Kunze und den *Spiegel*-Redakteuren im Wiederholungsfalle nach dem geplanten Stasi-Akten-Gesetz. Noch in diesem Monat soll das umfangreiche Regelwerk vom Bundestag verabschiedet werden. Wer dann noch "unbefugt" Namen und Daten aus MfS-Unterlagen veröffentlicht, kann ebenso hart bestraft werden wie jemand, der Staatsgeheimnisse verrät.

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt hat ein Gesetzesprojekt bereits den Innenausschuß passiert, dessen Autoren mit einem Wust von Generalklauseln, Querverweisen und unklaren Formulierungen eine für Westdeutschland beispiellose Desinformationskampagne planen: Das Thema Stasi soll zum Staatsgeheimnis werden.

Journalisten, die Unterlagen aus dem Machtbereich des Erich Mielke besitzen, müssen sie beim Stasi-Archivar Joachim Gauck abliefern - auch Kopien, Notizen, Protokolle, alles. Wer künftig noch etwas über die SED-Schnüffler und ihre Methoden veröffentlichen will, muß einen Antrag bei der Gauck-Behörde stellen - die entscheidet nach Ermessen.

Die größtenwahnsinnige Idee, es könnte einer Regierungsbehörde exklusiv vorbehalten werden, darüber zu entscheiden, wer was wissen und was schreiben darf, hat zuletzt Erich Mielke gehabt, bevor er eingesperrt wurde. Doch eben diese Lösung favorisieren Bundestagsabgeordnete aus Koalition und Opposition mit ihrem neuen Gesetz.

Die Weitergabe von Informationen, sei es durch Journalisten, Dichter oder Stammtischbrüder, wird von einer "Befugnis" abhängig gemacht. Das ist die Sprache des vormundschaftlichen Staates.

⁴⁴⁰ Thomas Darnstädt: Redakteur des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" seit 1984.

Das Verbot, etwas herumzuerzählen, ist in Gesetzen herkömmlich auf bestimmte, genau bezeichnete Sachverhalte beschränkt: Niemand darf eine Information weitergeben, die zuvor von der zuständigen Behörde zum Staatsgeheimnis erklärt wurde: die Vorschrift gilt dem Schutz der äußeren Sicherheit. Und kein Journalist darf aus heimlich abgehörten Telefonaten zitieren: das dient dem Schutz der Intimsphäre ahnungsloser Fernsprechteilnehmer.

Solche Verbote sind als "allgemeine Gesetze" nach Artikel 5 des Grundgesetzes zulässige Einschränkungen der Pressefreiheit, weil sie dem Schutz wichtiger Rechtsgüter dienen.

Doch wozu dient das Stasi-Akten-Gesetz? Zweifellos müssen die Opfer der Schnüffelei vor Offenbarung der über sie gesammelten intimen Daten geschützt werden. Solche Veröffentlichungen sind ohnehin und aus gutem Grund verboten. Doch warum die Schnüffler schützen?

SPD-Vize Wolfgang Thierse, ausgerechnet einer aus dem Osten, nennt einen Grund, auch die Täter-Akten unter staatlichen Verschuß zu nehmen: "Man muß jeden Bürger davor schützen können, daß er mit Aktenbeständen bedroht wird, deren Entstehung und Inhalt zweifelhaft sind".

Offenbar ist auch bei Sozialdemokraten die Idee nicht auszurotten, daß unkontrollierte Information etwas Gefährliches sei.

Dabei wurde doch schon stets, seit sich Deutschland Meinungsfreiheit leistet, jedermann dem Risiko ausgesetzt, daß Falsches über ihn verbreitet wird. Wer das verhindern will, der muß Zensoren beschäftigen.

Natürlich ist es ein Ärgernis, daß arbeitslose Mielke-Leute nun durchs Land ziehen und mit dem Verkauf von Stasi-Unterlagen Geld verdienen wollen. Doch schmutzige Angebote und schmierige Nachrichtenhändler gab es immer schon. Wo ist der Schaden, der staatliche Strafe rechtfertigt?

Schon immer haben sich Journalisten für den Fall, daß nicht stimmt oder auch nur nicht beweisbar ist, was sie schreiben, einem ganzen Arsenal gesetzlicher Drohungen ausgesetzt gesehen: Üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung - alles das ist strafbar. Und die Abwägung, ob es zu verantworten ist, einen Menschen namentlich und öffentlich zu beschuldigen, müssen Redakteure nicht erst anstellen, seit ihnen Stasi-Akten zugesteckt werden.

Oft schon war sorgfältig zwischen Verleumdung und Enthüllung zu unterscheiden: als NS-Akten über den furchtbaren Marinerichter Hans Karl Filbinger auftauchten ebenso wie bei den Behauptungen eines Reiner Pfeiffer über die schmutzigen Tricks des Uwe Barschel. Soll der Staat deswegen nun auch Zitate aus Nazi-Akten verbieten - oder den Abdruck handschriftlicher Notizen aus der Kieler Staatskanzlei?

Sollen Journalisten künftig eine Genehmigung einholen, bevor sie Affären enthüllen? Und bei wem?

Es gibt für das geplante Verbot keine vernünftige Begründung außer dieser: Die Initiatoren des Gesetzentwurfes haben etwas zu verbergen.

Wieder einmal hat sich eine große Koalition der Vertuscher zusammengefunden: Nur eine einzige Abgeordnete, Ingrid Köppe vom Bündnis 90/Grüne aus dem Osten, stimmte im Innenausschuß letzte Woche gegen den Gesetzentwurf. CDU, CSU, SPD waren dafür, ein F.D.P.-Mann enthielt sich der Stimme.

Zuletzt gab es diese gefährliche Einigkeit, als 1981 die Liberalen zusammen mit Unionschristen und Sozis versuchten, per Gesetz eine Amnestie für den Steuerbetrug mit Parteispenden durchzusetzen, in den alle verwickelt waren. Diesmal riskieren die Parteien sogar einen offenen Bruch mit der Pressefreiheitsgarantie im Grundgesetz, um sich aus einer Verlegenheit zu helfen.

Denn die Union muß ebenso wie die SPD und die Liberalen damit rechnen, daß die nächste Stasi-Enthüllung einen ihrer Besten trifft - vielleicht sogar ausgerechnet vor einer der nächsten Wahlen. Mielkes Zuträger und U-Boote, das ist mittlerweile sicher, waren in allen Parteien gut plaziert.

Wer - außer einer versprengten Bürgerrechtlerin aus dem Osten - kann es da riskieren, gegen ein Gesetz zu stimmen, das die Bonner Parteien von allen Sorgen befreien soll? Künftig hätte es der Schäuble-Untergebene Gauck in der Hand, ob ein Spitzel enttarnt wird oder nicht.

Die ganze Stasi-Epoche würde mit Schwung unter den Teppich gekehrt. Denn der Gesetzentwurf regelt genau, was der brave Archivar zu tun hat, wenn er in den Akten eine Entdeckung macht: Er teilt sie - vertraulich - den "zuständigen Stellen" mit.

Eine Amnestie ist nichts dagegen.

6. November 1991

Aufruf des Büros des Bürgerkomitees "15. Januar" e. V.

Druck: die andere (Berlin), Nr. 46 vom 13.11.1991, Büro des Bürgerkomitees "15. Januar" e. V.: Betrifft: Stasi-Aktengesetz.

Nun hat der Entwurf des Gesetzes zum Umgang mit den MfS-Akten den Innenausschuß des Bundestages passiert. Bis zu seiner Verabschiedung ist es nicht mehr weit. Nach dem bewährten Rezept von Zuckerbrot und Peitsche soll der Öffentlichkeit vorgegaukelt werden, daß Betroffene ein weitgehendes Einsichtsrecht erhalten würden. Die Realität ist jedoch, daß es im Ermessen der Gauck-Behördenbürokraten liegen wird, wie weitgehend die Einsicht im Einzelnen erfolgt. Nur sie werden entscheiden, wer überhaupt betroffen ist.

Was will Bonn wirklich mit diesem Gesetz erreichen?

Ganz sicher ist das Gesetz über den Umgang mit den MfS-Akten der Versuch, die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit (eben nicht nur der DDR) der Öffentlichkeit zu entziehen. Mit dem angedrohten Strafmaß zwischen einer halben Million D-Mark und fünf Jahren Freiheitsentzug, nur für den Besitz und die Arbeit mit Unterlagen des MfS (Kopien, Notizen, Protokolle usw.), wird es zum Knüppel gegen die Presse und die Bürgerrechtler.

Dieses Gesetz dient vordergründig der Rehabilitierung der Opfer der Stasi-Willkür. Tatsächlich aber dient es den bundesdeutschen Diensten als den Nachlaß-Verwaltern des Stasi-Erbes. Die Geheimdienste erhalten nun endgültig, uneingeschränkt und unkontrolliert Zugriff auf die Stasi-Akten, und sie sind befugt, die sie interessierenden Unterlagen ersatzlos aus den Beständen der Archive zu entwenden.

Das Gesetz ist ein Skandal!

Wir rufen daher auf, sich nicht an dieses Gesetz zu halten und alle Unterlagen des MfS öffentlich zu machen. Kopiert diese Unterlagen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung:

[Es folgen drei Adressen]

Seid ungehorsam, denn Vergangenheit darf nicht verschwiegen werden!

11. November 1991

Konrad Taut⁴⁴¹: "Tritt in die Weichteile"

Der Spiegel, Nr. 46 vom 11.11.1991.

Wir Ostdeutschen verlieren schon wieder: Der Westen wird sich mit dem geplanten Stasi-Akten-Gesetz die Macht über einen Teil unserer Vergangenheit aneignen.

Joachim Gauck, Pastor aus Rostock und Sonderbeauftragter der Bundesregierung für das Erbe der Staatssicherheit, hat sich seinen Titel inzwischen redlich verdient. Er hat sich ohne große Gegenwehr mehr und mehr für die Ziele seines Bonner Dienstherrn einspannen lassen.

Die Bundesregierung kapert mit dem geplanten Gesetz das alte Herrschaftswissen. Den neuen Bundesländern bleibt kaum Einfluß. Sie haben sich zu bescheiden mit Landesbeauftragten und Vertretern in einem Beirat der Stasi-Behörde. Eine Farce: Die sogenannten Landesbeauftragten dürfen sich um die "psychosoziale Betreuung" von Stasi-Opfern und -Tätern kümmern. Der Beirat darf Gauck beraten und zur Kenntnis nehmen, was die Behörde tut. Anweisungen kommen aus dem Innenministerium in Bonn, Ratschläge hin oder her.

Koalition und Sozialdemokraten setzen wie das SED-Regime auf die Macht der Zentrale. Kommandos aus Bonn, Exekution in Berlin. Die Argumente:

- Eine Zentrale arbeite effektiver und schneller als relativ eigenständige Außenstellen in den Ländern. Das ist Unfug. Denn das meiste Material liegt in den ehemaligen Bezirkstädten wie Dresden, Leipzig oder Rostock. Lang werden die Wege sein, die Anfragen und Antworten von Berlin nach dort und zurück machen müssen.
- Nur eine starke Zentrale, hieß es in der Diskussion, könne garantieren, daß die Akten überall gleich verwaltet und ausgewertet werden. Ein Gesetz, das Verfahrenswege in den Ländern einheitlich regelt, würde jedoch nach den Erfahrungen der Bürgerkomitees völlig ausreichen.

Der Nutzen des geplanten Gesetzes für die Behörde ist höchst zweifelhaft, die Nachteile und Gefahren aber sind um so eindeutiger.

Im Akten-Gesetz, das die DDR-Volkskammer noch kurz vor ihrem Exitus verabschiedete, hieß es über das heikle Material: "Die Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke ist verboten." Das war einer der Kernpunkte des Gesetzes. Und der sollte auch nach der Vereinigung für die Bundesregierung bindend bleiben. Darauf hatten wir vertraut.

⁴⁴¹ Konrad Taut: Theologe. Seit Dezember 1989 Mitglied des Bürgerkomitees Leipzig. 1991 Mitglied der Gemeinsamen Kommission der neuen Länder für das Stasi-Unterlagengesetz.

Doch das neue Gesetz wird es den Geheimdiensten erlauben, sich zumindest Teile der Stasi-Informationen anzueignen. Gerade die Mitglieder der Bürgerkomitees wissen, wie Dienste vertuschen, intrigieren und mauscheln - alle, nicht nur die Stasi. Wie sich die angeblich demokratisch kontrollierten Spitzeltruppen verselbständigen können, hat der Bundesnachrichtendienst mit seinen Panzern für Israel ja gerade erst wieder bewiesen.

Diese Behörden sind unberechenbar. Stasi-Akten in ihren Händen gefährden Opfer wie Täter. Das müßte gerade Joachim Gauck wissen. Trotzdem hat er sich nicht gerührt, nicht gemuckst. Er pariert.

Es wird in der Stasi-Behörde einen Giftschrank geben. "Gesonderte Verwahrung" nennt sich das Möbel offiziell. In ihm wird besonders gefährliches Material liegen - zum Beispiel Unterlagen über die Auslandsaufklärung der Stasi. Der Giftschrank wird also ziemlich groß sein.

Wer hineinschauen will, braucht die Genehmigung des Innenministers. Und die bekommen wahrscheinlich ausschließlich die Geheimdienste. Für Analyse und Vergangenheitsbewältigung sind die Akten erst einmal verloren.

Der Giftschrank läßt sich auch prächtig ausbauen. Die Schnüffler können nach dem geplanten Gesetz Akten beanspruchen, die geheimdienstliche Mittel und Methoden betreffen. Die Stasi war ein Geheimdienst. Es gibt kaum eine Akte, die nicht die Technik der Mielke-Truppe beleuchtet.

Sicher - die bundesdeutschen Agenten interessieren sich hauptsächlich für die Abteilung XV der Stasi, die Auslandsspionage in den Bezirken. Doch die arbeitete auch nach innen. Die Universitäten etwa waren Jagdgebiet der Auslandsaufklärung. Die Ex-Spitzel dort werden das neue Gesetz begrüßen.

Eine weitere Gefahr sind die Gummiparagraphen im geplanten Gesetz. So haben die Parteien den Vorschlag übernommen, den Betroffenen Einsicht in ihre Akten zu gewähren und Namen von Spitzeln zu nennen. Lobenswert - nur gibt es eine Einschränkung: Die Behörde darf nach eigenem Ermessen befinden, ob ihr Aufwand bei der Suche nach Akten und Informationen dem Nutzen für die Stasi-Opfer entspricht. Wer darf sich trauen, darüber zu entscheiden?

Auskunft gibt es bereits jetzt nur aus erschlossenen Unterlagen. Das heißt, niemand kann die Behörde zwingen, alle unsortierten Akten bei jeder Anfrage zu durchwühlen. Die weitere Einschränkung macht nur einen Sinn: Durch sie kann die Behörde Auskunft verweigern. Herrschaftswissen bleibt gewahrt, und die Herrschenden bleiben sicher vor unbequemen Funden.

So übel wie der Gesetzentwurf nun da liegt, so übel kam er auch zustande: Wir, die Bürger der ehemaligen DDR, waren die Opfer der Stasi. Wir haben es geschafft, den Geheimdienst

zu zerschlagen. Wir haben zumindest einen Teil der Akten der Maschine Stasi gerettet. Wir haben begonnen zu sortieren, zu werten, aufzuarbeiten.

Die letzte Volkskammer hat unter Gaucks Federführung ein Gesetz verabschiedet, das die weitere Aufklärung der Akte Stasi sichern sollte. Unser Selbstbewußtsein war das von Siegern, und wir wollten Selbstbestimmung.

Doch die Bonner Unterhändler zogen uns damals über den Tisch - Stück für Stück. Sicher, sie hörten sich die Vorschläge der Bürgerkomitees an. Aber mit dem Einigungsvertrag probte die Bundesregierung den Putsch. Nur lauter Protest mit Mahnwachen und Hungerstreiks (Motto: "Meine Akte gehört mir") verhinderte, daß unsere Dossiers wie geplant ins Bundesarchiv nach Koblenz verschwanden. Der Trick war zu primitiv.

Dann wurde die Sonderbehörde, die Zentrale in Berlin, geschaffen, Joachim Gauck als Bonner Statthalter eingesetzt, die Bürgerkomitees in den Stasi-Festungen entmündigt. Ein Maulkorb-Erlaß verbietet es den aus Bürgerkomitees übernommenen Mitarbeitern, sich öffentlich über Angelegenheiten der Gauck-Behörde zu äußern.

Nun soll mit dem neuen Gesetz die Macht des Westens über die Vergangenheit des Ostens sanktioniert werden. Für die Bürger im Osten ist das ein Tritt in die Weichteile.

Die Mitglieder der Bürgerkomitees hatten gehofft, daß Joachim Gauck ihnen gegen Bonn den Rücken stärken würde. Irrtum, der Mann laviert, ist zu vorsichtig für harte Positionen. Zwar stammt Gauck aus der Bürgerbewegung, aber kämpfen für den Einfluß der Ostdeutschen tut er nicht mehr.

Zusammen mit der Bundesregierung macht er Fehler, die wir vermeiden würden. So beschäftigt Gauck ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter der Stasi. Seine Rechtfertigung: Diese Leute könnten nie so selbständig arbeiten, daß sie Akten beiseite schaffen oder sonstwie Unheil anrichten könnten.

Wer aber weiß, wonach er sucht und wo er zu suchen hat, der kann Unterlagen verschwinden lassen oder sie manipulieren.

Die Schwäche Gaucks und die Arroganz der Bonner Gesetzesmacher werden verhindern, daß sauber aufgeklärt wird, was die Stasi verbochen hat.

11. November 1991

Interview mit Joachim Gauck

Der Spiegel, Nr. 46 vom 11.11.1991, "Weder Zensor noch Schnüffler".

Der Spiegel: Herr Gauck, treten Sie jetzt zurück?

Joachim Gauck: (lacht) Wieso denn? Das Gesetz über die Stasi-Akten, das jetzt vorliegt, bietet allerhand Grund, zufrieden zu sein.

Der Spiegel: Sie haben noch im April mit Rücktritt gedroht, falls das Aktengesetz nicht die historische und politische Aufarbeitung der Stasi-Zeit sicherstelle. Das Gesetz, das der Bundestag in den nächsten Tagen beschließen soll, verhindert die Aufarbeitung.

Joachim Gauck: Das sagen Sie. Nur haben Sie leider gänzlich unrecht. Die drei Essentials der Demokratiebewegung sind in diesem Gesetz garantiert: Die Betroffenen bekommen umfassende Einsicht; es gibt weitreichende Überprüfungen; wir können, was die SED und die Staatssicherheit gemeinsam an struktureller Gewalt aufgebaut haben, nun offenlegen.

Der Spiegel: Offenlegung heißt Veröffentlichung. Das Gesetz aber kriminalisiert nahezu jede Veröffentlichung über Stasi-Spitzel in der Presse. Nur von Ihnen freigegebene Informationen dürfen noch verwendet werden. Warum dulden Sie, daß die Stasi zum Staatsgeheimnis wird?

Joachim Gauck: Das ist eine völlig falsche Sicht. Das Gesetz eröffnet der Presse ein weites Tätigkeitsfeld.

Der Spiegel: Was darf die Presse noch berichten?

Joachim Gauck: Es ist so, daß statt des nur partiell vorhandenen Materials bei den Redaktionen jetzt weite Teile der Unterlagen aus unserem Archiv genutzt werden können, so daß die Arbeit der Presse seriöser wird.

Der Spiegel: Das Gesetz sieht vor, daß Ihnen Journalisten ihr Material übergeben müssen.

Joachim Gauck: Selbstverständlich. Wie wollen Sie denn dem Bürger klarmachen, daß ein Teil seiner Rehabilitierungsansprüche oder Strafverfolgungsvorhaben daran scheitern muß, daß einige gutdotierte Presseunternehmen zur rechten Zeit Material gekauft haben?

Der Spiegel: Um die Arbeit mit den Originalen im Archiv sicherzustellen, müßte das Gesetz aber nicht auch noch die Pflicht vorsehen, alle Kopien von Unterlagen an Sie herauszurücken.

Joachim Gauck: Damit soll der illegale Anbieter um den Lohn seiner illegalen Betätigung gebracht werden.

Der Spiegel: Sie haben Probleme ...

Joachim Gauck: ... ich sehe, daß dieser Teil kompliziert zu gestalten ist. Aber betrachten Sie doch bitte den Gesetzentwurf nicht als einen Versuch, der Presse einen Maulkorb umzuhängen, sondern als einen Versuch, das Material in Gänze dort hinzubringen, wo es hingehört.

Der Spiegel: Wollen Sie also im Januar, sobald das Gesetz in Kraft tritt, durch die Redaktionen laufen und Unterlagen filzen?

Joachim Gauck: Ich denke gar nicht daran. Ich bin mein Leben lang kein Schnüffler gewesen.

Der Spiegel: Was also wollen Sie tun, wenn, wie der Journalistenverband es empfiehlt, beispielsweise der *Spiegel* die Herausgabe von Unterlagen verweigert?

Joachim Gauck: Das Gesetz wertet dies als Ordnungswidrigkeit. Ich halte die Presse für verantwortungsvoll genug, die Gesetzgebung des Bundestages zu respektieren.

Der Spiegel: Besonders weise ist auch die Regelung nicht, daß sich die Presse die Verwendung von Stasi-Informationen künftig von Ihnen genehmigen lassen soll.

Joachim Gauck: Noch ist diese Regelung nicht Gesetz. Nach dem Entwurf gilt dies nur für einen Teil der Informationen. Eine Rolle, die auch nur in der Nähe des Pressezensors liegen würde, gefällt mir nicht. Allerdings muß ich als Leiter der Behörde die Rolle akzeptieren, daß ich die Rechtmäßigkeit der Aktennutzung kontrolliere. Hierbei werde ich jedoch durch den Beirat unterstützt.

Der Spiegel: Nach dem Gesetz liegt es in Ihrem Ermessen, welche Informationen Sie als rechtmäßig herausgeben.

Joachim Gauck: Ich bin kein Zensor. Aber vorerst kann ich Ihnen diesen Verdacht nicht ausreden. Entscheidungsbefugnis bedeutet nicht Willkür.

Der Spiegel: Die Strenge des Gesetzes trifft ja nicht nur die Presse, sondern auch Veröffentlichungen der Bürgerkomitees, die - zusammen mit Ihnen - die Akten vor der Vernichtung gerettet haben.

Joachim Gauck: Es gibt Reste ehemaliger Bürgerkomitees, die diesem Gesetzentwurf kritisch gegenüberstehen. Es gibt andere Teile der Bürgerkomitees und der Bürgerbewegung, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben. Es ist nicht so, daß die ganze Bürgerbewegung der DDR gegen dieses Gesetz ist. Das ist Legende.

Der Spiegel: Sie nehmen in Kauf, daß Dokumentationszentren der Bürgerinitiativen wie in Dresden geschlossen werden müssen, weil sie zur weiteren Verteilung ihrer Informationen nicht mehr befugt sind.

Joachim Gauck: Aber das ist doch völliger Unsinn. Im Gesetzestext können Sie lesen, daß meine Behörde Dokumentationszentren eröffnet.

Der Spiegel: Unabhängige Dokumentationszentren müssen vielleicht schließen und ihre Akten an Sie herausrücken.

Joachim Gauck: Das wollen wir erst mal sehen. Es wird sicher vielfältige Kooperationsmöglichkeiten geben. In einer Zeit, in der die Stasi noch bekämpft und außer Macht gesetzt wurde, hatten die Bürgerkomitees auch die Aufgabe der Aufarbeitung. Und sie haben in lobenswerter Weise und schnell Bücher geschrieben und Dokumentationen verfaßt. Das war legal.

Der Spiegel: Bald soll es niemandem mehr erlaubt sein, Akten zu verwenden, die nicht vorher von Ihnen freigegeben wurden. All die Bürgerrechtsbücher, die jetzt in die zweite Auflage gehen, sind aber unter Verwendung solcher Akten geschrieben worden. Müssen diese Bücher eingestampft werden?

Joachim Gauck: Nein, natürlich nicht.

Der Spiegel: Mit welchem Recht können sie denn weiter publiziert werden?

Joachim Gauck: Weil bei der Entstehung dieser Bücher die damals geltenden Gesetze beachtet wurden.

Der Spiegel: Diese Bücher enthalten zum Teil wörtliche Kopien aus Akten, sind also ihrerseits Vervielfältigungen. Sie müßten also die Herausgabe verlangen.

Joachim Gauck: Ich werde das nicht tun. Falls allerdings ein Autor Originalakten besitzt, werde ich diese zurückverlangen.

Der Spiegel: Vieles hängt von Ihrem guten Willen ab, den wir nicht in Abrede stellen wollen. Die Regelung ist dennoch unbefriedigend. Zudem dürfen Sie ja, selbst wenn Sie wollen, mit Ihren Erkenntnissen gar nicht an die Öffentlichkeit gehen. Öffentliche Aufarbeitung - die Sie immer gefordert haben - kann so nicht stattfinden.

Joachim Gauck: Aber selbstverständlich kann ich an die Öffentlichkeit gehen, wenn es notwendig ist.

Der Spiegel: Dann machen Sie sich wegen unbefugter Veröffentlichung strafbar.

Joachim Gauck: Sie haben die umfangreichen Aufgaben übersehen, die das Gesetz der Behörde im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit zuweist.

Der Spiegel: Nehmen wir das Beispiel Lothar de Maizière: Sie haben einen Bericht angefertigt, der ans Innenministerium ging. Innenminister Schäuble nahm eine beschönigende Interpretation Ihrer Erkenntnisse vor. Ihnen war jede Klarstellung verboten.

Joachim Gauck: Ich könnte auf der Grundlage des Gesetzes anders handeln. Bei de Maizière handelte es sich ja um einen Abgeordneten. Ich hätte also nach der neuen Rechtslage zusätzlich der Präsidentin des Bundestages berichten können.

Der Spiegel: Auch über Personen der Zeitgeschichte dürfen Sie von sich aus der Öffentlichkeit keine Informationen geben.

Joachim Gauck: Ich kann der Presse Informationen geben, wenn sie mich danach fragt. Und ich kann Personen von mir aus im Wege der "Spontanmitteilung" weitermelden ...

Der Spiegel: ... an den Innenminister ...

Joachim Gauck: ... an die zuständigen Stellen, das sind Behörden sowie Betriebe, Verbände, Parteien und Kirchen. Aber mein Handlungsspielraum erweitert sich dadurch, daß es inzwischen Gesetzeszweck ist, die historische und politische Aufarbeitung zu betreiben.

Der Spiegel: Und wenn die Überprüfung folgenlos bleibt?

Joachim Gauck: Man muß blind sein, wenn man die weitreichenden Möglichkeiten, die wir durch das Gesetz haben, nicht sieht. Nach diesem Gesetz gibt es die Möglichkeit, endlich in der Wirtschaft Überprüfungen vorzunehmen. Die Betriebsräte können überprüft werden, die Parteien und Verbände. All das gab es bisher nicht. Wegen der neuen weitreichenden gesetzlichen Möglichkeiten gibt es für einen Rücktritt auch keinen Anlaß.

Der Spiegel: Sie haben es in der Hand zu entscheiden, wer künftig als Stasi-Spitzel enttarnt werden kann. Sie haben das Monopol darauf, irgendeine Stelle über Entdeckungen, die gemacht wurden, zu informieren. Ist Ihnen soviel Macht nicht unheimlich?

Joachim Gauck: Zunächst hat es die zuständige Stelle in der Hand, Anträge zu stellen. Dies wird für über 95 Prozent der Auskünfte über Stasi-Verstrickungen gelten. Hier geht es im übrigen um Wahrnehmung von Verantwortung. Es ist mir fremd, darin ein Ausübung von Macht zu sehen.

Der Spiegel: Wenn Ihnen bei Ihrer Arbeit etwas auffällt, melden Sie es weiter. Was Ihnen aber auffällt, ist Ihnen überlassen.

Joachim Gauck: Nein. Ich bin zu pflichtgemäßem Handeln gezwungen.

Der Spiegel: Das versteht sich von selbst.

Joachim Gauck: Wir haben schon derartig viele Facetten ins Gesetz geschrieben, daß ich erst mal darüber froh bin. Es ist weiß Gott dafür gesorgt, daß genügend an den Akten gearbeitet wird. Daß wichtige politische und rechtliche Themen durch Willkür der öffentlichen Bearbeitung entzogen würden, ist grotesk.

Der Spiegel: Eine so weitreichende Entscheidungsbefugnis ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Joachim Gauck: Mich irritiert dieses Mißtrauen. Ich habe immer gegen Behördenwillkür gekämpft. Ich bin angetreten, dieses Stasi-Reich zu entmachten, zu entdämonisieren. Wir werden in der Sacharbeit feststellen, ob das Gesetz in einigen Punkten zu novellieren ist.

Der Spiegel: Ein Essential der Bürgerbewegung und des Pfarrers Gauck war stets, daß niemals wieder Geheimdienste Zugriff auf die Schnüffel-Akten haben sollen. Das Gesetz aber räumt den bundesdeutschen Diensten den Zugriff ein.

Joachim Gauck: Um diese Bestimmung ist sehr intensiv gerungen worden. Es ging ja gerade darum, den Zugriff der Dienste in dem Maße, wie sie es wünschten, zu verhindern: das ist weitgehend geschehen. Die ursprünglichen Forderungen waren viel umfangreicher. Der Zugriff auf die Opfer-Akten ist ausdrücklich untersagt! Ich muß dem Verfassungsschutz aber doch ermöglichen, zu erfahren, wenn etwa ein gutverdienender Bürger der ehemaligen DDR jetzt dem KGB zugewiesen wurde - das ist kein fiktiver Fall.

Der Spiegel: Das sind Fälle möglichen Landesverrats, die den Staatsanwalt interessieren. Warum deshalb weitgehende Akteneinsichtsbefugnisse für Bundesnachrichtendienst, Verfassungsschutz und Militärischen Abschirmdienst?

Joachim Gauck: Von weitgehenden Befugnissen kann keine Rede sein. Es geht eben darum, daß die Interessen der Dienste gewahrt werden, einen potentiellen Spion zu enttarnen.

Der Spiegel: Es ist sogar vorgesehen, daß Material über Terrorismus und über Auslandsaufklärung oder Spionageabwehr exklusiv den Diensten vorbehalten wird. Wie erklären Sie Ihren Sinneswandel?

Joachim Gauck: In engen Ausnahmefällen darf dies und zwar nur mit Zustimmung der PKK (Parlamentarische Kontrollkommission des Bonner Bundestags) geschehen. Ich habe mit Blick auf meine ehemaligen Landsleute gesagt: Ihr braucht keine Angst davor zu haben, daß die Dinge, die Spitzel über euch zusammengetragen haben, beim Verfassungsschutz landen. Das bleibt auch so.

Der Spiegel: Sie haben zuviel versprochen. Der Bundesnachrichtendienst darf sogar die Akten von Stasi-Opfern filzen.

Joachim Gauck: Man muß schon einen wirklich verengten Blickwinkel haben, um das Gesetz so zu interpretieren. Einblick ist in die Unterlagen nur gestattet, wenn es sich um vom MfS bespitzelte Mitarbeiter westlicher Dienste handelt.

Der Spiegel: Jedenfalls müssen Sie mit einer Welle von Anfragen rechnen - von den Nachrichtendiensten, von den Behörden, den Stasi-Opfern. Wer soll Vorrang haben?

Joachim Gauck: Zuerst kommen die Opfer dran. Je intensiver sie der Stasi ausgesetzt waren, desto schneller müssen ihre Anträge behandelt werden.

Der Spiegel: Sie entscheiden über die Dringlichkeit?

Joachim Gauck: Wer im Gefängnis gesessen hat oder um Lohn und Brot gebracht oder ausgebürgert wurde, soll eher Einsichtsrecht bekommen als andere.

Der Spiegel: Wie lange wird es in Eilfällen dauern, bis der Antragsteller seine Akte einsehen kann?

Joachim Gauck: Die Dauer hängt davon ab, wie viele Mitarbeiter wir bekommen.

Der Spiegel: Wie viele brauchen Sie?

Joachim Gauck: Wir sind bislang davon ausgegangen, daß wir monatlich 30.000 Anträge bekommen. Im letzten Monat waren es aber 70.000. Wir müssen also wahrscheinlich neu rechnen. Ich vermute, daß wir uns auf 50.000 zusätzliche Anträge pro Monat einstellen sollten. Nach bisheriger Berechnung benötigt meine Behörde rund 3.600 Mitarbeiter.

Der Spiegel: Das wird eine Riesenbehörde.

Joachim Gauck: Ja, es wird eine Riesenbehörde. Der Gesetzgeber will ja, daß neben der Erledigung der neuen Aufgaben die schutzwürdigen Interessen Dritter gewahrt bleiben. Da ist an jeder Akte sehr viel Detailarbeit zu leisten, bevor wir sie herausgeben können.

Der Spiegel: Die Arbeit kann Jahre dauern.

Joachim Gauck: Das hängt vom Antragsvolumen ab. Wenn sich plötzlich Millionen auch aus den alten Bundesländern entschließen sollten, einen Antrag zu stellen, weil sie aus den Medien erfahren haben, daß die Stasi über jeden Material zusammengestellt hat, dann sind selbst Jahresfristen nicht mehr einzuhalten. Gegenwärtig gehen wir davon aus, daß wir schon innerhalb eines Jahres viele Wünsche abwickeln können.

Der Spiegel: Ein harter Bürojob auch für Sie. Sie werden auf Jahre Untergebener des Innenministers sein - verträgt sich das mit Ihrer Herkunft als Theologe und Bürgerrechtler?

Joachim Gauck: Ich habe durchaus die Möglichkeit, in die Wirklichkeit umzusetzen, wofür ich gekämpft habe. Ich bin ja kein Untergebener des Ministers. Das Gesetz garantiert die gleiche Unabhängigkeit, wie sie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat. Ein dirigistisches Hineinwirken in meine Behörde wird es nicht geben.

Der Spiegel: Herr Gauck, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

13. November 1991

Interview mit Hartmut Büttner⁴⁴²

Frankfurter Rundschau vom 13.11.1991, Ein Pilot-Gesetz.- Interview: Helmut Lölhöffel.

Frankfurter Rundschau: Was ist aus Ihrer Sicht das Wichtigste?

Hartmut Büttner: Die Möglichkeit, daß alle Bürger erfahren können, ob es über sie eine Akte gibt und daß sie die Akten dann auch sehen dürfen. Nur so können wir inneren Frieden in den neuen Ländern schaffen.

Frankfurter Rundschau: Werden die Menschen von ihrem Recht Gebrauch machen?

Hartmut Büttner: Viele wollen wissen, was über sie aufgezeichnet wurde und wer sie bespitzelt hat. Viele warten auf die Gelegenheit, ihren Freundeskreis neu zu ordnen. Andere haben Besorgnisse und sind noch im Findungsprozeß, ob sie ihre Möglichkeiten wahrnehmen.

Frankfurter Rundschau: Befürchten Sie als Folge der Offenlegung der Akten eine Vergiftung des Klimas?

Hartmut Büttner: Lange war ich skeptisch. Mittlerweile bin ich überzeugt, daß die Offenlegung eher der Befriedung dient. Die verantwortliche Nutzung von Namens- und Gehaltslisten der Stasi hat gezeigt, daß die Menschen bereit sind, zu verzeihen. Aber ehe man verzeihen kann, muß Klarheit geschaffen werden. Und dazu ist jetzt die Chance eröffnet.

Frankfurter Rundschau: Aber ganz folgenlos werden die Veröffentlichungen nicht bleiben.

Hartmut Büttner: Das denke ich auch. Darum müssen wir dafür sorgen, daß psychologische Auffangstationen gebildet werden. Menschen, die erschütternde Wahrheiten erfahren, müssen so ausgestattet sein, daß sie nicht als Opfer gegen Täter aggressiv werden oder selbst mit dem Wissen nicht fertig werden.

Frankfurter Rundschau: Ist das Gesetz verständlich und handhabbar?

Hartmut Büttner: Für Normalverbraucher ist es oft schwer, Gesetze zu entziffern. Wir müssen Übersetzungshilfe leisten. Ich werde anregen, daß das Innenministerium und die Gauck-Behörde in Form einer Broschüre Handlungshilfen geben und die neue Benutzerordnung für das Stasi-Archiv erläutern.

Frankfurter Rundschau: Ist das Gesetz haltbar für längere Zeit?

⁴⁴² Hartmut Büttner: Seit Dezember 1990 für die CDU Abgeordneter des Deutschen Bundestages, dort Mitglied des Innenausschusses und von April 1991 bis Oktober 1994 Vorsitzender des Unterausschusses zur Bewältigung der Stasi-Vergangenheit.

Hartmut Büttner: Dies ist ein Pilot-Gesetz. Ich bin sicher, daß die ersten Erfahrungen bald Fragen aufwerfen werden. Wahrscheinlich werden wir die jetzige Fassung dann überarbeiten müssen.

14. November 1991

Redebeitrag von Gerd Poppe⁴⁴³ in der 57. Sitzung des Bundestages

Druck: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, 12. Wahlperiode, Bd. 159, S. 4698C-4700A.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Hirsch, eine Vorbemerkung: Ich unterstütze sehr das, was Sie zur Person von Jochen [sic !] Gauck gesagt haben. Es entspricht auch dem, was in den Bürgerbewegungen im allgemeinen über ihn gesagt wird. Ich muß aber auch betonen, daß Frau Köppe in ihrem Redebeitrag nichts Gegenteiliges gesagt hat.

Ich gehöre dem Wortlaut dieses Gesetzentwurfs nach zur Kategorie der Betroffenen. Ich bin etwa 20 Jahre lang ein operativer Vorgang gewesen. Gestatten Sie mir deshalb, daß ich auf eine recht persönliche Weise mit diesem Problem hier umgehe.

Mir ist neulich beim Aufräumen ein Blatt Papier in die Hände gefallen, das mein damals siebenjähriger Sohn im Jahre 1987 beschrieben hatte. Darauf standen, scheinbar zusammenhanglos, zwei Sätze:

Heute war der erste Tag, an dem es schneite. Die Stasi war da und hat Poppoff - das bin ich - mitgenommen.

Dann las ich auf einem zweiten Blatt Papier, was einige Zeit zuvor ein Inoffizieller Mitarbeiter der Stasi, den ich jahrelang für meinen Freund gehalten habe, seinem Führungsoffizier über unsere erste Begegnung mitgeteilt hat.

Meine Frau und ich hätten in einer Diskussion über Frieden und Menschenrechte einen Text eingebracht und die Anwesenden zur Unterschrift aufgefordert. Dieser Text hätte - ich zitiere - "eindeutig eine scharfe Gewichtung gegen die Sowjetunion und gegen die Staaten des Warschauer Vertrags" und nähme ebenso eindeutig, "wenn auch mit geschickten taktischen Formulierungen, Position und Partei für die sogenannten parlamentarischen Demokratien der westlichen Welt". Soweit der IM im O-Ton.

⁴⁴³ Gerd Poppe: Physiker aus Rostock. Seit 1968 in der oppositionellen Friedens- und Menschenrechtsbewegung engagiert, deshalb mehrmals verhaftet. 1976 Protest gegen die Ausbürgerung Biermanns. 1986 Mitbegründer der Initiative Frieden und Menschenrechte. Von Dezember 1989 bis März 1990 Teilnehmer des Zentralen Runden Tisches. Von Februar bis April 1990 Minister ohne Geschäftsbereich in der Regierung Modrow. Von März bis Oktober 1990 Abgeordneter der Volkskammer für die Fraktion Bündnis 90/Grüne. Seit Dezember 1990 Mitglied des Deutschen Bundestages.

Es ist wohl nicht allzu weit hergeholt, wenn ich einen Zusammenhang vermute zwischen solchen Sätzen dieses und anderer Inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit und der lapidaren Feststellung des Sohnes über das zeitweilige Abhandenkommen seines Vaters.

Am Ende des dreiseitigen Spitzelberichts steht folgender Satz: "Mit Poppes habe ich mich sehr gut verstanden, wir tauschten die Adressen aus, und sie luden mich zu sich nach Hause ein". Von da an hat uns der IM oft besucht, hat Süßigkeiten und freundliche Worte für die Kinder mitgebracht, widmete uns hin und wieder eines seiner Gedichte und wurde einer der aktivsten Mitarbeiter unserer Menschenrechtsgruppe. Die Stasi-Berichte schrieb er weiter, und sie wurden um so ausgefeilter, je länger unsere Freundschaft währte. Als seine Stasi-Tätigkeit bekannt wurde, stellte er seine Besuche bei uns ein. Meine Kinder fragten, warum er nicht mehr komme, und seit ich es ihnen erklärt habe, fragen sie: Warum hat er das getan?

Ich würde es ihnen sagen, wenn ich es wüßte. Vorerst aber weiß ich nur eines: Erlebnisse dieser Art gehören zu den Alltagserfahrungen tausender Menschen in der früheren DDR, gerade solcher, die den aufrechten Gang erprobten, die unbequem für die Herrschenden waren und die - das sei gern zugestanden - auch im demokratischen Gemeinwesen der neuen Bundesrepublik nicht zu den Bequemsten gehören werden.

Mit diesen Erlebnissen müssen wir umzugehen lernen, die dunklen Stellen in unserer Biographie aufhellen, die Deformationen des früheren Systems und der Persönlichkeitsstrukturen seiner Helfershelfer aufdecken. Alles muß ans Licht, hat mein Kollege Ullmann gesagt, und er hat recht damit. Jede Verdrängung des Geschehenen verstellt uns den Weg zum Neuanfang. Jedes Schweigen macht uns hilflos gegenüber neuem Unrecht.

Nicht die schmerzliche Wahrheit ist zu fürchten, sondern eher der reibungslose Übergang zu einer neuen Tagesordnung. Trauer und Wut, die uns beim Lesen unserer Akten überkommen, werden uns nicht auf Dauer beherrschen. Nicht die vielbeschworenen Rachegefühle werden letztendlich die Folge der Lektüre sein, sondern die Wiederaufnahme des Gesprächs, die Neuentdeckung verloren geglaubter Jahrzehnte.

Das Leben in der Diktatur war nicht einfach wertlos. Das werden uns gerade die Geschichten der vielen Namenlosen zeigen, von denen in den Akten zu lesen sein wird, daß sie sich nicht haben verbiegen lassen, trotz des noch so ausgetüftelten Repressionsapparats.

Die Akten lügen nicht und sagen auch nicht die Wahrheit. Trotz ihrer Unrechtmäßigkeit und bei all ihrer Widerwärtigkeit können sie gleichwohl Hilfsmittel unserer Selbstfindung werden.

Meine Damen und Herren, es versteht sich von selbst, daß der Umgang mit diesem furchtbaren stalinistischen Erbe ein exakt beschriebenes Verfahren voraussetzt, das möglichst im Konsens zwischen allen Demokraten über alle Parteibarrieren hinweg zu entwickeln ist. Es muß den Bedingungen des Rechtsstaats entsprechen und den Betroffenen gerecht werden. Es muß die Opfer schützen und den öffentlichen Diskurs ermöglichen. Es muß schließlich von

den idealen Zielsetzungen gewissermaßen auf die Ebene des Behördenalltags heruntergezerrt werden. Es ist ein komplizierter Versuch, das Unaussprechliche in Regeln zu fassen, und niemand kann sich dabei seiner Routine bedienen.

Nun ist das besondere Problem bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes, daß zwei ganz verschiedene Grunderfahrungen aufeinanderprallen: Die einen haben eine langjährige Kenntnis der rechtsstaatlichen Normen und des Verwaltungsaufbaus der Bundesrepublik aufzuweisen, die anderen - z. B. Vertreter der Bürgerbewegung, die ja mitgearbeitet haben - ihre persönlichen Erlebnisse und die mittlerweile zweijährige Praxis der Stasi-Auflösung, der Aktensicherung und -auswertung. Beide konnten in manchen Fragen nicht zueinander finden. Ich bin Optimist und sage: diesmal noch nicht.

Die drei Fraktionen des Bundestages wären gut beraten, wenn sie sich stärker auf diejenigen einließen, die an Runden Tischen, bei der Besetzung der Stasi-Gebäude, in den Bürgerkomitees, in der Volkskammer und in der Behörde des Sonderbeauftragten unverzichtbare Erfahrungen gesammelt haben. Wären sie ausreichend berücksichtigt worden, hätten wir jetzt nicht zwei Gesetzentwürfe, sondern einen.

Andererseits verkenne ich nicht, daß das Gesetz, das die Mehrheit dieses Hauses verabschiedet wird, unseren Forderungen in sehr wesentlichen Teilen entspricht,

(Beifall beim Bündnis 90/Grüne, der SPD und der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der F.D.P. - Dieter Wiefelspütz [SPD]: Respekt!)

über die Forderungen des Einigungsvertrages und teilweise auch des Volkskammergesetzes hinausführt.

(Johannes Gerster [Mainz] [CDU/CSU]: Eben!)

Ich bin froh, daß wir mit der Aufarbeitung unserer Akten nun bald beginnen können.

Unübersehbar aber sind auch die Schwächen, die meine Kollegin Köppe im einzelnen beschrieben hat. Der angemessene Umgang mit dem Problem verträgt sich nicht mit ermittlungstechnischen und strafrechtlichen Bestimmungen, die gegebenenfalls auch auf die Betroffenen zurückfallen können. Er verträgt sich nicht mit geheimdienstlicher Tätigkeit und nicht mit Zensurmaßnahmen jedweder Art. Im übrigen, meine Damen und Herren, kann ich die durchgängige Medienschelte, die hier stattgefunden hat, nicht nachvollziehen. Erinnern Sie sich doch bitte daran, daß auch viele Medien mit dem Thema sehr verantwortungsvoll umgegangen sind! Erinnern Sie sich auch daran, wer hier in Ihren vorderen Reihen noch sitzen würde, wenn es bestimmte Berichte nicht gegeben hätte!

(Beifall beim Bündnis 90/Grüne und bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Es bleibt im Gesetzentwurf auch noch einiges offen, was heute noch nicht problematisiert wurde. Ich nenne mit Blick auf die Einsichtnahme in die Akten bzw. auf die Übergabe der Duplikate nur ein Beispiel: Es fehlt mir die Formulierung, daß nur die überwiegend schutzwürdigen Interessen Dritter anonymisiert werden sollen. Denn wenn man die persönlichen Informationen über Dritte - auf die hier Bezug genommen wird - zu weitgehend interpretiert, besteht die Gefahr, daß wir mit diesen Unterlagen wirklich nichts mehr anfangen können.

Herr Gerster, ich bin nicht der Auffassung - entschuldigen Sie, ich muß Sie einmal beim Telefonieren unterbrechen -

(Heiterkeit beim Bündnis 90/Grüne, bei der SPD und der PDS/Linke Liste - Johannes Gerster [Mainz] [CDU/CSU]: Ich bitte um Entschuldigung, war kein böser Wille!)

daß die Akten dem Staat gehören. Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß die Akten in erster Linie uns, nämlich den Betroffenen, gehören.

(Beifall beim Bündnis 90/Grüne, bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Deshalb werde ich die paar Kopien mit Berichten über mich selbstverständlich behalten, es sei denn, ich stelle bei der Durchsicht meiner Stasi-Akte fest, daß sie der Gauck-Behörde verlorengegangen sind.

Schließlich sage ich Ihnen noch etwas zum Abstimmungsverhalten von Bündnis 90/Grüne: Wir vertreten unterschiedliche Auffassungen, zwar nicht im Grundsatz, aber in manchen Details. Ich werde mich bezüglich beider Gesetzentwürfe der Stimme enthalten, und zwar nicht aus Unentschlossenheit, sondern um deutlich zu machen, daß ich die Arbeit an diesem Gesetz noch lange nicht für abgeschlossen halte.

Schönen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall im ganzen Hause)

18. November 1991

Rudolf Augstein⁴⁴⁴: Nicht mit uns

Der Spiegel, Nr. 47 vom 18.11.1991.

Die Pressefreiheit hat in der europäischen wie in der nordamerikanischen Staatenwelt einen ungeheuren, einen konstituierenden Wert. Ich selbst mußte vom Bundesverfassungsgericht in einem allerdings zweifelhaften Urteil erfahren, daß es nicht genügt, die Wahrheit über einen Vorgang oder einen Menschen zu berichten: es müsse vielmehr die vollständige Wahrheit sein.

Dieser abstruse Leitsatz hat sich in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt. Aber immerhin gibt es hinlängliche Instrumente, einen in seiner Ehre oder in seinem Vermögen gekränkten Menschen zu schützen.

Da wirkt es denn etwas beunruhigend, wenn ausgerechnet die deutsche Einigung dazu benutzt wird, die Pressefreiheit einzuschränken. Es geht um die Stasi-Akten.

Anstatt eine Amnestie für die zumeist der Geschichte entsprungenen Verbrechen in der DDR zu erlassen, anstatt die gesamten Stasi-Akten unter Aufsicht zu vernichten, geht der Bundestag den umgekehrten Weg: keine Amnestie, keine Vernichtung der Akten, wohl aber Beschränkungen für die in Presse, Funk und Fernsehen Tätigen, die sich ausgerechnet in diesem Fall einer Art Zensur unterwerfen sollen.

Den Abgeordneten gefällt so etwas immer. Nichts haben sie lieber als die Einschränkung der Pressefreiheit, vom ersten Tag der Regierung Adenauer an bis heute. So sollen denn künftig Stasi-Aufdecker mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bedroht werden. Kaum noch Zweifel, daß auch der Bundesrat da zustimmen wird.

Aber uns, den Betroffenen, kann das nicht gefallen. Ob es der Mehrheit des Staatsvolkes gefällt, wird angesichts der Kompliziertheit der Materie kaum zu ermitteln sein.

Es genügt ja, daß für einige Bundestagsabgeordnete "die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs zumindest in Frage" steht, so der F.D.P.-Parlamentarier Hans-Joachim Otto. Die *Welt* sogar, die sich für diesen Gesetzes-Bastard stark macht, meint, angesichts der "Einmaligkeit der Materie" hielten die meisten Abgeordneten schon bald eine Novellierung des Gesetzes für denkbar.

⁴⁴⁴ Rudolf Augstein: Journalist. Seit 1947 Herausgeber des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel".

"Nachbesserungen" hält die *Welt* jetzt schon für möglich, wenn die Medien "verantwortungsvoll" handeln. So sieht das neue Gesetz also aus, Wohlverhalten wird erwartet, und es hat zum Gegenstand nicht weniger als die Akten von sechs Millionen bespitzelten Bürgern der ehemaligen DDR.

Sogar eine Vorzensur wird in ihm verankert, was es seit Gründung der Bundesrepublik noch nicht gegeben hat.

Da mag man, wie ja auch geschehen, von "gesetzgeberischem Neuland" sprechen. Man darf nur ziemlich sicher sein, daß wir dieses Neuland auch betreten werden. Wer immer das Recht dazu hat, sollte den langwierigen Gang zum Bundesverfassungsgericht nicht scheuen. Auch den Bruch dieses Gesetzes dürfen wir im Notfall nicht scheuen, obwohl gerade die *Welt* uns dann vorhalten wird, es gehe uns lediglich um Auflagen und Zuschauer. Ihr geht es ersichtlich darum seit langem nicht mehr.

Es kann nicht, es darf nicht sein, daß Stasi-Akten einer Art Vorzensur unterworfen werden. Da werden viele von uns nicht mitmachen, und wir alle werden sie dabei unterstützen.

Wahr ist, daß da so mancher Fall ans Licht treten dürfte, der schwierig zu beurteilen sein wird und mit dem auch die Gerichte ihre Mühe haben werden. Nur mußten die Gerichte sich in anderen komplizierten Fällen auch schon bemühen. Daß allein die Veröffentlichung eines Tatbestandes strafbar sein könnte, gleichgültig, ob wahr oder nicht, ob beweisbar oder nicht, darf nicht sein.

Wahr, angesichts dieses schlickigen Neulandes wird alles so dick nicht kommen, wie ja auch bei den Parteispenden nicht. Andererseits, wenn doch, dann würde das Bundesverfassungsgericht wohl nicht allzulange zögern, um sich ein Bild zu machen. Die Entscheidung selbst wird man von außen nicht beeinflussen können. Aber sitzt erst einmal einer ein, dann wird das Gericht seine sonst ungeschmierte Geschwindigkeitsmaschine ankurbeln.

Es gibt zu viele Interessenten, die ihre Vergangenheit mit einem Riegel versehen wollen. Ihnen werden, ihnen müssen wir auf den Fersen sein.

Wohlverhalten? Nein. Anstand? Ja, wenn es irgend geht.

24. August 1990

Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 58, 7.9.1990, S. 1419-1422.

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (nachfolgend ehemaliges MfS/AfNS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch unbefugten Umgang mit den vom ehemaligen MfS/AfNS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS für die Rehabilitierung zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen sowie
5. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS zu gewährleisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) in oder aus Unterlagen des ehemaligen MfS/AfNS.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, elektronische Datenträger sowie Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die beim ehemaligen MfS/AfNS entstanden, in dessen Besitz (Gewahrsam) übergegangen oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Keine Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind generelle Regelungen - wie Dienstvorschriften, Befehle, Weisungen und andere den Dienst im ehemaligen MfS/AfNS allgemein regelnde Vorschriften - sowie gedruckte Ausbildungs- und Schulungsmaterialien.

(4) Im übrigen finden die im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffe analoge Anwendung.

§ 3

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind in Sonderarchiven der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§ 4

Datengeheimnis

(1) Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/AfNS hatten oder haben, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

(2) Die in den Sonderarchiven beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Verwaltung der Sonderarchive

(1) Das zentrale Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS verbleibt im Land Berlin. Die Verwaltung dieses Archivs obliegt einem Beauftragten. Dieser wird auf Vorschlag aus der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von dieser mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt und vom Präsidenten der Volkskammer ernannt. Die Nutzungsrechte und Finanzierungspflichten werden zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertraglich geregelt. Ansonsten gelten für den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv die §§ 5 Abs. 3 bis 8, 6 und § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird auf Vorschlag aus dem Landtag oder der Regierung vom Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Die Landesbeauftragten bilden einen Beirat, der den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv in seiner Amtsführung berät und unterstützt.

(3) Der Landesbeauftragte muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein und darf keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS ausgeübt haben. Dieses ist im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung festzustellen.

(4) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Landesbeauftragte steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unparteiisch, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(6) Das Amt des Landesbeauftragten wird beim Innenminister des Landes eingerichtet. Er untersteht dessen Dienstaufsicht.

(7) Dem Landesbeauftragten ist durch die Landesregierung die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Stellen hat im Einvernehmen mit ihm zu erfolgen. Die Mitarbeiter haben sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

(8) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Innenminister des Landes im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten und unter Beachtung von Absatz 3 einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 6

Rechtsstellung des Landesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag des Landtages oder der Landesregierung, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflichten schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(2) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden.

(4) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Innenministers des Landes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 7

Aufgaben des Landesbeauftragten

(1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für

- die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
- die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchivs und des daran anzuschließenden Dokumentationszentrums,
- die Erarbeitung einer Archivordnung für das Sonderarchiv und einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
- die Bereitstellung von Auskünften im Sinne dieses Gesetzes im Auftrag des Landtages, der Landesregierung, des Landesgerichts oder anderer befugter Landesbehörden,
- die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
- die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag oder die Landesregierung,
- die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Sicherheitsbeauftragten des Landes,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung entsprechend §§ 9 und 10,
- die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.

(2) Er hat das Recht, sich hinsichtlich seines Amtes jederzeit an den Landtag zu wenden.

(3) Die Landesbeauftragten und der Beauftragte für das zentrale Sonderarchiv (nachfolgend Beauftragte genannt) leisten im Sinne des § 1 gegenseitige Amtshilfe.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten in Unterlagen sind durch den zuständigen Beauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Sonderarchiv zu verwehren,

2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Unterlagen zugänglich gemacht werden,
4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem an welche Stelle und/oder Person personenbezogene Daten übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen, noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Unterlagen stattfinden kann.

§ 9

Nutzungsrechte

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich gesperrt. Die Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke ist verboten.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zulässig, unter anderem wenn es

1. zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne § 1 Abs. 3 StGB, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der Deutschen Demokratischen Republik entgegen zum Tatzeitpunkt geltendem Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde, notwendig ist,
2. zum Zweck der vollständigen Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS unumgänglich ist,
3. zum Zweck des Nachweises einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsüberprüfungen erforderlich ist oder politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der Betroffene dem schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die Herausgabe von Unterlagen für Rehabilitierungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren erfolgt auf Anforderung an die zuständigen Gerichte bzw. Behörden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Unterlagen zurückzugeben.

(4) Die Verwendung von Unterlagen zum Zweck der Strafverfolgung kann auf eine Einsichtnahme beschränkt werden, wenn damit bereits dem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Genüge getan werden kann.

(5) Ergeben sich im Rahmen der archivarischen Aufbereitung, der Nutzung der personenbezogenen Daten oder der Auskunftserteilung begründete Hinweise auf Straftaten, die im

Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS stehen, so ist darüber der zuständige Beauftragte unverzüglich zu informieren, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine unmittelbare Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden besteht.

§ 10

(1) Eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der wissenschaftlichen Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Beauftragten. Die Genehmigung muß den Kreis der Empfänger, Art und Umfang der personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen sowie eine Belehrung über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der zu übermittelnden personenbezogenen Daten nicht zu befürchten ist.

(3) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der Daten nur für den angegebenen Zweck sowie personell, räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als dieser wissenschaftlichen Forschung erfolgt.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die ihnen übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die ihnen übermittelten Daten nicht weiter zu übermitteln.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der zuständige Beauftragte die Zustimmung schriftlich erteilt hat sowie

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 11

Auskunft an Betroffene

(1) Der zuständige Beauftragte erteilt Betroffenen auf deren schriftlichen Antrag Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten. Wenn der Betroffene tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung erleidet oder der Eintritt eines solchen Schadens droht, ist der Antrag unverzüglich zu bearbeiten. In allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich erst nach Abschluß der archivarisches Aufbereitung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Einzelheiten werden durch Ländergesetz geregelt.

(2) Die Pflicht zur Auskunftserteilung wird eingeschränkt oder aufgehoben, wenn

1. überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder
2. Interessen anderer Staaten dieser entgegenstehen oder
3. eine Beeinträchtigung laufender Ermittlungsverfahren erfolgen könnte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf der Begründung, soweit nicht nur die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Bei Ablehnung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(4) Der zuständige Beauftragte für das Sonderarchiv kann auf Antrag über die Herausgabe von im Sonderarchiv befindlichem persönlichem Eigentum Betroffener, das rechtswidrig in den Besitz des ehemaligen MfS/AfNS gelangt ist, entscheiden.

§ 12

Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit personenbezogener Daten, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten oder den Unterlagen ist eine Gegendarstellung des Betroffenen zuzufügen, die Bestandteil dieser wird.

(2) Im Einzelfall können personenbezogene Daten in Unterlagen auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt würden,
3. eine Löschung der [sic !] Bestimmungen des § 1 entgegensteht oder
4. eine Löschung auf Grund der konkreten Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Über Vollzug oder Unterbleiben der Löschung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. entgegen § 10 Abs. 5 die bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der Tat sehr hoch sind oder der Täter entgegen dem in § 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Verbot handelt.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer Kenntnis über Daten hat, die geeignet waren oder sind, dem davon Betroffenen Schaden zuzufügen und/oder Schaden zuzufügen, darüber freiwillig gegenüber dem Landesbeauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient.

§ 14

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Sicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt bis zur Länderbildung auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß entsprechend diesem Gesetz und unter Kontrolle des Sonderausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.

(3) Die in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeiten von Einrichtungen der Länder gelten für die Einrichtungen des Landes Berlin entsprechend.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf das Archivwesen und den Datenschutz.

31. August 1990

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - [Auszug]

Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nr. 2; Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 35, 28.9.1990, S. 912-913.

Bundesrecht wird wie folgt geändert:

[...]

2. Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62)

a) § 2 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

"(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zu Nutzung überlassen worden sind."

b) Die vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik rechts- und verfassungswidrig gewonnenen personenbezogenen Informationen betreffen eine Vielzahl von Bürgern aus ganz Deutschland. Die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung dieser Unterlagen bedarf wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Grundrechtspositionen einer umfassenden gesetzlichen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber. Die Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften dabei die Grundsätze zu berücksichtigen, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zum Ausdruck gekommen sind. Bis dahin gelten vom Wirksamwerden des Beitritts an für die Behandlung von Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik anstelle der Vorschriften des Bundesarchivgesetzes die folgenden besonderen Vorschriften:

§ 1

(1) Die Dateien und Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, die personenbezogene Daten enthalten, sind bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung durch einen Sonderbeauftragten der Bundesregierung in sichere Verwahrung zu nehmen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Sonderbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, der der Zustimmung der Volkskammer bedarf, bis spätestens zum 2. Oktober 1990 von der Bundesregierung berufen. Sein Ständiger Vertreter ist der Präsident des Bundesarchivs.

(2) Der Sonderbeauftragte ist in der Ausübung dieses Amtes unabhängig und untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Er ist speichernde Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Der Sonderbeauftragte wird durch einen von der Bundesregierung zu bestellenden Beirat beraten. Der Beirat besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben müssen.

(4) Der Sonderbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Bundesarchiv und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt. In wichtigen Angelegenheiten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vorher zu hören.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Dateien und Unterlagen sind gesperrt. Ihre Löschung ist unzulässig. Die Lagerung erfolgt zentral in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für folgende Zwecke übermittelt und genutzt werden, soweit dies unerlässlich und nicht bis zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung aufschiebbar ist:

1. für Zwecke der Wiedergutmachung und der Rehabilitierung von Betroffenen,
2. zur Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zwar
 - a) für die Überprüfung von Abgeordneten und Kandidaten für parlamentarische Mandate mit Zustimmung der Betroffenen,
 - b) für die Weiterverwendung von Personen im öffentlichen Dienst (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1) mit deren Kenntnis und

- c) für die Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst und für Sicherheitsüberprüfungen mit Zustimmung der Betroffenen,
3. zur Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und
 4. zur Aufklärung und Verfolgung der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes) genannten Straftaten durch Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Der Sonderbeauftragte darf für diese Zwecke an die zuständigen Stellen Auskünfte erteilen. Die Herausgabe von Unterlagen und die Einsicht in Unterlagen ist nur in dem erforderlichen Umfang und nur soweit zulässig, wie die Erteilung von Auskünften für den Zweck nicht ausreicht. Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Sind die benötigten personenbezogenen Daten mit weiteren Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Herausgabe von Unterlagen oder die Einsichtgewährung auch hinsichtlich dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

§ 3

Den Betroffenen ist für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen oder drohenden Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung ihrer Rechte unerläßlich und unaufschiebbar ist. Die Auskunft ist so zu erteilen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Der Umgang mit den vorhandenen Dateien und Unterlagen, insbesondere ihre Sicherung gegen unbefugten Zugriff, ihre Nutzung und die Auskunftserteilung an Betroffene unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 5

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

18. September 1990

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - [Auszug]

Artikel 1, 6 und 7; Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 35, 28.9.1990, S.1239 und 1245.

Artikel 1

Zu der Frage der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik gewonnenen personenbezogenen Informationen stellen die Regierungen der beiden Vertragsparteien übereinstimmend fest:

1. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt.
2. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.
3. Sie gehen davon aus, daß ein angemessener Ausgleich zwischen
 - der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung,
 - der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und
 - dem gebotenen Schutz des einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Datengeschaffen wird.
4. Sie gehen davon aus, daß von den in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern bestellte Beauftragte den Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beraten und unterstützen, damit die Interessen der Bürger der neuen Bundesländer in besonderer Weise Berücksichtigung finden.
5. Sie stellen Einvernehmen darüber fest, daß bei zentraler Verwaltung die sichere Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen zentral und regional erfolgen

kann. In wichtigen Angelegenheiten der sicheren Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen soll sich der Sonderbeauftragte mit dem Beauftragten des jeweiligen Landes ins Benehmen setzen.

6. Sie gehen davon aus, daß so bald wie möglich den Betroffenen ein Auskunftsrecht - unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter - eingeräumt wird.
7. Sie gehen davon aus, daß der Sonderbeauftragte unverzüglich eine Benutzerordnung erläßt, die die gesetzlichen Vorgaben ausfüllt. Mit dieser Benutzerordnung werden zugleich Inhalt, Art und Umfang der Beratung und Unterstützung durch die Landesbeauftragten näher bestimmt.
8. Sie gehen davon aus, daß bis auf die unumgängliche Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b) zum Bundesarchivgesetz die Nutzung oder Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ausgeschlossen wird. Der Bundesminister des Innern wird das Bundesamt für Verfassungsschutz anweisen, bis zum Erlaß der in Nummer 7 genannten Benutzerordnung keine diesbezüglichen Anfragen an den Sonderbeauftragten zu richten. Die verwendeten Informationen aus den Akten sind so zu kennzeichnen, daß Art, Umfang und Herkunft der übermittelten Daten kontrollierbar und eine abschließende gesetzgeberische Entscheidung über den Verbleib der Daten möglich bleibt.
9. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung dieser Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird. Dabei soll das Volkskammergesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag als Grundlage dienen.

Artikel 6

Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über den Inhalt des Vertrages oder seiner Anlagen ist diese Vereinbarung maßgebend.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag in Kraft.

25. April 1991

Ergebnis der Gespräche zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen über Grundsätze für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz

Stenographisches Protokoll über die 12. Sitzung des Innenausschusses am Dienstag, dem 27. August 1991, S. 2-9.

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes muß es sein,

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten zu geben, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung von Aufgaben benötigen; diese Aufgaben sind im Gesetz genau zu benennen.

Zusammenführung der Unterlagen

1. Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind unter der zentralen Verwaltung des Bundesbeauftragten zusammenzuführen, gleichgültig, ob sie Personenbezug aufweisen oder nicht.
2. Soweit sich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht beim Bundesbeauftragten befinden, müssen die Besitzer verpflichtet werden, ihm dies unverzüglich anzuzeigen. Kirchen und Medien sind davon nicht ausgenommen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht müssen als Straftat/Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Es ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Anzeige zu erfolgen hat, ohne daß der Besitzer strafrechtliche Folgen fürchten muß, wenn er sich die Unterlagen auf strafbare Weise verschafft oder angeeignet hat.

3. Der Bundesbeauftragte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe von Originalunterlagen. Der Herausgebende kann bei Vorliegen eines besonderen Interesses

Kopien behalten. In der Beratung des Gesetzes wird zu prüfen sein, ob Ausnahmen von diesem Grundsatz erforderlich sind. Sollte eine natürliche oder juristische Person Eigentümerin von Unterlagen geworden sein, müßte der Bundesbeauftragte Kopien erhalten.

4. Unterlagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes, der Länder oder der Verbündeten stehen, müssen erforderlichenfalls an diese herausgegeben werden. Dies bedarf politischer Entscheidung durch den Bundesminister des Innern und parlamentarischer Kontrolle.
5. Der Bundesbeauftragte muß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Zugang zu den Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der übrigen Parteien und der Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

Unterlagen über Betroffene und mit Daten Dritter

1. Personen, zu denen vom Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter und systematischer Ausspähung, einschließlich heimlicher Informationserhebung, Informationen gesammelt worden sind (Betroffene), sowie Dritte, deren Daten im Rahmen der Ausspähung angefallen sind, haben einen Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen (Auskunft, Einsicht, Herausgabe). Auf Wunsch ist Betroffenen und Dritten auf jeden Fall vollständige Einsicht zu gewähren. Dieses Recht findet seine Grenzen nur in den überwiegenden berechtigten Interessen anderer Betroffener oder Dritter.
2. Durch den Zugang dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Interessen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes oder von Personen, die Betroffene in den Unterlagen nachweisbar schriftlich denunziert haben, sind insoweit grundsätzlich nicht schutzwürdig. Daher sind ihre Namen auf Verlangen den Betroffenen bekanntzugeben.
3. Unterlagen über Betroffene und darin enthaltene Daten Dritter dürfen nur ausnahmsweise in gesetzlich im einzelnen festzulegenden Fällen verwendet werden.
4. Ziel des Gesetzes muß auf jeden Fall sein, die Betroffenen, die von dem Unrechtsregime der ehemaligen DDR bespitzelt worden sind, davor zu schützen, daß sie durch die Verwendung der zu ihrer Person angelegten Unterlagen erneut belastet werden.

Unterlagen über Mitarbeiter und Begünstigte

1. Zu den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gehören die hauptamtlichen und die inoffiziellen Mitarbeiter, die Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen

Einsatz sowie die gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich dessen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugten Funktionäre.

2. Begünstigte sind Personen, die vom Staatssicherheitsdienst geschützt oder gefördert worden sind.
3. Mitarbeitern kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt und Einsicht gewährt werden. Sie dürfen grundsätzlich keinen Zugang zu den Unterlagen über Betroffene haben. Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen erstellten Berichte. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen oder Dritten entgegensteht.
4. Begünstigten kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt werden. Ihnen kann bei Nachweis eines rechtlichen Interesses auch Auskunft über Art und Umfang ihrer Begünstigung erteilt und entsprechende Einsicht gewährt werden.

Verwendung durch Strafverfolgungsbehörden

1. Die Strafverfolgungsbehörden sollen Zugang zu den Unterlagen auch über Betroffene und Daten Dritter haben, wenn und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zur Verfolgung von im einzelnen gesetzlich abschließend festzulegenden schweren Straftaten, insbesondere solchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Eine Verwendung zum Nachteil Betroffener oder Dritter ist nicht zulässig.
2. Zu Unterlagen ohne personenbezogene Daten und zu Unterlagen über Stasi-Mitarbeiter und Begünstigte sollen Strafverfolgungsbehörden Zugang zur Verfolgung aller Straftaten haben, soweit dem keine rechtsstaatlichen Verwendungsverbote entgegenstehen.

Verwendung durch Nachrichtendienste

1. Nachrichtendienste haben keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene. Sollten sie Unterlagen über Betroffene besitzen, sind sie an den Bundesbeauftragten herauszugeben, ohne daß Kopien zurückbehalten werden dürfen.
2. Die Nachrichtendienste sollen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Zugang erhalten zu Unterlagen
 - a) der Hauptverwaltung Aufklärung (Spionage) und der Hauptabteilung II (Spionageabwehr),
 - b) der Hauptabteilung XXII, die den Bereich des Terrorismus betreffen,
 soweit sie überhaupt keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten.

Im Gesetzgebungsverfahren ist zu prüfen, ob über diese Fälle hinaus in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auch Unterlagen anderer Organisationseinheiten des ehemaligen MfS den Nachrichtendiensten zugänglich gemacht werden können. Dies bedarf auf jeden Fall der parlamentarischen Kontrolle im Einzelfall.

Verwendung durch sonstige Stellen

Auch alle anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen erhalten die Unterlagen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes und dürfen sie nur für gesetzlich im einzelnen festgelegte Zwecke verwenden.

Übermittlungsregelungen

Die Übermittlungsregelungen des Gesetzes gehen den Übermittlungsregelungen in anderen Gesetzen vor.

Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

1. Die Unterlagen werden in einer zentralen Bundesbehörde aufbewahrt, die eine Zentralstelle und Außenstellen in den neuen Bundesländern und Berlin hat. Neben der Zentralstelle sollen auch die Außenstellen eine Beratungsfunktion gegenüber Bürgern und öffentlichen Stellen haben. Dies gilt insbesondere für die örtliche politische Aufarbeitung.
2. Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit des jetzigen Sonderbeauftragten der Bundesregierung bleibt davon unberührt.
3. Der Bundesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.
4. Der Deutsche Bundestag kann sich jederzeit durch den Bundesbeauftragten über dessen Tätigkeit berichten lassen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. Er erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet der Bundesbeauftragte dieser Körperschaft direkt.
5. Der Bundesbeauftragte wird durch einen Beirat unterstützt. In dem Beirat müssen die neuen Bundesländer angemessen vertreten sein.
6. Der Bundesbeauftragte soll die Unterlagen erfassen und verwalten, die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufarbeiten durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über

Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes und die wissenschaftliche Forschung unterstützen.

7. Es muß gesetzlich festgelegt werden, in welchen Fällen und über welchen Personenkreis der Bundesbeauftragte von sich aus Behörden oder andere Stellen über seine Erkenntnisse informieren muß.

Forschung und Aufarbeitung

Es sind die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Aufarbeitung der Unterlagen durch die Forschung, aber auch durch geeignete Einrichtungen der politischen Bildung zu schaffen. Unterlagen über Betroffene und personenbezogene Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verwendet und veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es zur Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Daten von Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes handelt.

7. Juni 1991

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe Bündnis 90/
Die Grünen**

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksache 12/692; Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 429.

A. Problem

Ein Großteil der DDR-Bevölkerung war von Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) betroffen. Etwa 2 Millionen Bundesbürger/innen sind ebenfalls vom Staatssicherheitsdienst der DDR erfaßt und überwacht worden. Die vom MfS oder in dessen Auftrag angefertigten Unterlagen mit z. T. intimsten Personenangaben werden, soweit sie nicht bereits vernichtet wurden, zur Zeit vom Sonderbeauftragten der Bundesregierung aufgearbeitet und verwaltet. Dieser hat nach den Vorgaben des Einigungsvertrages eine "vorläufige Benutzerordnung" erlassen, die unverzüglich von einer gesetzlichen Regelung abgelöst werden soll.

In dieser Benutzerordnung besteht bisher kein Rechtsanspruch für Betroffene, Einsicht und Auskunft über die zu ihrer Person rechtswidrig erstellten Unterlagen zu erhalten. Auch die Nutzung der Unterlagen durch Behörden ist zur Zeit unbefriedigend geregelt. Es besteht die Gefahr, daß die behördliche Nutzung der Unterlagen insbesondere von Betroffenen, etwa durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden, diese erneut in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

Ungeklärt ist ferner, wie eine möglichst breite politische und geschichtliche Aufarbeitung der Organisation und Praxis des MfS gewährleistet werden kann.

Bei der zu schaffenden Regelung sind die Prinzipien insbesondere aus der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag (BGBl. II S. 1239) zu beachten, welche der 11. Deutsche Bundestag dem gesamtdeutschen Gesetzgeber mit sehr deutlicher Mehrheit vorgegeben hat.

Hiernach soll das von der DDR-Volkskammer am 24. August 1991 verabschiedete entsprechende Gesetz als Beratungsgrundlage dienen und dessen Grundsätze "umfassend berücksichtigt" werden, welches u. a. eine dezentrale Aktenverwaltung durch Länderbeauftragte vorsah, eine nachrichtendienstliche Nutzung der Unterlagen ausschloß und die Notwendigkeit breiter politischer und historischer Aufarbeitung des MfS-Komplexes betonte.

B. Lösung

Auf der Grundlage des durch die Bürgerkomitees zur Auflösung des MfS/AfNS kürzlich erarbeiteten und dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurfs wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die insbesondere

- den Betroffenen ein Einsichts- und Auskunftsrecht über die zu ihrer Person angefertigten Unterlagen garantiert,
- ehemaligen Mitarbeitern und Begünstigten ein eingeschränktes Auskunftsrecht zubilligt,
- die nicht personenbezogenen Unterlagen allgemein der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- für die Forschung und Aufarbeitung qualifizierte Nutzungsrechte festlegt,
- die Nutzung durch Behörden detailliert festlegt, wobei die Nutzung der Unterlagen von Betroffenen und Dritten von deren Zustimmung abhängig gemacht wird und hinsichtlich der Nachrichtendienste ausgeschlossen wird,
- eine gemeinsame Verwaltung der Unterlagen durch Bund und Länder nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen anstrebt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mögliche Verringerung der Kosten des Bundes zu Lasten der Länder durch die Einführung einer gemeinsamen Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Inhalt

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufbewahrungsorte
- § 4 Verwaltung der Sonderarchive und Bestellung der Sonderbeauftragten
- § 5 Gemeinsame Kommission
- § 6 Aufgaben der Beauftragten
- § 7 Beirat
- § 8 Datengeheimnis
- § 9 Sicherungsmaßnahmen
- § 10 Auffinden und Übergabe der Unterlagen
- § 11 Nutzungsarten
- § 12 Verfahren
- § 13 Nutzungsrechte der Betroffenen
- § 14 Nutzungsrechte der ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des MfS
- § 15 Nutzungsrechte der Behörden und anderer Stellen
- § 16 Nutzung zur wissenschaftlichen Aufarbeitung
- § 17 Dokumentationszentrum
- § 18 Berichtigung und Löschung
- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist,

1. die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministerium für Staatssicherheit (nachfolgend MfS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den unbefugten Umgang mit den vom MfS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,

3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des MfS für die Information und/oder Rehabilitierung und Entschädigung des Betroffenen zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen,
5. die parlamentarische und öffentliche Kontrolle der Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des MfS zu gewährleisten sowie
6. die Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Daten und Unterlagen des MfS im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sämtliche Informationsträger, unabhängig von der Form ihrer Speicherung, insbesondere Akten, Karteien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme sowie Bild-, Ton-, sonstige Aufzeichnungen und Datenträger,
 2. die zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme,
 3. Unterlagen, die im Zusammenwirken mit anderen Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind und noch bei diesen verwahrt werden,
- soweit sie in den Fällen der Ziffern 1 und 2 beim MfS oder auf dessen Veranlassung entstanden, in dessen Besitz gelangt oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person.

(3) Sonstige Unterlagen sind alle nicht von Absatz 2 umfaßten Materialien des MfS wie beispielsweise Richtlinien, Dienstanweisungen, Befehle, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Schreiben.

(4) Betroffener ist eine natürliche Person, über die personenbezogene Daten und Unterlagen des MfS gespeichert oder sonst aufbewahrt sind, soweit sie nicht offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS war oder anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt hat.

(5) MfS ist das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sowie seine Vorläufer und Nachfolge-Institutionen.

(6) Mitarbeiter des MfS sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter; vom MfS begünstigte Personen werden diesen gleichbehandelt.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des MfS gestanden haben, und Offiziere des MfS im besonderen Einsatz. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber den vorgenannten Personen hinsichtlich deren Tätigkeit für das MfS weisungsbefugt waren.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die
 - a) sich zur Lieferung von personenbezogenen Informationen an das MfS bereit erklärt haben oder
 - b) sonst mit dem MfS zusammengearbeitet haben, soweit sie nicht beruflich dazu verpflichtet waren.
3. Begünstigte sind Personen, die
 - a) vom MfS geschützt oder wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
 - b) vom MfS oder auf dessen Veranlassung hin bei der Strafverfolgung geschont worden sind, oder
 - c) mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des MfS Straftaten begangen haben.

§ 3

Aufbewahrungsorte

Die Daten und Unterlagen sind in Sonderarchiven in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§ 4

Verwaltung der Sonderarchive und Bestellung von Beauftragten

(1) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Er soll am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit dortigem Wohnsitz gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter dürfen keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS ausgeübt haben. Ehemalige und gegenwärtige Mitarbeiter von anderen Nachrichtendiensten werden nicht beschäftigt.

(3) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Landesbeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.

(5) Der Landesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages.

(6) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Beschluß des Landtages, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflicht schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(7) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(8) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden. Unberührt hiervon bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen. Die Beschlagnahme von Daten und Unterlagen nach § 2 ist verboten.

(9) Der Landesbeauftragte soll im Rahmen des § 15 ihm strafrechtlich relevant erscheinende Vorgänge der zuständigen Staatsanwaltschaft zu Kenntnis bringen.

(10) Dem Landesbeauftragten ist die für die zügige Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Diese ist im Haushalt in einem eigenen Einzelplan auszuweisen.

(11) Für ein förmliches Disziplinarverfahren und ein Prüfungsverfahren gegen den Landesbeauftragten sind die Richterdienstgerichte zuständig. Das Antragsrecht zur Einleitung dieser Verfahren übt das Präsidium des Landtages aus. Die Vorschriften des Landesrichtergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(12) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, kann das Präsidium des Landtages im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Vertretung ist ggf. jeweils nach Ablauf eines Monats erneut durch das Präsidium des Landtages zu bestätigen.

(13) Die Verwaltung des zentralen Sonderarchivs Berlin obliegt einem Beauftragten des Bundes (nachfolgend Bundesbeauftragter genannt). Der Bundesbeauftragte wird mit einfacher Mehrheit vom Deutschen Bundestag gewählt und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Ansonsten gelten für den Bundesbeauftragten die für den Landesbeauftragten gelten Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Dieses gilt gleichermaßen für die Schaffung eines Beirates.

§ 5

Gemeinsame Kommission

(1) Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte bilden eine gemeinsame Kommission.

(2) Die Aufgaben dieser Kommission sind:

1. die Verabschiedung einer rechtsverbindlichen gemeinsamen Benutzerordnung,
2. gegenseitige Amtshilfe sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine enge und reibungslose Zusammenarbeit untereinander zu schaffen.

(3) Die Kommission darf mit Zustimmung des Beirates in der Benutzerordnung Sonderregelungen für die Behandlung solcher Mitarbeiter des MfS gemäß § 2 Abs. 6 bzw. der auf sie bezogenen Daten erlassen, deren Zusammenarbeit mit dem MfS nicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus andauerte.

§ 6

Aufgaben der Beauftragten

(1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für:

1. die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
2. die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchives und des daran anschließenden für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumentationszentrums,
3. die archivarische Erschließung der Daten und Unterlagen,

4. die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und deren Vorstellung in der Öffentlichkeit,
5. die Erarbeitung einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
6. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung der Daten und Unterlagen und die Bereitstellung derselben an berechnigte Personen und Stellen,
7. die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Nutzer,
8. die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
9. die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag,
10. die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten,
11. die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.

(2) Der Landesbeauftragte hat das Recht, sich jederzeit hinsichtlich seines Amtes an den Landtag zu wenden.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Landesbeauftragten. Er unterrichtet den Präsidenten des Landtages über schwere Amtspflichtenverletzungen des Landesbeauftragten.

(2) Jede Fraktion des Landtages sowie die Landesregierung haben das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu berufen. Der Landesbeauftragte beruft zwei weitere Mitglieder. Die Beiratsmitglieder werden aufgrund ihres gesellschaftlichen Engagements, z. B. bei der Auflösung des MfS, ausgewählt.

(3) Regierungs- und Parlamentsmitglieder können nicht in den Beirat berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der nach diesem Gesetz erstmals bestellten Beiratsmitglieder endet bereits nach drei Jahren.

(5) Der Landesbeauftragte unterrichtet den Beirat von wichtigen Angelegenheiten. Über den Erlaß von Widerspruchsbescheiden werden die Mitglieder des Beirates informiert. In wichtigen und grundlegenden Fällen setzt sich der Beauftragte vorher mit dem Beirat ins Benehmen.

§ 8

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 4 oder den im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen beschäftigten Personen oder Stellen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten und Unterlagen sind durch den zuständigen Landesbeauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Archiv zu verwehren,
2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten und Unterlagen zugänglich gemacht werden,
4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem, an welche Stelle und/oder welche Personen personenbezogene Daten übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Daten und Unterlagen stattfinden kann.

§ 10

Auffinden und Übergabe der Unterlagen

(1) Alle öffentlichen Stellen haben die Landes- sowie den Bundesbeauftragten bei ihren Ermittlungen zur Auffindung der Unterlagen und bei deren Übernahme zu unterstützen, insbesondere ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Alle Personen und Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten unverzüglich vom Vorhandensein von Daten und Unterlagen nach § 2, die sie in ihrem Gewahrsam haben, zu unterrichten und ihm diese grundsätzlich im Original zu übergeben.

§ 11

Nutzungsarten

(1) Die Nutzung der Daten und Unterlagen für die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung erfolgt unverzüglich und ohne Sperrfristen. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nutzung erfolgt durch:

1. Auskunft; diese ist die zusammenfassende, schriftliche Übermittlung der zu einer natürlichen Person und Sachverhalten in Unterlagen des MfS enthaltenen Daten. Sie umfaßt auch Tatsachen, die es dem Betroffenen oder der anfragenden zuständigen Stelle ermöglichen, die Zuverlässigkeit der Informationen zu bewerten. Die Auskunft kann erläutert werden.
2. Einsicht in die Daten und Unterlagen oder Teile von diesen; sie erfolgt bei der die Daten und Unterlagen aufbewahrenden Stelle, nachdem sichergestellt wurde, daß nur im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Umfangs Einsicht genommen wird. Einsicht wird nur soweit gewährt, wie dem keine schutzwürdigen Interessen anderer Betroffener oder der Schutz der Privatsphäre offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS entgegenstehen. Unterlagen werden bei Bedarf erläutert.
3. Überlassung von Daten und Unterlagen in kopierter Form oder, soweit dies im Rechtsverkehr notwendig ist, als Original; im letzteren Fall fertigt die aufbewahrende Stelle Kopien der übermittelten Teile; im übrigen gilt Ziffer 2 entsprechend. Überlassene Originalunterlagen müssen nach Ende der erforderlichen Einsichtnahme sofort zurückgegeben werden.

(2) Der Benutzer hat vor der Nutzung schriftlich zu bestätigen, daß er die ihm überlassenen Daten und Unterlagen nur für den bei der Antragstellung benannten Zweck verwendet. Die Veröffentlichung von eigenen Daten unterliegt der Entscheidung des Benutzers.

(3) Wird Auskunft, Einsicht oder Überlassung solcher Daten und Unterlagen beantragt, in welchen auch personenbezogene oder -beziehbare Angaben über weitere Personen enthalten sind, so ist dem Antrag in vollem Umfang zu entsprechen:

1. soweit diese Personen zugestimmt haben,
2. bei offenkundigen Informationen, etwa Medienberichten,

3. bei Informationen über Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht deren Privatsphäre betroffen ist,
 4. bei solchen Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.
- (4) Die Nutzung ist unentgeltlich.

§ 12

Verfahren

(1) Die Nutzung der Daten und Unterlagen erfolgt für Personen und Stellen über die Beauftragten des Landes, in welchem diese ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz haben. Alle übrigen Nutzungen erfolgen über den Bundesbeauftragten.

(2) Der zuständige Landesbeauftragte bearbeitet den Antrag auf Nutzung. Er stellt durch Anfrage beim Bundesbeauftragten fest, ob in anderen Archiven den Antrag betreffende Daten und Unterlagen vorhanden sind und erhält die notwendigen Auskünfte.

(3) Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte sind verpflichtet, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu übermitteln und Akten zeitweilig zu überlassen. Bei den gegenseitigen Amtshilfeersuchen sind die Personen, über die Auskunft erteilt werden soll, sowie der Zweck der beabsichtigten Nutzung zu benennen.

§ 13

Nutzungsrechte der Betroffenen

(1) Der Landesbeauftragte kann den Betroffenen unterrichten, wenn über ihn Daten im Sonderarchiv vorhanden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder - nach dessen Tod - dessen gesetzlicher Erben ersten Grades ist bzw. sind diesem/diesen

1. Auskunft über die in den Unterlagen zu seiner Person gesammelten Informationen zu erteilen,
2. Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren,
3. die Klarnamen der mit dieser Informationssammlung befaßten MfS-Mitarbeiter mitzuteilen,
4. gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Unterlagen zu überlassen, wenn die Einsichtnahme zur Wahrung seiner Rechte nicht ausreicht,

5. mitzuteilen, wenn keine Daten oder Unterlagen über den Antragsteller auffindbar sind.

(3) Keine schutzwürdigen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. offenkundige Informationen, etwa Medienberichte,
2. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, sofern nicht deren Privatsphäre berührt ist,
3. solche Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der betreffenden anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffenden anderen Personen einer Kenntnisaufgabe ihre Einwilligung verweigern würden.

(4) Enthalten die Daten oder Unterlagen, deren Einsicht oder Überlassung beantragt wird, Angaben über weitere Personen, deren Interessen hernach schutzwürdig sind, so weist der Landesbeauftragte den Antragsteller auf die Möglichkeit hin, auf Antrag deren Zustimmung durch den Landesbeauftragten einholen zu lassen oder aber Einsicht in eine Kopie nehmen zu können, in der die schutzwürdigen Angaben anonymisiert sind.

(5) Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, bedarf dies der schriftlichen Begründung. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er insoweit Rechtsmittel einlegen kann.

(6) Der Landesbeauftragte informiert den Betroffenen über das Auffinden persönlichen Eigentums und gibt dieses auf Antrag heraus.

(7) Nutzungsanträge von Betroffenen sind vorrangig zu behandeln.

§ 14

Nutzungsrechte der ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des MfS

(1) Auf schriftlichen Antrag ist ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten zu erteilen. Nach deren Tod sind die gesetzlichen Erben ersten Grades antragsberechtigt.

(2) Bei der Auskunftserteilung dürfen keine Daten von anderen Personen mitgeteilt werden.

(3) Einsicht wird nur gewährt:

1. in Unterlagen, in welchen ausschließlich vom MfS über den Antragsteller gesammelte Informationen enthalten sind, oder

2. wenn gegen den Mitarbeiter wegen seiner Tätigkeit für das MfS in der Öffentlichkeit Beschuldigungen erhoben wurden und aus diesem Grund ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

(4) Die Auskunftserteilung oder Einsichtnahme kann eingeschränkt werden, wenn Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfahren gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 zu befürchten sind.

(5) Die Überlassung ist ausgeschlossen. § 147 StPO bleibt unberührt.

(6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Nutzungsrechte der Behörden und anderer Stellen

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten und Unterlagen grundsätzlich gesperrt; eine Nutzung durch Nachrichtendienste ist ausgeschlossen.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für

1. die Verfolgung von Straftaten, an denen offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS im Rahmen ihrer Tätigkeit beteiligt waren, sowie zur Verfolgung von Straftaten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 begangen und dort entgegen dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde: auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft;
2. Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des MfS (§ 1 Nr. 1): auf Antrag des Bundesverwaltungsamtes und sonstiger gesetzlich dafür zuständiger Stellen;
3. Rehabilitierungs-, Entschädigungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie für Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz: auf Anforderung der zuständigen Gerichte bzw. Behörden;
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: auf Antrag des zuständigen Versorgungsträgers;
5. Anerkennung ruhegehaltsfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Mitarbeiter des MfS: auf Antrag des zuständigen Rentenversicherungsträgers;
6. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug der Erlaubnis einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen

Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger MfS-Mitarbeiter ergeben: auf Antrag der zuständigen Ordnungsbehörden;

7. die Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das MfS mit Kenntnis der zu überprüfenden Person bez.

- a) Mitgliedern von Bundes- oder Landesregierungen;
- b) Abgeordneten im Deutschen Bundestag, in Landtagen sowie Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften: jeweils auf Antrag eines von diesen Parlamenten eingerichteten und mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses ausgestatteten Ausschusses, welcher die Namen festgestellter offizieller und inoffizieller MfS-Mitarbeiter veröffentlichen kann;
- c) Mitgliedern von Bundes- oder Landesvorständen politischer Parteien: auf Antrag der zuständigen Parteigremien;
- d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, bei über- oder zwischenstaatlichen Organisationen, im kirchlichen Dienst oder in Personalräten tätig sind oder weiterverwendet werden sollen: auf Antrag der jeweils vorgesetzten Personalstelle oder eines zuständigen Personalrats;
- e) Personen, die als Notar tätig bleiben oder als Rechtsanwalt tätig werden sollen: auf Antrag der zuständigen Notar- bzw. Anwaltskammer;
- f) – Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Betriebsleitern oder vergleichbaren leitenden Angestellten sowie Angehörigen des Betriebsrats in Betrieben einer juristischen Person,
– durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, Geschäftsführern, Betriebsleitern oder vergleichbaren leitenden Angestellten sowie Angehörigen des Betriebsrats:
jeweils auf Antrag des Betriebsrats oder der Belegschaftsversammlung;
- g) von Personen,
 - die bei den in Buchstabe d genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder
 - denen in den Fällen der Buchstaben a bis f ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;
 statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Personen erforderlich;

- h) von anderen Personen, wenn politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der zu Überprüfende zugestimmt hat.

(3) Den Behörden und anderen Stellen werden in den Fällen des Absatzes 2 grundsätzlich Auskünfte erteilt. Die Auskunft beschränkt sich in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 auf die Tatsache und die Umstände der offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit im MfS. Der zuständige Landesbeauftragte kann Einsichtnahme oder Überlassung auf besonders begründete Anträge hin genehmigen.

(4) Daten und Unterlagen über Betroffene und nicht unter den § 2 fallende unbeteiligte Dritte dürfen zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nur genutzt werden, wenn und soweit dies in ihrem Interesse liegt und sie schriftlich zugestimmt haben.

§ 16

Nutzung zur wissenschaftlichen Aufarbeitung

(1) Die Nutzung von Daten und Unterlagen des MfS zur Aufarbeitung ist grundsätzlich im Allgemeininteresse geboten und daher zu fördern.

(2) Bei der Nutzung personenbezogener Daten sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und die Privatsphäre der ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu wahren.

(3) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 2 Abs. 3) stehen der Aufarbeitung zur Verfügung. Die Nutzung ist Personen zu erlauben, die die Einhaltung der Benutzerordnung gewährleisten.

(4) Daten und Unterlagen mit personenbezogenen Angaben können ohne Einschränkung zum Zweck der Aufarbeitung genutzt werden, soweit es sich handelt um:

1. Informationen, deren Nutzung die betreffende Person schriftlich zugestimmt hat,
2. offenkundige Angaben etwa in Medienberichten,
3. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, außer über deren Privatsphäre,
4. nicht die Privatsphäre betreffende Informationen über offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS oder über Personen, die anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben,
5. Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.

(5) Im übrigen ist zur wissenschaftlichen Aufarbeitung die Nutzung personenbezogener Daten und Unterlagen mit der Auflage zu gestatten,

1. diese Angaben nicht zu veröffentlichen oder nicht an andere Personen zu übermitteln,
2. diese Angaben nicht so zu verwenden, daß eine Identifizierung ermöglicht wird.

(6) Wer personenbezogene Daten nutzt, hat diese zu anonymisieren, sobald dies bei der Aufarbeitung möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Aufarbeitung dies erfordert.

(7) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene hierzu seine Einwilligung schriftlich erteilt hat.

§ 17

Dokumentationszentrum

(1) In den Sonderarchiven sind Dokumentationszentren einzurichten, die durch jedermann genutzt werden können.

(2) Für die Nutzung werden vorrangig die in § 2 Abs. 3 genannten sonstigen Unterlagen als Kopien oder Originale bereitgestellt.

(3) Der jeweilige Beauftragte läßt die unter § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen für eine Nutzung im Dokumentationszentrum aufbereiten. Dies erfolgt insbesondere durch Einholen des Einverständnisses von Betroffenen sowie durch Anonymisierungen oder Weglassungen schützenswerter Teile in den Unterlagen. Weglassungen und Streichungen müssen für den Nutzer als solche erkennbar sein.

§ 18

Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, so ist dies bei den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten. Den Unterlagen werden kurze Gegendarstellungen des Betroffenen hinzugefügt.

(2) Personenbezogene Daten können auf Antrag des Betroffenen anonymisiert oder gelöscht werden, wenn nicht das Allgemeininteresse und berechtigte Interessen anderer Personen an einer unveränderten Aufbewahrung überwiegen. Nicht gelöscht werden Daten von offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern des MfS und von Personen, die anderweitig bewußt

an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben. Über Vollzug oder Unterbleiben des Anonymisierens oder Löschens ist der Betroffene schriftlich zu informieren. Im Falle der Ablehnung ist er darauf hinzuweisen, daß er Rechtsmittel einlegen kann.

(3) Löschungen dürfen nicht dem Zweck des Gesetzes widersprechen und bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht,

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso bestraft wird, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. Daten und Unterlagen nicht gemäß § 10 Abs. 2 übergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, wird er mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der Tat sehr hoch sind oder der Täter entgegen dem im § 15 Abs. 1 bestimmten Verbot handelt.

(5) Wer Kenntnis über Daten und Unterlagen hat, die dazu dienen oder geeignet sind, darin genannten Betroffenen Nachteile zuzufügen, wird nach Absätzen 1 bis 4 nicht bestraft, wenn er darüber freiwillig gegenüber dem Beauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient, oder wenn die Weitergabe oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im überwiegenden Allgemeininteresse liegt. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, wenn es sich um Informationen über die Tätigkeit offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS handelt, die nicht deren Privatsphäre betreffen.

§ 20

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der nach den Vorschriften des Einigungsvertrages benannte Sonderbeauftragte der Bundesregierung führt die ihm übertragenen Amtsgeschäfte für einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

(2) In dieser Zeit werden die Landesbeauftragten ernannt.

(3) Der bisherige Sonderbeauftragte führt nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für einen Zeitraum von drei Jahren die Amtsgeschäfte des Bundesbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 fort. Danach wird der Sonderbeauftragte entsprechend der Vorschriften § 4 Abs. 13 gewählt und ernannt.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, bleiben die Vorschriften des Datenschutz- und Archivrechts unberührt.

(5) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(6) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten prüft der Deutsche Bundestag auf Grundlage eines Berichts der mit der Aktenverwaltung Beauftragten über den Vollzug dieses Gesetzes, welche Änderungen der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen sind, insbesondere hinsichtlich erweiterter Möglichkeiten zur Anonymisierung und Vernichtung von Akten.

Bonn, den 26. Mai 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

I. Politische Begründung

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bildete zusammen mit der Staatspartei - SED - nahezu 40 Jahre das Rückgrat des totalitären Systems der Deutschen Demokratischen Republik. Die archivalischen Hinterlassenschaften dieses Ministeriums sind ein Kernstück der schriftlichen Überlieferungen aus der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik. Sie berichten personen- und sachbezogen aus allen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens: der Wirtschaft, der Kultur, den Bildungseinrichtungen, Parteien, Organisationen und den Kirchen. Sie geben Einblick in die Arbeitsweise des Repressivapparates und bieten Zeugnis von der langjährigen Einschüchterung und Verfolgung wirklicher und vermeintlicher Gegner der Deutschen Demokratischen Republik, die zum größten Teil einfach Andersdenkende waren. Die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der letzten 40 Jahre auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ohne den Zugang zu diesen Beständen unmöglich.

Es waren wesentlich die Bürgerkomitees, die die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit - in welches sich das MfS zu retten versucht hatte - erzwangen und damit auch den Erhalt der noch vorhandenen Teile der Unterlagen dieses Ministeriums gesichert haben. Vertreter der Bürgerkomitees wirkten an der Ausarbeitung des Volkskammergesetzes vom 24. August 1990 mit und erreichten durch energische Proteste die Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag, die eine endgültige gesetzliche Regelung des Umgangs mit den Dateien und Unterlagen des MfS in Aussicht stellte. In dem von den Bürgerkomitees vorgelegten Entwurf, welcher diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, konnten sie die Erfahrungen eines Jahres im Umgang mit den "Stasi-Akten" einbringen. Folgende Gründe und Überlegungen sprechen im einzelnen für ihren Vorschlag, in dessen Mittelpunkt die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung sowie die Rechte der Betroffenen stehen.

Die Auflösung des MfS und die Aufarbeitung seiner Tätigkeit waren eng miteinander verbunden. Die Kenntnis der Arbeitsweise und Strukturen des MfS war eine entscheidende Voraussetzung für die Auflösung des MfS. Es konnte nur das aufgelöst werden, was bekannt und wenigstens in Ansätzen durchschaubar war. Zu diesem Zweck bestanden von Anfang an Untersuchungsgruppen der Bürgerkomitees zur Auflösung der Staatssicherheit. Viele Fehler und Versäumnisse während der Auflösung erklärten sich aus dem geringen Stand der Aufarbeitung. Auch die damals neugewählten Parlamente konnten deshalb ihrer Verantwortung für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes nur unvollkommen gerecht werden. Die Geschichte der Auflösung des MfS wurde zu einem Kampf um die Aufdeckung seiner Tätigkeit. Informationen kamen nur Stück für Stück ans Tageslicht. Die Tatsache, daß

noch immer sehr wenig über die Arbeitsweise und Strukturen des MfS bekannt ist, läßt Mißtrauen zurück, die Auflösung sei unvollständig und Teile des konspirativen Netzes des MfS könnten unaufgedeckt geblieben sein.

Für die Entwicklung einer demokratischen Kultur des wiedervereinigten Deutschlands ist die öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der "Stasi-Vergangenheit" eine unbedingte Voraussetzung. Es ist eine trügerische Hoffnung, die Probleme der Vergangenheit würden sich durch Vergessen lösen. Die aktive Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des MfS und dem eigenen Handeln ist notwendig. Sie kann zu einer Quelle der Demokratisierung werden, indem sie selbstbewußtes Handeln der Bürger fördert und die Ablehnung von staatlichem Machtmißbrauch stärkt. Durch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit läßt sich ein politisches Rechtsbewußtsein entwickeln, dessen schwache Ausprägung undemokratischen Herrschaftsformen lange genug Vorschub leistete.

Die Aufarbeitung der Geschichte des MfS ist Teil der Information der Gesellschaft und jedes einzelnen über sich selbst. Gerade im Zusammenhang mit den "Stasi-Akten" hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seinen besonderen Wert: Der innere Friede des einzelnen und der Gesellschaft ist nur möglich, wenn bekannt ist, was mit jedem einzelnen und der Gesellschaft in den letzten 40 Jahren passiert ist. Wenn Ungewißheit fortbesteht, bleiben die "Stasi-Akten" ein drohendes Geschwür. Nur durch Wissen läßt sich zurückgebliebene Angst vor der Allmacht der Staatssicherheit abbauen. Anliegen der in fast allen Landesparlamenten der neuen Bundesländer zur Stasi-Problematik gebildeten Sonderausschüsse ist es deshalb auch, die Aufklärung über die Tätigkeit des MfS voranzutreiben.

Die umfassende Aufarbeitung der Wirkungsweise der Repressivorgane - wie dem MfS - in einem diktatorischen System besitzt Bedeutung über die Grenzen Deutschlands hinaus. Sie kann Zeichen setzen für die Aufarbeitung ähnlicher Erscheinungen in anderen Ländern. Die vollständige Aufklärung von Unrecht, Willkür und Straftaten, der Umgang mit den dafür Verantwortlichen und deren Mitläufern hat Beispielwirkung für die Demokratiebewegungen in den Ländern des ehemaligen sozialistischen Blocks, einschließlich der UdSSR, und für all jene Länder, in denen Diktatur herrschte und herrscht. Auch dieser Verantwortung muß sich das wiedervereinigte Deutschland stellen.

Die Fortsetzung der Aufarbeitung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der bereits im Einigungsvertrag festgeschriebenen Zwecke des Umgangs mit den "Stasi-Akten":

- der Wiedergutmachung und Rehabilitierung von Betroffenen,
- zur Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS,
- zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS.

Angesichts der Quellenlage - der bewußten "Säuberung" der personenbezogenen Unterlagen des MfS durch dessen Mitarbeiter in der Schlußphase und während des Auflösungsprozesses; der fast vollständigen Vernichtung der Bestände der HV A (der Hauptverwaltung Aufklärung) - ist eine einheitliche Durchführung der Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS ohne Erschließung des gesamten noch vorhandenen Materials nicht möglich. Erst mit der umfassenden Aufarbeitung wird sich verhindern lassen, daß weiterhin ehemalige Mitarbeiter des MfS zielgerichtet Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens "auffliegen" lassen.

Darüber hinaus ist eine Aufarbeitung auch der übrigen "DDR-Bestände" (Staatsapparat, Parteien und Organisationen) notwendig, um die Verflechtungen des MfS mit anderen Institutionen und Organisationen aufzudecken. Nur so läßt sich zu einer abgewogenen und differenzierten Beurteilung der Verantwortung kommen und Kriterien für den Umgang mit ehemaligen Mitarbeitern der Staatssicherheit finden. Für den rechtsstaatlichen Zugriff auf die politischen relevanten Archivbestände der wichtigsten Parteien und Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, der deren vollständige und sofortige Nutzung ermöglicht, ist eine gesonderte Regelung dringlich. Auch für die Verfolgung von Rechtsverletzungen durch Mitarbeiter des MfS und die Rehabilitierung ihrer Opfer ist die Aufarbeitung der Tätigkeit und Strukturen des MfS unabdingbar. Erst durch die umfassende Kenntnis des begangenen Unrechts wird der rechtsstaatliche Umgang mit Handlungen des MfS möglich, die zur Beschränkung der Freiheiten und Grundrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik führten: wie zum Beispiel Observation, Nötigung, Freiheitsberaubung, Mißbrauch der Psychiatrie u. a. Den Opfern muß durch die Aufarbeitung öffentliche Anerkennung verschafft werden.

Die Wissenschaft war und ist nicht auf die Aufarbeitung vorbereitet. Für die Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS müssen institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine unabhängige Untersuchung sichern. Die Aufarbeitung sollte jedoch nicht ausschließlich Institutionen überlassen bleiben. Die Schaffung von Möglichkeiten für eine direkte Beteiligung der Bürger ist notwendig. Diesem Zweck dient die vorgesehene Einrichtung von Dokumentationszentren. Die Einsichtnahme der Betroffenen in die über sie durch das MfS gesammelten Daten spielt für die Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Durch die Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte können sie zur Aufhellung der Geschichte des MfS beitragen.

Klares Ziel der Aufarbeitung ist die Information der Gesellschaft und jedes einzelnen über die Arbeitsweise und Strukturen des MfS sowie dessen Funktionieren in der Gesellschaft.

II. Notwendigkeit einer gesetzlichen Sonderregelung

Die Bewältigung der notwendigen umfassenden Aufarbeitung erfordert eine gesetzliche Sonderregelung. Insbesondere im Bereich des Archiv- und des Datenschutzrechtes bedarf es bereichsspezifischer Regelungen.

Die im Archivrecht grundsätzlich verankerte Nutzungssperre von 30 Jahren würde die Aufarbeitung verhindern und das verfassungsrechtlich anerkannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nachhaltig verletzen. Gleichzeitig bedürfen die Beschränkungen des Datenschutzrechtes einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Die Sonderregelung hat ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Ziel eines Rechtsfriedens nach jahrzehntelangem Unrecht setzt Gerechtigkeit voraus. Deshalb stellt die Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen MfS ein herausragendes Interesse der Allgemeinheit dar. Die von dieser staatlichen Stelle Verfolgten haben einen verfassungsmäßig verankerten Rechtsanspruch auf umfassende Auskunft über die Daten, die unrechtmäßig über sie gespeichert wurden. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen umfassend davor zu schützen, daß die von dem Unrechtsregime über sie gesammelten Daten zu ihrem Nachteil verwandt werden. Die offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter des MfS sind zu schützen, insoweit ihre Privatsphäre berührt ist.

III. Von den gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigende Vorgaben

Nach intensiver Diskussion in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 24. August 1990 von der Volkskammer das Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag lehnten die Vertreter der Bonner Bundesregierung die Fortgeltung dieses Gesetzes nach der Vereinigung ab. Die Vertragsparteien vereinbarten, daß die Stasi-Akten bis zu einer endgültigen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber von einem Sonderbeauftragten der Bundesregierung verwahrt und verwaltet werden. Die zentrale Verwahrung und Verwaltung durch einen Sonderbeauftragten während dieser Übergangszeit war auch deshalb notwendig, weil in den Ländern zunächst arbeitsfähige Verwaltungen aufgebaut werden mußten. Diese Übergangsregelung stellt daher keine Vorgabe für die endgültige gesetzliche Regelung dieses Komplexes dar.

Eine von den gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigende Maßgabe ergibt sich vielmehr aus den Bestimmungen im Einigungsvertrag, nach welcher die Vertragsparteien empfehlen, bei der Schaffung einer endgültigen gesetzlichen Regelung die Grundsätze zu

berücksichtigen, die im Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Ausdruck gekommen sind.

In den ergänzenden Vereinbarungen zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 stellen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik fest, daß sie "erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt".

Wesentliche Grundsätze des Volkskammergesetzes sind:

1. Notwendigkeit der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS.
2. Dezentrale Verwahrung der Daten und Unterlagen in Sonderarchiven in den Ländern sowie im zentralen Sonderarchiv in Berlin und Verwaltung durch parlamentarisch kontrollierte unabhängige Landesbeauftragte.
3. Umfassende Auskunftserteilung an die Betroffenen.
4. Gesetzlich begrenzte Nutzung durch die Behörden und Verbot der Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke.
5. Eine die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berücksichtigende Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken.
6. Nutzung der Daten und Unterlagen für die Rehabilitierung der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter.

Die inhaltlichen Festlegungen im Einigungsvertrag und in der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages bedeuten, daß der Gesetzgeber an die Grundsätze des Volkskammergesetzes politisch und rechtlich gebunden ist. Diesen Grundsätzen ist daher weitgehend Rechnung zu tragen, wobei Ausnahmen zulässig und Regelungen möglich sind, die keinen grundsätzlich abweichenden Charakter haben.

In politischer Hinsicht hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber in besonderem Maße den eindeutigen Willensentschluß der überwältigenden Mehrheit der Abgeordneten der Volkskammer zu berücksichtigen, für die dieses Gesetz eine wesentliche Grundlage zur Überwindung eines 40jährigen Unrechtsregimes bildete.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1

Zu Nummer 1

Die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung des in 40 Jahren begangenen Unrechts bildet eine historische Aufgabe, von deren Gelingen die Festigung zukünftiger demokratischer Strukturen wesentlich abhängt. Diese Aufarbeitung verlangt die vollständige Auflösung des MfS und die umfassende Information über seine Tätigkeiten. Die politische Aufarbeitung verlangt gleichzeitig die Darstellung der Zusammenarbeit des MfS mit den übrigen Regierungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik und der sie tragenden politischen Parteien. Eine Regelung über den zukünftigen Umgang mit den insoweit gleichermaßen wichtigen Staatsakten ist daher unbedingt erforderlich. Der Zweck des Gesetzes verlangt auch die Aufarbeitung der Zusammenarbeit des MfS mit den Geheimdiensten der Staaten des Warschauer Vertrages.

Die juristische Aufarbeitung ist vor allem in Fällen grober Rechtsverstöße unabdingbar. Hier könnte ein Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung den Eindruck der Legitimierung dieser Unrechtstaten erwecken. Insoweit Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, verlangt das Völkerrecht heute zunehmend die Strafverfolgung der Schuldigen (vgl. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 7 Abs. 1 und 2; UN-Konvention gegen Folter und andere grausame unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Artikel 4).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründet für den Betroffenen einen verfassungsmäßig verankerten Rechtsanspruch auf umfassende Auskunft. Die persönliche Aufarbeitung kann sowohl für das Opfer wie auch für den Täter von großer Bedeutung sein. Sie umfaßt auch die Möglichkeit, daß Opfer und Täter gemeinsam Anstrengungen zur Aufarbeitung leisten. Das Gesetz kann für die persönliche Aufarbeitung allerdings nur die Bedingungen schaffen, die Aufarbeitung aber selbst nicht regeln.

Zu Nummer 2

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte des einzelnen hat nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz Verfassungsrang und ist daher in besonderem Maße zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Die Rehabilitierung des Opfers ist in der Regel ohne vorherige Überprüfung der gesammelten Daten nicht möglich.

Zu Nummer 4

Zu der Notwendigkeit von Strafverfolgung vergleiche die Anmerkungen zu § 1 Nr. 1.

Zu Nummer 5

Die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen durch die parlamentarische und öffentliche Kontrolle ist von besonderer Bedeutung, nachdem die Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vierzig Jahre lang durch die Exekutivgewalt des Staates in ihren Rechten verletzt worden sind.

Zu Nummer 6

Das Gesetz regelt in § 15 im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen Daten des MfS zur Überprüfung von Personen genutzt werden können, die in öffentlicher Verantwortung stehen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Unter Nummer 3 sind insbesondere zu fassen die Abteilungen K1 der Volkspolizei, die Paßkontrollen der Grenztruppen u. a.

Die unter Mitwirkung des MfS entstandenen Häftlings- und Justizakten sollen als Sonderbestand in die Archive eingestellt werden und dort einem privilegierten Zugriff der Justiz zugänglich sein.

Zu Absatz 3

Unter die sonstigen Unterlagen fallen z. B. auch Weisungen, Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Organisationspläne, Stellenpläne, Objektpläne und -verzeichnisse sowie allgemeine Berichte, Analysen, Informationen und Statistiken.

Zu Absatz 4 und 6

Das Gesetz unterscheidet zwischen Betroffenen, Begünstigten und offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern des MfS oder anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen Beteiligten. Zu den Beteiligten gehören die von der SED bestätigten Nomenklaturkader sowie Personen, die an der Sammlung von Daten und Unterlagen für das MfS mitwirkten.

Zu Absatz 5

Vorläufer-Institutionen waren Abteilungen der Deutschen Verwaltung des Inneren (DVI) in der Sowjetischen Besatzungszone. Nachfolge-Institutionen waren das Amt für Nationale Sicherheit, das Amt für Verfassungsschutz der Deutschen Demokratischen Republik und der Nachrichtendienst der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die dezentrale Verwaltung der Sonderarchive sichert Bürgernähe und kann bei entsprechender Ausstattung allein gewährleisten, daß die zu erwartenden zahlreichen Anträge auf Nutzung in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeitet werden können. Die den Landtagen zugeordnete dezentrale Verwaltung der Sonderarchive berücksichtigt außerdem das durch die staatliche Exekutivgewalt des Stasi-Unrechtsregimes entstandene Mißtrauen vieler Bürger gegenüber zentraler Exekutivgewalt. Die Einheitlichkeit der Aufarbeitung wird durch die Einrichtung der gemeinsamen Kommission gemäß § 5 gewährleistet, welche einheitliche Verwaltungsgrundsätze erläßt.

Zu Absatz 10

Der Zweck dieses Gesetzes könnte nicht erreicht werden, wenn dem Landesbeauftragten die für die zügige Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung nicht zur Verfügung gestellt würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß lange Verzögerungen bei der Auskunftserteilung an die Betroffenen deren Grundrechte verletzen würden und eine Verzögerung der politischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung weitreichende negative gesellschaftliche Folgen hätte. Da die erheblichen finanziellen Belastungen voraussichtlich nicht allein von den Ländern aufgebracht werden können, ist die Finanzierung im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs sicherzustellen. Es könnte auch erwogen werden, im Gesetz eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung festzulegen. Der Bund, der für die Kosten des Sonderbeauftragten bisher allein aufkam, könnte den Ländern ferner durch Kredite zumindest deren "Anschub-Finanzierung" erleichtern.

Zu Absatz 11

Da der Landesbeauftragte unabhängig ist, bedarf es keiner Rechtsaufsicht. Rechtsverstöße können ggf. entsprechend den Vorschriften der Landesrichtergesetze verfolgt werden.

Zu Absatz 13

Sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes zu den Landesbeauftragten gelten in entsprechender Anwendung für den Bundesbeauftragten. Die dem Landtag und der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben werden dementsprechend beim Bundesbeauftragten vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung wahrgenommen.

Zu § 5

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission soll erreicht werden, daß eine gleichermaßen qualitative wie intensive Aufarbeitung gewährleistet ist. Hierzu sollen die Verabschiedung einer gemeinsamen Benutzerordnung sowie die enge Zusammenarbeit der Beauftragten untereinander dienen. Auch die zentralistische Struktur des MfS begründet die

Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit der Beauftragten. Die in Absatz 3 vorgesehenen Sonderregelungen bez. minderjähriger Mitarbeiter sollen angemessene Privilegierungen ermöglichen, falls diese bei weiterer Aktenaufarbeitung erforderlich erscheinen.

Zu § 6 Abs. 1

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Aufarbeitung haben die für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumentationszentren einen hohen Stellenwert. Die Öffentlichkeit kann hier über sämtliche nicht personenbezogenen Unterlagen des Stasi-Apparates umfassend informiert werden. Vgl. im übrigen § 17.

Zu Nummer 4

Da die Behörde des Landesbeauftragten umfassende Kenntnis des Bestandes hat und die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben zur Aufarbeitung auch eine staatliche Aufgabe ist, ist diese gesetzliche Aufgabenzuweisung erforderlich.

Zu Nummer 7

Die inhaltliche Unterstützung kann erforderlich sein, da zum Verständnis oftmals umfassende Kenntnisse des Bestandes erforderlich sind.

Zu Nummer 8

Es ist heute noch nicht vorauszusehen, über welchen Zeitraum sich die Phase der intensiven Aufarbeitung erstrecken wird. Voraussichtlich werden jedoch mindestens fünf bis zehn Jahre der intensiven Nutzung der Daten und Unterlagen erforderlich sein. Der Gesetzgeber kann die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an den Landtag danach entsprechend modifizieren.

Zu § 6 Abs. 2

Die Regelung ist erforderlich, da der Landesbeauftragte den Landtag über ihm zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes gemäß § 1 wichtig erscheinende Vorgänge informieren soll.

Zu § 7

Zu Absatz 2

Der Beirat soll sich aus gesellschaftlich engagierten Personen zusammensetzen, nachdem diese einen entscheidenden Anteil an der Auflösung des MfS/AfNS hatten. Insbesondere die Mitglieder der Bürgerkomitees zur Auflösung des MfS haben seit dem Dezember 1989

wichtige Beiträge zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes gemäß § 1 geleistet, weshalb sie zukünftig auch im Beirat vertreten sein sollten.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht, daß die Beiratsmitglieder im Falle eines Wechsels des Landesbeauftragten jeweils länger als dieser im Amt sind.

Zu §§ 8 und 9

Die in §§ 8 und 9 genannten Sicherungsmaßnahmen umfassen die im Datenschutzrecht verankerten Regeln.

Zu § 10

Die Bestände sind nicht mehr vollständig, nachdem viele Daten und Unterlagen vor allem durch frühere Mitarbeiter entwendet und teilweise vernichtet wurden. Desto wichtiger ist es, daß alle noch vorhandenen Daten und Unterlagen übergeben werden, da ein möglichst vollständiger Bestand Voraussetzung für eine authentische Aufarbeitung ist.

Zu § 11

Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen erfolgt die Nutzung jeweils in einem abgestuften Verhältnis. Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte sollen jeweils nur soweit stattfinden, wie dieses zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist. Das Datengeheimnis gemäß § 8 und die Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 sind im Rahmen jeglicher Nutzung in besonderem Maße zu beachten.

Zu Absatz 4

Wegen des erheblichen Allgemeininteresses an einer umfassenden Aufarbeitung ist die unentgeltliche Nutzung gerechtfertigt. Bezüglich der Nutzung durch die Betroffenen bedarf dieses keiner weiteren Erläuterung. Wissenschaftliche Forschungsvorhaben sollen erleichtert werden. Im übrigen bedeutet diese Regelung für die Sonderarchive eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Zu § 12

Zu Absatz 2

Wegen der zentralen Organisationsstruktur des MfS und wegen des möglichen Vorhandenseins von Daten und Unterlagen in verschiedenen Archiven ist die jeweilige Anfrage beim Bundesbeauftragten notwendig.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Der Landesbeauftragte hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er von sich aus den Betroffenen über das Vorhandensein von Daten unterrichtet. Maßgeblich hierfür ist die Erreichung der Zwecke des § 1.

Zu Absatz 2 bis 4

Das Nutzungsrecht der Betroffenen hat gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz Verfassungsrang. Seine umfassende Ausgestaltung bildet daher einen Kernbereich dieses Gesetzes. Die Abstufung der Nutzungsarten berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte anderer Betroffener im Sinne von § 2 Abs. 4. In den Unterlagen genannte ehemalige offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS können sich auf diese umfassenden Persönlichkeitsrechte nicht berufen, da sie als Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelten. Ihre schutzwürdigen Belange werden berücksichtigt, insoweit ihre Privatsphäre berührt ist.

Zu Absatz 7

Die vorrangige Bearbeitung der Nutzungsanträge von Betroffenen begründet sich aus der Schwere der sie betreffenden Grundrechtsverletzungen.

Zu § 14

Die Vorschrift berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte der ehemaligen Mitarbeiter, soweit diese schutzwürdig sind (vgl. auch Anmerkung zu § 13 Abs. 2 bis 4).

Zu § 15

Zu Absatz 1

Da es sich um unrechtmäßig erworbene Daten handelt, dürfen die Behörden eines Rechtsstaates diese Unterlagen grundsätzlich nicht verwenden (Rechtsgedanke des Verwertungsverbots gemäß § 136a StPO). Eine Nutzung der personenbezogenen Daten im Sinne von § 2 Abs. 2 durch die Ämter für den Verfassungsschutz und sonstige inländische und ausländische

Nachrichtendienste ist verboten. Eine Zuwiderhandlung wird gemäß § 19 Abs. 4 als besonders schwerer Fall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet. Diese Regelung begründet sich aus den traumatischen Erfahrungen, die Millionen von Bürgern aufgrund der Verfolgung durch einen anderen Geheimdienst - die Stasi - erlitten haben sowie aus der Tatsache, daß die Daten unrechtmäßig erhoben wurden.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Dieses Gesetz regelt nicht, in welchem Umfang Straftaten verfolgt werden, an denen Mitarbeiter des MfS im Rahmen ihrer Tätigkeit beteiligt waren. Es kann nur regeln, in welchen Fällen durch welche Stellen eine Nutzung erlaubt sein soll. Vom Begriff der Straftaten sind auch Menschenrechtsverletzungen umfaßt, die nach internationalen Übereinkommen verfolgt werden können (vergleiche z. B. Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Zu Absatz 2 Nr. 7

Der Umfang der Nutzungen zum Zweck der Überprüfung kann Einschränkungen durch die vorrangige Behandlung von Nutzungsanträgen der Betroffenen (vgl. § 13 Abs. 7) erfahren. Der Sicherung der Grundrechte der Betroffenen ("informationelles Selbstbestimmungsrecht") wird insoweit ein Vorrang vor dem Allgemeininteresse an der Überprüfung eingeräumt.

Zu Absatz 4

Die Regelung gibt den Interessen sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung explizit den Vorrang vor behördlichen Nutzungswünschen. In Verbindung mit der Nutzungsmöglichkeit zu Strafverfolgungszwecken gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 kollidiert dies nicht - entgegen bisweilen geäußelter Annahmen - mit dem geltenden Legalitätsprinzip (§ 161 StPO). Denn einerseits ist der Gesetzgeber in keiner Weise gehindert, diesen Grundsatz des Strafverfolgungszwangs ausdrücklich weiter einzuschränken. Zum anderen ist dieses Prinzip jedoch bereits heute für zahlreiche Fallgruppen erheblich eingeschränkt, z. B.:

- im ausdrücklich normierten Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips (z. B. §§ 153 ff. StPO, § 47 JGG);
- im Bereich der Antrags- und Privatklagedelikte, deren Verfolgung nur auf ausdrücklichen Antrag bzw. auf Betreiben des Verletzten hin möglich ist;
- durch das strafprozessuale Verwertungsverbot (§ 136a StPO), welches die Verwertung bestimmter Informationen untersagt und damit prozeduraler Rechtsförmigkeit und Gerechtigkeit den Vorrang vor der materiellen Wahrheitsfindung einräumt;
- durch die bestehenden Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte sowie neuere Zeugenschutzregelungen, welche die Möglichkeiten zur Strafverfolgung und Überführung Verdächtiger einschränken;

- letztlich auch durch die stets begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, welche zumal für eine vollständige strafrechtliche Würdigung der DDR-Vergangenheit unzureichend sind, stets einen Ausschnitt der real begangenen Kriminalität (z. B. das sog. Dunkelfeld) ungesühnt lassen und zu einer angemessenen Konzentration zwingen.

Eine solche Konzentration wird mit der vorgeschlagenen Regelung z. B. auf solche Straftaten vorgenommen, deren Verfolgung einem Bedürfnis der Opfer entspricht, so daß sie einer behördlichen Nutzung der sie betreffenden Informationen insoweit zustimmen können.

Zu § 16

Die wissenschaftliche Aufarbeitung bildet ein wesentliches Element, um die Bewältigung des 40jährigen Unrechtsregimes zu ermöglichen. Die Dringlichkeit der Aufarbeitung macht es erforderlich, von den im Archivrecht geltenden zeitlichen Sperrern abzuweichen. Die Regelung der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken gewährleistet, daß gleichzeitig die datenschutzrechtlichen Vorschriften in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die wissenschaftliche Aufarbeitung darf nicht nur Fachwissenschaftlern überlassen werden, sondern auch eine Beteiligung engagierter Bürger bei der politischen, historischen und persönlichen Bewältigung der Stasi-Vergangenheit muß gewährleistet werden.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Da es sich um unrechtmäßig gewonnene Daten handelt, muß dem Betroffenen die Hinzufügung einer Gegendarstellung ausnahmslos möglich sein.

Zu Absatz 2 und 3

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen steht im Spannungsverhältnis zu dem begründeten Allgemeininteresse an einer umfassenden Aufarbeitung der Strukturen des Unrechtsregimes. Die Regelung berücksichtigt beide Gesichtspunkte entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 20

Zu Absatz 3

Diese Übergangsregelung soll die notwendige Kontinuität sicherstellen.

Zu Absatz 6

Der Gesetzgeber bleibt frei, bereits vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten einen zutage getretenen weiteren Regelungsbedarf umzusetzen; er soll jedoch angehalten werden, dies spätestens nach Ablauf der genannten Frist zu tun. Dies beruht u. a. auf der Erwägung, nach Abschluß einer ersten Phase vorrangiger Aufarbeitung und Erforschung der MfS-Unterlagen Regelungen schaffen zu können, die dem hierzu in einem Spannungsverhältnis stehenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen noch besser gerecht wird.

12. Juni 1991

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG), Drucksache 12/723; Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Drucksachen, 12. Wahlperiode, Bd. 429.

A. Problem

Der Einigungsvertrag enthält eine vorläufige Regelung über den Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

In der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - (BGBl. 1990 II, S. 885, 1239) wird die Erwartung ausgedrückt, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung der Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese Aufforderung umgesetzt werden.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält folgende Schwerpunkte:

- Auskunftsrecht für jedermann aus den Unterlagen,
- Recht auf Einsicht für Betroffene und eingeschränkt auch für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes,
- vollständige Erfassung der Unterlagen,
- zentrale Verwaltung der Unterlagen bei teilweise dezentraler Lagerung,
- Einrichtung einer Bundesoberbehörde, die fachlich weisungsfrei ist, zur Verwaltung der Unterlagen,
- beschränkte Verwendung der Unterlagen durch Strafverfolgungsbehörden,
- Nachteilsverbot gegenüber Betroffenen und Dritten,
- kein Zugriff der Nachrichtendienste auf Daten Betroffener und Dritter,

- Öffnung der Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung und politische Bildung mit Ausnahme der Daten Betroffener und Dritter.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelungen des Gesetzes werden erhebliche Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen.

Personalaufstockungen werden in allen Bereichen der Behörde erforderlich. Es ist eine neue Abteilung für die wissenschaftliche Arbeit und das Dokumentationszentrum einzurichten.

Dafür werden voraussichtlich 250 zusätzliche Stellen mit Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 18 Millionen DM erforderlich sein. Daraus ergeben sich Personalfolgekosten in Höhe von ca. 6,5 Millionen DM pro Jahr.

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erfassung, Verwaltung, Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Rechte des einzelnen, Berichtigung
- § 3 Besondere Verwendungsverbote
- § 4 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 5 Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten
- § 6 Herausgabepflicht öffentlicher Stellen
- § 7 Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen
- § 8 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 9 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten

Dritter Abschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

- § 10 Verfahrensvorschriften
- § 11 Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 12 Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

- § 13 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 14 Recht von Begünstigten auf Auskunft und Einsicht

Zweiter Unterabschnitt

Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- § 15 Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften
- § 16 Verwendung von Unterlagen, die nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine personenbezogenen Daten enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- § 17 Verwendung von Unterlagen über Betroffene und Dritte durch öffentliche und nicht-öffentliche-Stellen
- § 18 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr
- § 19 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste
- § 20 Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen
- § 21 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen
- § 22 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen
- § 23 Zweckbindung
- § 24 Benachrichtigung von der Übermittlung

Dritter Unterabschnitt

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung, wissenschaftliche Forschung

- § 25 Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung
- § 26 Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- § 27 Verfahren

Vierter Abschnitt

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 28 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- § 29 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten
- § 30 Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten
- § 31 Beirat
- § 32 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen
- § 33 Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 34 Nutzungsordnung
- § 35 Vorrang dieses Gesetzes
- § 36 Strafvorschrift
- § 37 Bußgeldvorschrift
- § 38 Straffreiheit
- § 39 Aufhebung von Vorschriften
- § 40 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,

2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben benötigen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder anderen nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 2

Erfassung, Verwaltung, Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Rechte des einzelnen, Berichtigung

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) erfaßt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen Daten zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet.

(4) Durch die Wahrnehmung der Rechte des einzelnen sowie durch den Zugang zu den Unterlagen und deren Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Daten in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

§ 3

Besondere Verwendungsverbote

(1) Die Verwendung personenbezogener Daten von Betroffenen und von Dritten, deren Daten im Rahmen der zielgerichteten Ausspähung einschließlich heimlicher Informations-

erhebung des Betroffenen gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen, ist unzulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, wenn Angaben eines Betroffenen oder Dritten sich aufgrund der Daten ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen.

(2) Die Verwendung von Unterlagen ist für einen begrenzten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegenüber dem Bundesbeauftragten feststellt, daß für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung die Durchführung eines Strafverfahrens beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn dadurch Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise beschränkt würden. In diesem Falle erfolgt die Verwendung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind

1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung,soweit sie beim Staatssicherheitsdienst entstanden, in seinen Besitz gelangt oder ihm zur Verfügung überlassen worden sind,
2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht weisungsbefugt waren,
2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,
3. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann der Bundesbeauftragte Duplikate zu seinen Akten nehmen.

(3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die Ausspähung nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die Ausspähung nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Dritte sind sonstige Personen, deren Daten im Rahmen einer Ausspähung angefallen sind.

(5) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter:

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber Personen nach Satz 1 hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugt waren.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die
 - a) sich zur Lieferung von personenbezogenen Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt oder
 - b) sonst mit ihm zusammengearbeitet haben, soweit sie dazu nicht beruflich verpflichtet waren.

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst geschützt oder wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

(7) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Unterlage gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Daten in die Unterlage aufgenommen worden sind.

(8) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen sowie die Verarbeitung und Nutzung von Informationen aus den Unterlagen. Im übrigen gelten die

Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 5

Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten

(1) Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Bundesbeauftragten bei seinen Ermittlungen zum Auffinden der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bei deren Übernahme. Ist ihnen bekannt oder stellen sie gelegentlich der Erfüllung ihrer Aufgaben fest, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, so haben sie dies dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann im Einvernehmen mit einer öffentlichen Stelle in deren Registraturen, Archive und sonstige Datensammlungen Einsicht nehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen.

(3) Natürliche Personen und sonstige nicht-öffentliche Stellen sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, sobald ihnen dies bekannt wird.

§ 6

Herausgabepflicht öffentlicher Stellen

(1) Der Bundesbeauftragte kann von jeder öffentlichen Stelle die Herausgabe der Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten verlangen.

(2) Benötigt die öffentliche Stelle die Originalunterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 16 bis 19, ist dem Bundesbeauftragten auf Verlangen ein Duplikat herauszugeben.

(3) Unterlagen über Betroffene sind von den Nachrichtendiensten ersatzlos an den Bundesbeauftragten herauszugeben.

§ 7

Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen

(1) Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle die Herausgabe der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes verlangen, soweit diese nicht Eigentum der nicht-öffentlichen Stelle geworden sind. Der Nachweis des Eigentumserwerbs obliegt der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle. Vom Eigentum der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle kann ausgegangen werden bei Unterlagen nach § 8 Abs. 4, die sie selbst angefertigt hat.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von jeder natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle verlangen, daß sie ihm Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten überläßt.

§ 8

Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und
Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem
Staatssicherheitsdienst

(1) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den zuständigen Stellen Auskunft über Art, Inhalt und Aufbewahrungsort der Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verlangen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Bei der Suche nach den benötigten Unterlagen ist er zu unterstützen.

(3) Dem Bundesbeauftragten sind auf sein Verlangen Duplikate von solchen Unterlagen herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Die Duplikate werden Bestandteil der Unterlagen nach § 4 Abs. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen, die erkennbar im Zusammenwirken anderer öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder zur Umsetzung seiner Anordnungen oder Hinweise entstanden sind.

§ 9

Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesbeauftragten

(1) Unterlagen anderer Behörden, die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aufgefunden werden und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat, sind an die zuständigen Stellen zurückzugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(2) In die Geheimhaltungsgrade geheim und höher eingestufte Verschlusssachen des Bundes, der Länder oder der Verbündeten sowie Unterlagen ihrer Nachrichtendienste sind an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zurückzugeben.

(3) Unterlagen über Betriebseinrichtungen, technische Verfahren und Umweltbelastungen des Betriebsgeländes von Wirtschaftsunternehmen, die dem Staatssicherheitsdienst ganz oder teilweise ein- oder angegliedert waren, sind auf Anforderung an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(4) Werden hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in den öffentlichen Dienst eingestellt oder im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an die zuständige personalaktenführende Stelle herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(5) Soweit ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes Empfänger von Renten sind, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an den Versorgungsträger herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

Dritter Abschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des
Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1) Auskünfte werden vom Bundesbeauftragten schriftlich erteilt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Auskunft angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit zu begründen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn der Antragsteller schlüssig darlegt, daß er die Auskunft benötigt zu Zwecken der Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Abwehr einer Gefährdung seines Persönlichkeitsrechts. Dies gilt auch, wenn die Auskunft zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.

(3) Einsicht wird in Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen Daten des Antragstellers auch solche anderer Betroffener oder Dritter, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, wenn

1. andere Betroffene oder Dritte eingewilligt haben oder
2. eine Trennung der Daten anderer Betroffener oder Dritter nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich gemacht worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(4) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich gemacht worden sind.

§ 11

Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen erschlossenen Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen sind auch die Namen der in den Unterlagen aufgeführten Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes bekanntzugeben, die Informationen über ihn gesammelt oder bewertet oder diese Mitarbeiter geführt haben, sowie die Namen von Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben. § 2 Abs. 4 steht der Bekanntgabe des Namens nicht entgegen.

(4) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

(5) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich zu machen.

(6) Für Dritte gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 12

Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft,
Einsicht und Herausgabe

(1) Nahen Angehörigen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen

1. zur Rehabilitierung Vermißter oder Verstorbener,
2. zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Vermißter oder Verstorbener, insbesondere zur Klärung des Vorwurfs der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst,
3. zur Aufklärung des Schicksals Vermißter oder Verstorbener.

In dem Antrag sind der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, und das Verwandtschaftsverhältnis zu der vermißten oder verstorbenen Person glaubhaft zu machen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vermißte oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat.

§ 13

Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erteilen, die in den zu ihrer Person geführten Unterlagen enthalten sind.

(2) Die Auskunft kann außerdem eine Umschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit, des Personenkreises, über den berichtet worden ist, sowie der Häufigkeit der Berichterstattung umfassen.

(3) Dem Mitarbeiter ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen zu gewähren. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht.

(4) Dem Mitarbeiter kann auf Antrag Einsicht auch in die von ihm erstellten Berichte gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat. Dies gilt nicht, wenn das berechtigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegt.

(5) Dem Mitarbeiter sind auf Antrag Duplikate der zu seiner Person geführten Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten unkenntlich zu machen.

§ 14

Recht von Begünstigten auf Auskunft und Einsicht

(1) Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie über Art und Umfang der Begünstigung zu erteilen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft machen. Der Umstand, daß die Daten eines Begünstigten rechtswidrig gespeichert worden sind, begründet für sich kein rechtliches Interesse.

(2) Der Begünstigte hat Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

(3) Dem Begünstigten kann auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat, und wenn dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß eine Auskunft wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben muß.

Zweiter Unterabschnitt

Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Verwendung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 15

Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

(1) Der Bundesbeauftragte gewährt öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen Zugang zu Unterlagen, soweit deren Verwendung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig ist. Dies geschieht durch Mitteilungen aus Unterlagen, Einsichtgewährung in und Herausgabe von Unterlagen.

(2) Für die Form der Mitteilungen aus Unterlagen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Für die Behandlung eines Ersuchens mit Vorrang gilt § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend. Von der Eilbedürftigkeit ist auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6, § 17 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 auszugehen.

(3) Einsicht wird gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antragstellers die Person tritt, auf die sich das Ersuchen bezieht.

(4) Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie strafrechtliche Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde, die der Bundesbeauftragte aufbewahrt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3), sind auf Ersuchen an Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, herauszugeben. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

(5) Sonstige Unterlagen sind herauszugeben, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, daß Mitteilungen und Einsichtnahme nicht ausreichen. Originalunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies insbesondere für Beweiszwecke unerlässlich ist. Sie sind an den Bundesbeauftragten unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Enthalten die Unterlagen außer den personenbezogenen Daten von Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch solche von anderen Betroffenen oder Dritten, gilt § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. Bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, prüft der Bundesbeauftragte die Zulässigkeit nur, soweit dazu Anlaß besteht.

§ 16

Verwendung von Unterlagen, die nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes oder keine personenbezogenen Daten enthalten,
durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder von Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherheit des Vermögens des Staatssicherheitsdienstes,

6. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren:
- a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
 - c) Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien,
 - d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
 - e) Personen, die als Notar weiterverwendet oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
 - f) – Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
– durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit,
 - g) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,
 - h) Personen,
– die bei den im Buchstabe d genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder
– denen in den Fällen der Buchstaben a bis g ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;
statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,
 - i) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
– denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
– die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
- nach Maßgabe der dafür gelten Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ergeben,
8. Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes,
9. Ordensangelegenheiten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben d bis f und h ist die Überprüfung nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen oder
2. wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben f und g wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.

(4) § 20 bleibt unberührt.

§ 17

Verwendung von Unterlagen über Betroffene und Dritte durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen und von Dritten enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen verwendet werden, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens des Staatssicherheitsdienstes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen auch verwendet werden zur Feststellung, ob die folgenden Personen hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, wenn die Feststellung nicht auf

andere Weise getroffen werden kann und wenn die Personen Kenntnis von der Überprüfung haben:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. Bundes- oder Landesvorsitzende von politischen Parteien,
4. Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
5. Personen, die als Notar weiterverwendet oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
6.
 - a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
 - b) durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder vergleichbare leitende Angestellte in Betrieben einer Personmehrheit,
7. Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,
8. Personen,
 - a) die bei den in Nummer 4 genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder
 - b) denen in den Fällen der Nummern 1 bis 7 ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;

statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich,
9. Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
 - a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
 - b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

nach Maßgabe der dafür gelten Vorschriften; die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 und Nr. 8 ist die Überprüfung nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen
oder
2. wegen der Bedeutung der Funktion der zu überprüfenden Person die Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst von erheblicher Bedeutung ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 und 7 wird, soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, nur eine Mitteilung gemacht.

(5) Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 18

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten von Betroffenen enthalten, dürfen nur verwendet werden, soweit dies im einzelnen erforderlich ist

1. zur Verfolgung von
 - a) Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
 - b) in § 129a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
 - c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,
 - d) Straftaten nach § 36 dieses Gesetzes,
2. zur Abwendung einer drohenden Straftat, soweit es sich um eine der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten handelt.

Das besondere Verwendungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Andere Unterlagen dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung anderer Straftaten einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, erforderlich ist.

(3) Wenn Unterlagen nach einem abgeschlossenen Strafverfahren bei der Strafverfolgungsbehörde vorhanden sind, dürfen sie auch zur Vorsorge zur künftigen Strafverfolgung verwendet werden, soweit in dem künftigen Strafverfahren ein erstmaliger Zugriff auf die Unterlagen zulässig wäre. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten Betroffener oder Dritter.

§ 19

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste

(1) Unterlagen, die personenbezogene Daten über Betroffene enthalten, dürfen nicht für Zwecke der Nachrichtendienste verwendet werden.

(2) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten, dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden, wenn sie Informationen enthalten, die

1. die Spionage oder Spionageabwehr,
2. den Bereich des gewalttätigen Extremismus oder des Terrorismus

im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes betreffen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Bundesminister des Innern die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen anordnen, wenn dies das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes ist jeweils vorher zu unterrichten.

(4) Außerdem dürfen für Zwecke der Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in § 20 genannten Unterlagen verwendet werden.

§ 20

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne und Stellenpläne des Staatssicherheitsdienstes, soweit sie keine personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten enthalten, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Pläne und Verzeichnisse von Objekten des Staatssicherheitsdienstes.

§ 21

Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus seinen Unterlagen Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben von

1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstaben a und b innehaben oder ausüben,

2. einem Beamten, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, oder einem Angestellten in entsprechender Funktion,
3. einem Beamten oder Angestellten, der eine Behörde leitet,
4. einem Wahlbeamten oder Ehrenbeamten,
5. einem Richter oder Staatsanwalt,
6. einem ehrenamtlichen Richter,
7. einem Notar,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte ergeben für

1. eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
2. eine der in § 129a des Strafgesetzbuches genannten Straftaten,
3. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. das Vorhandensein von Vermögen des Staatssicherheitsdienstes,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß sich in den Unterlagen Informationen über Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus oder Terrorismus im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes befinden, so hat er dies von sich aus dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde mitzuteilen.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 22

Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen

Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 fest, daß

1. ein Bundes- oder Landesvorsitzender einer politischen Partei,
2. eine Person, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnimmt oder wahrnehmen soll,

3. in Betrieben einer juristischen Person ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein vergleichbarer leitender Angestellter,
4. in Betrieben einer Personenmehrheit eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Person, ein Geschäftsführer, Betriebsleiter oder ein vergleichbarer leitender Angestellter,

hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen ist, so hat er dies von sich aus den zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 23

Zweckbindung

(1) Nach den §§ 15 bis 19 sowie den §§ 21 und 22 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 16 bis 19 vorliegen.

(2) Sollen personenbezogene Daten Betroffener nach Absatz 1 Satz 2 für einen anderen Zweck verarbeitet oder genutzt werden, ist die Zustimmung des Bundesbeauftragten erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Daten in den Unterlagen, die nach § 6 Abs. 2 bei öffentlichen Stellen im Original verbleiben.

§ 24

Benachrichtigung von der Übermittlung

(1) Werden personenbezogene Daten eines Betroffenen nach §§ 17, 21 Abs. 1 und § 22 übermittelt, ist dem Betroffenen die Art der übermittelten Daten und deren Empfänger mitzuteilen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat.

(3) Eine Benachrichtigung unterbleibt während des Zeitraums, für den die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Übermittlung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

Dritter Unterabschnitt

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch
den Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung,
wissenschaftlichen Forschung

§ 25

Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch den
Bundesbeauftragten, Unterstützung der politischen Bildung

(1) Der Bundesbeauftragte darf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes verwenden

1. für die eigene Auswertung der Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes zum Zwecke der Unterrichtung der Öffentlichkeit,
2. für die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums und
3. für die Bereitstellung von Unterlagen an öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen der politischen Bildung.

(2) Für die Verwendung durch den Bundesbeauftragten gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. Öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen der politischen Bildung dürfen Duplikate von Unterlagen nur überlassen werden, soweit die darin enthaltenen personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind, oder es sich um personenbezogene Daten handelt, die nach § 26 Abs. 3 veröffentlicht werden dürfen.

§ 26

Zugang zu den Unterlagen und Verwendung für
Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Folgende Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes dürfen öffentlichen und nicht-öffentlichen Forschungsstellen für Zwecke der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung zugänglich gemacht und von ihnen verwendet werden:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von
 - a) Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes,

- b) Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Mitarbeiters oder Begünstigten an der Geheimhaltung seines Namens erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann,
4. Unterlagen mit personenbezogenen Daten von Betroffenen oder Dritten, wenn die Forschungsstelle die schriftliche Einwilligung der Betroffenen oder Dritten, in denen die Forschungsstelle und das Forschungsvorhaben bezeichnet sind, vorlegt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Bundesbeauftragte im Benehmen mit dem Beirat, ob die Unterlagen der Forschungsstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Forschungsstellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn
- 1. die von der Veröffentlichung betroffene Person eingewilligt hat oder
 - 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder um Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelt.

§ 27

Verfahren

- (1) Forschungsstellen können in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in die Unterlagen nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.
- (3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können an die wissenschaftlichen Forschungsstellen auf ihr Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.
- (4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.

Vierter Abschnitt

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes

§ 28

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Er hat eine Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Der Leiter der Behörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt als Amtsbezeichnung die Bezeichnung seiner Behörde. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

§ 29

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,

2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden

Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 30

Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. Ordnung, Erschließung und Verwaltung der Unterlagen nach archivischen Grundsätzen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die strafrechtlichen Ermittlungsakten des Staatssicherheitsdienstes als Strafverfolgungsbehörde sind in den Archiven gesondert aufzubewahren,
4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
6. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung bei der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann auch in den Außenstellen erfolgen.

(2) Der Bundesbeauftragte gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

§ 31

Beirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus

1. sechs Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt wird,
2. sechs Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden,
3. vier weiteren Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Bundesbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Festlegung von Prioritäten bei Anträgen von einzelnen und Ersuchen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen,
2. Festlegung der Aufgaben der Außenstellen bei ihrer Beratungstätigkeit,
3. Arbeitsprogramme für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und
4. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 30 Abs. 3 Satz 1 vor.

(3) Der Bundesbeauftragte leitet die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

(5) Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.

§ 32

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Bundesbeauftragte trifft die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten auf Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zugreifen können und jeder Zugriff auf Unterlagen unter Angabe des Anlasses protokolliert wird,
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten verhindert wird,
3. dokumentiert wird, welche Unterlagen, Daten oder sonstige Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,
4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
5. Gebäude, in denen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes untergebracht sind, gegen unbefugtes Eindringen geschützt sind,
6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen Daten aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,
7. Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, vernichtet oder entfernt werden können,
8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können.

§ 33

Automatisierte Verfahren, Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Personenbezogene Daten aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung von Daten aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Daten ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 34

Nutzungsordnung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. das Verfahren der Verwendung der Unterlagen näher zu regeln und dabei insbesondere auch die zuständigen Stellen nach §§ 16, 17, 21 und 22 zu bestimmen,
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Verwendung, soweit es sich nicht um Betroffene handelt, zu erlassen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks und nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Nutzung dem Bundesbeauftragten verursacht, zu bestimmen.

§ 35

Vorrang dieses Gesetzes

Die Regelungen dieses Gesetzes gehen Vorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz

findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung, soweit nicht in § 4 Abs. 8 und § 33 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 36

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt, insbesondere indem er sie veröffentlicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht
oder
2. entgegen § 27 Abs. 4 ein Duplikat an andere Stellen weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 37

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig auf Verlangen des Bundesbeauftragten herausgibt
oder
3. entgegen § 7 Abs. 2 Unterlagen dem Bundesbeauftragten nicht überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 38

Straffreiheit

Wer Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch strafbare Vergehen erlangt hat, wird nicht bestraft, wenn er der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachkommt.

§ 39

Aufhebung von Vorschriften

Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 28 Abs. 2 ist erstmalig bei der Neuberufung des Leiters der Bundesoberbehörde nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers anzuwenden.

Bonn, den 12. Juni 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

- I. Der Einigungsvertrag (BGBl 1990 II, S. 885) enthält lediglich vorläufig Regelungen über die sichere Verwahrung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die personenbezogene Daten enthalten, sowie über die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten. Eine endgültige Regelung der Materie blieb dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten. Den in der Zusatzvereinbarung (BGBl 1990 II, S. 1239) enthaltenen Erwartungen an den gesamtdeutschen Gesetzgeber trägt das Gesetz Rechnung.
- II. Der außerordentlich umfangreiche Bestand der Unterlagen konnte bisher nur zum Teil erschlossen werden.

Art und Zustand der Unterlagen zeigen, daß eine Trennung nach rechtmäßig bzw. nicht rechtmäßig gewonnenen Unterlagen schon aus praktischen Gründen unmöglich ist. Das gleiche gilt für die Aufteilung nach personenbezogenen bzw. nicht personenbezogenen Unterlagen. Im übrigen verbietet auch die Zweckbestimmung des Gesetzes eine solche Aufteilung.

- III. Art und Umfang der Unterlagen sowie die Zweckbestimmung des Gesetzes lassen es auch nicht zu, schon jetzt bestimmte Unterlagen, etwa auf Antrag Betroffener, löschen zu lassen. Das Löschen solcher Daten im jetzigen Zeitpunkt würde Zusammenhänge innerhalb eines Vorgangs oder zwischen verschiedenen Vorgängen unkenntlich machen. Dadurch entstünde die Gefahr, daß die Betroffenen von der Durchsetzung ihrer Rechte abgeschnitten würden, die Verfolgung von Straftaten von Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes abgeschnitten und die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes unmöglich gemacht würde.
- IV. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist:

1. Zusammenführung und Verwaltung der Unterlagen, Zugang zu den Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der übrigen Parteien und Massenorganisationen.

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes werden unter der zentralen Verwaltung des Bundesbeauftragten zusammengeführt, unabhängig davon, ob sie Personenbezug aufweisen oder nicht. Soweit sich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht beim Bundesbeauftragten befinden, werden die Besitzer verpflichtet, ihm dies unverzüglich anzuzeigen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird eine Frist

bestimmt, innerhalb derer die Anzeige zu erfolgen hat, ohne daß der Besitzer strafrechtliche Ahndung befürchten muß, wenn er sich die Unterlagen durch ein strafbares Vergehen verschafft oder angeeignet hat.

2. Jeder einzelne hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Daten zu seiner Person enthalten sind.

3. Rechte Betroffener und Dritter

Personen, zu denen vom Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Ausspähung, einschließlich heimlicher Informationserhebung, Informationen gesammelt worden sind (Betroffene), sowie Dritte, deren Daten im Rahmen der Ausspähung angefallen sind, haben einen Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen (Auskunft, Einsicht, Herausgabe). Auf Antrag ist Betroffenen und Dritten auf jeden Fall vollständige Einsicht zu gewähren. Dieses Recht findet seine Grenzen nur in den überwiegenden berechtigten Interessen anderer Betroffener oder Dritter. Die Interessen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes oder von Personen, die Betroffene in den Unterlagen nachweisbar schriftlich denunziert haben, sind insoweit grundsätzlich nicht schutzwürdig. Daher sind ihre Namen den Betroffenen auf Verlangen bekanntzugeben.

4. Rechte von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

Zu den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gehören die hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter, die Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz sowie die gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich dessen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst weisungsbefugten Funktionäre. Begünstigte sind Personen, die vom Staatssicherheitsdienst geschützt oder gefördert worden sind.

Mitarbeitern kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt und Einsicht gewährt werden. Sie haben nur in Ausnahmefällen Zugang zu den Unterlagen über Betroffene. Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen erstellten Berichte. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen oder Dritten entgegensteht.

Begünstigten kann Auskunft aus den über sie angelegten Unterlagen erteilt werden. Ihnen kann bei Nachweis eines rechtlichen Interesses auch Auskunft über Art und Umfang ihrer Begünstigung erteilt und entsprechende Einsicht gewährt werden.

5. Verwendung von Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

Unterlagen und die darin enthaltenen Daten dürfen nur in den gesetzlich im einzelnen festgelegten Fällen verwendet werden. Für Unterlagen über Betroffene und darin enthaltene Daten Dritter gelten besonders enge Grenzen.

6. Verwendung von Unterlagen durch Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden erhalten Zugang zu den Unterlagen auch über Betroffene und Daten Dritter, wenn und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zur Verfolgung von im einzelnen gesetzlich abschließend festgelegten schweren Straftaten, insbesondere solchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Eine Verwendung zum Nachteil Betroffener oder Dritter ist nicht zulässig. Zu Unterlagen ohne personenbezogene Daten und zu Unterlagen über Stasi-Mitarbeiter und Begünstigte sollen Strafverfolgungsbehörden Zugang zur Verfolgung aller Straftaten haben, soweit dem keine rechtsstaatlichen Verwendungsverbote entgegenstehen.

7. Verwendung durch Nachrichtendienste

Nachrichtendienste haben keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene. Falls sie Unterlagen über Betroffene besitzen, sind sie an den Bundesbeauftragten herauszugeben, ohne daß Kopien zurückbehalten werden dürfen.

Die Nachrichtendienste erhalten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Zugang zu Unterlagen nur, wenn sie überhaupt keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten über Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes enthalten und wenn sich die darin enthaltenen Informationen auf die Bereiche Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus und Terrorismus beziehen.

8. Übermittlungsregelungen

Die Übermittlungsregelungen des Gesetzes gehen den Übermittlungsregelungen anderer Gesetze vor.

9. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Die Unterlagen werden in einer zentralen Bundesbehörde aufbewahrt, die eine Zentralstelle und Außenstelle in den neuen Bundesländern und Berlin hat. Neben der Zentralstelle erhalten auch die Außenstellen eine Beratungsfunktion gegenüber Bürgern und öffentlichen Stellen. Dies gilt insbesondere für die örtliche politische Aufarbeitung.

Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des jetzigen Sonderbeauftragten der Bundesregierung bleibt davon unberührt.

Der Bundesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundestag kann sich jederzeit durch den Bundesbeauftragten über dessen Tätigkeit berichten lassen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. Er erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

Der Bundesbeauftragte wird durch einen Beirat unterstützt. In dem Beirat sind die neuen Bundesländer angemessen vertreten.

10. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, Unterstützung der politischen Bildung und wissenschaftlichen Forschung

Es werden die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen, daß der Bundesbeauftragte die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes historisch, politisch und juristisch aufarbeiten und entsprechende Veröffentlichungen herausgeben kann. Er soll ein Dokumentations- und Ausstellungszentrum unterhalten.

Der Bundesbeauftragte soll aber auch entsprechende Arbeiten von Einrichtungen der politischen Bildung unterstützen. Öffentliche und nicht-öffentliche Forschungsstellen erhalten Zugang zu den Unterlagen.

Unterlagen über Betroffene und personenbezogene Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verwendet und veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn es zur Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerlässlich ist und es sich um Daten von Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes handelt.

V. Kosten

Durch das Gesetz werden dem Bundesbeauftragten zusätzliche Aufgaben übertragen. Dadurch entsteht ein Mehrbedarf von ca. 250 Stellen mit jährlichen Personalkosten in Höhe von 18 Millionen DM und Personalfolgekosten in Höhe von 6,5 Millionen DM jährlich.

Die Höhe der Einnahmen durch Gebühren und Auslagenersatz ist noch nicht abschätzbar.

Mit Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ist nicht zu rechnen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Der Zweck des Gesetzes entspricht den Grundsätzen für die endgültige gesetzliche Regelung, wie sie im Einigungsvertrag und in der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag festgelegt sind.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Vielmehr erfaßt das Gesetz alle Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Nach der Art und dem Zustand der Unterlagen sowie dem Zweck des Gesetzes ist es nicht vertretbar, bestimmte Arten von Unterlagen von vornherein vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Notwendige Differenzierungen erfolgen in den einzelnen Vorschriften.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Der Zweck des Gesetzes kann nur erfüllt werden, wenn der Bundesbeauftragte (§ 28) alle Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zentral erfaßt und verwaltet. Dem steht nicht entgegen, daß die Unterlagen auch teilweise in Außenstellen (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) aufbewahrt werden.

Zu Absatz 2

Nach dem Einigungsvertrag können Betroffene nur unter sehr engen Voraussetzungen Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen Daten erhalten. Nunmehr soll jeder das Recht haben zu erfahren, ob sich in den Unterlagen Angaben über ihn befinden.

Zu Absatz 3

Der Inhalt der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und die Tatsache, daß die darin enthaltenen Informationen in der Regel unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze beschafft worden sind, macht es erforderlich, die Verwendung dieser Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in diesem Gesetz abschließend zu regeln. Die Regelungen haben Vorrang vor anderen Gesetzen (§ 35).

Zu Absatz 4

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die schutzwürdigen Interessen anderer Personen gewahrt bleiben, deren Namen verbunden mit sonstigen Angaben zu ihrer Person in den

Unterlagen enthalten sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, allerdings mit der Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2.

Zu Absatz 5

Auf tatsächlich oder möglicherweise unrichtige Daten in den Unterlagen soll zum Schutze der betreffenden Personen aufmerksam gemacht werden. Eine Berichtigung in den Unterlagen ist nicht möglich, weil dadurch der faktische Inhalt der Unterlagen verändert und damit bei der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ein teilweise unzutreffendes Bild entstehen würde.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Unterlagen über Betroffene, also über Opfer des Staatssicherheitsdienstes, und die Daten Dritter, die sich in diesen Unterlagen befinden, sollen nicht zu deren Nachteil verwendet werden dürfen. Nur so ist es vertretbar, die Verwendung dieser auf rechtsstaatswidrige Weise angelegten Unterlagen für begrenzte Zwecke zuzulassen. Dieses Nachteilsverbot kann allerdings dann nicht gelten, wenn sich bei Anträgen Betroffener oder Dritter auf Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sowie bei Klagen wegen angeblicher Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus den Unterlagen ergibt, daß die Betroffenen oder Dritten unrichtige Angaben gemacht haben.

Zu Absatz 2

Eine zeitlich begrenzte Verwendungsbeschränkung könnte beispielsweise notwendig sein, wenn gegen einen Begünstigten hinsichtlich heute noch fortwirkender rechtswidriger Vermögensvorteile ermittelt wird und dieser Begünstigte Auskunft nach § 14 begehrt. Im Falle einer Auskunftserteilung könnte er feststellen, in welchem Umfang seine Begünstigung in den Unterlagen dokumentiert ist. Damit könnte er das Verfahren behindernde Gegenmaßnahmen treffen.

Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß durch die vorübergehende Verwendungssperre niemand unzumutbar an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert werden darf.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Nummer 1 definiert die unmittelbar beim Staatssicherheitsdienst vorhandenen Unterlagen. Dazu zählen nicht nur diejenigen, die der Staatssicherheitsdienst selbst hergestellt hat, son-

dem auch diejenigen anderer Stellen, die er für seine Zwecke an sich gebracht hat oder die ihm freiwillig überlassen worden sind.

Nummer 2 berücksichtigt die Besonderheit, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Staatssicherheitsdienst teilweise Justizakten zur Archivierung abgegeben haben. Es ist jedoch davon auszugehen, daß diese Akten nicht nur archiviert wurden, sondern im Bedarfsfall auch im Rahmen konkreter Maßnahmen herangezogen wurden. Daher wäre eine Behandlung dieser Akten als normale Justizakten nicht sachgerecht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, welche Unterlagen nicht zu denen des Staatssicherheitsdienstes gehören sollen.

Nummer 1: Schreiben des Staatssicherheitsdienstes an andere Stellen sind den Empfängern regulär zugegangen und deren Eigentum. Die Vollständigkeit der Unterlagen beim Bundesbeauftragten wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil in der Regel die Entwürfe in den von ihm verwalteten Unterlagen vorhanden sind.

Nummer 2: Es handelt sich um Unterlagen über Vorgänge, für die andere Stellen zuständig waren. Der Staatssicherheitsdienst hatte die Unterlagen aber zunächst angelegt oder an sich gezogen, um zu prüfen, ob er zur Verfolgung eigener Zwecke tätig werden konnte oder sollte. Sofern sich in diesen Unterlagen keine Hinweise auf spezifische Aktivitäten des Staatssicherheitsdienstes finden, sollen sie aus Gründen der Praktikabilität als Unterlagen der zuständigen Stellen behandelt werden. In Betracht kommen dürften hier in erster Linie Ermittlungsunterlagen der Polizei in Fällen normaler Kriminalität, die der Staatssicherheitsdienst an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet oder zurückgegeben hat.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Staatssicherheitsdienst in vielen Fällen Bürgern persönliches Eigentum willkürlich weggenommen oder vorenthalten hat.

So wurden bei Durchsuchungen persönliche Gegenstände wie Familienfotos oder Orden und Ehrenzeichen mitgenommen. Ausreisewilligen wurde ein Großteil ihrer Habe abgenommen. Strafurteile wurden den Betroffenen nicht ausgehändigt, sondern vom Staatssicherheitsdienst in die eigenen Unterlagen genommen. Einreisenden in die Deutsche Demokratische Republik wurden persönliche Unterlagen wie Manuskripte für Bücher oder Dissertationen abgenommen. Die Personaldokumente von Übersiedlern in die Deutsche Demokratische Republik wurden vom Staatssicherheitsdienst ohne Rechtsgrundlage beschlagnahmt. Diese Gegenstände und Unterlagen sind als legitimes Eigentum der Betroffenen anzusehen und dürfen daher nicht wie Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes behandelt werden. Sie sind vielmehr an die Betroffenen herauszugeben.

Zu Absatz 3

Betroffene sind die "Opfer" des Staatssicherheitsdienstes. Dies sind Personen, gegen die der Staatssicherheitsdienst vor allem zum Zwecke politischer Repressionen mit rechtsstaatswidrigen Mitteln vorgegangen ist.

Zu Absatz 4

Im Rahmen der Ausspähung von Betroffenen sind auch Daten anderer Personen angefallen. Sie sind Dritte, für die im Gesetz ähnlich wie für Betroffene besondere Schutzvorschriften gelten.

Zu Absatz 5

In Nummer 1 werden neben den Personen, die in einem offiziellen Dienstverhältnis zum Staatssicherheitsdienst standen, die Offiziere im besonderen Einsatz besonders erwähnt, weil sie zwar in einem regulären Dienstverhältnis zum Staatssicherheitsdienst standen, dieses Verhältnis aber nach außen verdeckt war. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung.

Satz 2 enthält eine gesetzliche Fiktion hinsichtlich der Personen, die gegenüber den normalen hauptamtlichen Mitarbeitern weisungsbefugt waren. Es handelt sich dabei vor allem um höhere Funktionäre der SED, wie Chefs der SED-Kreisleitungen. Sie hatten über Angehörige des Staatssicherheitsdienstes als "Schwert und Schild der Partei" zumindest faktisch Weisungsbefugnis und müssen daher wie hauptamtliche Mitarbeiter behandelt werden.

Nummer 2: In Richtlinien des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Definition der inoffiziellen Mitarbeiter bisher nicht gefunden worden. Inoffizielle Mitarbeiter sind nach der hier gewählten Definition Personen, die sich zur Beschaffung personenbezogener Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben. Die Erklärung kann auch mündlich oder konkludent erfolgt sein, erforderlich ist aber eine Willensentscheidung. Weiterhin gehören zu diesem Personenkreis solche Personen, die auf andere Weise mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben. Auch insoweit ist aber eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit erforderlich.

Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Personen, die beruflich zu einer solchen Zusammenarbeit verpflichtet waren. Dies betrifft z. B. die Verpflichtung, Berichte zu erstatten über die betriebliche Entwicklung, über die Entwicklung hinsichtlich der Erfüllung des Plansolls oder bei VS-Registraloren über die Anzahl der bearbeiteten VS-Sachen.

Zu Absatz 6

Hier wird der Kreis der Personen festgelegt, die als vom Staatssicherheitsdienst begünstigt anzusehen sind.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Personen gleichzeitig oder im Laufe der Zeit Opfer, Begünstigte, Mitarbeiter und wieder Opfer sein konnten. Es ist daher hinsichtlich jeder einzelnen Unterlage die Zielrichtung der Speicherung festzustellen.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift definiert den Begriff der Verwendung und verweist im übrigen auf die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, die insoweit erweitert werden, als Religionsgesellschaften den nicht-öffentlichen Stellen zugerechnet werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Den praktischen Erfordernissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die öffentlichen Stellen nicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezwungen werden, sämtliche Unterlagen auf solche des Staatssicherheitsdienstes zu durchsuchen. Vielmehr setzt die Anzeigepflicht erst ein, wenn bereits bekannt ist, daß solche Unterlagen vorhanden sind, oder wenn sich dies im Rahmen der normalen Bearbeitung von Vorgängen ergibt.

Zu Absatz 2

Das Einvernehmen der öffentlichen Stelle ist deswegen erforderlich, weil Registraturen, Archive und sonstige Datensammlungen anderen Behörden üblicherweise nicht offen stehen und mit der Einsichtnahme nicht nur Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, sondern auch Daten anderer Personen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten zur Kenntnis kommen können.

Zu Absatz 3

Die Anzeigepflicht setzt erst mit der konkreten Kenntnis ein. Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn ehemals volkseigene Betriebe von privaten Firmen übernommen worden sind. Um das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu wahren, ist in diesen Fällen eine Einsichtnahme in Registraturen usw. nicht vorgesehen.

Zu § 6

Zu Absatz 2

Öffentliche Stellen, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Besitz haben, dürfen die Unterlagen dann zur Erfüllung von Aufgaben verwenden, wenn und soweit dieses Gesetz es zuläßt. Auch in diesen Fällen muß die Vollständigkeit der Unterlagenbestände des Bundesbeauftragten gewährleistet werden, indem er zumindest ein Duplikat erhält.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Nachrichtendienste, die mit § 19 Abs. 1 korrespondiert, wonach Nachrichtendienste grundsätzlich keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene haben sollen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind von natürlichen Personen und sonstigen nicht-öffentlichen Stellen an den Bundesbeauftragten herauszugeben, sofern sie nicht Eigentum dieser Stellen sind. Satz 2 trifft für den Eigentumsnachweis eine Beweislastregelung, während Satz 3 für bestimmte Unterlagen eine - widerlegbare - gesetzliche Vermutung für das Eigentum festlegt.

Zu Absatz 2

Der Bundesbeauftragte kann von Unterlagen, die nicht an ihn herausgegeben werden müssen, für sich Duplikate herstellen. Das dient der Vervollständigung seiner Unterlagen, auf die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben angewiesen ist.

Zu § 8

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Bundesbeauftragte auch auf die Unterlagen der SED sowie der Blockparteien und der Massenorganisationen der ehemaligen DDR zugreifen kann. Dies ist erforderlich, weil die Unterlagen wichtige Hinweise auf die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, der "Schwert und Schild der Partei" war, enthalten können.

Da es sich um Archive handelt, die nach archivischen Grundsätzen im Interesse ihrer Aussagekraft nicht auseinandergerissen werden dürfen, sind dem Bundesbeauftragten nicht die Originale, sondern nur Duplikate zu übergeben, wenn er die Unterlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes nicht nur in seinen eigenen Unterlagen ihren Niederschlag gefunden hat, sondern aufgrund seines Einwirkens in alle öffentliche und nicht-öffentliche Bereiche auch in den Unterlagen vieler anderer Stellen. Bei diesen Stellen können Unterlagen entstanden sein im Zusammenwirken mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder auf seine ausdrückliche Anordnung hin. Diese Unterlagen werden daher nicht nur zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes benötigt, sondern in vielen Fällen auch zur Wieder-

gutmachung oder Rehabilitation Betroffener, etwa bei beruflichen Benachteiligungen aufgrund der Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes bei Personalentscheidungen.

Zu § 9

Die Vorschrift berücksichtigt, daß bestimmte Unterlagen vom Bundesbeauftragten aus Rechtsgründen oder wegen praktischer Notwendigkeiten an die zuständigen Stellen herauszugeben sind.

Zu Absatz 1

Bei Unterlagen anderer Behörden, die der Staatssicherheitsdienst an sich gebracht hat, in denen sich aber keine Hinweise auf von ihm getroffene oder veranlaßte Maßnahmen finden, besteht keine Veranlassung, sie den anderen Behörden weiterhin vorzuenthalten. Im Hinblick auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes kann der Bundesbeauftragte jedoch für sich Duplikate anfertigen.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift sind Verschlusssachen an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde herauszugeben. Dies gilt auch für Verschlusssachen der Verbündeten, zu deren Sicherstellung und Zurückgabe die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet ist.

Zu Absatz 3

Bestimmte betriebliche Unterlagen müssen den neuen Betriebsinhabern zur Verfügung stehen. Dies trifft z. B. zu auf Unterlagen der Wismut AG, die jeweils zur Hälfte im Eigentum des Staatssicherheitsdienstes und der Sowjetunion stand. Aus diesen Unterlagen ergibt sich das Ausmaß und die regionale Verteilung der Verseuchung des Betriebsgeländes. Sie sind für die Sanierung unverzichtbar. Gleiches kann auf andere Betriebe zutreffen, bei denen die Beteiligung des Staatssicherheitsdienstes bislang noch nicht bekannt geworden ist.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Beschränkung der Herausgabe auf den erforderlichen Umfang berücksichtigt, daß zu den Personalunterlagen in erheblichem Maße auch solche Unterlagen genommen wurden, die nach unserem Rechtsverständnis hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um die Unterlagenbestände vollständig zu halten, kann der Bundesbeauftragte auch hier Duplikate zurückbehalten.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält allgemeine Verfahrensvorschriften für die Geltendmachung der Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Betroffene haben, auch ohne Angabe eines konkreten Interesses Anspruch auf Auskunft aus den zu ihrer Person angelegten Unterlagen. Dabei sollen sie allerdings sachdienliche Hinweise geben, die dem Bundesbeauftragten das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Machen sie diese Angaben nicht, muß der Bundesbeauftragte dennoch versuchen, solche Unterlagen aufzufinden.

Zu Absatz 2

Mit der Möglichkeit, zunächst auf das Einsichtsrecht zu verweisen, soll eine unnötige Arbeitsbelastung des Bundesbeauftragten verhindert werden, die entstehen kann, wenn Betroffene nach Erteilung der Auskunft zu der Ansicht gelangen, sie sollten sich besser durch eigenen Augenschein von den zu ihrer Person vorhandenen Angaben überzeugen.

Zu Absatz 3

Das Interesse Betroffener soll generell Vorrang vor den Interessen derer erhalten, die ihn bespitzelt haben.

Zu Absatz 4

Betroffene haben ein unbeschränktes und nicht an bestimmte Voraussetzungen gebundenes Einsichtsrecht in die zu ihrer Person angelegten Unterlagen.

Zu Absatz 5

Betroffene können die Herausgabe von Duplikaten der zu ihrer Person angelegten Unterlagen verlangen. Um das Persönlichkeitsrecht anderer Opfer der Stasi-Bespitzelung und Dritter zu schützen, sind Daten dieser Personen unkenntlich zu machen.

Zu Absatz 6

Die Rechtsposition Dritter wird mit drei Ausnahmen der von Betroffenen gleichgestellt. Die Namen der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes und der Denunzianten sind ihnen nicht bekanntzugeben, da sie nicht das eigentliche Objekt der Ausforschung waren und durch deren Tätigkeit nicht geschädigt worden sind. Außerdem müssen sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Daten über Dritte nur in Unterlagen über andere Personen enthalten sind und ohne solche Angaben

praktisch nicht aufgefunden werden können. Weiterhin müssen sie ihr Interesse an der Information darlegen, an dem sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Aufwand ausrichtet, den der Bundesbeauftragte betreiben muß, um die Daten in den Unterlagen aufzufinden.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht einem durch zahlreiche Bürgereingaben erkennbar gewordenen praktischen Bedürfnis.

Zu Absatz 2

Die nahen Angehörigen erhalten im wesentlichen die gleichen Rechte wie Betroffene.

Zu Absatz 4

Es liegen Eingaben vor, in denen Personen darum bitten, nach ihrem Tode keine Auskünfte aus den zu ihrer Person angelegten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes an Familienangehörige zu erteilen. In Anbetracht des möglichen Akteninhalts sollte solchen Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu § 13

Auch Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes wird ein Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe eingeräumt. Die Rechtsposition der Mitarbeiter muß aber eingeschränkt werden, um den Grundsatz des Schutzes von Betroffenen und Dritten zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Einsicht in die von dem Mitarbeiter erstellten Berichte, aus denen er auch den Kenntnisstand über die Ergebnisse seiner Bespitzelungstätigkeit auffrischen kann. Um dies zu verhindern, verlangt Absatz 4 das Vorliegen eines rechtlichen Interesses und zusätzlich eine Abwägung mit den Interessen Betroffener oder Dritter.

Zu § 14

Da Begünstigte Nutznießer des Staatssicherheitsdienstes waren, wird ihr Recht auf Auskunft und Einsicht im Vergleich zu den Opfern des Systems beschränkt. Ihnen wird Auskunft und Einsicht nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses gewährt. Machen sie keine Angaben, die das Auffinden ihrer Daten ermöglichen, erhalten sie keine Auskunft oder Einsicht. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus nur zulässig, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Andere Personen sind nicht nur Betroffene oder Dritte, sondern auch andere Begünstigte oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Die Beschränkung nach Absatz 4 kommt beispielsweise bei Strafverfahren in Betracht.

Zu § 15

Zu Absätzen 1 bis 3

Da Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen, legt die Vorschrift fest, daß dementsprechend auch nur insoweit Zugang zu den Unterlagen gewährt werden darf. Die Art des Zugangs richtet sich nach den einzelnen Verfahrensvorschriften.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für Justizakten, die dem Staatssicherheitsdienst lediglich zur Archivierung übergeben worden waren. Außerdem trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, daß der Staatssicherheitsdienst in einigen Fällen auch als normale Strafverfolgungsbehörde tätig war. Die dabei entstandenen Unterlagen sind ihrem Wesen nach ebenfalls als Justizakten anzusehen. Bei diesen Unterlagen hat der Bundesbeauftragte Herausgabeverlangen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, ohne daß vorher zu prüfen ist, ob Mitteilungen oder Einsichtnahme möglicherweise ausreichen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift legt dem Bundesbeauftragten die Pflicht auf, die Rechtmäßigkeit von Ersuchen dem Grunde und dem Umfang nach zu prüfen. Es handelt sich um eine wegen der besonderen Art der Unterlagen gerechtfertigte Ausnahme von dem Grundsatz im Bundesdatenschutzgesetz, daß die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Ersuchens trägt. Hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte wird die Prüfpflicht des Bundesbeauftragten wegen der besonderen Verantwortlichkeiten in einem Strafverfahren eingeschränkt.

Zu § 16

Zu Absatz 1

In Nummer 1 ist der Begriff der Rehabilitierung in einem weiten Sinne gemeint und nicht auf Fälle des Rehabilitierungsgesetzes beschränkt.

Die Verwendung für die in Nummer 6 genannten Zwecke ist nur nach Maßgabe der für die jeweilige Überprüfung geltenden Vorschriften zulässig, sofern solche vorhanden sind. Bei Sicherheitsüberprüfungen sind daher auch die Sicherheitsrichtlinien zu beachten. Die jeweils zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Zu Absatz 2

Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, soll es keine Regelüberprüfung geben. Vielmehr müssen besondere Umstände vorliegen, um eine Überprüfung zu rechtfertigen.

Zu Absatz 3

Nicht-öffentliche Stellen sollen im Rahmen der Überprüfungen im Regelfall nur Auskünfte erhalten und nicht in die Unterlagen einsehen können, da sie nicht durch die Amtsverschwiegenheit gebunden sind. Etwas anderes gilt nur bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren.

Zu Absatz 4

Die enge Zweckbeschränkung gilt nicht für die in § 20 genannten Unterlagen wie Richtlinien, Dienstanweisungen u. ä.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Der Katalog der zulässigen Verwendungszwecke ist gegenüber dem des § 16 Abs. 1 um die dortigen Nummern 7 bis 9 reduziert.

Zu Absatz 2

Der Katalog des § 16 Abs. 1 Nr. 6 bildet hier aus redaktionellen Gründen einen eigenen Absatz. Abweichend von § 16 dürfen die in § 17 angesprochenen Unterlagen zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nur verwendet werden, wenn diese Feststellung auf andere Weise nicht möglich ist.

Zu Absätzen 3 und 4

Es handelt sich um Parallelregelungen zu § 16 Abs. 2 und 3.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schränkt die Verwendung von Unterlagen, die über Betroffene angelegt worden sind, stark ein. Ein absolutes Verwendungsverbot kommt trotz des rechtswidrigen Charakters dieser Unterlagen jedoch nicht in Betracht, weil es nicht angeht, daß die Mitar-

beiter des Staatssicherheitsdienstes, die diese rechtswidrigen Unterlagen angelegt haben, sich zu ihrem Schutze auf diese Rechtswidrigkeit berufen können. Außerdem müssen diese Unterlagen auch sonst als Beweismittel zur Verfolgung und Verhütung besonders schwerer Straftaten nutzbar sein.

Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Bei den anderen Unterlagen handelt es sich um solche, die keine personenbezogenen Daten oder nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift läßt die Verwendung von Unterlagen, die Gegenstand eines abgeschlossenen Strafverfahrens waren, als Ermittlungshilfe zur Aufklärung künftiger Straftaten zu. Der Begriff "Vorsorge zur künftigen Strafverfolgung" ist aus dem Polizeirecht übernommen.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält ein uneingeschränktes Verwendungsverbot von Unterlagen mit personenbezogenen Daten Betroffener für nachrichtendienstliche Zwecke.

Zu Absatz 2

Auch Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten Betroffener oder Dritter enthalten, sollen den Nachrichtendiensten nur für begrenzte Zwecke zur Verfügung stehen. Die Nachrichtendienste müssen sich auch in diesem Rahmen innerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben halten. Spionage, Spionageabwehr, gewalttätiger Extremismus und Terrorismus sind im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu verstehen und richten sich nicht nach dem Verständnis dieser Begriffe in der ehemaligen DDR.

Zu Absatz 3

In Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern anordnen, daß aus Gründen des Staatswohls Unterlagen vom Sonderbeauftragten ersatzlos herauszugeben sind. Um sicherzustellen, daß es bei Ausnahmefällen bleibt, muß als verfahrensmäßige Sicherung jeweils die parlamentarische Kontrollkommission vorher unterrichtet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 20

Diese Unterlagen stellen kein Gefährdungspotential für einzelne Personen dar und dürfen daher auch für Zwecke verwendet werden, die nicht in diesem Gesetz festgelegt sind. Enthalten sie Daten von Personen, die keine Betroffene oder Dritte sind, z. B. den Namen des Architekten auf Bauplänen, so ist dies unerheblich.

Restriktionen, die sich aus anderen Vorschriften für die Verwendung der Unterlagen ergeben, z. B. aus Geheimhaltungsvorschriften, werden durch § 20 jedoch nicht verdrängt.

Zu § 21

Zu Absätzen 1 und 2

"Gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben" bedeutet, daß der Bundesbeauftragte die Unterlagen nicht von sich aus gezielt auf solche Fälle untersuchen soll.

Die für den Empfang der Mitteilung zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Zu Absatz 3

In diesen Fällen ist als Empfänger der Mitteilung der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß ohne Ersuchen nicht mehr Informationen weitergegeben werden dürfen, als dies auf Ersuchen zulässig wäre.

Zu § 22

Nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität ist der Katalog gegenüber den §§ 16 und 17 auf wenige herausgehobene Positionen beschränkt.

Die zuständigen Stellen werden in der Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt.

Zu § 23

Absatz 1 stellt klar, daß die in diesem Gesetz zugelassenen Verwendungszwecke abschließend sind.

Absatz 2 enthält als zusätzliche Voraussetzung das Erfordernis der Zustimmung des Bundesbeauftragten, soweit es sich um personenbezogene Daten Betroffener handelt.

Absatz 3 erstreckt die Zweckbindung auch auf die Unterlagen, die bei öffentlichen Stellen verbleiben, weil sie von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch benötigt werden.

Zu § 24

Zu Absatz 1

Die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten trägt dem "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" Rechnung.

Zu Absatz 2

Wenn der Betroffene bereits Kenntnis von der Übermittlung hat, ist eine zusätzliche Benachrichtigung nicht geboten.

Zu Absatz 3

Besteht die besondere Situation nicht mehr, in der die Benachrichtigung unterbleiben mußte, so ist sie nachzuholen.

Zu § 25

Die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ist gegenüber den vorläufigen Regelungen im Einigungsvertrag eine neue wichtige Aufgabe des Bundesbeauftragten. Dabei hat er auch die Träger der politischen Bildung zu unterstützen.

Zu § 26

Zu Absatz 1

Zu den nicht-öffentlichen Forschungsstellen gehören auch natürliche Personen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält im Interesse des Schutzes des Persönlichkeitsrechts Verfahrensvorschriften für die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Vorschriften des Bundesarchivgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Grundsätzlich können Forschungsstellen im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 26 Einsicht in die Unterlagen nehmen. Die Unterlagen werden den Forschungsstellen nicht zugesandt. Einsicht ist vielmehr in den Räumen der Dienststelle des Bundesbeauftragten zu nehmen, zu der auch die Außenstellen zählen. Damit wird gewährleistet, daß die Unterlagen im Einflußbereich und unter Kontrolle des Bundesbeauftragten bleiben.

Zu Absatz 4

Für herausgegebene Duplikate besteht eine absolute Zweckbindung und ein ausnahmsloses Weitergabeverbot. Verstöße dagegen sind Straftaten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2.

Zu § 28

Zu Absatz 1

Die Unterlagen müssen zentral verwaltet werden. In den Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag zu Kapitel II der Anlage I Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 heißt es bereits:

"Die Sonderregelung geht davon aus, daß das Material zwingend einheitlich verwaltet und möglichst an einer Stelle aufbewahrt und gesichert werden muß. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil nur auf diese Weise

- eine verlässliche Zusammenführung des vorhandenen Materials möglich ist,
- eine vollständige Auswertung insbesondere zu Zwecken der Rehabilitierung und Strafverfolgung gewährleistet ist,
- eine einheitliche Anwendung und Durchführung der gesetzlichen Sonderregelungen gesichert ist,
- eine sichere Aufbewahrung möglich ist und
- die (politische) Verantwortung für eine unbefugte Nutzung des Materials eindeutig festgelegt werden kann."

Die zentrale Verwaltung muß durch eine Bundesoberbehörde erfolgen, die in den neuen Ländern Außenstellen hat. Die Verwaltungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Eine gemeinsame Verwaltung der Unterlagen durch Bund und Länder kommt nicht in Betracht, da es sich um eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung handeln würde.

Zu Absätzen 2 bis 5

Bei den Aufgaben des Bundesbeauftragten handelt es sich nicht um Aufgaben, wie sie sonst von der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen sind. Seine Aufgabenstellung ist von herausgehobener politischer Bedeutung. Deshalb ist dem Beauftragten bereits in der vorläufigen Regelung des Einigungsvertrages eine besondere Rechtsstellung eingeräumt worden, nach der er fachlich nicht an Weisungen gebunden ist. Diese Lösung wird beibehalten. Durch die vorgesehene Wahl durch das Parlament wird seine Position zusätzlich gestärkt.

Die vom Einigungsvertrag abweichende neue Amtsbezeichnung dient der Vereinfachung.

Zu § 29

Die Vorschrift ist der Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes nachgebildet worden.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die Aufgaben des Bundesbeauftragten fest.

Zu Absatz 3

Die Tätigkeitsberichte sollen vor allem Aufschluß über den Stand der Aufbereitung der Unterlagen, den Umfang der Überprüfung von Personen und der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes geben. Sie sollen auch eine Hilfe für politisch zu treffende Entscheidungen bieten, ob und wann die Unterlagen vernichtet, an Betroffene herausgegeben oder in die Bestände des Bundesarchivs überführt werden können.

Zu § 31

Wegen des sensiblen Inhalts der Unterlagen, die der Bundesbeauftragte verwaltet, wird ihm zur Unterstützung ein Beirat an die Seite gestellt. Die Zusammensetzung des Beirates soll gewährleisten, daß

- eine parlamentarische Begleitung der Tätigkeit des Bundesbeauftragten gesichert ist,
- die neuen Länder, deren Bevölkerung durch die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes besonders betroffen ist, ihre Interessen in angemessener Weise einbringen können. Die Mitglieder aus den neuen Ländern sollen die Mehrheit im Beirat bilden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Beirates sowie seine Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 4

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Da die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über den Bundesbeauftragten ausübt, bedarf auch die Geschäftsordnung des dem Bundesbeauftragten zugeordneten Beirates der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu Absatz 5

Obwohl die Mitglieder des Beirates in der Regel keinen Einblick in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erhalten sollen, ist nicht auszuschließen, daß dies im Einzelfall dennoch erforderlich werden kann oder daß ihnen sonst Tatsachen aus den Unterlagen bekannt werden. Für diese Fälle sollen sie nach Absatz 5 der Schweigepflicht unterworfen und auf diese ausdrücklich verpflichtet werden.

Zu § 32

Es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt, die zur Sicherung der Unterlagen zu treffen sind. Dazu werden nicht einzelne technische Verfahren vorgeschrieben, sondern die zu erreichenden Schutzziele aufgezeigt. Der Katalog orientiert sich an der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, wobei Einzelheiten unter Berücksichtigung der besonderen Situation beim Bundesbeauftragten modifiziert und konkretisiert worden sind.

Zu § 33

In Anbetracht der Sensibilität der Daten in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes wird die Zulässigkeit der automatisierten Datenverarbeitung beim Bundesbeauftragten, insbesondere die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren eingeschränkt.

Auch die Datenverarbeitung im Auftrag durch andere Stellen wird besonderen Restriktionen unterworfen.

Zu § 34

Die vom Bundesminister zu erlassende Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da sie lediglich Verfahrensvorschriften für die Bundesoberbehörde trifft.

Zu § 35

Die Vorschrift legt fest, daß das Stasi-Unterlagen-Gesetz *lex specialis* gegenüber allen anderen Gesetzen ist, die Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten enthalten, soweit Daten aus den Stasi-Unterlagen betroffen sind. Dies gilt auch im Verhältnis zu Prozeßordnungen.

Satz 2 stellt klar, daß die Regelungsgegenstände des Bundesdatenschutzgesetzes, die im Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht angesprochen werden, wie z. B. die Sperrung und Löschung nicht ergänzend eingreifen sollen. Lediglich das Kontrollrecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bleibt bestehen.

Zu § 36

Die Strafvorschrift lehnt sich an die vergleichbare Strafvorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes. Allerdings ist das Strafmaß wegen der besonderen Qualität der Daten, mit denen sich die Regelungen dieses Gesetzes beschäftigen, erhöht worden.

Zu § 37

Die nicht unverzügliche Anzeige des Vorhandenseins einer Unterlage des Staatssicherheitsdienstes wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit gewertet.

Die Medien, die sich in der Zeit des Umbruchs in der ehemaligen DDR Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beschafft haben, sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift nicht ausgenommen, ebensowenig die Religionsgesellschaften.

Zu § 38

Durch die Vorschrift soll für die Fälle ein Anreiz zur Anzeige des Besitzes von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes geschaffen werden, in denen der Besitz auf strafbare Weise erlangt worden ist. Der staatliche Strafverfolgungsanspruch soll bei Vergehen hinter das Interesse an der vollständigen Erfassung der Unterlagen zurücktreten. Dies ist gerechtfertigt, weil die Nichtverfolgung von Vergehen im Zusammenhang mit der Beschaffung der Unterlagen vergleichsweise gering wiegt gegenüber der Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der Personen, über die sonst Informationen unkontrolliert umlaufen könnten. Außerdem besteht ein überragendes Interesse daran, daß die Unterlagen möglichst vollständig beim Bundesbeauftragten vorhanden sind, weil sie dort zur Rechtswahrung für Betroffene und Dritte benötigt werden.

Ist der Besitz durch ein Verbrechen erlangt worden, fällt dies nicht unter die Straffreiheit.

Zu § 39

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die vorläufigen Regelungen des Einigungsvertrages obsolet. Sie werden daher aufgehoben.

Zu § 40

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und enthält eine besondere Anwendungsregelung.

20. Dezember 1991

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)

Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 67, 28.12.1991, S. 2272 - 2287.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erfassung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
- § 3 Rechte des einzelnen
- § 4 Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- § 5 Besondere Verwendungsverbote
- § 6 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 7 Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten
- § 8 Herausgabepflicht öffentlicher Stellen
- § 9 Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen
- § 10 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr verbundener Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 11 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen anderer Behörden durch den Bundesbeauftragten

Dritter Abschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt

Rechte von Betroffenen, Dritten,
Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

- § 12 Verfahrensvorschriften für Betroffene, Dritte, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes
- § 13 Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 14 Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte
- § 15 Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 16 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 17 Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 18 Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Zweiter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- § 19 Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften
- § 20 Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- § 21 Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- § 22 Verwendung von Unterlagen für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse
- § 23 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr
- § 24 Verwendung der dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

- § 25 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste
- § 26 Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen
- § 27 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen
- § 28 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen
- § 29 Zweckbindung
- § 30 Benachrichtigung von der Übermittlung
- § 31 Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Bundesbeauftragten auf Antrag von Behörden

Dritter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk

- § 32 Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes
- § 33 Verfahren
- § 34 Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

Vierter Abschnitt

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 35 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- § 36 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten
- § 37 Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten
- § 38 Landesbeauftragte, Verhältnis zum Bundesbeauftragten
- § 39 Beirat
- § 40 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen
- § 41 Automatisierte Verfahren, Informationsverarbeitung im Auftrag

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 42 Kosten
- § 43 Vorrang dieses Gesetzes
- § 44 Strafvorschriften
- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Straffreiheit
- § 47 Aufhebung von Vorschriften, Überleitung des Amtsinhabers
- § 48 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder sonstigen nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 2

Erfassung, Verwahrung und Verwaltung
der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) erfaßt, verwahrt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 3

Rechte des einzelnen

(1) Jeder einzelne hat das Recht, vom Bundesbeauftragten Auskunft darüber zu verlangen, ob in den erschlossenen Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Ist das der Fall, hat der einzelne das Recht auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder einzelne hat das Recht, die Informationen und Unterlagen, die er vom Bundesbeauftragten erhalten hat, im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu verwenden.

(3) Durch die Auskunftserteilung, Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. Legen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener, Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes Unterlagen mit Informationen über ihre Person von sich aus vor, dürfen diese auch für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgelegt worden sind.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte fest oder wird ihm mitgeteilt, daß personenbezogene Informationen in Unterlagen unrichtig sind, oder wird die Richtigkeit von der Person, auf die sie sich beziehen, bestritten, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken und den Unterlagen beizufügen.

(3) Sind personenbezogene Informationen aufgrund eines Ersuchens nach den §§ 20 bis 25 übermittelt worden und erweisen sie sich hinsichtlich der Person, auf die sich das Ersuchen

bezog, nach ihrer Übermittlung als unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

(4) Durch die Verwendung der Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Besondere Verwendungsverbote

(1) Die Verwendung personenbezogener Informationen über Betroffene oder Dritte, die im Rahmen der zielgerichteten Informationserhebung oder Ausspähung des Betroffenen einschließlich heimlicher Informationserhebung gewonnen worden sind, zum Nachteil dieser Personen ist unzulässig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2, wenn Angaben des Betroffenen oder Dritten sich aufgrund der Informationen ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen.

(2) Die Verwendung von Unterlagen ist für einen begrenzten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß für einen bestimmten Zeitraum die Verwendung die Durchführung eines Strafverfahrens beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn dadurch Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte in unzumutbarer Weise beschränkt würden. In diesem Falle erfolgt die Verwendung im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sind

1. sämtliche Informationsträger unabhängig von der Form der Speicherung, insbesondere
 - a) Akten, Dateien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme, Bild-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen,
 - b) deren Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate sowie
 - c) die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Programme für die automatisierte Datenverarbeitung,
 soweit sie beim Staatssicherheitsdienst oder beim Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei entstanden, in deren Besitz gelangt oder ihnen zur Verwendung überlassen worden sind,
2. dem Staatssicherheitsdienst überlassene Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Nicht zu den Unterlagen gehören

1. Schreiben des Staatssicherheitsdienstes nebst Anlagen, die er anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zugesandt hat, soweit diese Stellen ihm gegenüber nicht rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. Unterlagen, die an andere Stellen aus Gründen der Zuständigkeit weiter- oder zurückgegeben worden sind und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,
3. Unterlagen, deren Bearbeitung vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen war und in denen sich keine Anhaltspunkte befinden, daß der Staatssicherheitsdienst sie über die archivarische Erschließung hinaus genutzt hat,
4. Gegenstände und Unterlagen, die Betroffenen oder Dritten vom Staatssicherheitsdienst widerrechtlich weggenommen oder vorenthalten worden sind. Soweit es sich um Schriftstücke handelt, kann der Bundesbeauftragte Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(3) Betroffene sind Personen, zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat. Satz 1 gilt nicht

1. für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung und Werbung oder nur der Kontrolle ihrer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gedient hat, und
2. für Begünstigte, soweit die Sammlung der Informationen nur der Anbahnung oder nur der Kontrolle ihres Verhaltens im Hinblick auf die Begünstigung gedient hat.

(4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben.

(5) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren,
2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

(6) Begünstigte sind Personen, die

1. vom Staatssicherheitsdienst wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
2. vom Staatssicherheitsdienst oder auf seine Veranlassung bei der Strafverfolgung geschont worden sind,
3. mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des Staatssicherheitsdienstes Straftaten gefördert, vorbereitet oder begangen haben.

(7) Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat.

(8) Ob Personen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, Begünstigte, Betroffene oder Dritte sind, ist für jede Information gesondert festzustellen. Für die Feststellung ist maßgebend, mit welcher Zielrichtung die Informationen in die Unterlagen aufgenommen worden sind.

(9) Die Verwendung von Unterlagen umfaßt die Weitergabe von Unterlagen, die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen sowie die sonstige Verarbeitung und die Nutzung von Informationen. Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß zu den nicht-öffentlichen Stellen auch die Religionsgesellschaften gehören.

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 7

Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten

(1) Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Bundesbeauftragten bei seinen Ermittlungen zum Auffinden der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und bei deren Übernahme. Ist ihnen bekannt oder stellen sie gelegentlich der Erfüllung ihrer Aufgaben fest, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, so haben sie dies dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann im Einvernehmen mit einer öffentlichen Stelle in deren Registraturen, Archiven und sonstigen Informationssammlungen Einsicht nehmen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorliegen.

(3) Natürliche Personen und sonstige nicht-öffentliche Stellen sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten unverzüglich anzuzeigen, daß sich bei ihnen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befinden, sobald ihnen dies bekannt wird.

§ 8

Herausgabepflicht öffentlicher Stellen

(1) Jede öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen unverzüglich bei ihr befindliche Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich Kopien, Abschriften und sonstigen Duplikaten herauszugeben.

(2) Benötigt die öffentliche Stelle Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Zweckbindung nach den §§ 20 bis 23 und 25, kann sie Duplikate zu ihren Unterlagen nehmen. Originalunterlagen dürfen nur zu den Unterlagen genommen werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. In diesem Fall sind dem Bundesbeauftragten auf Verlangen Duplikate herauszugeben.

(3) Unterlagen über Betroffene sind von den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder ersatzlos und vollständig an den Bundesbeauftragten herauszugeben.

§ 9

Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen

(1) Jede natürliche Person und jede sonstige nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen unverzüglich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes herauszugeben, soweit diese nicht Eigentum der natürlichen Person oder der sonstigen nicht-öffentlichen Stelle sind. Der Nachweis des Eigentumserwerbs obliegt der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle. Vom Eigentum der natürlichen Person oder sonstigen nicht-öffentlichen Stelle kann ausgegangen werden bei Unterlagen nach § 10 Abs. 4, die sie selbst angefertigt hat.

(2) Soweit Unterlagen an den Bundesbeauftragten herauszugeben sind, sind ihm auch Kopien und sonstige Duplikate herauszugeben.

(3) Jede natürliche Person und jede sonstige nicht-öffentliche Stelle hat dem Bundesbeauftragten auf dessen Verlangen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die ihr Eigentum sind, zur Anfertigung von Kopien, Abschriften oder sonstigen Duplikaten zu überlassen.

§ 10

Unterlagen

der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr verbundener Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst

(1) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den zuständigen Stellen Auskunft über Art, Inhalt und Aufbewahrungsort der Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr verbundener Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verlangen.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Bei der Suche nach den benötigten Unterlagen ist er zu unterstützen.

(3) Dem Bundesbeauftragten sind auf sein Verlangen Duplikate von solchen Unterlagen herauszugeben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Die Duplikate werden Bestandteil der Unterlagen nach § 6 Abs. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen, die erkennbar im Zusammenwirken anderer öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder zur Umsetzung seiner Anordnungen oder Hinweise entstanden sind.

§ 11

Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen anderer Behörden
durch den Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen anderer Behörden, in denen sich keine Anhaltspunkte dafür befinden, daß der Staatssicherheitsdienst Maßnahmen getroffen oder veranlaßt hat,

1. auf Anforderung oder
2. wenn er gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben das Vorhandensein solcher Unterlagen feststellt,

an die zuständigen Stellen zurückzugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(2) Der Bundesbeauftragte hat in die Geheimhaltungsgrade Geheim und höher eingestufte Unterlagen des Bundes, der Länder sowie Unterlagen ihrer Nachrichtendienste an den Bundesminister des Innern oder die zuständigen Landesbehörden herauszugeben. Der Bun-

desbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen. Unterlagen zwischen- oder überstaatlicher Organisationen und ausländischer Staaten, die in die Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher eingestuft sind und zu deren Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme die Bundesrepublik Deutschland aufgrund völkerrechtlicher Verträge verpflichtet ist, sind an den Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde herauszugeben.

(3) Unterlagen über Betriebseinrichtungen, technische Verfahren und Umweltbelastungen des Betriebsgeländes von Wirtschaftsunternehmen, die dem Staatssicherheitsdienst ganz oder teilweise ein- oder angegliedert waren, sind auf Anforderung an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(4) Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen über Objekte und andere Gegenstände, insbesondere Grundrißpläne, Pläne über Versorgungsleitungen und Telefonleitungen, an den jetzigen Verfügungsberechtigten herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(5) Werden hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in den öffentlichen Dienst eingestellt oder im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an die zuständige personalaktenführende Stelle herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

(6) Soweit ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes Empfänger von Renten sind, sind die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen im erforderlichen Umfang an den Versorgungsträger herauszugeben. Der Bundesbeauftragte kann Duplikate zu seinen Unterlagen nehmen.

Dritter Abschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

§ 12

Verfahrensvorschriften für Betroffene, Dritte, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes

(1) Der Antrag auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der zuständigen Landes-

behörde seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben

1. Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern, Begünstigten oder
2. ihrem Rechtsanwalt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

(2) Auskünfte werden vom Bundesbeauftragten schriftlich erteilt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Auskunft angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Soll ein Antrag auf Auskunft mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit begründet darzulegen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden, wenn die Auskunft zu Zwecken der Rehabilitierung, Wiedergutmachung, Abwehr einer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts oder zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird.

(4) Einsicht wird in Originalunterlagen oder in Duplikate gewährt. Enthalten Unterlagen außer den personenbezogenen Informationen über den Antragsteller auch solche über andere Betroffene oder Dritte, wird Einsicht in Originalunterlagen nur gewährt, wenn

1. andere Betroffene oder Dritte eingewilligt haben oder
2. eine Trennung der Informationen über andere Betroffene oder Dritte nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegen.

Im übrigen wird Einsicht in Duplikate gewährt, in denen die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte anonymisiert worden sind. Die Einsichtnahme erfolgt in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen.

(5) Unterlagen werden nur als Duplikate herausgegeben, in denen die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte anonymisiert worden sind.

(6) Das Recht auf Einsicht und Herausgabe gilt nicht für die zur Auswertung erforderlichen Hilfsmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c). Sind andere Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auffindbar, erstreckt sich das Recht auf Einsicht und Herausgabe auf Duplikate von Karteikarten, die der Auswertung der Unterlagen dienen und in denen personenbezogene Informationen über den Antragsteller enthalten sind.

§ 13

Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person vorhandenen und erschlossenen Unterlagen zu erteilen. In dem Antrag sollen Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Unterlagen ermöglichen. Der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, muß nicht angegeben werden.

(2) Die Auskunft umfaßt eine Beschreibung der zu der Person des Betroffenen vorhandenen und erschlossenen Unterlagen und eine Wiedergabe ihres wesentlichen Inhaltes. Die Auskunft kann zunächst auf die Mitteilung beschränkt werden, daß Unterlagen vorhanden sind und der Betroffene Einsicht in diese Unterlagen nehmen kann.

(3) Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen und erschlossenen Unterlagen zu gewähren.

(4) Dem Betroffenen sind auf Antrag Duplikate von Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Informationen über andere Betroffene oder Dritte zu anonymisieren.

(5) Sind in den zur Person des Betroffenen vorhandenen und erschlossenen Unterlagen, in die der Betroffene Einsicht genommen oder von denen er Duplikate erhalten hat, Decknamen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes, die Informationen über ihn gesammelt oder verwertet oder die diese Mitarbeiter geführt haben, enthalten, so sind ihm auf Verlangen die Namen der Mitarbeiter und weitere Identifizierungsangaben bekanntzugeben, soweit sie sich aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eindeutig entnehmen lassen. Satz 1 gilt auch für andere Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben, wenn der Inhalt der Denunziation geeignet war, dem Betroffenen Nachteile zu bereiten. Interessen von Mitarbeitern und Denunzianten an der Geheimhaltung ihrer Namen stehen der Bekanntgabe der Namen nicht entgegen.

(6) Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder der Denunziant im Zeitpunkt seiner Tätigkeit gegen den Betroffenen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(7) Für Dritte gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antragsteller Angaben zu machen hat, die das Auffinden der Informationen ermöglichen. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht.

§ 14

Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen
über Betroffene und Dritte

(1) Auf Antrag Betroffener und Dritter werden in den zu ihrer Person geführten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich der Hilfsmittel, die dem Auffinden der Unterlagen dienen, die ihre Person betreffenden Informationen anonymisiert. Anträge können ab 1. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Die Anonymisierung unterbleibt,

1. soweit andere Personen ein offensichtlich überwiegendes Interesse an einer zulässigen Nutzung der Informationen zur Behebung einer bestehenden Beweisnot haben,
2. soweit die Informationen für die Forschung zur politischen und historischen Aufarbeitung erforderlich sind,
3. solange ein diese Unterlagen betreffendes Zugangsersuchen einer zuständigen Stelle anhängig ist

und deswegen das Interesse des Antragstellers an der Anonymisierung zurücktreten muß. Die zu der Person des Antragstellers in den Unterlagen enthaltenen Informationen dürfen ohne seine Einwilligung nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies für den Zweck, der der Anonymisierung entgegensteht, unerlässlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Informationen über den Antragsteller, die in Unterlagen vorhanden sind, die zur Person eines Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes geführt werden.

(4) Ist eine Anonymisierung nicht möglich und ist Absatz 2 nicht anzuwenden, tritt an die Stelle der Anonymisierung die Vernichtung der Unterlage. Soweit die Unterlagen automatisiert lesbar sind, tritt an die Stelle der Vernichtung der Unterlage die Löschung der auf ihr gespeicherten Informationen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Unterlagen auch personenbezogene Informationen über andere Betroffene oder Dritte enthalten und diese der Vernichtung der Unterlagen nicht zustimmen.

§ 15

Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft,
Einsicht und Herausgabe

(1) Nahen Angehörigen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen

1. zur Rehabilitierung Vermißter oder Verstorbener,

2. zum Schutze des Persönlichkeitsrechts Vermißter oder Verstorbener, insbesondere zur Klärung des Vorwurfs der Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst,
3. zur Aufklärung des Schicksals Vermißter oder Verstorbener.

In dem Antrag sind der Zweck, zu dem die Auskunft eingeholt wird, glaubhaft zu machen und das Verwandtschaftsverhältnis zu der vermißten oder verstorbenen Person nachzuweisen.

(2) § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Nahe Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vermißte oder Verstorbene eine andere Verfügung hinterlassen hat oder sein entgegenstehender Wille sich aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

§ 16

Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes ist auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Informationen zu erteilen, die in den zu ihrer Person geführten Unterlagen enthalten sind.

(2) Die Auskunft kann außerdem eine Umschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit, des Personenkreises, über den berichtet worden ist, sowie der Häufigkeit der Berichterstattung umfassen.

(3) Dem Mitarbeiter ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person geführten Unterlagen zu gewähren. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht.

(4) Dem Mitarbeiter kann auf Antrag Auskunft aus den von ihm erstellten Berichten erteilt und Einsicht in diese gewährt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er hieran ein rechtliches Interesse hat. Dies gilt nicht, wenn das berechtigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung überwiegt.

(5) Dem Mitarbeiter sind auf Antrag Duplikate der zu seiner Person geführten Unterlagen herauszugeben. In den Duplikaten sind die personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte zu anonymisieren.

§ 17

Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe

(1) Für das Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Unterlagen gilt § 16 Abs. 1, 3 und 5 entsprechend.

(2) Der Begünstigte hat Angaben zu machen, die das Auffinden der Informationen ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde oder die zuständige Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten erklärt, daß eine Auskunft, Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses unterbleiben muß.

§ 18

Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Bei den vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten für das Recht auf Auskunft, Einsicht in Akten und Herausgabe von Akten anstelle des § 12 Abs. 4 bis 6 und der §§ 13, 15 bis 17 und 43 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen.

Zweiter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

§ 19

Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften

(1) Der Bundesbeauftragte macht Mitteilungen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, gewährt ihnen Einsicht in Unterlagen und gibt ihnen Unterlagen heraus, soweit deren Verwendung nach den §§ 20 bis 23, 25 und 26 zulässig ist.

(2) Ersuchen können von der zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zuständigen öffentlichen Stelle an den Bundesbeauftragten gerichtet werden. Wer für eine nicht-öffentliche Stelle ein Ersuchen stellt, hat seine Berechtigung hierzu schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage nachzuweisen.

(3) Der Bundesbeauftragte prüft, ob sich ein Ersuchen um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe auf einen zulässigen Verwendungszweck bezieht, im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und inwieweit die Verwendung für den angegebenen Zweck erforderlich ist. Bei Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaften handeln, prüft der Bundesbeauftragte die Zulässigkeit nur, soweit dazu Anlaß besteht.

(4) Mitteilungen werden vom Bundesbeauftragten schriftlich gemacht, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Mitteilung angemessen ist. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Soll ein Ersuchen um Mitteilung mit Vorrang behandelt werden, ist die besondere Eilbedürftigkeit begründet darzulegen. Von der Eilbedürftigkeit kann ausgegangen werden,

1. wenn die Mitteilung zu Zwecken der Rehabilitierung, Wiedergutmachung, Abwehr einer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts oder zur Entlastung vom Vorwurf einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst benötigt wird,
2. bei der Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,
3. bei der Überprüfung von Personen in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7,
4. bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2.

(6) Einsicht wird gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Antragstellers die Person tritt, auf die sich das Ersuchen bezieht.

(7) Unterlagen sind herauszugeben, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, daß Mitteilungen und Einsichtnahme nicht ausreichen oder die Einsichtnahme mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre. Originalunterlagen werden nur herausgegeben, wenn dies insbesondere für Beweiszwecke unerlässlich ist. Sie sind an den Bundesbeauftragten unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Enthalten die Unterlagen außer den personenbezogenen Informationen über Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, auch solche über andere Betroffene oder Dritte, gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 20

Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsruhensgesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsruhensgesetz entsprechende Anwendung findet,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,
6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
 - b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
 - c) Mitglieder des Beirates nach § 39,
 - d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
 - e) Personen, die als Notar weiterverwendet werden oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
 - f) – Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
– durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personennmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer Personennmehrheit;
soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,
 - g) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,

- denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
- die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

- a) Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- c) Personen, die in einem kirchlichen Ehrenamt tätig sind,
- d) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen; soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,
- e) Betriebsräte,
- f) Personen, die sich
 - in den vorgenannten Fällen oder
 - in den Fällen der Nummer 6 Buchstabe a bis f
 um das Amt, die Funktion, die Zulassung oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen; wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorliegen, genügt anstelle der Einwilligung die Kenntnis der zu überprüfenden Person,

8. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ergeben,
9. Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes,
10. Ordensangelegenheiten.

(2) § 26 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Zwecke ist nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig. Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Frist darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Die Ausnahmen des § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 21

Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in dem erforderlichen Umfang für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Rehabilitierung von Betroffenen, Vermißten und Verstorbenen, Wiedergutmachung, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz,
2. Schutz des Persönlichkeitsrechts,
3. Aufklärung des Schicksals Vermißter und ungeklärter Todesfälle,
4. Ruhen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungsruhengesetz sowie Kürzung oder Aberkennung oder Ruhen von Leistungen, auf die das Versorgungsruhengesetz entsprechende Anwendung findet,
5. Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der ehemaligen Rechtsträger mit Sitz in ihrem Gebiet sowie des Vermögens, das dem Bereich der Kommerziellen Koordinierung zugeordnet war,
6. Überprüfung der folgenden Personen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit ihrer Kenntnis zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,

- b) Abgeordnete und Angehörige kommunaler Vertretungskörperschaften,
- c) Mitglieder des Beirates nach § 39,
- d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände, über- oder zwischenstaatlicher Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist, sowie im kirchlichen Dienst beschäftigt sind oder weiterverwendet werden sollen,
- e) Personen, die als Notar weiterverwendet werden oder als Rechtsanwalt tätig bleiben sollen,
- f) – Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person,
 - durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Personen, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer Personenmehrheit;
 soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,

- g) Sicherheitsüberprüfungen von Personen,
 - denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können oder
 - die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen,

7. Überprüfung der folgenden Personen mit ihrer Einwilligung zur Feststellung, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, soweit die Feststellung nicht mit den in § 20 genannten Unterlagen getroffen werden kann und es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat:

- a) Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- c) Personen, die in einem kirchlichen Ehrenamt tätig sind,

- d) Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen; soweit es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt, wird nur eine Mitteilung gemacht,
- e) Betriebsräte,
- f) Personen, die sich
 - in den vorgenannten Fällen oder
 - in den Fällen der Nummer 6 Buchstabe a bis f
 um das Amt, die Funktion, die Zulassung oder die Einstellung bewerben;

die Feststellung kann sich auch auf die Tätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst beziehen; wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorliegen, genügt anstelle der Einwilligung die Kenntnis der zu überprüfenden Person.

(2) Das besondere Verwendungsverbot nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Zwecke ist nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig. Die Frist beginnt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach Ablauf der Frist darf die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Die Ausnahmen des § 52 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitarbeiters entstandene Rechte anderer Personen, gesetzliche Rechtsfolgen der Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergangen sind, bleiben unberührt.

§ 22

Verwendung von Unterlagen für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

(1) Das Recht auf Beweiserhebung durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach Artikel 44 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erstreckt sich auch auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder.

§ 23

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

(1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen in dem erforderlichen Umfang verwendet werden

1. zur Verfolgung von

- a) Straftaten im Zusammenhang mit dem Regime der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, anderer Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie der Gerichte,
- b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212 oder 220a, 239a, 239b, 306 bis 308, 310b Abs. 1, § 311 Abs. 1, § 311a Abs. 1, §§ 312, 316c Abs. 1 oder § 319 des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach
 - § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes,
 - § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
 - § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, sofern die Straftaten gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangen worden sind,
- c) Straftaten im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,
- d) Straftaten nach § 44 dieses Gesetzes,

2. zur Abwehr einer drohenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von drohenden Straftaten.

§ 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Verwertungsverbote nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Andere Unterlagen dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung anderer Straftaten einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen sowie der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, erforderlich ist.

§ 24

Verwendung der dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten
von Gerichten und Staatsanwaltschaften

(1) Für die Verwendung der vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gelten anstelle der §§ 19 bis 21, 23, 25 bis 30 und 43 die jeweiligen gesetzlichen Verfahrensordnungen. § 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um Straftaten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 handelt.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt auf Anforderung die in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, soweit sie als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft handeln, heraus. Die Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden.

§ 25

Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste

(1) Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen nicht durch oder für Nachrichtendienste verwendet werden. Ausgenommen sind Unterlagen, soweit sie personenbezogene Informationen enthalten über

1. Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, der Länder oder der Verbündeten und die Verwendung zum Schutze dieser Mitarbeiter oder der Nachrichtendienste erforderlich ist, oder
2. Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste und die Verwendung zur Spionageabwehr erforderlich ist.

(2) Unterlagen, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen durch oder für Nachrichtendienste des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie durch oder für Nachrichtendienste der Verbündeten verwendet werden, wenn sie Informationen enthalten, die

1. die Spionage oder Spionageabwehr,
2. den Bereich des gewalttätigen Extremismus oder des Terrorismus

im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes betreffen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 bleibt § 5 Abs. 1 unberührt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 kann der Bundesminister des Innern die ersatzlose Herausgabe von Unterlagen anordnen, wenn das Verbleiben der Unterlagen beim Bundesbeauftragten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile be-

reiten würde. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes.

(5) Außerdem dürfen durch oder für Nachrichtendienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die in § 26 genannten Unterlagen verwendet werden.

§ 26

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne und Stellenpläne des Staatssicherheitsdienstes, soweit sie keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Pläne und Verzeichnisse von Objekten und anderen Gegenständen des Staatssicherheitsdienstes, insbesondere Grundrißpläne, Pläne über Versorgungsleitungen und Telefonleitungen.

§ 27

Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37 eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst fest von

1. Personen, die ein Amt oder eine Funktion nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a bis c innehaben oder ausüben,
2. einem Beamten, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, oder einem Angestellten in entsprechender Funktion,
3. einem Beamten oder Angestellten, der eine Behörde leitet,
4. einem Wahlbeamten oder Ehrenbeamten,
5. einem Richter oder Staatsanwalt,
6. einem Rechtsanwalt oder Notar,
7. einer Person, die im kirchlichen Dienst beschäftigt ist,
8. Personen, wegen deren Tätigkeit die Verwendung von Unterlagen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder § 21 Abs. 1 Nr. 4 zulässig ist,

so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37 fest, daß sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte ergeben für

1. eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
2. eine der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Straftaten,
3. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. das Vorhandensein von Vermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und § 21 Abs. 1 Nr. 5, so hat er dies von sich aus der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37 fest, daß sich in den Unterlagen Informationen über Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus oder Terrorismus im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes befinden, so hat er dies von sich aus dem Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde mitzuteilen.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 28

Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen

(1) Stellt der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37 fest, daß

1. Vorstände von politischen Parteien bis hinunter zur Kreisebene,
2. Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen,
3. in Betrieben einer juristischen Person ein Vorstandsmitglied, ein Geschäftsführer, ein Betriebsleiter oder ein leitender Angestellter,
4. in Betrieben einer Personenmehrheit eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personenmehrheit berufene Person, ein Geschäftsführer, ein Betriebsleiter oder ein leitender Angestellter,

hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen ist, so hat er dies von sich aus den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(2) Mitteilungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie auch auf Ersuchen erfolgen dürfen.

§ 29

Zweckbindung

(1) Nach den §§ 19 bis 23 und 25 sowie den §§ 27 und 28 übermittelte personenbezogene Informationen dürfen nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 und 25 vorliegen.

(2) Sollen personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte nach Absatz 1 Satz 2 für einen anderen Zweck verarbeitet oder genutzt werden, ist die Zustimmung des Bundesbeauftragten erforderlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Informationen in den Unterlagen, die nach § 8 Abs. 2 bei öffentlichen Stellen verbleiben.

§ 30

Benachrichtigung von der Übermittlung

(1) Werden vom Bundesbeauftragten personenbezogene Informationen über einen Betroffenen nach den §§ 21, 27 Abs. 1 und § 28 übermittelt, ist dem Betroffenen die Art der übermittelten Informationen und deren Empfänger mitzuteilen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat oder die Benachrichtigung nur mit unververtretbarem Aufwand möglich wäre.

(3) Eine Benachrichtigung unterbleibt während des Zeitraums, für den die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde gegenüber dem Bundesbeauftragten festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Übermittlung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

§ 31

Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Bundesbeauftragten
auf Antrag von Behörden

(1) Lehnt der Bundesbeauftragte ein Ersuchen einer Behörde um Mitteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe ab, entscheidet über die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung auf Antrag der betroffenen Behörde das Oberverwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Bundesbeauftragte seinen Sitz hat.

(2) Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. Dieser Beschluß und der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts über die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden nach § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anfechtbar. Im übrigen sind die Beteiligten zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt sind.

Dritter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk

§ 32

Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind,
3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,
4. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

- (3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn
1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder
 2. es sich um Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes
 handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.

§ 33

Verfahren

- (1) Für Zwecke der Forschung und der politischen Bildung kann in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in Unterlagen genommen werden.
- (2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.
- (3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können auf Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.
- (4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.
- (5) Die Einsichtnahme in noch nicht erschlossene Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 34

Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

- (1) Für die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk, Film, deren Hilfsunternehmen und die für sie journalistisch-redaktionell tätigen Personen gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.
- (2) Führt die Veröffentlichung personenbezogener Informationen durch Rundfunkanstalten des Bundesrechts zu Gegendarstellungen von Personen, die in der Veröffentlichung genannt

sind, so sind diese Gegendarstellungen den personenbezogenen Informationen beizufügen und mit ihnen aufzubewahren. Die Informationen dürfen nur zusammen mit den Gegendarstellungen erneut veröffentlicht werden.

Vierter Abschnitt

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

§ 35

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Er hat eine Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Der Leiter der Behörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt. Er muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Gewählte führt als Amtsbezeichnung die Bezeichnung seiner Behörde. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Dienstaufsicht führt der Bundesminister des Innern.

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in

der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 37

Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. nach archivischen Grundsätzen Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,
3. Verwaltung der Unterlagen im zentralen Archiv der Zentralstelle und in den regionalen Archiven der Außenstellen; gesondert zu verwahren sind
 - a) die dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 - b) Duplikate nach § 11 Abs. 2 Satz 2,
 - c) Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten,
 - d) Unterlagen

- über Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste,
- mit technischen oder sonstigen fachlichen Anweisungen oder Beschreibungen über Einsatzmöglichkeiten von Mitteln und Methoden auf den Gebieten der Spionage, Spionageabwehr oder des Terrorismus,

wenn der Bundesminister des Innern im Einzelfall erklärt, daß das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;

für die gesonderte Verwahrung nach Buchstabe b bis d gelten die Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher,

4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 32 Abs. 3,
6. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen,
7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann auch in den Außenstellen erfolgen,
8. Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.

(2) Der Bundesbeauftragte gewährleistet die Einhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Bundesbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag auf dessen Ersuchen, im übrigen mindestens alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1993, einen Tätigkeitsbericht. Ab seinem zweiten regelmäßigen Tätigkeitsbericht hat er mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden. In Angelegenheiten einer gesetzgebenden Körperschaft berichtet er dieser Körperschaft unmittelbar.

§ 38

Landesbeauftragte, Verhältnis zum Bundesbeauftragten

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Stelle als Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bestimmt werden. Die näheren Einzelheiten richten sich nach Landesrecht.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt den Landesbeauftragten Gelegenheit, zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes Stellung zu nehmen.

(3) Landesrecht kann bestimmen, daß die Landesbeauftragten die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 beraten. Diese Tätigkeit kann sich auch auf die psycho-soziale Beratung nach Abschluß der Verfahren nach § 12 erstrecken.

§ 39

Beirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus

1. neun Mitgliedern, die von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt werden, und
2. sieben Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Bundesminister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte unterrichtet den Beirat über grundsätzliche oder andere wichtige Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm. Der Beirat berät den Bundesbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. vollständige Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Auswertung der Unterlagen nach § 10,
2. Festlegung der archivischen Grundsätze bei der Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,
3. Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Einsichtgewährung und Herausgabe,
4. Festlegung von Bewertungskriterien in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und des § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7,

5. Festlegung von Prioritäten bei Anträgen von einzelnen und Ersuchen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen,
6. Festlegung der Aufgaben der Außenstellen bei ihrer Beratungstätigkeit,
7. Arbeitsprogramme für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und
8. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung.

Ferner berät der Beirat die Tätigkeitsberichte nach § 37 Abs. 3 Satz 1 vor.

(3) Der Bundesbeauftragte leitet die Sitzungen des Beirates.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

(5) Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beirat fort.

§ 40

Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen

(1) Der Bundesbeauftragte trifft für seine Behörde die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unterlagen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(2) Es ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten auf Unterlagen und Datenverarbeitungssysteme ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zugreifen können und jeder Zugriff auf Unterlagen unter Angabe des Anlasses protokolliert wird,
2. die unbefugte Erstellung von archivischen Findmitteln und die unbefugte Eingabe von Informationen sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Informationen verhindert wird,
3. dokumentiert wird, welche Unterlagen oder Informationen aus Unterlagen zu welcher Zeit an wen herausgegeben oder übermittelt worden sind,
4. nachträglich feststell- und überprüfbar ist, welche Informationen zu welcher Zeit in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
5. Gebäude, in denen die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes untergebracht sind, gegen unbefugtes Eindringen geschützt sind,

6. Unbefugte keinen Zugang zu den Archiven und zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen Informationen aus den Unterlagen verarbeitet werden, erhalten,
7. Unterlagen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, vernichtet oder entfernt werden können,
8. Unterlagen und Datenträger beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder vernichtet werden können,
9. die innerbehördliche Organisation insgesamt so gestaltet ist, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

§ 41

Automatisierte Verfahren, Informationsverarbeitung im Auftrag

(1) Personenbezogene Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes darf der Bundesbeauftragte in automatisierten Dateien nur als Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben speichern, verändern und nutzen. Die Dateien enthalten nur die Informationen, die zum Auffinden von Unterlagen und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Auf diese Dateien ist § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zum Zwecke der Übermittlung ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen im Auftrag ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesbeauftragten mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Informationen ausgewählt worden ist. Der Auftragnehmer darf die Informationen ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesbeauftragten verarbeiten.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 42

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20 und 21 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene und Dritte sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen.

§ 43

Vorrang dieses Gesetzes

Die Regelungen dieses Gesetzes gehen Vorschriften über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Informationen in anderen Gesetzen vor. Das Bundesdatenschutzgesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung, soweit nicht in § 6 Abs. 9 und § 41 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 44

Strafvorschriften

Wer von diesem Gesetz geschützte Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat.

§ 45

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig auf Verlangen des Bundesbeauftragten herausgibt oder
3. entgegen § 9 Abs. 3 Unterlagen dem Bundesbeauftragten nicht überläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 46

Straffreiheit

Wer Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch strafbare Vergehen erlangt hat, wird nicht bestraft, wenn er der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachkommt.

§ 47

Aufhebung von Vorschriften, Überleitung des Amtsinhabers

(1) Die Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912) werden aufgehoben.

(2) Das Rechtsverhältnis des aufgrund der in Absatz 1 genannten Regelungen berufenen und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtsinhabers richtet sich nach diesem Gesetz. Die aufgrund des Einigungsvertrages ergangenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Übergangsvorschriften gelten sinngemäß.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung⁴⁴⁵ in Kraft.

(2) § 35 Abs. 2 Satz 1 ist erstmalig bei der Neuberufung des Leiters der Bundesoberbehörde nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers anzuwenden.

⁴⁴⁵ Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28.12.1991.

22. Februar 1994

Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 11, 3.3.1994, S. 334.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

- Name, Vorname,
- Geburtsname, sonstige Namen,
- Geburtsort,
- Personenkennzeichen,
- letzte Anschrift,
- Merkmal "verstorben".

Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung⁴⁴⁶ in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

⁴⁴⁶ Verkündung im Bundesgesetzblatt am 3.3.1994.

26. Juli 1994

Zweites Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)

Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 48, 30.7.1994, S. 1748.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S.2272), geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort "Staatssicherheitsdienstes" die Worte "oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Staatssicherheitsdienstes" werden die Worte "oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen" eingefügt.

2. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Kosten zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermiíter oder Verstorbener sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben."

3. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat "§ 9 Abs. 1 Satz 1" werden die Worte "und Abs. 2" sowie nach dem Wort "Unterlagen" die Worte "oder Kopien und sonstige Duplikate von Unterlagen" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung⁴⁴⁷ in Kraft.

⁴⁴⁷ Verkündung im Bundesgesetzblatt am 30.7.1994.

14. September 1994

Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz - PTNeuOG) [Auszug]

Artikel 12 Absatz 22; Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 61, 22.9.1994, S. 2386.

(22) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort "Personenmehrheit" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter "Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen" angefügt.
2. In § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f werden nach dem Wort "Personenmehrheit" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Wörter "Beschäftigte der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen" angefügt⁴⁴⁸.

⁴⁴⁸ In Kraft seit dem 1.1.1995; Postneuordnungsgesetz, Art. 15 Nr. 1.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit
Art.	Artikel
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
BZ	Berliner Zeitung
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DA	Demokratischer Aufbruch
DArch.	Deutschland Archiv
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DSU	Deutsche Soziale Union
DVI	Deutsche Verwaltung des Innern
DVU	Deutsche Volksunion
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FR	Frankfurter Rundschau
HA	Hauptabteilung (des Ministeriums für Staatssicherheit)
HV A	Hauptverwaltung A (Spionage, äußere Spionage, "aktive Maßnahmen" im Operationsgebiet)
i. V. m.	in Verbindung mit
IM	Inoffizieller Mitarbeiter (des Ministeriums für Staatssicherheit)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
K1	Kriminalpolizei, Arbeitsgebiet I
KGB	Komitet gossudarstwennoi besopasnosti (Staatssicherheitsdienst der UdSSR)
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
ND	Neues Deutschland
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands

NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVA	Nationale Volksarmee
NZ	Neue Zeit
OibE	Offizier im besonderen Einsatz (des Ministeriums für Staatssicherheit)
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
PDS/LL	Partei des Demokratischen Sozialismus/Linke Liste
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission (des Deutschen Bundestags)
PTNeuOG	Postneuordnungsgesetz
RAF	Rote-Armee-Fraktion
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel (bewaffnete Gliederung der NSDAP)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StUÄndG	Änderungsgesetz zum Stasi-Unterlagen-Gesetz
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
SZ	Süddeutsche Zeitung
taz	die tageszeitung
UM	unbekannte Mitarbeiter
UN	United Nations
US	United States (of America)
VS	Verschlusssache
ZK	Zentralkomitee

Auswahlbibliographie

Fricke, Karl Wilhelm: Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung, Strukturen, Aktionsfelder, Köln, 3. Aufl. 1989.

Ders.: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991.

Gauck, Joachim: Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR, Reinbek 1991.

Geiger, Hansjörg und Heinz Klinghardt: Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, Köln 1993.

Gill, David und Ulrich Schröter: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Reinbek 1993.

Heinrich-Böll-Stiftung e. V. (Hrsg.): Die Kontinuität des Wegsehens und Mitmachens. Stasi-Akten oder die schwierige Bewältigung der DDR-Vergangenheit. Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit, Köln 1991.

Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.): Wann bricht schon mal ein Staat zusammen! Die Debatte über die Stasi-Akten auf dem 39. Historikertag 1992, München 1993.

Jelpke, Ulla, Albrecht Maurer und Helmut Schröder (Hrsg.): Das Stasi-Unterlagen-Gesetz: Entstehung - Folgen. Analysen - Dokumente, Mainz 1992.

Krone, Tina, Irena Kukutz und Henry Leide (Hrsg.): Wenn wir unsere Akten lesen. Handbuch zum Umgang mit den Stasi-Akten, Berlin 1992.

Schell, Manfred und Werner Kalinka: Stasi und kein Ende. Die Personen und Fakten, Bonn, Frankfurt am Main, 3. Aufl. 1991.

Schmidt, Dietmar und Erwin Dörr: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar für Betroffene, Wirtschaft und Verwaltung, Köln 1993.

Stoltenberg, Klaus: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Baden-Baden 1992.

Strotmann, Michael: Die Last der Vergangenheit. Zum Umgang mit den Stasi-Akten, in: Deutschland Archiv 26 (1993), Heft 12, S. 1372-1388.

StUG. Stasi-Unterlagen-Gesetz. Textausgabe, München 1993.

Süß, Walter: Entmachtung und Verfall der Staatssicherheit. Ein Kapitel aus dem Spätherbst 1989 (BF informiert 5/1994), Berlin 1994; in gekürzter und revidierter Fassung ebenfalls erschienen in: Deutschland Archiv 28 (1995), Heft 2, S. 122-151.

Weberling, Johannes: Stasi-Unterlagen-Gesetz. Kommentar, Köln (u. a.) 1993.

Worst, Anne: Das Ende eines Geheimdienstes. Oder: Wie lebendig ist die Stasi?, Berlin 1991.